

Vorarlberger Landtag.

19. Sitzung

am 6 November 1903

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg
und des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Josef Peer.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Hochwst. Bischof Dr.
Zobl

Dr. von Preu und Thurnher.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Statthaltereirat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 40 Min. vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige
Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des
Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die Fassung
des Protokolles eine Einwendung erhoben? -

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe
als genehmigt.

Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat mir unterm
gestrigen Datum mitgeteilt, daß er infolge seines
Leidens auch nicht in der Lage sei, die heutige Sitzung
zu besuchen. Herr Abg. Thurnher hat sich für die
heutige Sitzung entschuldigt, da er als Vertreter des

Landes-Ausschusses an einer internationalen Kommission
in Angelegenheit der Naturalverpflegsstationen
teilnimmt, was ich zur Kenntnis zu nehmen
bitte. Vor Übergang zur Tagesordnung erteile ich
das Wort dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter.

Dr. Peer: Hohes Haus! Vor einiger Zeit
gelegentlich der Beratung des Jagdgesetzes hat Herr
Abg. Marte dem hohen Hause einige Mitteilungen
gemacht über einen Vorfall bei Ausübung der Jagd
in Gamperdona. Es sind mir nun von verlässlicher
Seite über diesen Vorfall einige tatsächliche

244

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Mitteilungen zugekommen, welche ich im Interesse
einiger beteiligten Personen dem hohen Hause nicht

vorenthalten zu dürfen glaube. Diesen Mitteilungen zufolge hätte am Sonntag den 11. Oktober d. J. Se. Exzellenz Feldmarschalleutnant Freund sich in Begleitung des k. k. Forstgehilfen Tiefenthaler von Nenzing nach St. Rochus begeben, um am Montag und Dienstag zu jagen. Als sie sich auf der Pfalzalpe befanden, hörten sie, daß auf einem Hauptbrunstplatze für Hirsche, der zum Gebiete Sr. Exzellenz gehörte, gejagt werde. Se. Exzellenz konnte sich das nicht erklären, begab sich rasch auf die Pfalzalpe, traf dort mitten in seinem Reviere drei fremde Hunde und erschöß einen. Von dem Plane, am Montag und Dienstag die Jagd auszuüben, mußte abgelassen werden, da die Hirsche eben aus dem Reviere vertrieben waren. Sonach hätte Se. Exzellenz nicht am Sonntage gejagt und nicht gegen die Bestimmungen des Jagdgesetzes gehandelt und nur einen der in seinem Reviere jagenden Hunde erschossen. Einige Zeit hernach wurde Sr. Exzellenz von entschieden ebenfalls verlässlicher Seite eine Mitteilung gemacht, welche ihm allen Grund bot, anzunehmen, daß jene Störung der Jagd auf eine Schikane seitens der von der Schweizer Gesellschaft angestellten Jäger zurückzuführen sei, und der Herr Feldmarschalleutnant begab sich dann zum Herrn Bezirkshauptmann von Posch in Bludenz und ersuchte, er möge ihn vor den Schikanen der Jäger einer fremden Jagdgesellschaft schützen. Der Herr Bezirkshauptmann habe diesem berechtigten Verlangen Rechnung getragen und einen Gendarmen mit einem entsprechenden Auftrage abgeschickt. Es mag nun sein, daß vielleicht der betreffende Gendarm in übermäßiger Strammheit oder aus Mißverständnis den Auftrag in jener Form ausgerichtet hat, welche dem Herrn Abg. Marte berechtigten Anlaß gegeben hat, diesen Vorfall im hohen Hause zur Sprache zu bringen. Ich bitte das hohe Haus, diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Landeshauptmann: Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich noch über Wunsch des Herrn Berichterstatters des Petitionsausschusses und wenn auch das hohe Haus damit einverstanden ist, eine Verschiebung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen, nämlich den dritten Gegenstand

an die erste Stelle setzen und den mündlichen Bericht des Gemeindeausschusses in Angelegenheit des Gesetzentwurfes betreffend die Gemeindeordnung an die zweite Stelle. Wird hiegegen eine Einwendung erhoben? -

Es ist dies nicht der Fall, somit erteile ich dem Herrn Berichterstatter des Petitionsausschusses Herrn Abg. Pfarrer Mayer das Wort zur Berichterstattung über beide Gegenstände.

Pfarrer Mayer: (liest)

Hohes Haus! Dem landtäglichen Petitionsausschusse wurde in der letzten Sitzung des hohen Landtages ein Gesuch des Vereines für Kirchenkunst und Gewerbe in Tirol und Vorarlberg und ein Gesuch der Spargesellschaft für Dalaas um eine Unterstützung aus Landesmitteln zur mündlichen Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Das erste Gesuch, an den hohen Landtag gerichtet, ist datiert vom 14. Oktober und wurde präsentiert am 4. November d. J.

Nach einem früheren Beschlusse des hohen Landtages können Gesuche um Unterstützung aus Landesmitteln nur dann Berücksichtigung finden beziehungsweise in meritorischer Beziehung im Hause zur Verhandlung gelangen, wenn sie in den ersten acht Tagen nach Beginn der Session eingereicht werden.

Dieses Gesuch wurde jedoch erst in den letzten Tagen dieser Session dem hohen Hause vorgelegt und kann daher in meritorischer Beziehung nicht mehr verhandelt werden.

Das zweite Gesuch, datiert vom 20. Oktober, präsentiert am 24. Oktober, ist an den Landes-Ausschuß gerichtet.

Der Landes-Ausschuß hat allerdings nach § 25 der Geschäftsordnung mit nachträglicher Genehmigung des Landtages die Ermächtigung, in dringlichen Fällen Unterstützungen bis zum Betrage von 500 K zu gewähren.

Nach Überprüfung dieses Gesuches ist der Petitionsausschuß nicht zur Überzeugung gelangt, daß hier ein dringlicher Fall vorliege und stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Gesuche des Vereines für Kirchenkunst und Gewerbe in Tirol und Vorarlberg und der Spargesellschaft in Dalaas um

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

245

Unterstützung aus Landesmitteln werden dem Landes-Ausschuffte zur Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Gegenstände das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem verlesenen Bericht und Antrag des Petitionsausschusses

ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt, ich ersuche den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: (übernimmt den Vorsitz). Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeindeausschusses in Angelegenheit des Gesetzentwurfes betreffend die Gemeindeordnung. Ich erteile das Wort dem Herrn Landeshauptmann als Berichterstatte in dieser Angelegenheit.

Rhomberg: Hohes Haus! Der Motivenbericht des Landes-Ausschusses und die vom Landes-Ausschusse ausgearbeitete Vorlage über den Gesetzentwurf betreffend die Gemeindeordnung befindet sich schon seit mehr als einem Monate in den Händen der geehrten Herren Abgeordneten. Der Gemeindeausschuß, dem dieser Gegenstand zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen worden war, hat den Beschluß gefaßt, die Vorlage, wie sie aus den Beschlüssen des Gemeindeausschusses in abgeänderter Fassung hervorgegangen ist, neuerdings in Druck legen zu lassen und mit einem erläuternden Berichte des Referenten den Herren Abgeordneten zuzustellen. Dies erfolgte bei Wiedertzusammentritt des hohen Landtages in den Oktobertagen.

Ich glaube daher im Namen des Gemeinde-Ausschusses von einem weiteren schriftlichen Berichte über diesen Gegenstand Umgang nehmen zu sollen, nachdem im Motivenberichte des Landes-Ausschusses wie in den erläuternden Bemerkungen alles Wünschenswerte über die Gemeindeordnung enthalten ist. Ich schulde dem hohen Landtage, im Namen des Ausschusses nur noch Aufklärung über den weiteren

Gang der Verhandlungen im Ausschusse sowohl wie über das Resultat der mit der hohen Regierung eingeleiteten Verhandlungen. Wie im Motivenberichte bereits enthalten ist, hat der Landes-Ausschuß schon am 18. Juli l. I. den Gesetzentwurf samt dem Motivenberichte der hohen Regierung mit dem Ersuchen in Vorlage gebracht, ihre Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen desselben bekannt zu geben. Die verehrten Herren wisse>, daß der Landtag außerordentlich rasch und unerwartet auf den 10. September l. I. einberufen wurde, und damals war es noch nicht möglich, daß die Stellungnahme der Regierung eingelangt sein konnte. Ich hatte im Gegenteile im kurzen Wege in Erfahrung gebracht, daß der Gegenstand noch bis zum 20. September bei der k- k. Statthaltereie ins Innsbruck gelegen und der betreffende Bericht erst um diese Zeit herum an das k. k. Ministerium des Innern

abgegangen ist. Gelegentlich meiner Anwesenheit im Herrenhause, Ende September, habe ich mich dann bemüht, in persönlicher Besprechung mit den Herren Referenten der beteiligten Ministerien auf die baldige Erledigung dieses Gegenstandes aufmerksam zu machen, und bin bei der bezügl. Konferenz zu der Überzeugung gelangt, daß vonseite der Regierung hauptsächlich nur gegen die Steuerparagraphen 74, 77 und 79 Bedenken erhoben werden dürften. Ich habe mich auch bemüht, den Standpunkt des Landes in dieser Frage bei den privaten Besprechungen eingehend darzulegen und insbesondere den Herren Referenten den Beweis zu erbringen, daß wir dermalen unter keinen Umständen von der Vermögenssteuer abgehen können, sondern um den Preis des Aufgebens der Vermögenssteuer lieber auf die ganze Reform verzichten müßten.

Mittlerweile trat der hohe Landtag wieder zusammen, und ich erhielt bald darauf die weitere private Mitteilung, daß die Äußerung der hohen Regierung wohl binnen kürzester Zeit eintreffen werde, worauf ich dem hohen Hause als Vorsicht empfohlen hatte, die Sitzungen nocheinmal auf 8-10 Tage zu unterbrechen, damit der Landtag nach seinem Wiedertzusammentritt in der Lage sei, auch die Äußerungen der Regierung zum Gesetzentwurfe kennen zu lernen. Inzwischen erhielt ich von Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten eine Depesche, worin derselbe mir mitteilt, daß es leider nicht möglich sei, auch bis 5, oder 6. November,

246

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

auf welchen Termin wir dieselbe sicher erwartet hatten, die Äußerung der Regierung bekannt zu geben, da die Vorlage noch weiteres reifliches Studium erfordere. Se. Exzellenz riet in diesem Telegramme zugleich an, die Vorlage eventuell erst in nächster Session in Verhandlung zu ziehen. Der Gemeindeausschuß hielt nun bei unserem Wiedertzusammentritte, vorgestern eine Sitzung und hat die Situation, wie sie sich nach der Depesche des Herrn Ministerpräsidenten ergab, einer eingehenden Prüfung und Beratung unterzogen. Nach längerer Besprechung wurde dann mit Majorität der Beschluß gefaßt, die Gemeindeordnung trotz alledem noch in dieser Session im hohen Hause in Verhandlung zu bringen und die entsprechenden Anträge, welche die Herren heute gedruckt erhalten haben, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Es obliegt mir daher als Berichterstatter die Pflicht, noch mit einigen Worten auf den Gesetzentwurf selbst zurückzukommen und das Wichtigste aus demselben zu rekapitulieren. Der Gesetzentwurf, wie er aus den Beratungen des Gemeindeausschusses unter Zugrundelegung der Landes-Ausschußvorlage hervorgegangen ist, behandelt eine Reihe von wichtigen

Fragen, von welchen ich aber, indem ich auf den Motivenbericht und die erläuternden Bemerkungen hinweise, nur in Kürze die zwei hervorragendsten Materien hervorhebe. Die erste dieser Fragen ist das Bürger- und Heimatsrecht und im Zusammenhange damit das Recht auf Armenversorgung, dann die Fraueneinkaufstaxe und die Bürgernutzungen. Der zweite Punkt sind die Bestimmungen über das Steuerwesen in den Gemeinden. Da seit dem Inslebentreten des Reichsgesetzes vom 5. März 1896 das Heimatsrecht in unserem Lande wie anderwärts durch Ersitzung erworben werden kann, sind bei uns zahlreiche, sehr schwerwiegende Anomalien hervorgetreten, deren Beseitigung wohl nicht länger aufgeschoben werden kann. Schon im Motivenberichte ist darauf hingewiesen, daß nach dem Wortlaute des § 6 n. f. jemand in Vorarlberg ganz gut in einer Gemeinde Bürger und in einer anderen heimatsberechtigigt sein kann und da sowohl das Bürgerrecht wie das Heimatsrecht den Anspruch auf Armenversorgung in sich schließen, so kann dadurch sehr leicht und minunter sehr häufig der Fall eintreten, daß jemand tatsächlich in zwei Gemeinden das Recht auf Armenversorgung ausüben

kann und unter Umständen noch die Wahl besitzt, wo er sich versorgen lassen will. Desgleichen sind eine Menge Anomalien vorgekommen in Bezug auf die Teilnahme der Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindegutes.

Einer, der in einer Gemeinde heimatsberechtigigt geworden ist, und in einer anderen Gemeinde durch Abstammung das Bürgerrecht besitzt, hat, wenn er in seine alte Bürgergemeinde zurückkommt, in dieser wiederum den vollen Anspruch auf Beteiligung an den Gemeindegutzungen. Umgekehrt ist es vorgekommen, daß jemand, der in einer Gemeinde heimatsberechtigigt ist und in der nächst angrenzenden Gemeinde Bürger war, eine Angehörige jener Gemeinde gehehlicht hat, in welcher er heimatsberechtigigt geworden ist. Dieser mußte auf Grund des § 33 des jetzt geltenden Gesetzes die Fraueneinkaufstaxe entrichten, obwohl er in derselben Gemeinde heimatsberechtigigt war, wie seine Frau. Es sind über solche Fragen auch schon wiederholt dahingehende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erflossen, und es bleibt dem Landes Ausschusse, solange das gegenwärtige Gesetz in Kraft steht, nichts anderes übrig, als eine an und für sich widersinnige, aber auf der Basis des Gesetzes aufgebaute Entscheidung in allen diesen Punkten zu fällen. In Bezug auf die zweite Hauptmaterie des Gesetzentwurfes, die Steuerfrage, sind im Motivenberichte des Landes-Ausschusses alle Gründe angeführt, welche für diese Änderung sprechen. Es ist eine Änderung des § 74 und im Zusammenhange damit des § 79 dahin beantragt, daß in jenen Gemeinden, in welchen die Vermögenssteuer besteht, neben der Vermögenssteuer auch Zuschläge für die der Vermögenssteuer

unterliegenden Gemeindeangehörigen erhoben werden können. Dies soll vor allem anderen ausgleichend wirken. Zugleich ist § 77 in der Weise im Ausschlußantrage abgeändert worden, daß der Schlußsatz desselben in der alten Fassung, wonach die Zuschläge zu den staatlichen Verzehrungssteuern in jenen Gemeinden nicht eingehoben werden können, in welchen eine Vermögenssteuer besteht", gestrichen wurde, weil der Ausschluß nicht einsieht, warum der Bestand einer uralten Vermögenssteuer, die in mehr als 75 % der Gemeinden des Landes die Basis für die Besteuerung bildet, ein Hindernis bieten soll, daß die Gemeinden nicht dieselben Befugnisse behufs Einhebung der Verzehrungssteuerzuschläge

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

247

haben, wie es in anderen Kronländern der Fall ist. Nachdem ich mir erlaubt habe, in Kürze auf diese Bestimmungen zurückzugreifen, möchte ich noch angesichts des Fehlens einer definitiven Äußerung der Regierung zu diesem Gesetzentwürfe gleich im vorhinein dem Einwände begegnen, der vielleicht im Laufe der Debatte auftauchen könnte, nämlich dem Einwände, ob es überhaupt nicht opportuner gewesen wäre, die Beratung der Gemeindeordnung in dieser Session nicht mehr zu Ende zu führen, sondern dieselbe auf die nächste Session zu vertagen.

Hohes Haus! Wenn sich der Gemeindeausschuß in seiner Mehrheit dafür aussprach, den Gesetzentwurf heute zur Beratung zu bringen und dem hohen Hause zur Annahme vorzulegen, so waren für ihn außer dem bereits Gesagten noch folgende Gründe maßgebend:

Erstens hat sich die hohe Regierung in den bis heute durchgeführten Verhandlungen durchaus nicht ablehnend verhalten, sondern sich nur die definitive Stellungnahme vorbehalten, wie auch aus dem Telegramme Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten hervorgeht, und der Gemeindeausschuß hat bei § 79, wie sich die Herren beim Vergleiche der beiden Gesetzentwürfe überzeugt haben werden, den bei der hohen Regierung vielleicht am meisten obwaltenden Bedenken gegenüber im vorhinein einen entgegenkommenden Standpunkt eingenommen, indem er die Berechtigung der Gemeinden, neben der Vermögensteuer Zuschläge zu erheben, nur auf jene Gemeinden einschränkte, in welchen die Vermögenssteuer bereits besteht, und den Passus "oder eingeführt wird", strich, wodurch in jenen Gemeinden, in welchen die Vermögenssteuer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden soll, die Berechtigung, solche Zuschläge zu erheben, entfällt. Der Ausschluß ist der Überzeugung, daß, wenn die Vermögensteuer jetzt fallen gelassen würde, die Regierung den §§ 77

und 79 gegenüber in der neuen Fassung keine Schwierigkeiten machen würde, wie ich aus den privaten Besprechungen mit den betreffenden Referenten glaubte entnehmen zu können. Aber, meine sehr geehrten Herren, wer aus Ihnen, ja welche Partei im Lande würde es wagen, im Lande Vorarlberg im jetzigen Momente die Aufhebung der Vermögensteuer in Anregung zu bringen?

Ich glaube, in dieser Beziehung gibt es in Vorarlberg keinen Unterschied der Anschauungen. Das Fallen der Vermögensteuer wäre im gegenwärtigen Augenblicke für zahlreiche Gemeinden einer finanziellen Katastrophe gleichzustellen. (Rufe: Richtig!) Der § 79 in der neuen Fassung bezweckt, ein Übergangsstadium zu schaffen und die Bevölkerung allmählich an die Vorschreibung und Einhebung von Zuschlägen neben der Vermögensteuer zu gewöhnen. Wir sind ja nicht allwissend, vielleicht kommt einmal die Zeit, wo wir infolge einer neuen staatlichen Steuerreform ruhigen Gewissens auch die Vermögensteuer aufheben können, aber im jetzigen Momente bedeutet die Einhebung von Zuschlägen neben der Vermögensteuer auch noch eine teilweise Entlastung der Vermögensteuerpflichtigen und eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten. Wenn man z. B. bedenkt, daß in Dornbirn und Bludenz schon nahezu 1 % (93/* °/00) Steuer vom Vermögen eingehoben wird, so muß man sagen, daß dieser Zustand in einigen Jahren geradezu unhaltbar werden wird. Ich erlaube mir nur ein Beispiel anzuführen. Eine Witwe oder eine ledige Frauensperson besitzt z. B. eine Rente oder ein Kapital von 20.000 Gulden als Vermögen, das ist für eine einzeln stehende Frauensperson wenigstens nach früheren Begriffen immerhin ein Vermögen, mit dem man passabel auskommen konnte, vor zehn Jahren wäre eine solche Frau vielleicht noch als wohlhabend zu bezeichnen gewesen. Run bitte ich zu bedenken, daß seither der Zinsfuß von 5 % auf 4 ½% oder meistens 4 % gesunken ist. Diese Frauensperson bezieht somit von ihrem Vermögen nur 800 fl. jährliches Einkommen und muß von diesen nahezu 200 fl. an Steuer bezahlen. Das gleiche ist auch der Fall bei Waisen und Minderjährigen, welche bekanntlich die Rechtswohlthat des Inventars bei Verlassenschaften genießen, bei welcher man aber dadurch ihr bischen Vermögen bis ins Mark der Knochen hinein kontrollieren kann. Die §§ 77 und 79, insbesondere, der letztere soll entlastend und ausgleichend wirken, und dies allein erscheint mir so wichtig, daß ich die Vertagung dieses Gegenstandes auf die kommende Session ganz allein schon aus diesem Grunde geradezu für untunlich halten müßte. Des weiteren ersehen Sie, meine geehrten Herren, aus den gestellten Anträgen des Gemeindeausschusses, daß dem Landes-Ausschusse eine gewisse Ermächtigung erteilt wurde, prinzipielle

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Änderungen abgerechnet, stilistische und andere kleinere Änderungen vorzunehmen, analog wie wir es beim Jagdgesetzentwurfe beschlossen haben; aber nach diesen Anträgen ist der Landes-Ausschuß auch noch berechtigt, aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Regierung eine grundsätzliche Bestimmung des Gesetzentwurfes eventuell dann umzuändern, wenn es die Regierung wünschen sollte, nämlich die Bestimmung des § 90, wonach bei groben, fortwährenden Pflichtverletzungen des Gemeindevorstandes im selbständigen Wirkungskreise der Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der Statthaltern die Amtsentsetzung desselben vornehmen kann, in analoger Weise wie im übertragenen Wirkungskreise vonseite der politischen Behörde im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die Entsetzung erfolgen kann. Endlich ist der Ausschuß der Anschauung, daß, nachdem das ganze Elaborat vom Landes-Ausschusse, vom Gemeindeausschusse und heute, wie ich hoffe, auch im hohen Hause einer gründlichen Beratung unterzogen und alle einschlägigen Momente in Betracht genommen wurden, die Landesvertretung mit gutem Gewissen die Überzeugung gewinnen kann, ihre Schuldigkeit getan zu haben. Zudem entspricht es ihrer verfassungsmäßigen Stellung voll und ganz, Beschlüsse zu fassen, ohne daß es absolut notwendig erscheint, in jedem einzelnen Falle vorher das Plazet der Regierung einzuholen. Aus all diesen Gründen gebe ich zuversichtlich der Hoffnung Raum, daß die Regierung unseren emsigen und auf das Wohl der Gemeinden hinzielenden Bestrebungen ihr Wohlwollen entgegenbringen und die Beschlüsse, wie wir sie heute, wie ich hoffe, im hohen Hause fassen werden, der Allerhöchsten Sanktion zuführen werde. Ich empfehle also nach dem Gesagten dem hohen Hause die Anträge des Gemeindeansschusses zur Annahme. Dieselben lauten: (liest dieselben aus Beilage LXIB.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich eröffne zunächst die Generaldebatte über den ersten der vorliegenden Anträge des Gemeindeausschusses und erteile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Ich habe mir das Wort nur zu einer kurzen Erklärung erbeten.

Die k. k. Regierung hat ihre Stellung zu der proponierten Änderung der Vorarlberger Gemeindeordnung noch nicht im Einzelnen präzisiert. Ich

bin darüber ohne Instruktionen. - Wenn Differenzen zwischen dem Landesausschusse und der Regierung bestehen, dürften sie nach meiner Vermutung wohl hauptsächlich einige §§ des 5. Hauptstückes, das vom Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen handelt, betreffen. Nach meinen im Lande gemachten Erfahrungen habe ich zwar persönlich die Überzeugung, daß namentlich in den größeren Gemeinden

des Landes eine Änderung der bestehenden Kommunalbesteuerung auf die eine oder andere Weise eintreten muß, ob aber die vorliegenden Propositionen in allen Punkten mit der Auffassung der Regierung übereinstimmen, kann ich nicht sagen.

Sie werden es, meine Herren, begreiflich finden, daß ich unter diesen Umständen für die Regierung die volle Freiheit ihrer Stellungnahme dem Gesetzentwurfe gegenüber betone, wobei ich aber in keinerlei Weise den Eindruck hervorrufen möchte, als ob ich in irgend einer Art beauftragt oder ermächtigt wäre, einen ablehnenden Standpunkt zu markieren.

Ich glaubte das auch deshalb sagen zu müssen, um zu begründen, daß ich mich nicht an der Debatte beteiligen kann.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Als nächster Redner bat sich Herr Abg. Dr. Drexel zum Worte gemeldet, ich erteile ihm dasselbe.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Ein großes Stück Arbeit liegt vor uns auf dem Tische reif für die Beschlußfassung. Unsere Seit mit ihrer raschen Entwicklung, die nichts unberührt läßt, und ihren unheimlich schnellen Schritt nach den abgelegensten Pfaden, welche zum kleinsten Bergdorfe führen, ebenso hinlenkt, wie sie auf der breiten Völkerstraße breitspurig dahineilt, macht es notwendig, daß ein gesetzgebender Vertretungskörper mit größter Aufmerksamkeit die wechselnden Verschiebungen altgewohnter Zustände wahrnehme. Wer weiß, welche Bedeutung Gesetze haben, die den Gang der Zeit in richtige Bahnen lenken können, und wie sie tief eingreifen in das religiös-sittliche, politische, besonders aber das wirtschaftliche Leben, der muß in unseren Tagen doppelt darauf bedacht sein, alternde Gesetze zu verjüngen. Formen aus alter Zeit modern umzugestalten und Hindernisse der Volkswohlfahrt zu beseitigen, welche wir manchmal in Gesetzen aus früherer Zeit finden,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

249

die auf einer Grundlage konstruiert wurden, die längst nicht mehr existiert und bereits der Geschichte angehört.

Diese schwere und verantwortungsvolle Aufgabe hat der Landes-Ausschuß und sein Referent sichtlich im Auge behalten und hat, wie ich fest überzeugt bin, dieselbe zweckentsprechend und soweit sich nicht hemmende Hindernisse von Außen geltend machten, im besten Sinne gelöst.

Unsere Gemeindeordnung gehörte zu jenen alternden Gesetzen, welche verjüngt werden müssen.

Die Bestimmungen über die Einteilung der Gemeindemitglieder, die Bürgernutzungen, das Steuerwesen und manches andere, sind Formen, welche defekt oder wenigstens zu klein geworden und dringend eine Umgestaltung verlangen.

Zu diesen alten, schwachen, ja siechen Gesetzen gehörte aber auch ein anderes, das mit dem heute in Verhandlung stehenden enge verknüpft ist, nämlich die Gemeindewahlordnung.

Ich weiß nicht, ob es je einmal eine Zeit gab, in welcher man sie als gut bezeichnen konnte, heute ist sie schlecht, sehr schlecht sogar, da es möglich ist, mit wenigen Mitteln den Zweck derselben vollständig zu vereiteln und weil sie Zustände schafft, die in ihrer Einseitigkeit ein unüberwindliches Hindernis für eine natürliche und kräftige Entwicklung unserer Gemeinwesen bilden.

Die Gemeindewahlordnung beruht auf der Interessenvertretung. Ich sage nicht, daß diese Grundlage an und für sich eine schlechte sei, gerecht und allseitig zur Geltung kommend, dürfte sie den meisten anderen Grundsätzen vorzuziehen sein. Aber so, wie sie in unserer Gemeindewahlordnung und in deren Durchführung erscheint, ist sie schlecht und verderblich. Zwei Grundzüge vor allem scheinen mir ganz falsch und schädlich, einmal, daß man das Recht der Interessenvertretung nur dem Gelde zuerkennt und, während der Mann, der einen einzigen Heller Steuer bezahlt, Gelegenheit hat, seine Stimme in die Urne zu legen, dem mittellosen Manne nicht nur das Recht, ja vielleicht sogar ein Bedürfnis nach Geltendmachung seiner Interessen abspricht. Andererseits aber hat unsere Gemeindewahlordnung einen stark kapitalistischen Zug. Vor seiner Hoheit dem Geldsacke müssen alle anderen Interessen, handle es sich nun um die sittlichen Güter oder um die

vitalsten Lebensinteressen weiter Kreise, in die Knie fallen und dürfen hinaufblicken und glücklich heimgehen, wenn ein gnädiger Blick ihnen sagte, daß kein Todesurteil über sie ausgesprochen werde. Ein falscher Grundsatz, dazu eine Verschlechterung durch die Durchführung derselben, das ist die eine Seite unserer Gemeindewahlordnung.

Es ist durchaus falsch, daß das Bedürfnis nach Vertretung der Interessen vom Besitze allein abhängig ist. Heute verfolgt jeder mite, denkende Mann, mit größerer Aufmerksamkeit als früher das öffentliche Leben, weil er damit seine Interesse verbunden weiß. Auch der Mann, der heute noch kein Wahlrecht für die Gemeinde besitzt, hat, wenn er ein treubesorgter, seiner Pflicht bewußter Familienvater ist, ein Interesse an der Schule, deren Wohl und Wehe vielfach in der Hand der Gemeinde liegt.

Die wirtschaftliche Entwicklung verfolgt aus selbstverständlichen Gründen auch der mittellose Arbeiter mit steigender Besorgtheit, denn vom Stande des Gemeinwesens, in dem er wohnt, hängt vielfach der größere oder kleinere Wert seiner Arbeitskraft ab. Wenn ich dem noch beifüge, daß die Gemeindevertretung mit Sanitäts- und Spitalfragen, mit Arbeitsvermittlung, mit Submissionen, Verzehrungssteuer und vielen anderen Fragen sich immer mehr zu beschäftigen hat, -- so ist es klar, daß Geld und Besitz nicht allein entscheiden dürfen in der Frage, wer das Recht haben soll, seine Interessen geltend zu machen.

Ohne mich heute darüber auszusprechen, inwieweit ich eine Erweiterung und in welcher Form ich eine solche für gerecht und notwendig halte möchte ich vorläufig nur das Bedürfnis nach Erweiterung im allgemeinen betont haben.

Ich bin überzeugt, daß ich nicht zu tauben Ohren spreche. Der Landtag hat wiederholt sich entschieden für eine Erweiterung des Wahlrechtes im allgemeinen ausgesprochen und wenn die Tat nicht den Worten folgte, so lag die Ursache in äußeren Umständen, die zu bemeistern nicht in unserer Macht liegt.

Einen Schimmer dieser Stimmung, welche eine Änderung der Gemeindewahlordnung anstrebt, finde ich in der Fassung des § 13. Aber ich halte es für eilte Täuschung, wenn man glaubt, diesem

250

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Schimmer möchte die rosenfingrige Aurora folgen als Vorbote eines herrlichen Tages.

Meine Anschauung ist, daß wir weder eine Morgenröte noch einen schönen Tag sehen werden, die hydrographischen Stationen im Lande melden, es wird stürmisch bleiben wie bisher, das Wetter wird sich nicht im geringsten ändern. Deswegen gebe ich mich auch keinen Augenblick der Täuschung hin, daß dieser § 13 auch nur den geringsten Wert hätte, wenn es sich um die Erweiterung des Wahlrechtes und die Abschaffung von Mißständen in dieser Beziehung handelt. Warum ich glaube, daß ein gutes Wetter nicht folgen wird, das begründe ich damit, daß ich sage: Nachdem man bis heute keine Mühe und keine Mittel gescheut hat, die Gemeindewahlordnung für Privatzwecke auszunützen, wird dies auch in Zukunft trotz § 13 wieder vorkommen. Geben Sie mir, meine Herren, einige Tausend Gulden, und der ganze § 13 ist augenblicklich wett gemacht. Wenn man bisher mit Geld das Wahlrecht

verschieben konnte, wie man es brauchte, so wird man dies auch in Zukunft tun können, da es sich lediglich um eine ganz kleine Verschiebung des Wahlrechtes durch § 13 handelt. Deswegen glaube ich nicht, daß in Wirklichkeit der 8 13 eine Verbesserung der diesbezüglichen Verhältnisse mit sich bringen wird, und so erkläre ich jetzt meine Anschauung dahin, der 8 13 soll so, wie er jetzt vorliegt, wieder hinaus und die Form, welche er in der alten Gemeindeordnung gehabt hat, soll wiederhergestellt werden. Das will ich damit begründen, daß ich sage, man solle, wenn die Zustände schon einmal derartige sind wie heute, nicht mehr mit kleinen Veränderungen kommen, nicht ein Flickwerk schaffen, sondern an eine gründliche Änderung der Gemeindewahlordnung herantreten, solange man aber nicht Gelegenheit hat, die Frage gründlich zu lösen, soll man den Verhältnissen freien Lauf lassen. Wenn wir jetzt daran gehen, diese Gelegenheit der Reformierung der Gemeindeordnung zu benützen, um in Bezug auf die Wahlordnung eine Verschiebung der Verhältnisse herbeizuführen, so habe ich Sorge, daß vielleicht später das eine oder andere Bedenken auftauchen wird gegen eine Änderung der Gemeindewahlordnung und wir dann etwas gemacht haben, was in Wirklichkeit nichts ist, da der bezweckte Erfolg doch nicht eingetreten ist. Deswegen bin ich dagegen, daß wir jetzt anfangen, an den Verhältnissen bezüglich der Gemeindewahlordnung auch nur einen Strich zu ändern, und ich möchte das hohe Haus ersuchen, dem Antrage, welchen ich bei Durchführung der Spezialdebatte auf Rückkehr zur alten Form des § 13 stellen werde, die Zustimmung zu geben. Wenn zwei miteinander unterwegs in einen starken Regen geraten, der sie total durchnäßt, und sie haben bloß mehr eine halbe Stunde bis zum Ziele, so sagt vielleicht der eine: "Komm, wir wollen warten"; der andere aber bemerkt: "Nachdem wir doch schon naß sind, machen wir unsere Route frisch fertig." So geht es mir auch in der Frage des § 13. Nachdem man schon einmal im Sumpfe drinnen steckt, bleiben wir lieber drinnen, bis wir Aussicht haben, vollständig herauszukommen, und ganz werden wir aus demselben erst herauskommen, wenn wir suchen, eine gründlich reformierte Gemeindewahlordnung zu schaffen. Der 8 13 hat viel Aufregung im Lande verursacht, und ich muß wirklich gestehe>, daß ich das nicht verstanden habe. Der 8 13 kommt mir so schwach vor, daß, wenn ein Kind ähnlich schwach wäre, ich sagen würde, der arme Tropf ist wirklich zu erbarmen. (Heiterkeit.) So kann ich auch nicht begreifen, daß dieser 8 13 so gefürchtet wird. Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß größere Verschiebungen mit einer starken Rückwirkung auf die Parteiverhältnisse nicht zu erwarten sind; wenn es aber wirklich wahr sein sollte, daß dieser 8 13 mit dieser kleinen Verschiebung der Wähler den Erfolg hat, daß z. B. in Dornbirn eine andere Grundstimmung zur Geltung kommen wird, so kann ich mich nur freuen, der Partei anzugehören,

welche nahe daran ist, in der größten Gemeinde unseres Landes das Steuerruder in die Hand zu nehmen.

Wenn eine Gemeindewahlordnung eingreift mit einer gesunden und vernünftigen Einteilung der Wahlkörper, mit einer modernen, gerechten Erweiterung des Wahlrechtes, dann, meine Herren, machen Sie sich gefaßt, Sie werden einen Nervenschlag bekommen, wenn Sie jetzt schon so in Aufregung geraten. (Heiterkeit.) Da muß dann die Reform so gründlich gemacht werden, daß so kleinliche Veränderungen, wie sie § 13 enthält, einfach ein Kinderspiel sind gegen das, was wir schaffen werden.

Deswegen ersuche ich das hohe Haus, bei dieser Gelegenheit meinen Antrag bezüglich der Gemeindewahlordnung anzunehmen und bei der

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

251

Verhandlung über § 13 in der Spezialdebatte gegen denselben zu stimmen, damit wir in den nächsten Jahren mit Volldampf vordringen können, wenn wir eine neue Gemeindewahlordnung schaffen. Wenn wir heute an der Erweiterung des Wahlrechtes nichts tun, wenn wir die einzelnen Wahlkörper so lassen, wie sie jetzt sind, dann wird der Landes-Ausschuß, der mit dieser Gesetzesvorlage auch die Reformbedürftigkeit der Gemeindewahlordnung zum Ausdrucke brachte, doppelt angeeifert werden, das zu schaffen, was ich in meinem Antrage ausdrücken möchte. Mit Vorbehalt eines Antrages, den ich in der Spezialdebatte stellen werde, dahingehend, es möge der § 13 in der neuen Fassung fallen gelassen und dessen alte Form beibehalten werden, stelle ich folgenden Antrag, um dessen dringliche Behandlung ich ersuche, da wir eben heute die letzte Sitzung haben: (liest)

"Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Abänderung der Gemeindewahlordnung in Verhandlung zu ziehen, dieselbe insbesondere in Bezug der Erweiterung des Wahlrechtes umzugestalten, mit der Regierung in Verhandlung zu treten und dem Landtag in nächster Session Bericht und Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist dringlich zu behandeln."

Diesen Antrag empfehle ich dem hohen Hause zur Annahme. (Bravorufe.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Darf ich den Herrn Antragsteller um den schriftlich formulierten Antrag bitten? Der soeben von Herrn Abg. Dr. Drexel gestellte Antrag präsentiert sich nach meinem Dafürhalten als ein neuer Antrag, da auf der heutigen Tagesordnung nur der mündliche Bericht

des Gemeindeausschusses in Angelegenheit der Gemeindeordnung steht. Die Gemeindeordnung und die Gemeindewahlordnung sind zwei ganz separate Gegenstände, und es hätten sonach auf diesen als selbständig zu betrachtenden Antrag die §§ 24 und 25 der Geschäftsordnung Anwendung zu finden. Ich werde also diesen Antrag nach Abwicklung des zweiten Punktes der Tagesordnung anhängen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen, ich möchte aber die Herren Abgeordneten bitten, denselben in der Generaldebatte einer weiteren Erörterung nicht zu unterziehen, weil dieselbe dadurch einerseits möglicherweise zu sehr in die Länge

gezogen werden könnte, andererseits die selbständige Behandlung des Antrages mit eventueller Umgehung der §§ 24 und 25 der Geschäftsordnung illusorisch gemacht würde. Wünscht noch jemand in der Generaldebatte das Wort?

Dr. Waibel: Wir haben es hier wieder mit einem Vorgänge zu tun, an den wir im hohen Hause bereits gewöhnt worden sind. Eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung haben wir die Anträge erhalten, welche uns vonseite des Gemeindeausschusses gestellt werden. Ein Bericht des Ausschusses selbst fehlt uns vollkommen, und bei der Wichtigkeit des Gesetzes, um das es sich hier handelt, hätte ich es doch gerne schriftlich gesehen und studiert, was der Spezialausschuß, welcher aufgestellt wurde, für Anschauungen über dasselbe dokumentiert. Man hat doch Zeit genug gehabt, sich mit diesem Gesetze zu befassen. Dasselbe ist gleich zu Beginn der Session verteilt worden, es wurde nach längerer Zeit ein Spezialausschuß gewählt, und dieser hat sehr lange Zeit keine Sitzung abgehalten, bis er endlich doch dazu gekommen ist, eine solche abzuhalten, aber einen Bericht hat er uns nicht gegeben, sondern sich nur darauf beschränkt, seine Anträge vorzulegen. Der Motivenbericht des Landes-Ausschusses sagt am Schlusse, daß man unternommen habe, mit der Regierung in Verhandlungen zu treten. Der Herr Berichterstatter hat erklärt, wie diese ausgefallen sind, und ich kann die Entschliebung, welche die Regierung dem Herrn Landeshauptmanne mitgeteilt hat, nur begrüßen. Die Regierung ist diesem Gesetze gegenüber offenbar etwas vorsichtiger gewesen, als es gewisse Kreise des Landtages sind oder zu fein beliebe>. Ich will mich in den speziellen Gehalt des Gesetzentwurfes vorderhand nicht einlassen, weil ich aus den Äußerungen des Herrn Vorredners entnehmen kann, daß wir noch eine Spezialdebatte zu gewärtigen haben, und so behalte ich mir vor, dort noch einmal das Wort zu ergreifen.

Ich kann nur im voraus bemerken, daß ich in dem vorgelegten Gesetzentwürfe ein paar Punkte freundlichst und als langjähriger Vorstand einer Gemeinde aufrichtig begrüße, nämlich die Bestimmungen,

welche sich auf die Steuerfrage beziehen.
Diese Bestimmungen sind allerdings sehr
dringlicher Natur und in hohem Grade wünschenswert.

252

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

Wenn aber der Herr Berichterstatter gerade
in Rücksicht auf diesen Punkt die dringliche Behandlung
des Gesetzentwurfes für notwendig erachtet,
so kann ich diese Anschauung nicht vollkommen teilen.

Wir haben gehört, daß die Anwendung der
Vermögensteuer gewisse Mißlichkeiten im Gefolge
hat und nur durch eine Abänderung der Gemeindeordnung
bewerkstelligt werden kann. Das ist auch
vollkommen richtig, aber es wäre da zu wünschen,
daß dieser Gesetzentwurf so vorberaten wäre, daß
man darüber sicher sein könnte, er werde von der
Regierung, wie er jetzt beschlossen wird, voraussichtlich
auch bewilligt werden.

Wenn ich also die Dringlichkeit nicht anerkenne,
so glaube ich mich auch noch auf folgendes stützen
zu können, was ich nun vorbringen werde. Wir
haben allerdings eine Vermögensteuer im Lande
Vorarlberg, aber, meine Herren, Sie wissen, daß
die Anwendung der Vermögensteuer nicht ganz im
Belieben der Gemeindeverwaltungen liegt, im Gegenteile,
es müssen solche Regulierungen in den
einzelnen Gemeinden stattfinden, und es ist nach dem
Vermögensteuer-Zirkulare diesbezüglich vorgeschrieben,
daß mindestens alle sieben Jahre die Neuregulierung
der Vermögensteuer zu erfolgen hat; in manchen
Gemeinden geschieht das sogar in noch kürzeren
Zeiträumen. Zu diesem Zeitpunkte hat die Gemeindeverwaltung
auch über die Grundsätze Beschluß zu
fassen, nach welchen die Vermögensteuer anzuwenden
gedacht ist, und diese Beschlüsse unterliegen der Genehmigung
des Landes-Ausschusses. Der Landes-
Ausschuß hat also die Macht und auch die Obliegenheit,
solche Grundsätze gehörig zu prüfen und
ihre Anwendbarkeit ganz genau zu untersuchen.
Nachdem die Gemeinde Dornbirn speziell hier in
der Steuerfrage erwähnt worden ist, so kann ich
mitteilen, daß wir in Dornbirn momentan in der
Lage sind, diese Regulierung vornehmen zu müssen.
Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Beginne
des nächsten Jahres daran gehen müssen, dieselbe
in die Hand zu nehmen und die Steuergrundsätze
zu beschließen, die sie natürlicherweise
dann auch dem Landes-Ausschusse vorlegen wird.
Der Landes - Ausschuß wird daher in die Lage
kommen, hiezu Stellung zu nehmen, und es wird
ihm vielleicht möglich sein, verbessernd in diesem
Sinne einzuwirken. Es könnte iibrigens der Landes-
Ausschuß, wenn ihm bekannt wird, daß auch noch

andere Gemeinden in dieser Lage wären, diese

Gemeinden im kurzen Wege auffordern, die Steuergrundsätze zur Prüfung vorzulegen. Das könnte wohl leicht so geschehen, daß die Gemeinden mittelst Zirkulare zur Mitteilung der Steuergrundsätze aufgefordert würden, und es wäre das bis zu einem gewissen Grade wenigstens bereits im Jahre 1904 möglich, ohne daß da eine gesetzliche Neuerung vorgesehen wird. Es wäre dies eine bloße Vorbereitung, und man könnte voraussichtlich im Jahre 1905 dann die ganze Reform in die Hand nehmen.

Nachdem, meine Herren, die Regierung zur ganzen Sache noch nicht definitiv Stellung genommen und sich vorbehalten hat, die Sachlage zu prüfen, was vollkommen in ihrer Befugnis liegt und unsererseits nur begrüßt werden kann, und eine Dringlichkeit dieser Angelegenheit nicht vorliegt, so möchte ich den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung bezüglich des Punktes 1 der Anträge stellen. Das hindert den Landes-Ausschuß durchaus nicht, dessen ungeachtet bis zum nächsten Landtage mit der Regierung über die Frage zu verhandeln und eine Verständigung vorzubereiten. Er braucht ja dazu nicht eigens ermächtigt zu werden. Er hat ja wiederholt z. B. über das Jagdgesetz und andere Gesetzesvorlagen mit der Regierung verhandelt, ohne daß ein eigener Auftrag des Landtages an den Landes-Ausschuß ergangen wäre, es ist das aus eigener Machtvollkommenheit geschehen.

Unter dem Vorbehalte, vielleicht in der Spezialdebatte auf Einzelheiten noch einzugehen, unterlasse ich es dermalen und stelle vielmehr nochmals den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht

noch jemand der Herren das Wort?

Dr. Schneider: Hohes Haus! Ich möchte mich dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners aus dem Grunde anschließen, weil dadurch die Beratung des Gesetzentwurfes, welcher uns vorgelegt wird, solange hinausgeschoben wird, bis wir wissen, welche Stellung die Regierung zu demselben einnimmt. Es ist offenbar auch ursprünglich die Absicht der Herren Antragsteller gewesen, eine derartige Behandlung des Gegenstandes durchzuführen.

Wenn im Motivenberichte gesagt ist, daß mit der Regierung Verhandlungen geführt werden

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

253

und der Landes-Ausschuß beschlossen hat, einzelne Paragraphen neu zu verfassen, der Regierung behufs Stellungnahme hiezu in Vorlage zu bringen, um dann später darüber verhandeln zu können, so wäre das der natürliche und selbstverständliche

Gang gewesen.

Die Gemeindeordnung ist ein umfangreicher Gesetzentwurf und sind in demselben wesentliche Veränderungen vorgesehen, es war also leicht möglich und vorauszusehen, daß die Regierung nicht nur den Bestimmungen des § 90, sondern auch anderen Änderungen gegenüber eine ablehnende Haltung einnehmen und verschiedene Korrekturen verlangen wird. Es stimmt damit auch die ganze bis jetzt eingehaltene Vorgangsweise. Wir haben bereits Mitte Juli gehört, daß der Gesetzentwurf der Regierung in Vorlage gebracht worden sei; allerdings hat sich derselbe lange in Innsbruck aufgehalten, im September kam er aber nach Wien, und der Herr Landeshauptmann hat gewiß Gelegenheit genommen, denselben der Regierung mundgerecht zu machen; trotzdem ist es aber nicht gelungen, eine bestimmte Erklärung seitens der Regierung zu erlangen. Dieses Zögern und diese zuwartende Haltung der Regierung und die zum Schlüsse abgegebene Erklärung, man solle zuwarten und den Gegenstand erst in der nächsten Session in Verhandlung ziehen, bieten Grund anzunehmen, daß die Regierung nicht gerade eine Haltung einnehme, welche erwarten läßt, daß sie keine sonstigen Änderungen vorgenommen wissen wolle, im Gegenteil glaube ich, daß die Regierung doch einzelne Änderungen und vielleicht mehr als Sie glauben, vornehmen werde. Denr wolle nun dadurch abgeholfen werden, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, derartigen Änderungen zuzustimmen. Ich glaube, daß einer solchen Ermächtigung kein Hindernis entgegensteht.

Es ist wohl gesagt worden, daß der Landes-Ausschuß selbstverständlich keine prinzipiellen Änderungen vornehmen darf oder soll. Nun ist aber vorauszusehen, daß die Regierung wohl solche Veränderungen verlangen wird, die doch das Wesen verschiedener Paragraphen der Gemeindeordnung tangieren. Ich glaube, da sollte es nicht im Belieben des Landes-Ausschusses liegen, zu urteilen, ob da eine grundsätzliche Änderung vorliegt oder nicht. Es könnte ja auch der Landes-Ausschuß der Meinung

sein, daß die verlangte Änderung keine grundsätzliche sei, während wieder andere glauben könnten, daß tatsächlich eine prinzipielle Änderung verlangt werde; kurz ich glaube, daß wir derartige Vollmachten nicht geben, sondern das Gesetzgebungsrecht in unseren Händen behalten sollen. Ich glaube auch, daß wir dadurch eine Verzögerung des Zustandekommens kaum hintanhaltend werden, wenn wir den vorliegenden Antrag annehmen. Die Regierung hat sich nicht beeilt, hier rasch Stellung zu nehmen, sondern sie hat diese auf ein halbes Jahr hinaus verzögert, nachdem sie andererseits auch den Rat erteilt hat, man möchte bis zum nächsten Jahre warten. Es ist daher nicht anzunehmen, daß die

Angelegenheit in kürzerer Zeit ihre Erledigung finden werde. Ich glaube daher, man wird gleich schnell vorwärts kommen, wenn man mit der Beratung jetzt aussetzt, der Landes-Ausschuß unterdessen mit der Regierung weiter verhandelt und man dann in nächster Session die Gemeindeordnung einer neuen Beratung und Beschlußfassung unterzieht.

Ich glaube, das dauert dieselbe Zeit, als wenn die ganze Transaktion durch den Landes-Ausschuß besorgt wird. Es ist allerdings richtig, daß gewisse Änderungen der Gemeindeordnung dringend geboten sind und es wünschenswert erscheint, daß dieselben möglichst rasch Gesetzeskraft erlangen. Wie ich aber bereits erwähnt habe, ist nicht anzunehmen, daß wir dadurch, wenn wir die heutigen Anträge annehmen, schneller zu einem endgiltigen Gesetze kommen, als wenn wir den anderen Weg einschlagen und mit der Beratung bis zur nächsten Session aussetzen. Auch vonseite des Herrn Regierungsvertreters ist eine Erklärung dahin abgegeben worden, wohl nur darum, weil sich die Regierung die volle Freiheit wahren will. Es stimmt diese Erklärung auch mit der Äußerung des Herrn Landeshauptmanns überein, der nämlich vorhin mitgeteilt hat, daß die Regierung sich mit einer Absichtlichkeit über die Vorlage nicht ausgesprochen und den guten Rat gegeben hat, man möge damit noch zuwarten. Ich glaube deshalb, daß diese von mir vorgebrachten Gründe genügen, um dem Antrage beizustimmen, der dahin geht, daß die dermalige Beratung ausgesetzt werde, eine Stellungnahme, die ich in der Minorität im Gemeindeausschusse eingenommen habe und was ich jetzt im Vereine mit dem Herrn Abg. Dr. Waibel auch hier beantrage.

254

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Herr Abg. Luger hat das Wort.

Luger: Vor die Frage gestellt, soll der uns vorliegende Gesetzentwurf der Vertagung oder der Beschlußfassung zugeführt werden, so muß ich mich entschieden für letzteres aussprechen. Den schlimmsten Fall angenommen, es würde dieser Gesetzentwurf der kaiserlichen Sanktion nicht unterbreitet, so haben wir doch etwas Bestimmteres und Festeres geschaffen.

Die Regierung wird sich zu jenen Punkten, die allenfalls beanständet werden könnten, in klarer Weise und mit einer besseren Begründung äußern müssen und ein längeres Hin- und Hermarkten wird abgeschnitten werden.

Der Gesetzentwurf ist genügend durchberaten und erwogen worden, und gerade bei jenen Paragraphen, die allenfalls bei der Regierung Bedenken finden und vielleicht beanständet werden könnten, glaube ich, wird die Regierung herausfinden, daß

das hohe Haus sich ganz einig auf diesem Gebiete ausspricht. Ich glaube auch, die hohe Regierung wird kaum in der Lage sein, einen besseren Weg zur Lösung der kritischen Steuerfrage in den Gemeinden anzugeben, als nebst der Vermögensteuer die Möglichkeit zu schaffen, zu den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern allenfalls auch eine Verzehrungssteuer zu beschließen und einzuführen. Die Vermögensteuer könnten wir jetzt unmöglich fallen lassen (Rufe: Sehr richtig!) Das Vermögensteuerzirkular vom Jahre 1837 ist zwar der Abänderung sehr bedürftig; aber dadurch, daß die Gemeinden, wie der Herr Abg. Dr. Waibel vorhin ausgeführt hat, das Recht haben, Grundsätze zur Steuerfassung zu beschließen, haben sie auch in der Hand, sich etwas zu helfen. In jenen Orten, wo die Verhältnisse mit der Vermögensteuer ganz unhaltbar geworden sind, wurden eben auch auf diesem Gebiete vonseite der betreffenden Gemeindevertretungen Fehler gemacht. § 7 dieses Zirkuläres ist zur Abfassung der Grundsätze hinsichtlich Festsetzung und Maßstabes des verschiedenartigen Vermögens nicht günstig angewendet worden. Allerdings muß auch hervorgehoben werden, daß durch die Vermögensteuer allein manche Parteien gar nicht zu treffen sind. Es kann sein, daß sie wohl steuerkräftig, aber trotzdem vermögenslos sind, und dadurch entziehen sie den Gemeinden die Möglichkeit,

sie zu einer Steuerleistung heranzuziehen. Es wäre daher nur gerecht und billig, wenn neben der Vermögensteuer auch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern gemacht werden könnten. In Dornbirn ist die Lösung der Steuerfrage wohl die wichtigste Gemeindefrage, die dringend notwendig gelöst werden muß. Auch dieser Grund bestimmt mich, für das Eingehen in die Spezialdebatte zu stimmen, und es ist ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der uns heute vorliegende Gesetzentwurf bald Gesetzeskraft erlangt.

Der § 13 hat, wie schon mein Vorredner, der Herr Abg. Dr. Drexel erwähnt hat, in Dornbirn zu ziemlich viel Radau geführt und von einer gewissen Presse wurde dieser Paragraph geradezu als eine Ungeheuerlichkeit erklärt. Dieser § 13 hätte in Dornbirn zur Folge, daß 24 Wähler mehr in den ersten Wahlkörper kämen, als es nach der jetzigen Gemeindegewahlordnung der Fall ist. Deshalb haben sich manche Herren in Dornbirn davor so gescheut, und die ganze liberale Partei im Lande mußte losschlagen gegen eine kleine Verbesserung, eine kleine Verschiebung der Wahlkörper zugunsten des Mittelstandes. Bei den letzten Gemeindegewahlen in Dornbirn war das Verhältnis in den einzelnen Wahlkörpern folgendes. Im ersten waren 188 im zweiten 330 und im dritten 2932 Wahlberechtigte. Da wird nun ein Vorschleichen von 24 Wahlberechtigten zu den 188 des ersten Wahlkörpers als eine Ungeheuerlichkeit dargestellt!

Ich glaube die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Höchstbesteuerten auf diesem Gebiete im Laufe der nächsten Jahre noch viel mehr Ungeheuerliches werden erleben müssen, als der § 13 für den ersten Wahlkörper ist. Allerdings trägt dieser Wahlkörper einen beträchtlichen Teil der gesamten Steuerschuldigkeiten, aber gerade bei der Vermögenssteuer wird der Mittelstand in der Regel verhältnismäßig härter betroffen, und er trägt die Gemeindesteuern schwerer als der Großkapitalist. Übrigens gibt es, wie schon erwähnt, eine Reihe von Gemeindestagen, die für den Höchstbesteuerten wie für den Vermögenslosen von gleicher Wichtigkeit sind. In Gemeinden mit 100 Wahlberechtigten kommt auf acht Wähler ein Vertreter, auf Grund des § 13 kämen bei 601 Wahlberechtigten 24, bei über 1000 Wahlberechtigten 30 Vertreter. Bei den letzten Gemeindewahlen in Dornbirn waren 3450 Wahlberechtigte,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

255

es träfe also erst auf 96 Wähler einen Vertreter, wenn auch 36 Mitglieder in den Dornbirner Gemeindeausschuß gewählt würden. Der "Volksfreund" stellt aber § 13 als eine Ungeheuerlichkeit dar, als den jüngsten Anschlag gegen die liberalen Gemeindewesen im Lande. Meine Herren! Ich kenne die Verhältnisse in Dornbirn und in der Wählerschaft und habe auch früher mit den Wählerlisten zu tun gehabt; ich kenne dadurch auch die Parteien. Ich kenne daher auch aus diesen Zahlen, was für eine Verschiebung vorkommen würde, wenn so viele Wahlberechtigte in den ersten Wahlkörper und infolge dessen andere wieder in den zweiten kommen würden; und ich kann offen gestehen, trotzdem ich auf diesem Gebiete gewiß Erfahrung habe, wäre ich nicht imstande, zu sagen, ob der § 13 uns oder den Gegnern zugute käme. Aber eines weiß ich sicher, der § 13 gleicht ein wenig das Unrecht aus, das der Mittelstand durch die Höchstbesteuerten dadurch zu ertragen hat, daß dieselben darauf hinwirken, durch Schaffung künstlicher Stimmen die Gemeindewahlen zu beeinflussen und den Mittelstand aus dem zweiten in den dritten Wahlkörper zurückzudrängen. (Rufe: So ist es! Sehr richtig!) Meine Herren! Auf diesem Gebiete sind in Dornbirn Zustände, wie sie niedriger wohl kaum in ganz Österreich vorkommen dürften. Man hat schon vor einer Reihe von Jahren für Personen, die mit 40 bis 60 Gulden Monatslohn angestellt waren, 1500 bis 2000 Gulden Einkommen fiktiv und sie so in den zweiten Wahlkörper hineingebracht. Aber auch für die in einigen Monaten vor sich gehenden Gemeindewahlen hat man ebenfalls im Frühjahr eine Steuer-Nachfassung benützt, um künstliche Stimmen zu machen und man hat vorherrschend solche Stimmen auf Grund dieser Nachfassung für

die Frauen und Kinder der Großindustriellen und Höchstbesteuerten fabriziert, wodurch wieder eine Reihe von Mitgliedern des Mittelstandes aus dem zweiten in den dritten Wahlkörper zurückgedrängt werden sollen. Wie viele derartige Stimmen außer diesen Nachfatierten in letzter Zeit in unserer Gemeindeganzlei zur Beeinflussung der nächsten kommenden Gemeindegahlen gemacht wurden, ohne mit den betreffenden Parteien zu verkehren, weiß ich heute noch nicht, das wird nur so allmählich durchtröpfeln, aber daß das früher der Fall war, das steht fest. Mir hat einer der Wähler des

zweiten Wahlkörpers erzählt, er habe einen zu hoch bemessenen Steuerzettel bekommen und dagegen in der Gemeindeganzlei protestiert. Darauf habe der Gemeindegassier gesagt: "Wissen Sie, es sind bei uns künstliche Stimmen geschaffen worden für den zweiten Wahlkörper, Sie gehören auch zu denjenigen und Sie haben nur aus Versehen den falschen Steuerzettel zugeschickt bekommen; ich lasse Ihnen den Mehrbetrag nach, der wird schon von anderer Seite gedeckt werden" (Rufe: Hört!) Das, meine Herren, ist in unserer Gemeindeganzlei gesagt worden!

Ein anderer Wahlberechtigter hat mir wieder erzählt, man habe zu ihm in der Gemeindeganzlei gesagt, er könnte leicht in den zweiten Wahlkörper hineinkommen, es fehle ihm dazu nur mehr wenig, er solle z. B. eine Zimmervermietung vornehmen. Er habe geantwortet, er begehre nicht, größere Steuerausgaben zu machen, und er könnte gar kein Zimmer vermieten. Darauf wurde ihm gesagt, das mache nichts, er solle nur so tun, bezahlen brauche er nichts, der Mehrbetrag werde schon sonst gedeckt werden. Der betreffende Mann ist tatsächlich auch in den zweiten Wahlkörper hineingebracht worden und hat auch seine Stimme ausüben können. Andere Stimmen sind mit Hilfe der Güterverpachtung in der Erwerbssteuer III. Klasse künstlich gemacht worden, indem durch diese Güterverpachtung Leute in den zweiten Wahlkörper hineingekommen sind, ohne daß die Gemeindeganzlei mit diesen Leuten in Fühlung getreten wäre. Aber dadurch, daß verschiedene Beamte sich in die Arbeit teilen mußten, haben die Leute falsche Steuerzettel bekommen, und auf diese Weise ist es zum Ausdruck gelangt, wie die ganze Geschichte gegangen ist. Diese Vorgänge in Dornbirn haben bedauerlicherweise sogar Nachahmung gefunden und Schule gemacht. Man sagt, daß in Hohenems und Lustenau Ähnliches stattgefunden habe. Von Hohenems habe ich gehört, daß dort bei den letzten Wahlen gegen hundert künstliche Stimmen gewesen seien. Das sind wirklich bedauerliche, tief minderwertige Zustände. Es muß alles geschehen, was möglich ist, solche Vorgänge zu verhindern und hintanzuhalten; es ist wirklich ein Schandfleck für diese unsere Gemeinden, daß so etwas überhaupt möglich ist, was das Rechtsgefühl der

Bevölkerung verwirrt und zugrunde richtet. (Rufe:
Sehr richtig!)

256

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Ich feinde ein Mittel, solche Vorgänge zu verhindern oder wenigstens zu erschweren, und das ist die Vergrößerung des ersten und zweiten Wahlkörpers, wie es, wenn auch nur zum geringen Teile, durch § 13 vorgesehen ist, und aus diesem Grunde bin ich auch für §13 eingetreten. Der Herr Abg. Dr. Drexel hat in seiner Rede erklärt, er möchte lieber eine radikalere Kur vornehmen und möchte nicht bloß diese Mittel allein benützen, sondern sie fallen lassen, und er möchte beantragen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, sich mit einer neuen Gemeindewahlordnung zu befassen und auf diese Weise dahin zu wirken, daß derartige Vorgänge möglichst Hintangehalten werden. Nun, ich habe auch nichts dagegen einzuwenden und ich bin für dasjenige, was am meisten geeignet ist, diesen tief bedauerlichen und abscheulichen Zuständen, wie sie in unseren größeren Gemeinden des Landes bei Vornahme der Wahlen vorkommen, ein Ende zu machen. Die Anregung des Herrn Abg. Dr. Drexel gefällt mir nicht schlecht, sie ist radikaler, aber § 13 ist momentan dasjenige, was greifbar ist, was im Gesetzentwürfe dasteht, wenn es auch nur ein klein wenig beiträgt, die vorhin geschilderten Verhältnisse hintanzuhalten. Ich stimme also dafür, daß in die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf eingegangen werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand von den Herren das Wort? -

Wenn nicht, so würde ich dem Herrn Landeshauptmanne als Berichterstatter das Wort erteilen.

Rhomberg: Ich werde mich in meinem Schlußworte kurz fassen, da ich ohnedies in der Spezialdebatte eingehender darauf zu sprechen kommen werde, vorausgesetzt den Fall, daß nämlich der Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel auf Übergang zur Tagesordnung nicht die Majorität erhalten sollte. Was zunächst den vom sehr geehrten Herrn Abg. Dr. Drexel als erster Redner in der Generaldebatte angekündeten Antrag für die Spezialberatung auf Wiederherstellung der bisherigen Fassung des § 13 und den weiteren selbständigen Antrag wegen Anbahnung durchgreifender Reformen des Gemeindewahlrechtes im Sinne der Erweiterung dieses Wahlrechtes und einer gerechteren Verteilung der Wähler in die einzelnen Wahlkörper anlangt,

so habe ich hiezu folgendes zu bemerken. Ich stimme, allerdings nur für meine Person und nicht im Namen des Gemeindeausschusses aus den vom

Herrn Abg. Dr. Drexel angeführten Gründe dem Antrage auf eine baldige Inangriffnahme der Gemeindewahlreform im Großen und Ganzen zu, da ich von der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Erweiterung des Wahlrechtes sowohl wie von einer gerechteren Verteilung der Wahlberechtigten und Steuerzahler auf die einzelnen Wahlkörper, wenn auch nach meiner Überzeugung mit Aufrechterhaltung des Standpunktes der Interessenvertretung voll und ganz überzeugt bin. Ich finde mich da auch in Übereinstimmung mit den Herren Abgeordneten, daß der § 13 des vorliegenden Gesetzentwurfes dem von ihm seinerzeit und von anderer Seite imputierten Zwecke der Verschiebung der Wahlkörper dadurch, daß eine Anzahl von Wählern vom zweiten in den ersten Wahlkörper vorrücken, keineswegs entspricht; denn abgesehen davon, daß eine Vermehrung der Ausschußmandate auf 36 nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes dermalen nur ungefähr vier Gemeinden nämlich Bregenz und Dornbirn sowie Hohenems und Lustenau treffen würde - von Hohenems hat man die Erfahrung, daß 1574 Wahlberechtigte sind, bei Bregenz ist es noch zweifelhaft - so würde es bei einer nach § 15 der Gemeindewahlordnung eintretenden gleichzeitigen Erhöhung der Wähler um 24 im ersten und in Konsequenz damit im zweiten Wahlkörper um ca. 60 bis 70 dahingestellt bleiben, ob eine solche Verschiebung dieser oder jener Wählergruppe von Nutzen sein oder nicht durch andere Mittel wieder paralysiert werden könnte.

Nach dem Gesagten darf ich dem hohen Hause wohl verraten, daß ich als erster im Kreise meiner engeren Gesinnungsfreunde den Gedanken ventilirt habe, § 13 in seiner alten Fassung wieder herzustellen und zwar aus jenen Gründen, wie sie der sehr geehrte Herr Abg. Dr. Drexel entwickelt hat und wie sie auch von mir vorgebracht wurden. Ich hätte auch in der letzten Gemeindeausschußsitzung einen darauf bezüglichen Antrag gestellt, wenn es noch zulässig gewesen wäre. Dies war aber nicht mehr der Fall, denn der Ausschuß hatte schon einen meritorischen Beschluß über den § 13 gefaßt, und vorgestern konnte daher kein Antrag mehr auf eine meritorische Abänderung gestellt werden.

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

257

Nachdem nun § 13 in der jetzigen Fassung dem hohen Hause vorliegt, muß ich ihn, als Berichterstatter des Gemeindeausschusses selbstverständlich aufrecht erhalten, aber ich erlaube mir jetzt schon den Antrag zu stellen, nach Schluß der Generaldebatte und für den Fall, als der Antrag des Herrn Dr. Waibel in der Minorität bleiben sollte und also in die Spezialdebatte eingegangen würde, eine Unterbrechung der Sitzung auf eine Viertelstunde

eintreten zu lassen, damit der Gemeindeausschuß noch einmal zusammentreten und über meine Anregung sowie über den Antrag des Herrn Abg. Dr Drexel die Beratung und Beschlußfassung pflegen kann. Der Landes-Ausschuß wie der landtägliche Gemeiudeausschuß haben dem § 13 überhaupt von allem Anfange an nicht jene Wichtigkeit beigelegt, die ihm wiederholt in letzter Zeit im Lande zugemessen wurde.

Als der Landes-Ausschuß mit dem Studium der dermalen geltenden einzelnen Paragraphen der Gemeindeordnung sich beschäftigte und sie besonders mit den bezüglichen Normen in anderen Kronländern verglich, ist er auf zahlreiche Bestimmungen der Gemeindeordnungen anderer Länder gestoßen, deren Einfügung in unsere Gemeindeordnung praktisch und wünschenswert erschienen ist. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, das § 6, die Einteilung der Gemeindemitglieder teilweise nach der Fassung der Gemeindeordnung von Oberösterreich herüber genommen wurde, weiters erlaube ich mir hinzuweisen, auf § 34 letztes Alinea, das aus der Gemeindeordnung für Böhmen entnommen wurde; § 40, Frist für die Einberufung der Gemeindeausschußsitzungen, ist eine sinngemäße Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen für Niederösterreich und Böhmen, der Schlußsatz zu § 41 aus der dalmatinischen Gemeindeordnung entnommen, ebenso § 49, der Schlußsatz zu § 59 aus der Gemeindeordnung von Görz, endlich verweise ich auf die Bestimmungen des § 90 aus den Gemeindeordnungen von Kärnten und von Görz u. s. w.

Auch hinsichtlich des § 13 zeigte es sich, daß zwei Länder nämlich Böhmen und Galizien eine ähnliche Einteilung besitzen, wie sie der hier beantragte § 13 haben soll.

Das Königreich Böhmen hat nämlich folgende Einteilung. Mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden möchte ich diese kurz zur Verlesung bringen (liest):

"Der Gemeindeausschuß besteht ... in Gemeinden mit 100 - 200 Wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 12,

mit 201 - 400 Wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 18,

mit 401 - 600 Wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 24,

mit 601 - 1000 Wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 30

und über 1000 Wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 36 Mitgliedern."

Der Gemeindeausschuß dachte sich mit dieser

neuen Fassung auch die Möglichkeit gegeben, eine Vermehrung der Ausschußmandate in größeren Gemeinden eintreten zu lassen, in denen die zahlreichen Agenden der Verwaltung stetig und außerordentlich rapid anwachsen und eine Verteilung auf mehr Schultern nützlich erscheinen lassen. Er dachte da aber auch an eine etwa später auftauchende Frage, nämlich an die eventuelle Schaffung eines vierten oder allgemeinen Wahlkörpers, wie ein solcher in einigen großen Städten anderer Kronländer teils durchgeführt, teils angebahnt wurde und wie er im Entwurfe der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung, die gegenwärtig diesen Landtag passiert, eingeführt werden soll. Ich nehme dermalen zu dieser Schaffung eines solchen Wahlkörpers absolut noch keine Stellung ein, ich möchte nur lediglich konstatieren, daß auch diese Frage heute hier erörtert oder wenigstens gestreift worden ist und daß sie über kurz oder lang an uns herantreten könnte; für diesen Fall wären bei Einführung eines vierten Wahlkörpers, sei es nun eines allgemeinen Wahlkörpers oder eines Wahlkörpers der Nichtsteuerzahler allein in den größeren Gemeinden von 36 Ausschußmandaten deren 6 zu reservieren, während in mittleren und kleineren Gemeinden mit 30, beziehungsweise 24 Ausschußmandate von diesen einige derselben ihm zuerkannt werden könnten.

Um so unbegreiflicher mußte es daher erscheinen, daß in einzelnen Kreisen unseres Landes, insbesondere eines Teiles der Bevölkerung der Städte gegen § 13 sich ein solcher Sturm erhob, der sich dahin äußerte, daß eine Reihe von Versammlungen inszeniert wurden und von den auftretenden Rednern die ganze Gemeindeordnung als ein parteipolitisches Agitationsmittel hingestellt wurde, als ein wahres Monstrum der Ungerechtigkeit als einen Gesetzentwurf

258

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages, 1. Session der 9. Periode 1903.

nur zum Zwecke der Wahlmache verfaßt, an dem, - ein paar Paragraphen abgerechnet - so viel wie nichts abgeändert worden sei.

Zur Konstatierung der wirklichen Sachlage habe ich mir nun die Mühe genommen, nachzuschauen, wie viele Paragraphen unverändert aus der alten Gemeindeordnung nach den Anträgen des Gemeindeausschusses in den neuen Entwurf herüberkommen und wie viele geändert wurden, wobei ich kleine stilistische Änderungen, sowie Druckfehlerkorrekturen nicht berücksichtigt habe. Nun habe ich gefunden, daß von den 99 Paragraphen, aus denen die Gemeindeordnung besteht, deren 66 eine neue Fassung erhielten und nur 33 unverändert herübergenommen wurden, es sind also genau zwei Drittel der Paragraphen abgeändert, während in den öffentlichen Blättern und in den Versammlungen kurzweg behauptet

wurde, es seien nur ein paar Paragraphen verändert worden und sonst sei nichts geschehen. Nur ein einziger Herr Redner dieser Versammlung in Dornbirn, Herr Dr. Fußenegger, hatte sich bei Besprechung der Vorlage so viel Objektivität gewahrt, daß er die Vorlage auch außer dem § 13 einem Studium unterzog und dabei neben der Kritik einzelner Punkte des Entwurfes wenigstens die in Sachen der Steuerfrage vorgeschlagenen Änderungen lobend hervorhob. Ich konstatiere mit Dank, daß auch der sehr geehrte Herr Abg. Dr. Waibel sich dieser Ansicht angeschlossen hat.

Im übrigen beflissen sich sämtliche übrigen Herren Redner auf den Versammlungen, an der ganzen Vorlage kein gutes Haar zu lassen oder sie als unbedeutende Mache hinzustellen und das Gros der Zuhörer, die wahrscheinlich sich nicht einmal die Mühe genommen hatten, auch nur einen flüchtigen Blick in die Arbeit vieler Wochen zu tun, ja von denen wohl vielleicht den meisten zum großen Teile überhaupt das Verständnis für derartige in das Leben der Gemeinden und deren Wohl und Wehe tief einschneidende Fragen, wie Heimat- und Bürgerrecht, Gemeindevorteilungen und Steuerfragen sind, abging, jubelte stürmisch den Rednern zu und entrüstete sich in verschiedenen Resolutionen. Ich komme vielleicht noch in der Spezialdebatte auf einzelne darüber gefällte Urteile zurück.

Vonseite des sehr geehrten Herrn Abg. Dr. Waibel wurde nach Schluß seiner Rede ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung mit der Motivierung

gestellt, daß dadurch dem Landes-Ausschusse die Möglichkeit nicht benommen sei, mit der hohen Regierung die Verhandlungen, die bereits eingeleitet sind, weiter fortzuführen und im nächsten Jahre zum Abschlusse zu bringen.

Ich muß gestehen, daß ein derartiger Antrag auf Übergang zur Tagesordnung die schroffste Ablehnung des Gesetzentwurfes involviert, und wenn ein solcher Antrag angenommen würde, und nach den gehaltenen Reden von dieser Seite des hohen Hauses, die einen Kommentar hiezu bilden, könnte die Regierung doch zur Vermutung kommen, die Landesvertretung von Vorarlberg wolle überhaupt keine Reform der Gemeindeordnung, sonst hätte sie nicht so schroff durch Übergang zur Tagesordnung ihr Urteil über die Vorlage abgegeben.

Der Herr Abg. Dr. Waibel hat sich auch am Anfange seiner Rede darüber beschwert, daß ein Vorgang, der in diesem hohen Hause öfters schon eingetreten sei, auch heute wieder vorliege, indem erst heute früh die bezüglichen Anträge des Gemeindeausschusses den Herren Abgeordneten übermittelt worden seien, und weiters glaubt der sehr geehrte Abgeordnete, die Ansicht aussprechen zu müssen, es

wäre bei einem so wichtigen Gegenstände doch auch der Mühe wert gewesen, auch einen schriftlichen, nicht nur einen mündlichen Bericht hierüber zu erstatten. Run was das letztere anbelangt, muß ich mir schon erlauben zu konstatieren, daß über das Wesen der ganzen Vorlage und über die einzelnen Paragraphen der Gemeindeordnung sich beinahe schon seit zwei Monaten der Motivenbericht des Landes-Ausschusses in den Händen der Herren Abgeordneten beendet, in dem Punkt für Punkt der Vorlage eingehend behandelt ist. Dann ist auch der zweite Gesetzentwurf über die Gemeindeordnung, wie er aus den Beratungen des Gemeindeausschusses hervorgegangen ist, den Herren wieder gedruckt zugegangen, zugleich mit den erläuternden Bemerkungen, die infolge der Kürze der Zeit den Bericht zu ersetzen berufen waren. In diesen erläuternden Bemerkungen sind ganz genau jene Paragraphen angeführt, die der Gemeindeausschuß zum Unterschiede von der Landes-Ausschußvorlage abgeändert hat. Den Herren Abgeordneten war also Gelegenheit genug geboten, einen genauen Einblick in die Abänderung der Gemeindeordnung zu bekommen. Warum kein schriftlicher Bericht erstattet

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

259

und dieser Weg, der allerdings, wie ich offen gestehe, in unserem Hause ziemlich ungewöhnlich ist, eingeschlagen wurde, daran waren die gegebenen Verhältnisse die Ursache, und ich habe mir erlaubt, schon zu Beginn meiner ersten Rede auseinanderzusetzen, wie schwer es gegangen ist, von der hohen Regierung eine Antwort zu bekommen, daß das Haus deswegen sogar zehn Tage vertagt wurde und man zuletzt sogar noch auf telegraphischem Wege verkehren mußte. Jetzt liegt die Situation so, daß wir über Sonntag hinaus wohl schwerlich noch tagen könnten, nachdem, wie man sagt, in Kürze wieder der Reichsrat einberufen werden soll. Es ist also nichts anderes mehr übrig geblieben, als hier eine Lücke zu lassen, weil bei Vorlage eines schriftlichen Berichtes die Drucklegung desselben im letzten Augenblicke nicht mehr möglich gewesen wäre. Allerdings muß ich namens des Gemeindeausschusses um Entschuldigung bitten, daß die Ihnen vorliegenden Anträge erst heute verteilt wurden. Ich hätte sie gerne früher den Herren Abgeordneten zukommen lassen und habe mich diesbezüglich bemüht, auf die Druckerei einzuwirken; leider aber war es derselben nicht möglich, weil sie die Anträge erst gestern bekommen hat und daneben noch einen größeren Bericht, der Ihnen auch bereits vorliegt, drucken mußte.

Übrigens sind diese Anträge ja lediglich nur formeller Natur. Der Gesetzentwurf, über welchen der Gemeindeausschuß das Eingehen in die Spezialdebatte

beantragt, liegt, wie schon gesagt, den Herren Abgeordneten auch in der Fassung, wie sie von dem Ansschusse beschlossen wurde, schon länger vor, also wird die Schwierigkeit nicht so groß sein, als es sonst der Fall wäre, wenn wir mit einem unerwarteten fait accompli vor das hohe Haus gekommen wären. Ich kann in meiner Eigenschaft als sonstiger Vorsitzender mit gutem Gewissen sagen, daß ich mich immer bemüht habe, den sehr geehrten Herren beider Seiten des hohen Hauses immer noch zur rechten Zeit Gelegenheit zu geben, einen Einblick in die vorliegenden Angelegenheiten zu bekommen. Wenn dies nicht immer vollkommen gegangen ist, so sind andere Unistände schuld gewesen, die außerhalb meiner Machtsphäre gelegen sind.

Zum Schlusse gestatte ich mir noch wenige Worte zu den Bemerkungen der sehr geehrten Herren Abg. Dr. Waibel und Dr. Schneider zu

machen. Der Herr Abg. Dr. Waibel hat seinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über den Gesetzentwurf damit begründet, indem er sagte, daß eine dringliche Behandlung des Gegenstandes nicht notwendig sei, weil ohnedies eine Anzahl von Gemeinden des Landes im nächsten Jahre eine Regulierung der Vermögensteuer vorzunehmen haben und bezüglich dieser fallweise zu beschließenden Grundsätze der Vermögensteuerfessionen könnte das dann in irgend einer Weise so gemacht werden, daß ein Übergangsstadium für den Fall geschaffen würde, als die Steuerparagraphen nachträglich in Wirksamkeit träten. Zudem habe der Landes-Ausschuß das Recht, die Beschlüsse der Gemeinden seiner Genehmigung zu unterziehen, und er hat noch beigefügt, der Landes-Ausschuß könnte mittelst eines Zirkuläres die Gemeinden immer auffordern, die Grundsätze, nach denen der Steuerrat bei Entgegennahme der Fessionen vorzugehen hat, stets dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen. Letzteres ist eine Anregung, die ich sehr begrüße, weil es immer noch vorkommt, daß Gemeinden im Lande Steuergrundsätze beschließen und nicht zu wissen scheinen, daß sie hiezu die Genehmigung des Landes-Ausschusses bedürfen. Es ist wiederholt schon vorgekommen, daß Rekurse gegen die Bemessung der Vermögensteuer eingelaufen sind und mangels der vorher eingeholten Genehmigung der Steuergrundsätze durch den Landes-Ausschuß seitens desselben diesen Beschwerden aus formellen Gründen Folge gegeben werden mußte. Aber zu den Gründen, die der Herr Abg. Dr. Waibel vorführt, daß sie für die nicht dringliche Behandlung sprächen, muß ich bemerken, daß ich nicht einsehe, warum wir eine dringliche Behandlung ausschließen sollen. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete weiß wohl selbst, was für Steuerverhältnisse in den größeren Gemeinden des Landes sind, und daß hier unbedingt eine Remedur so dringend als möglich geschaffen werden muß.

Der Herr Abg. Dr. Schneider hat erwähnt, daß er gegen die allzugroßen Vollmachtsbefugnisse sei, die dem Landes-Ausschusse ausgestellt werden sollen. Ich bemerke hiezu, daß der Antrag 3, der später noch eigens verhandelt werden wird, im Wortlaute mit jenem Antrage übereinstimmt, der zum Jagdgesetze beschlossen wurde; und der Antrag 2 zeigt ein großes Entgegenkommen auch gegenüber

260

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

der hohen Regierung, wenn sie etwa glauben sollte, es gehe absolut nicht an, daß § 90 in der vorgeschlagenen Fassung geschaffen werde. Der Landes-Ausschuß wird nur speziell für § 90 ermächtigt, etwaige wesentliche Abänderungen vorzunehmen, und diese wesentlichen Änderungen hat man ja von vornherein genau vorgeschrieben. Er darf also die Änderung so vornehmen, daß die Amtsentsetzung des Gemeindevorstehers u. s. w., wenn es seitens der Regierung verlangt werden sollte, nicht über eigene Initiative des Landes-Ausschusses, sondern von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse erfolgen könne.

Wenn man also noch einmal die durch den Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel beabsichtigte Vertagung ins Auge faßt, so würde eine solche Vertagung eine bedeutende Verzögerung des Inkrafttretens dieser so wichtigen Reform der Gemeindegesetzgebung auf ein volles Jahr, wenn nicht noch viel weiter hinaus bedeuten, und wie ich schon am Beginne der heutigen Verhandlungen betont habe, wird damit nicht bloß die so notwendige Übereinstimmung der Gemeindeordnung mit den Grundsätzen der neuen Heimatsgesetzgebung, ohne welche Übereinstimmung viele Mißverständnisse, Anomalien und Ungerechtigkeiten in der Anwendung der Bestimmungen über Armenversorgung, Gemeindennutzungen, Einkaufstaxen u. s. w. fortdauern werden, hinausgeschoben, sondern auch die Abänderung der Steuerparagraphen, die für unsere großen Gemeinwesen geradezu eine Existenzfrage bilden, zum großen Nachteile derselben und einzelner Klassen der Steuerträger verzögert, und diese Verantwortung möchte ich für meine Person wahrlich nicht übernehmen.

Ich richte daher zum Schlüsse namens des Gemeinde-Ausschusses den warmen Appell an das hohe Haus, dem gestellten Antrage auf Übergang zur Tagesordnung die Genehmigung nicht zu erteilen, sondern in die Spezialdebatte über den Gesetzentwurf einzutreten und demselben die Zustimmung zu geben. Schaffen wir, meine sehr geehrten Herren, mit vereinten Kräften ein Werk von bleibendem Werte für das Gedeihen und die

Entwicklung aller Gemeinden, insbesondere aber der volkreichen, aufstrebenden Städte und Märkte unseres schönen Heimatlandes (Lebhafter Beifall).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, so schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel auf Übergang zur Tagesordnung über den vorliegenden Gesetzentwurf. Ohne aus der mir gebotenen Reserve hervorzutreten, erkläre ich, daß ich als derzeitiger Vorsitzender von meinem Rechte, an der Abstimmung teilzunehmen, Gebrauch machen und für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel und mit ihm des Herrn Abg. Dr. Schneider stimmen werde. Ich hätte zwar lieber einen Antrag auf Vertagung gesehen, nachdem aber ein solcher nicht vorliegt, so werde ich dem Antrage der Minorität zustimmen. Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel zur Abstimmung. Jene Herren, die sich mit diesem Antrage einverstanden erklären, bitte ich, sich gefälligst von den Sitzen erheben zu wollen.

Nachdem der Antrag nur drei Stimmen erhalten hat, erscheint derselbe als abgelehnt und wir treten somit in die Spezialdebatte ein. Es liegt aber noch ein Antrag des Herrn Berichterstatters des Gemeindeausschusses vor, die Sitzung auf eine Viertelstunde zu unterbrechen. Ich glaube, es bedarf da keines formellen Beschlusses, sondern ich kann wohl dieser Anregung ex praesidio Rechnung tragen, indem ich die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbreche. Die Herren Mitglieder des Gemeindeausschusses bitte ich, zwecks der gewünschten Besprechung sich zusammenzufinden.

(Die Sitzung wird unterbrochen; nach Wiederaufnahme derselben:)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich erkläre die Sitzung wieder für eröffnet, und wir gehen zur Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann als Berichterstatter, dieselbe einzuleiten und einer bisherigen Gepflogenheit folgend, die einzelnen Paragraphen anzurufen. Wird gegen den angerufenen Paragraphen kein Antrag gestellt oder keine Einwendung erhoben, so werde ich ihn als angenommen betrachten.

Rhomberg: § 1.-

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

261

Rhomberg: § 2. -

Dr. Waibel: Ich werde mir erlauben, gegen den Schlußabsatz des 8 2 zu stimmen. Es heißt da: (lieft das Schlußalinea von § 2 aus Beilage LXI.) Diese Befugnis des Landtages ist ein zweischneidiges Schwert; sie kann eine Wohltat herbeiführen, sie kann aber auch einen Zwang ausüben, der gewiß nicht angenehm ist. Wenn bei zwei Gemeinden sich ein Bedürfnis nach einer Verschmelzung wegen der gemeinsamen Ausübung des eigenen Wirkungskreises herausstellt, so ist dagegen nichts einzuwenden und ist das im Gesetze vorgesehen. Wenn es sich aber um eine Verschmelzung aus ökonomischen Gründen handelt, was man in § 2 vorzüglich im Auge hat, so bin ich der Meinung, daß eilt solcher Zwang etwas gewagt und nur von zweifelhaftem Werte ist, sobald man nicht sicher ist, ob auch etwas Gutes damit erreicht wird. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Schlußsatz des § 2 stimmen und bitte daher den sehr geehrten Herrn Vorsitzenden, die Abstimmung getrennt vorzunehmen.

Rhomberg: Ich muß gegenüber den Bemerkungen des geehrten Herrn Abg. Dr. Waibel bemerken, daß dieser Paragraph nicht über meine persönliche Initiative, ja vielleicht nicht einmal mit meiner vollsten Zustimmung so beschlossen wurde, der Gemeindeausschuß hat diese Abänderung deshalb in Antrag gebracht, weil man in erster Linie einige Gemeinwesen im Auge hatte, bei denen möglicherweise eine Vereinigung in kürzester Zeit in Frage kommen konnte. Durch die Bestimmung des alten § 2 der Gemeindeordnung wird verlangt, daß eine Vereinigung zweier Gemeinden nur dann erfolgen kann, wenn zwei Drittel der Gemeindeangehörigen und zwei Drittel der gesamten Steuersummen dafür stimmen. Nun kann der Fall eintreffen, daß in zwei Gemeinden der größte Teil der Bevölkerung für die Vereinigung ist, es muß aber die Volksabstimmung eingeleitet und die erforderlichen zwei Drittel der Steuersummen können dabei doch nicht erreicht werden. Der geehrte Herr Vertreter der Stadt Bregenz wird wissen, daß bei meiner Auseinandersetzung ein naheliegendes Beispiel hier mitspielt.

Ich für meine Person halte den Antrag des Gemeindeausschusses aufrecht, überdies ist auch

nicht direkt ein Abänderungsantrag gestellt worden. Ich bemerke nur noch, daß die Abänderung der Gemeindeordnung, wie sie zuerst in der Landes-Ausschußvorlage enthalten war, der Gemeindeordnung von Tirol entnommen wurde. Die Abänderung seitens des Gemeindeausschusses bezieht sich darauf, daß wenn es sich um die Vereinigung auch nur einer Fraktion oder Parzelle handelt, die Bestimmung des 8 2 zu gelten hat, sowohl in Bezug auf die Volksabstimmung als auch in Bezug auf das subsidiäre Landesgesetz.

Ölz: Mir gefällt diese Bestimmung auch nicht

ganz gut, aber ich werde trotzdem für dieselbe stimmen. Ich setze nämlich voraus, wenn einmal eine Frage so akut geworden ist, daß zur Entscheidung der Landtag einschreiten muß, so ist jedenfalls alles reiflich überlegt, und es wird also nicht sobald dazu kommen, daß man eine Gemeinde zwingt, einen Teil von ihr sich nehmen zu lassen, es müßten höchstens ganz besondere öffentliche Rücksichten zur Geltung kommen. Bloß deswegen, weil vielleicht Feldkirch gerne ein Stück von Altenstadt hätte, werden wir wohl nie ein Gesetz schaffen, nach welchem wider den Willen von Altenstadt etwa Levis zu Feldkirch käme. Nachdem ich die Überzeugung habe, daß so etwas nicht vorkommen wird, und deswegen, daß wenn es das öffentliche Interesse verlangt, sich die Landesvertretung, die hier zu sprechen hat, das jedenfalls gut überlegen wird, so stimme ich aus diesem Grunde, trotzdem ich sonst nicht ganz dafür bin, diesem letzten Alinea des 8 2 zu.

Dr. Schneider: Hohes Haus! Ich möchte nur bemerken, wie ich das erstemal diesen Paragraphen gelesen habe, habe ich mich mit dem Schlußsatze nicht gut einverstanden erklären können. Es wäre ja eine Verletzung der Gemeindeautonomie, wenn man eine Gemeinde zwingen wollte, sich mit einer anderen Gemeinde zu vereinigen, oder Teile ihres Gebietes wegzugeben. Man soll an den Gemeinden, die die Grundlage einer großen Organisation bilden, nichts ändern und deren Selbstbestimmungsrecht seitens des Landes nicht beeinträchtigen. Andererseits läßt es sich aber nicht verkennen, daß der moderne Verkehr ein derartiger geworden ist und solche Verhältnisse mit sich bringen kann, daß

262

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

es untunlich erscheint, Gemeinden in der Form, wie sie von altersher bestanden haben, weiter fortbestehen zu lassen. Es ist gut möglich, wenn ein Teil einer Gemeinde die Vereinigung wünscht und findet, es sei dies im wirtschaftlichen Interesse gelegen, daß leicht dem anderen Teile derselben die Möglichkeit geboten wäre, sich diese Trennung um einen ungeheuren Preis abkaufen zu lassen. Es ist sehr leicht möglich, daß der eine Teil die Vereinigung wünscht und dafür Opfer zu bringen bereit ist, aber es soll nicht so weit kommen, daß sich der eine Teil der Gemeinde von dem zurückbleibenden Gemeindeteile diese Ablösung mit wahren Wucherzinsen bezahlen läßt. Andererseits ist aber anzunehmen, daß der Landtag nur dann auf eine derartige Vereinigung eingehen und ein diesbezügliches Landesgesetz schaffen wird, wenn wirklich dringende Bedürfnisse vorhanden sind. Es ist doch nicht anzunehmen, daß der Landtag aus irgendwelchen nicht sachlichen Gründen derartige Veränderungen

weder dulden noch beschließen wird,
und deshalb möchte ich mich diesem Zusätze anschließen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht
noch jemand von den Herren das Wort?

Wenn nicht, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht noch der Herr Berichterstatter
zu diesem Gegenstände zu sprechen? (Rhomberg:
Nein!) Dann schreite ich zur Abstimmung und
zwar werde ich dieselbe, entsprechend dem Wunsche
des Herrn Abg. Dr. Waibel, getrennt vornehmen
und zuerst über die ersten drei Absätze des § 2
und sodann über den vierten Absatz dieses Paragraphen
abstimmen lassen. Ich bitte jene Herren,
die mit den ersten drei Absätzen des § 2 einverstanden
sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, die der Fassung
des vierten Absatzes in § 2 zustimmen wollen, sich
gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Rhomberg: § 3.

Dr. Waifiel: Es fällt mir hier etwas bei
diesem Paragraphen auf. Vergleicht man ihn mit
dem Paragraphen im alten Gesetze, so steht dort
am Schluß des ersten Absatzes der Artikel VII

des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, und diese
Zitation ist im neuen Gesetzentwürfe durchaus fallen
gelassen worden. Es ist dafür eine Begründung
nur vermeintlich im Motivenberichte gegeben
worden, der ich meine Zustimmung nicht geben
kann. Ich halte sie nicht für richtig. Das Gesetz
vom 5. März 1862 besteht nach meiner Auffassung
noch aufrecht. Es ist niemals erklärt worden, daß
es keine Geltung mehr habe, und das Staatsgrundgesetz
vom 21. Dezember 1867, auf das man sich
da bezieht, enthält auch meines Wissens nichts, was
eine solche Auffassung begründen oder rechtfertigen
würde. Ich würde daher beantragen, daß wo im
alten Gesetze diese Zitation aufgeführt ist, auch im
neuen Gesetze Aufnahme finden. Also speziell hier
würde ich beantragen, daß im Schlußabsatze des
§ 3 die Zitation gemacht würde: "Artikel VII des
Gesetzes vom 5. März 1862".

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht
noch jemand von den Herren zu § 3 das Wort? -

Da dies nicht der Fall ist, erklär e ich die Debatte
für geschlossen und erteile das Wort dem
Herrn Berichterstatter.

Hlhomburg: Ich kann mich in Begründung

meines ablehnenden Standpunktes gegenüber dem soeben gestellten Antrage nur auf das berufen, was im Motivenberichte des Landes-Ausschusses enthalten ist. Zur Zeit nämlich, als die Gemeindeordnung und die Gemeindewahlordnung im Jahre 1864 ins Leben gerufen wurden, bestand noch die Februarverfassung.

Auf Grund dieser ist ein sogenanntes Reichs Gemeinde-Gesetz erlassen worden, das eine Reihe von Grundsätzen enthält und als eine Art Rahmengesetz zu betrachten ist. Durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 ist aber die Kompetenz der Landesvertretung und der Reichsvertretung verschoben worden. Das 1867er Gesetz führt nämlich taxativ auf, welche Gegenstände zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehören, und fügt bei, daß alle jene Gegenstände, die dort nicht speziell aufgeführt sind, in die Kompetenz der Landesgesetzgebung gehören. Eben deshalb, weil unter den taxativ aufgeführten in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung einbezogenen Gegenständen die Gemeindegesetzgebung nicht mehr enthalten ist, so scheint nach meiner Arrschauung die Landesvertretung

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

263

in allen Gemeindeangelegenheiten kompetent geworden zu sein. Es ist also im Motivenberichte des Landes-Ausschusses darauf hingewiesen, daß für alle Paragraphen, wo früher gewisse Artikel des Gesetzes vom 5. März 1862 in Parenthesis zitiert war recht, die Weglassung der Zitationen beantragt worden sei. Eine Entscheidung selbstverständlich über die vielleicht noch offene Frage, ob dieses Gesetz vom Jahre 1862 noch in Rechtskraft besteht oder nicht, will ich mir auch nicht anmaßen, oder ein definitives Urteil darüber abgeben. Durch das Wegfallen dieses Artikel VII und des folgenden in den Klammern, sind wir gar nicht in der Lage, Stellung zu nehmen, ob das Reichsgemeindegesezt noch tatsächlich in Kraft ist oder nicht. Dazu sind andere Faktoren berufen. Der Landes-Ausschuß wollte durch dieses Weglassen nur die Frage in suspenso lassen, denn die Tatsache, ob die Artikel zitiert sind oder nicht, entscheidet noch nicht, ob sie tatsächlich noch in Giltigkeit sind oder nicht. Es ist bei einem Gesetze auch absolut nicht notwendig, daß die betreffenden Bezugsparagraphen eines anderen Gesetzes darin enthalten sind. Wie gesagt, damit ist die Frage, ob dieses Reichsgesetz noch in Kraft ist oder nicht, in keiner Weise direkt aufgerollt, und es ist auch nicht gesagt worden, daß wir durch die Weglassung der Bezugs-Artikel das Reichsgesetz tangieren wollen.

Dr. Waibel: Ich bitte ums Wort.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bedaure sehr, die Debatte ist bereits geschlossen.

(Rhomberg: Ich bitte das hier vielleicht ausnahmsweise zu gestatten.) Mit Zustimmung des Herrn Referenten aber erteile ich dem Herrn Abg. Dr. Waibel ausnahmsweise noch das Wort.

Dr. Waibel: Ich bestehe nicht so positiv darauf, daß diese Zitationen Anwendung finden. Das Gesetz, um welches es sich hier handelt, enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Regelung des Gemeindegewesens, und ich finde, wenn ich das Staatsgrundgesetz anschau, unter anderem in § 11 folgenden Satz (liest): 11) "Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden."

Nach meinem Dafürhalten sind auch die Gemeinden Verwaltungsbehörden, und ich glaube, unter

diesen Begriff sind auch die Gemeindeverwaltungen und Gemeindebehörden mitzuverstehen, und in dieser Auffassung bin ich der festen Ansicht, daß das Gesetz von 1862 noch immer zu Recht besteht und es nirgends als erloschen oder ungiltig erklärt ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

(Rhomberg: Rein.) Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel stellt sich nach meinem Dafürhalten als ein Zusatzantrag zum ersten Absätze des § 3 dar. Ich werde daher zuerst den ersten Absatz des § 3, wie er im Ausschußantrage vorliegt, zur Abstimmung bringen, hierauf den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Waibel und sodann die übrigen drei Absätze. Jene Herren, die dem ersten Absätze des § 3 in der Fassung der Ausschußvorlage zustimmen, bitte ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jene Herren, die dem Zusatzantrage des Herrn Abg. Dr. Waibel auf die Einschaltung der bisherigen Zitierung auch im neuen Gesetzentwürfe zustimmen, ersuche ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Abgelehnt.

9Zun bitte ich jene Herren, die den übrigen drei Absätzen des § 3 in der Fassung der Ausschußvorlage zuzustimmen geneigt sind, sitzen zu bleiben.

§ 3 erscheint in seiner gegenwärtigen Fassung als angenommen.

Rhomberg: § 4. -

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 5. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: Zweites Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern. § 6.

Pfarrer Fink: Im letzten Alinea des § 6 wird bestimmt: (liest) "Die Gemeinde hat über alle

264

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Gemeindeangehörigen eine Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht." Wer nun zu den Gemeindeangehörigen gezählt wird, bestimmt Punkt 1 desselben Paragraphen; es sind nämlich jene Personen, die in der Gemeinde heimatsberechtigt sind. Mit Rücksicht auf die Führung der Matrikel können dieselben in zwei Klassen geteilt werden, nämlich solche Heimatsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde selbst haben, und solche, die außerhalb der Gemeinde wohnen. Die Matrikel hätte sich auf beide Klassen zu erstrecken. Über jene, die in der Gemeinde selbst ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird deren Führung, abgesehen von der Schreibung, keine Schwierigkeiten bieten und sind solche Matrikel auch in einigen Gemeinden bereits angelegt. Der Gemeindevorsteher kann sich ja bei den einzelnen Personen über den Stand der Familie erkundigen, oder er hört es selber, wenn z. B. jemand gestorben ist. Die Geburten wird er allerdings weniger leicht erfahren können, denn der Gemeindevorsteher kann doch nicht fortwährend bei der Kirchtüre stehen und Ausschau halten, ob eine Taufe daherkommt. Bei der Volkszählung jedoch kann er auch die Geburten in Evidenz stellen. Noch leichter wird er sich auch bei vorkommenden Trauungen tun.

Etwas anderes ist es aber bei der abwesenden Gemeindeangehörigen. Über diese wird der Gemeindevorsteher unmöglich imstande sein, die Matrikel richtig zu führen. Ich glaube, es wäre sehr angezeigt, wenn der Matrikenführer der Gemeindevorsteherung das hiezu nötige Substrat bieten würde.

Aber auch der Matrikenführer als solcher ist in Verlegenheit gerade deswegen, weil die bisherigen Verordnungen und Gesetze über die Matrikenführung nach meiner Ansicht lückenhaft und ungenügend sind ganz besonders mit Rücksicht auf das neue Heimatgesetz.

Der Matrikenführer hat nichts anderes zu tun, als jeden Fall, der sich innerhalb seines Bezirkes ereignet, in den betreffenden Matrikenbüchern vorschriftgemäß einzutragen, eine Anzeige an die betreffende Zuständigkeitsgemeinde hat er aber nicht zu machen; er ist, wenigstens soweit mir bekannt

ist, nicht einmal verpflichtet, ein Familienregister zu führen.

Das im allgemeinen über diese Sache, und ich werde mir nun erlauben, auf meine praktischen Erfahrungen hinzuweisen, die ich als Matrikenführer

durchgemacht habe. Ich habe mir nämlich möglichst Mühe gegeben, in Hittisau auch über die abwesenden Gemeindeangehörigen ein Familienregister zu führen und in Evidenz zu halten. In den Gemeinden Hittisau und Bolgenach ist eine Bevölkerung von zirka 1600 Anwesenden, abwesend sind etwa 800 Gemeindemitglieder, die aber noch ihr Heimatsrecht in diesen Gemeinden besitzen. Von diesen 800 ist ein großer Teil in der Schweiz und Deutschland, viele sind in Gemeinden unseres Landes und nicht wenige in den anderen Ländern der österreichischen Monarchie.

Was nun zunächst diejenigen im Auslande anlangt, erfolgt allerdings die Anzeige von den Matrikenfällen, welche in solchen Familien vorkommen, auf Grund der Staatsverträge. Wenn vielleicht zufällig wieder ein Mitglied einer solchen Familie in Deutschland oder der Schweiz die Heimatsgemeinde besucht und ich Gelegenheit habe, mit demselben zu verkehren, erkundige ich mich gewöhnlich über den Stand der Familien und finde dann allerdings manchmal, daß die eine oder andere Anzeige ausgeblieben ist. In solchen Fällen wende ich mich an die Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen, daß die fehlende Anzeige requiriert werden möge, was bisher in allen Fällen bereitwilligst geschehen ist. Infolgedessen kann ich über diese Familien ziemlich vollständige Familienregister führen. Etwas ähnliches gilt auch für solche, welche sich in Vorarlberg aufhalten.

In Vorarlberg haben die Matrikenführer die sehr löbliche Gepflogenheit, der Zuständigkeitsgemeinde stets die Anzeige zu machen, wenn ein Matrikenfall in einer auswärtigen Familie vorkommt. Sie haben hiezu, - das hebe ich ausdrücklich hervor, - keine Verpflichtung, und wenn sie es tun, so geschieht es lediglich im Interesse der Gemeinden und zum Nutzen der staatlichen Behörden. Es ist das ein großes Opfer, welches sie sich freiwillig aufgelegt und Jahre hindurch gebracht haben, denn das gibt manchem große Schreibereien, besonders in Pfarreien, in denen viele solche Personen, welche in anderen Gemeinden zuständig sind, sich aufhalten. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um den Matrikenführern von Vorarlberg die Anerkennung für dieses große Opfer auszusprechen.

Von jenen endlich, welche in anderen Kronländern Österreichs sich aufhalten, bekommen wir einfach

nichts. Die betreffenden Matrikenführer haben keine Verpflichtung, eine Anzeige einzuschicken, auch selbst dann nicht, wenn sie darum ersucht werden. Infolgedessen ist uns der Stand dieser Familien ganz unbekannt. Es ist gerade letzthin in Hittisau der Fall vorgekommen, daß an den Armenrat von einem Wiener Spital die Anzeige einlief, über die Verpflegung eines Kindes, und wir haben nicht einmal gewußt, daß der Vater dieses Kindes verheiratet ist. Von ganzen Familien wissen wir einfach gar nichts. Ich glaube daher, es wäre angezeigt, wenn in irgend einer Weise Vorsorge getroffen würde, daß auch die Matrikenämter der anderen Kronländer diese Anzeige in irgend einer Form erstatten. Wenn dies in Vorarlberg möglich ist, so wird es auch in anderen Ländern möglich sein. Die Matrikenführer von Vorarlberg sind mit dem guten Beispiel vorangegangen.

Es ist allerdings richtig, daß auch die Zivilstandesämter in Deutschland solche Anzeigen unter einander nicht erstatten. Ich habe mich bei einem größeren Zivilstandesamte erkundiget, wie man sich mit dieser Geschäftsführung zurechtfinde und habe ganz die gleichen Beschwerden und Klagen gehört, die wir in Vorarlberg haben. Diese Beschwerden sind verschiedenartiger Natur, und ich erlaube mir nur einige Fälle anzuführen. Es ist zur Erlangung der Begünstigung des § 34 des Wehrgesetzes verlangt, daß ein Familienausweis vorgelegt wird.

Nun gibt es Familien, welche sich nacheinander in verschiedenen Gemeinden aufhalten. Das eine Kind ist da geboren, das andere dort. Wer wird sich nun für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ausweises verbürgen? Das ist einfach unmöglich! Bei Verlassenschaftsabhandlungen wird manchmal ein Stammbaum notwendig. Wer will nun diesen ausstellen und bestimmen, ob er auch vollständig ist? In der gleichen Verlegenheit ist man auch bezüglich der Armenversorgung. Wenn eine Familie von auswärts um eine Armenunterstützung einkommt, ist es manchmal von Vorteil, wenn man weiß, aus wie viel Gliedern die Familie besteht. Aber wer will das sagen? Die Familie war bald da und bald dort, man hat also keine Kenntnis, wie stark die betreffende Familie ist. Nach den Ehevorschriften ist notwendig, daß vor der Trauung ein Ledigschein beigebracht wird. Wer will einen solchen ausstellen? Der betreffende Wiener, den

ich vorhin erwähnt habe, war in Hittisau noch als ledig eingetragen. Er hätte also dort noch viele Ledigscheine bekommen, wenn er solche requiriert hätte. (Heiterkeit.) Ein ganz besonderer Nachteil entsteht in Folge der Unterlassung solcher Anzeigen bei der Durchführung des neuen Heimatgesetzes.

Ich bin überzeugt, daß wir in verschiedenen Kronländern -Österreichs mehrere Familien haben,

von welchen wir nichts wissen, die aber schon mehr als 10 Jahre im betreffenden Orte wohnhaft sind, und infolgedessen dort Anspruch auf das Heimatrecht hätten; aber weil wir von der Existenz dieser Familien nichts wissen und auch keine Anhaltspunkte haben, wie viele Jahre diese Familien dort wohnhaft sind, ist uns einfach die Möglichkeit genommen, die Wohltat des neuen Heimatgesetzes zu erwirken.

Ich möchte mir daher die Anregung erlauben, daß in irgend einer Weise vorgesehen werde, daß die Matrikenführer auch in anderen Kronländern diese Anzeigen erstatten, wie es bei uns in Vorarlberg überall geschieht. Eine zweite Anregung möchte ich dahin machen, daß der Matrikenführer mit der Gemeindevorsteherung in besseren Kontakt gesetzt werde. Bis jetzt haben nämlich die Matrikenführer keine Portofreiheit rücksichtlich des Verkehrs mit den Gemeindevorsteherungen. Es ist zwar bisher eine portofreie Sendung durchgegangen, weil kein Postbeamter Schwierigkeiten gemacht hat, aber gesetzlich ist die Portofreiheit nicht, wenigstens nicht auf direktem Wege, wohl aber auf indirektem Wege. Wenn der Gemeindevorsteher vom Pfarrer etwas wünscht, so mußte er sich zunächst an die Bezirkshauptmannschaft wenden. Nun denke man sich den umständlichen Vorgang: Der Gemeindevorsteher von Damüls soll z. B. einen Heimatschein ausstellen und will das Geburtsdatum beim Pfarramt requirieren: er müßte zuerst Hinausschreiben an die Bezirkshauptmannschaft, die Bezirkshauptmannschaft an Das Pfarramt, das Pfarramt an die Bezirkshauptmannschaft und die Bezirkshauptmannschaft wieder an die Gemeindevorsteherung von Damüls. Pfarrer und Gemeindevorsteher haben viele amtliche Agenden miteinander, und es wäre daher für das Pfarramt und die Gemeindevorsteherung viel angenehmer, wenn sie direkt portofrei miteinander verkehren könnten, sofern sie nicht nahe beieinander wohnen.

266

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1908.

Tiefe Anregung möchte ich mir erlauben und hoffe, daß dieselbe doch mit der Zeit berücksichtigt werde, zumal da diese Klagen wahrscheinlich in Zukunft noch viel größer werden als bisher, besonders infolge der neuen Heimatgesetzgebung und weil ja dieselben Klagen auch in Deutschland vorkommen, wo bekanntlich die Zivilstandesämter eingeführt sind.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort zu 8 6?

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?
(Rhomberg: Nein!) Dann erscheint

§ 6 als angenommen, weil kein Abänderungsantrag gestellt ist.

Rhomberg: § 7. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 8. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen-

Rhomberg: § 9. -

Landeshauptmann > Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 10. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Herr
Loser hat sich zum Worte gemeldet!

Loser: Hohes Haus! Obwohl eigentlich zu § 10 seitens des Herrn Berichterstatters oder des Gemeindeausschusses eine nennenswerte Änderung nicht vorgeschlagen ist, sondern nur eine stilistische Verbesserung, möchte ich mir doch erlauben, einiges zu bemerken, beziehungsweise hier Beschwerden vorzubringen.

Der § 10 räumt den Gemeinden das Recht ein, Leute welche sich im Gemeindegebiete aufhalten und sich keines unbescholtenen Lebenswandels erfreuen oder der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, aus dem Gemeindegebiete auszuweisen.

Dieser Paragraph nimmt sich nun auf

dem Papiere ganz nett aus, in Wirklichkeit aber schaut es mit den Rechten, welche derselbe den Gemeinden einräumt, außerordentlich windig aus, und nach den Erfahrungen, welche ich in meiner Heimatsgemeinde gemacht habe, können eigentlich nur solche Leute auf Grund dieses § 10 ausgewiesen werden, welche sich einer Handlung schuldig gemacht haben, welche direkt unter das Strafgesetz fällt. Insbesondere haben die Gemeinden in Bezug auf die Personen, welche im Konkubinate leben, eigentlich nach dieser Richtung, in Bezug auf die Abschiebung nämlich, wie mir scheint, gar kein Recht; und gerade in dieser Hinsicht ist unsere große, zirka 4000 Seelen zählende Gemeinde Rieden ziemlich reich an Beispielen. Ich erlaube mir eines hier hervorzuheben: In Vorkloster befindet sich seit Jahren ein Mann, welcher von seiner rechtmäßigen Gattin, mit welcher er mehrere Kinder hatte, getrennt lebt. Derselbe hat eine Frau zu sich genommen, lebt mit derselben im gemeinschaftlichen Haushalte, und diesem Konkubinate sind drei Kinder entsprossen. Es ist begreiflich, daß der anständige Teil der Bevölkerung über solche Verhältnisse nicht gerade erbaut ist. Die Gemeindevorsteherung hat

seinerzeit wenigstens den Versuch gemacht, dieses edle Paar aus der Gemeinde auszuweisen. Sicherheitshalber begab sich ein Mitglied der Gemeindevorsteherung vorher zum Leiter der Bezirkshauptmannschaft.

Ich erwähne gleich, daß sich der Fall nicht unter der Amtstätigkeit des gegenwärtigen Herrn Leiters der hiesigen Bezirkshauptmannschaft, sondern unter einem seiner unmittelbaren Vorgänger zugetragen hat. Das Mitglied der Gemeindevorsteherung wollte im Vorhinein die Zustimmung erwirken zu dem Ausweisungsbeschlusse, welchen die Gemeindevertretung fassen wollte, und der Leiter der Bezirkshauptmannschaft sagte ihm, nachdem er ihm die Verhältnisse geschildert hatte, ja das genüge noch nicht, ein solches Verhältnis. Man könne sich eine Wirtschafterin halten, und das sei noch kein hinreichender Grund für die Ausweisung. Ich bedaure lebhaft, daß die Gemeindevorsteherung diesen Fall, der gewiß außerordentlich kraß und ärgerniserregend ist, nicht zur Austragung gebracht hat, sondern daß die Gemeindevorsteherung sich durch die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft abweisen ließ und den Beschluß infolge dieser Erklärung nicht gefaßt hat. Ich kann nicht recht begreifen, daß,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

267

wenn man es darauf ankommen lassen würde, die oberen Behörden und der Verwaltungsgerichtshof nicht im gegenteiligen Sinne entscheiden würden. Der § 10, den ich mir mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden zu verlesen gestatte, lautet wörtlich: (liest denselben aus Beilage LXI). Wenn also diese Ausweisung beschlossen und gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft rekurriert und dem Rekurse seitens des Verwaltungsgerichtshofes keine Folge gegeben worden wäre, so hätte der Verwaltungsgerichtshof sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Zusammenleben mit einer Konkubine moralisch sei, daß ein solcher Lebenswandel unbescholten sei, und daß ein solches Zusammenleben mit einer Konkubine ein Zusammenleben mit einer Angehörigen der Familie sei, denn unter "Angehöriger" kann nur "Familien angehöriger" verstanden werden. Nun die wirkliche "Angehörige" ist mit den rechtmäßigen Kindern des Mannes ich glaube in der Schweiz. Früher aber war das Verhältnis so, daß sich beide Frauen innerhalb des Gemeindegebietes aufgehalten haben, und daß es da, wenn eine Begegnung stattgefunden hat, nicht zu Zärtlichkeiten gekommen, das ist begreiflich. Also wenn in diesem Falle so entschieden worden wäre und der Verwaltungsgerichtshof sich auf den Standpunkt gestellt hätte, daß dies ein "unbescholtener" Lebenswandel sei und das Zusammenleben mit einer "Familienangehörigen", so hätte das soviel geheißen, als daß er das Konkubinat gutheiße. Aus diesem Grunde hätte ich es gerne gesehen, wenn der Fall

zur Austragung gekommen wäre.

Die Folge davon war die, daß wir nun mehrere Konkubinate innerhalb der Gemeindegrenzen haben, denn schlechte Beispiele verderben gute Sitten; so ist auch hier im Laufe der Jahre hie und da ein Paar gekommen, sodaß wir deren ziemlich einige haben. Die Gemeinde ist groß; in der Nähe der Gemeinde und in der Gemeinde selbst gibt es viele Arbeitsgelegenheit, die Wohnungsverhältnisse sind, wenn auch teuer, so doch verhältnismäßig günstiger als in der Stadt selbst, und so haben wir das zweifelhafte Geschenk, daß infolge dieser Erklärung, welche vonseiten der Behörde gegeben worden ist, diese Zustände von Jahr zu Jahr mehr in Blüte kommen. Man hört oft in der Öffentlichkeit sagen, daß keine gute Ordnung bei uns sei, daß man so was in der Gemeinde dulde, und daß eigentlich

alles, was nichts wert sei, nach Rieden und Vorkloster komme, und das ist der Grund, warum ich mich hier dagegen verwahre, denn der Grund und die Ursache dieser Zustände liegen nicht bei uns; wenigstens ist ein Anlauf gemacht worden, Ordnung zu machen. Es hat zwar an Energie ein bischen gefehlt, aber der Versuch ist gemacht worden, und wie Sie sehen, ist schon dieser Versuch gescheitert. Es geht also nicht an, auf die Gemeinde und auf die Gemeindevorsteherung loszudreschen, wenn man sich über diese Verhältnisse beschwert, sondern man muß solche Klagen an eine andere Adresse richten. Es lastet das Odium nicht auf der Gemeindevorsteherung, sondern auf einer anderen Körperschaft, denn wenn sie um Unterstützung bittet - ich könnte noch mehr Fälle anführen! - so hat sie damit keinen Erfolg. Das hatte zur Folge, daß mit der Zeit mehr solche Leute zu uns gekommen sind. Daß solche Verhältnisse, wie sie um sich gegriffen haben, geeignet sind, auf die ganze Bevölkerung demoralisierend einzuwirken, glaube ich nicht weiter ausführen zu müssen. Ich habe mir deswegen erlaubt, hier bei § 10 zu bemerken, daß dieses Recht in Wirklichkeit wohl, wie es scheint, nur zum geringen Teile besteht, und wollte diese Beschwerden, welche man bei uns oft zu hören bekommt, als Angehöriger und Vertreter der Gemeinde Rieden zum Ausdrucke bringen.

Jodok Fink: Ich halte dafür, daß der sehr geehrte Herr Kollege Loser in dem Punkte seiner Ausführungen sehr recht gehabt hat, wenn er sagte, er bedaure, daß der Fall nicht eigentlich zur Austragung gelangt sei, nämlich daß die Gemeinde den Mann ausgewiesen und ihm den Rekursweg offen gelassen hätte. Denn einerseits weiß ich, daß doch die politischen Behörden schon solche Anweisungsdekrete in derartigen Fällen bestätigt haben. Was mich aber besonders noch veranlaßt hat, hier das Wort zu ergreifen, ist der Umstand, daß ich mich ganz bestimmt erinnere, daß vor nicht langer Zeit,

es dürfte kaum mehr als ein Jahr sein, der Verwaltungsgerichtshof anlässlich eines Rekursfalles entschied, daß das Konkubinats bei solchen Personen einen genügenden Grund bilde, um sie auf Grund des § 10 der Gemeindeordnung auszuweisen, und das glaube ich heute hier öffentlich im Landtage konstatieren zu sollen, damit die Gemeinden

268

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. 1. Session der 9. Periode 1908.

aufmerksam werden und allenfalls in die Lage kommen, hier einzugreifen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter!

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Der sehr geehrte Herr Abg. Fink hat mir eigentlich das Wort aus dem Munde genommen. Ich hätte dem Herrn Abg. Loser auch gerne geantwortet, daß die beste Lösung der Frage entschieden die gewesen wäre, die Gemeinde hätte den Ausweisungsbeschuß gefaßt. Dann hätte man ja gesehen, was dabei herausgekommen wäre. Es ist immer mißlich, wenn man sich in einer solchen Sache, die nur auf Grundlage eines bestimmten Tatbestandes entschieden werden kann und die nur als konkreter Fall behandelt werden kann, vorher gewissermaßen der Entscheidung der II. Instanz versichern möchte und deshalb den Leiter des Amtes fragt, "was könnte denn aus der Sache werden?" Er kann sich ja gar nicht darüber aussprechen. Fürs erste hat er doch gewöhnlich nicht die Unterlagen, welche notwendig sind nach dem Grundsätze "audiatur et altera pars", und dann ist es ja auch schon aus einfachen formellen Gründen sehr unrichtig, sich zu binden "für eine künftige Entscheidung. Ich glaube also, daß es unter allen Umständen das beste ist, wenn die erkennenden Behörden einfach ihre Erkenntnisse fällen und dieselben dann nachher dem weiteren Schicksale der Entscheidung durch die obere Instanz überlassen.

Eine prinzipielle Äußerung von größerer Tragweite konnte diesfalls der Leiter des Amtes nicht geben, und ich glaube übrigens auch, daß der erwähnte Vorgang, welcher mir nicht bekannt ist, keine prinzipielle Bedeutung haben konnte, denn der Gemeinde war es trotzdem in jedem einzelnen Falle möglich, ihr Erkenntnis zu fällen, und zu versuchen, was daraus entsteht. Erst dann wäre sie berechtigt gewesen, ihre Schlüsse zu ziehen, wenn sie in einer Reihe von ähnlichen Fällen zur Überzeugung gekommen wäre, daß ihre Ausweisungsversuche aus diesem Anlasse überhaupt nicht gelingen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort zu § 10? -

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Rhomberg: Nein, ich danke.) Dann erscheint § 10 als angenommen.

Rhomberg: § 11. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: Drittes Hauptstück. Von der Gemeindevertretung. § 12. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 13. Zu § 13 habe ich zu bemerken, daß der Ausschuß in der viertelstündigen Pause zusammengetreten ist und nunmehr dem hohen Landtage den § 13 in folgender Fassung anzunehmen empfiehlt: (liest)

"Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden von weniger als 100 Wahlberechtigten aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden

mit 100- 300 Wahlberechtigten aus 12,

"	301- 600	n	"	18.
"	601-1000	tf	"	24,
"	1001 - 1500	rt	"	30,
und mehr als 1500			"	36

Mitgliedern."

Es ist dies nicht vollständig die alte Fassung des § 13, denn erstens ist bei den Worten "wahlberechtigte Gemeindemitglieder" die Abkürzung vorgenommen, daß es nur heißt "Wahlberechtigte" und dann ist beantragt, den Schlußsatz in der gegenwärtigen Fassung: (liest) "Bei jenen Gemeinden, welche bisher eine größere Zahl von Ausschußmitgliedern hatten, als es nach der Klassifikation dieses Paragraphen auf sie treffen würde, kann, wenn die Majorität der Wahlberechtigten sich dafür ausspricht, die bisher bestandene Anzahl der Ausschußmitglieder beibehalten werden", wie er in der bisherigen Gemeindeordnung steht, wegzulassen konform dem früheren Antrage des Landes-Ausschusses, damit diesbezüglich für alle Gemeinden eine Norm geschaffen wird und keine Ausnahmen Platz greifen können. In Konsequenz dessen muß aber, das will ich gleich hier bemerken,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

269

bei § 98 das vierte Alinea trotzdem stehen bleiben

(liest dasselbe ans Beilage LXI). Es ist dies deshalb notwendig, damit, wenn tatsächlich noch solche Gemeinden im Lande wären, welche mehr Ausschußmitglieder besitzen, als es nach § 13 der Gemeindeordnung auf sie treffen würde, diese Ausschüsse noch bis zu den notwendig werdenden Neuwahlen forttragen können. Das will ich noch gleich hier anfügen.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Ich bin selbstverständlich sehr erbaut darüber, daß die kundgemachte Ankündigung eines Gegenantrages zu § 13 in der Generaldebatte bereits die Frucht gezeitigt hat, daß der Gemeindeausschuß meinen Antrag direkt aufnimmt. Ich habe infolgedessen keine Gelegenheit, daß ich den Antrag jetzt stelle, sondern begrüße es nur, daß der Gemeindeausschuß im Sinne meiner gemachten Ausführungen einen neuen Antrag stellt.

Dr. Waibel: Es ist selbstverständlich, daß ich den Antrag des Gemeindeausschusses, wie derselbe nunmehr vorliegt, annehme, beziehungsweise demselben zustimme. Das war ganz vernünftig, daß man zu diesem Entschlusse gekommen ist. Aber die längeren Ausführungen, welche von der anderen Seite des hohen Hauses bereits in der Generaldebatte gefallen sind, nötigen mich, zu § 13 einige Worte zu sagen. Es ist die Hauptsache eigentlich bei der ganzen Geschichte von den Herren Rednern umgangen worden. Ich bin nicht ein leidenschaftlicher Verteidiger der Wahlkörper; es ist eine Einführung, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte - seit 1849 - in Vorarlberg eingelebt hat. In früherer Zeit hat man in Vorarlberg diese Einrichtung nicht gekannt, man ist mehr auf dem Standpunkte der schweizerischen Gemeinwesen gestanden. Nun sind die Wahlkörper aber eingeführt, und zwar bot zunächst das Gesetz vom Jahre 1862 dazu Anlaß. Artikel XI des Gesetzes vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeinwesens vorgezeichnet werden, sagt folgendes: (liest) "Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuernten." Auf diesem Prinzipie nun,

meine Herren, beruht die Schaffung der Wahlkörper, und diesem Prinzipie wird am allerrichtigsten dadurch Rechnung getragen, daß die Wahlkörper sei es zwei oder drei womöglich ungefähr gleiche Steuersummen erhalten. Das hat eine Reihe von Jahren im Lande Vorarlberg fortbestanden, aber es sind anfangs der achtziger Jahre und dann fortgesetzt im Landtage hier Gesetzesänderungen vorgenommen worden, welche an diesem Prinzipie immer mehr gerüttelt und dasselbe nach und nach zu einem wirklichen Monstrum umgewandelt haben. Es ist nun begreiflich, daß jene Kreise der Bevölkerung, welche durch diese

monströsen Abänderungen der Gemeindewahlordnung getroffen worden sind, dafür eine Empfindung gehabt und das Bedürfnis gefühlt haben, sich dagegen zu wehren und auszusprechen. Ich will nur an der Hand der Akten, welche mir aus Dornbirn zu Gebote stehen, ungefähr zeigen, wie das gekommen ist: Im Jahre 1864, also unter Anwendung der ersten Gemeindewahlordnung, welche man auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1862 geschaffen hat, haben wir in unseren drei Wahlkörpern folgende Steuerziffern gehabt: (liest)

"I. Wahlkörper fl. 6490.-

II. und III. Wahlkörper . . . " 6500.-"

Im Jahre 1867 hat sich wahrscheinlich infolge der Besteuerung die Sache etwas geändert. Der erste Wahlkörper ging hinauf auf fl. 10.340.-, der zweite und dritte zahlten fl. 6540.-; weiterhin gestaltet sich das Verhältnis folgendermaßen: (liest)

Jahr des des

I. Wahlkörpers II. u. III. Wahlkörpers

"1870 fl. 17.435.- fl. 11.969.-

1873 " 19.349.- " 14.114.-

1876 " 25.923 - " 15.820.-

1879 " 34.889- " 18.320.-"

Der zweite und dritte Wahlkörper zahlten noch bedeutend mehr als die Hälfte der Steuersumme des ersten, eine natürliche Folge davon, daß diese Wahlkörper doch in zweifacher Zahl sind. Es konnten eben nach den alten gesetzlichen Bestimmungen nur dreimal soviel Wähler in den ersten Wahlkörper aufgenommen werden, als Ausschüsse und Ersatzmänner zu wählen waren, das sind 45, weil damals gegen heute auch die Hälfte Ersatzmänner gewesen sind,

270

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Im Jahre 1882 betrug die Steuersumme des ersten Wahlkörpers fl. 32.769.-, des zweiten und dritten fl. 16.590.-. Von hier an kommt dann eine auffallende Änderung: im Jahre 1885 zahlte der erste Wahlkörper beinahe das Dreifache an Steuern, als die beiden anderen Wahlkörper zu-

sammelt, nämlich: (liest) "Jahr: I. Wahlkörper: II. u. III. Wahlkörper:
 1885 fl. 43.163"- fl. 15.527"-
 1888 " 46.983"- " 16.587"-

1891 " 50.113 - " 18.645"-
1894 " 59.047"- " 21.102"-
1898 " 80.522"- " 24015.-"

also durchwegs ungefähr das dreifache! Im Jahre 1901 endlich zeigen sich schon die Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1900 (der abgeänderten Gemeindewahlordnung) in folgendem auffallenden Mißverhältnissen: Der zweite und dritte Wahlkörper zahlen nämlich zusammen fl. 28.681"-, der erste fl. 126.604"- also die vierfache Ziffer!

Das waren natürlich Erscheinungen, welche auf die betreffenden Kreise eine gewisse Wirkung ausübten, und es ist eine begreifliche Sache, daß diese Kreise sich auch zur Wehre setzten, bemi sie sind entschieden gesetzlich mißhandelt worden, und dieses verletzte Rechtsgefühl hat sich auf Wegen Abhilfe zu schaffen gesucht, welche - ich gebe das ja zu - nicht zu rechtfertigen sind, und nicht bloß auf der einen Seite, sondern auf beiden Seiten zu Übelständen geführt haben.

Es ist doch gut, hier im Hause auch mitzuteilen, daß die hervorragendsten Gemeinden des Landes zu der neuerlich beabsichtigt gewesenen Änderung der Gemeindeordnung, welche wichtige Interessen berührt, Stellung genommen haben. Das ist ganz begreiflich und ist auch nicht so aufzufassen, wie ein Herr Abgeordneter es vorhin getan hat, daß die Gemeinden damit einen Sport getrieben hätte>, sondern das ist ein ganz richtiges Auftreten gewesen.

Die Gemeindevertretung von Dornbirn, welche in erster Linie diese Sache berührt, hat die Frage in der Sitzung vom 28. Oktober 1903 in Behandlung gezogen und ist zu folgendem Beschluß gelangt: (liest)

"Der Gemeindeausschuß erklärt, es habe sich niemals irgendwie das Bedürfnis nach einer Vermehrung der Zahl der Ausschußmitglieder ergeben,

und es müssen daher dem dahin abzielenden Gesetzesantrage, welcher dem Landtage vorliegt, andere als sachliche Motive zugrunde liegen; jedenfalls hätte die Durchführung dieser Vermehrung eine weitere Beeinträchtigung der gleichmäßigen Verteilung des Steuerkapitales auf die drei Wahlkörper zu ungunsten jener Wähler, welche grundsätzlich den ersten Wahlkörper zu bilden hätten, zur Folge, und es würde, offenbar zu dem Zwecke, um einer Partei die Mehrheit in dieser Gemeindevertretung zu verschaffen, die durch Artikel XI des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, R.-G. Bl.Rr. 18, vorgeschriebene Rücksichtnahme auf die höher Besteuerten außer Acht gelassen.

Der Gemeindeausschuß spricht daher die Erwartung aus, daß die vorgeschlagene Änderung des § 13 der Gemeindeordnung betreffend die Erhöhung

der Zahl der Ausschußmitglieder vom hohen Landtage abgelehnt werde und keinesfalls Gesetzeskraft erlange."

Die Ablehnung ist nun dankbarer Weise erfolgt.
Eine ähnliche EntschlieÙung hat die Gemeindevertretung von Lustenau dieser Tage gefaÙt; ich bitte dieselbe lesen zu dürfen: (liest)

"Der GemeindeausschuÙ von Lustenau erklärt, daÙ er in der Fassung des § 13 der neuen Gemeindeordnung für Vorarlberg eine Verletzung der gesetzlich gewährleisteten Rücksichtnahme auf die Höchstbesteuerten erblickt, und daÙ der Antrag auf Vermehrung der GemeindeausschuÙmandate bei dem gänzlichen Mangel irgend welcher bezüglichlichen Forderung oder eines vorliegenden Bedürfnisses nur den Anschein erwecken muß, daÙ damit in gewissem Sinne Parteipolitik gefördert und gepflegt werden möchte.

Er bedauert, daÙ hiezu der Weg der Gesetzgebung miÙbraucht werden soll und erwartet darum, daÙ dieser § 13 der neuen Gemeindeordnung vom hohen Landtage abgelehnt werde und keinesfalls Gesetzeskraft erlange."

Die Gemeinde Hohenems, die nächst gelegen größere Gemeinde, die zunächst sich berührt gefühlt hat, hat in der Sitzung vom 21. Oktober d. J. Folgendes beschlossen: (liest)

"Die Gemeindevertretung von Hohenems erblickt in der Bestimmung des § 13 der Gesetzesvorlage zu einer neuen Gemeindeordnung, wornach in Gemeinden mit mehr als 1500 Wählern der

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

271

AusschuÙ aus mindestens 36 Mitgliedern zu bestehen hätte, einen schlecht verhüllten Versuch, den bekannten Bestrebungen der klerikalen Partei nach Erlangung der Mehrheit in der Vertretung der Stadtgemeinde Dornbirn Vorschub zu leisten, und spricht die Befürchtung aus, daÙ nach dem Gelingen dieses Versuches, der bekanntlich nicht der erste dieser Art ist, bald solche folgen könnten, welche sich gegen die fortschrittlichen Mehrheiten anderer Gemeindevertretungen, als jener von Dornbirn richten dürften,

und bezeichnet die Dienstbarmachung der Gesetzgebung für Parteizwecke als einen MiÙbrauch des Gesetzgebungsrechtes, gegen welchen unsomehr protestiert werden muß, als ein sachlicher Grund für die beabsichtigte Gesetzesbestimmung und ein Bedürfnis nach Vermehrung der Ausschußmandate nirgends vorhanden ist.

Die fortschrittlichen Landtagsabgeordneten werden ersucht, bei Verhandlung des fraglichen Gesetzentwurfes die in demselben enthaltenen tendenziösen Bestrebungen rücksichtslos aufzudecken und zu bekämpfen, um, falls letzteres erfolglos sein sollte, wenigstens der Regierung die Augen zu öffnen über den beabsichtigten Mißbrauch der Legislative zu Wahlmanövern und sie abzuhalten, sich an demselben durch Vorlage des beschlossenen Gesetzes zur Sanktion mitschuldig zu machen."

Das sind die Kundgebungen von dieser Seite, meines Wissens hat auch Bregenz und verschiedene politische Körperschaften des Landes solche Kundgebungen beschlossen.

Ich habe mich bemüht, die Sache hier lediglich vom gesetzlichen Standpunkte aus zu vertreten; ich habe auch gar kein Bedürfnis, mich in den parteimäßigen Standpunkt der Sache einzulassen, ich kann es nur begrüßen, daß der hohe Landtag, beziehungsweise der Ausschuß, welcher die Vorberatung zu pflegen hatte, zur Einsicht gelangt ist, daß es besser sei, diesen Paragraphen in seiner alten Form bestehen zu lassen, anstatt ihn zu ändern, und etwaige Bedürfnisse einer Änderung der Verhältnisse der Gemeindevahlordnung der speziellen Gesetzgebung vorzubehalten.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wer

wünscht noch weiter das Wort? Herr Abg. Ölz.

Ölz: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Waibel hat die Freundlichkeit gehabt, uns Entschließungen aus verschiedenen Gemeinden vorzulesen; da sind Entschließungen aus Dornbirn und Hohenems. Die letztere Entschließung ist übrigens, glaube ich, gegen die Gemeindevahlordnung gerichtet, nicht gegen die Gemeindeordnung. Dann ist die Gemeinde Lustenau nachgefolgt und wie ich glaube auch Bregenz und Bludenz. Feldkirch, das sonst auch so eine fortgeschrittene Stadt ist, hat sich nicht bemüßigt gefühlt, sich diesem Rummel anzuschließen. Offenbar sind in der Feldkircher Gemeindestube bis jetzt solche Praktiken nicht vorgekommen, wie sie nach meiner Anschauung in den anderen betreffenden Gemeinden vorgekommen sind. Es ist sehr bezeichnend, daß diese - ich kann mich kaum ausdrücken - Korruptionsgeschichte, wenn ich mich milde ausdrücke, von Dornbirn aus so viel Schule gemacht hat. Das Verteidigen des alten Standes vom gesetzlichen Standpunkte aus lasse ich mir ja gefallen, man kann seine eigene Ansicht haben, nicht aber, wenn überhaupt einmal ein gesetzlicher Standpunkt ist, und er war bis jetzt, daß man den mit den gemeinsten Mitteln zu umgehen sucht. Das ist entschiedenst zu verurteilen! Bisher bestand ein Gesetz in Vorarlberg bezüglich

dieser Wahlkörper und der Einteilung in dieselben.
Nun hätte ich geglaubt, man solle dem Rechte
freien Lauf lassen, man soll die Wählerlisten verfertigen,
wie es dem Rechte entspricht und wie sie
sich ergeben, nicht aber soll man hergehen und
künstliche Stimmen schaffen, wie das in den Gemeinden
Dornbirn und Hohenems, wahrscheinlich
auch in Lustenau, und wie ich vermute auch in
Bregenz der Fall war. (Dr. Schneider: Oho!)
Weil Herr Dr. Schneider schon Oho! ruft, will
ich ihm gleich entgegen, in Bregenz hat ein Herr
für seinen Sohn 1000 K Vermögen fatiert, er
hat aber keines. (Dr. Schneider: Wie heißt er?)
Das ist ganz zweifellos.

Wie haben sie es in Dornbirn getrieben? Herr
Luger hat das etwas geschildert, aber viel zu wenig
gesagt. In Dornbirn ist die Partei, auf deren
Schultern Herr Dr. Waibel steht, hergegangen
und hat sogar einen besoldeten Mann, wie ich
mir von vertrauenswürdiger Seite habe erzählen
lassen, welcher die Wählerlisten, beziehungsweise
die ganze Gebarung während der drei Jahre in

272

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

Evidenz halten muß, damit alles vorgekehrt werden
kann, daß ja nicht bei den nächsten Wahlen eine
gerechte Verschiebung den tatsächlichen Verhältnissen
entsprechend stattfinden kann. Dieser Mann soll
200 fl. Gehalt haben. Nun wird diese Praktik,
welche Herr Luger angegeben hat, in ausführlicher
Weise betrieben. Mir sind Fälle bekannt, wo Leute,
Bauern z. B. - ich könnte Namen nennen! -
zum Gemeindeschreiber gegangen sind und gesagt
haben: "Ja Sie, lieber Freund, ich zahle nicht so
viel Steuer, ich habe das nicht!"

Der hat gesagt: "Das macht nichts, wir
werden schon eins werden, gehen Sie nur heim,
es wird schon jemand anderer zahlen". Solche
Fälle sind viele anzuführen. 2Bcr bezahlt das?
Herr Bürgermeister Dr. Waibel? Ich glaube nicht!
Bezahlen es die kleinen Leute? Die haben nichts.
Wer bezahlt es also? Bezahlen tun die großen
Herren, welche Herr Dr. Waibel vertritt, deren
Rechte er wahren soll. (Dr. Waibel: Ich vertrete
keine Herren, sondern die Gemeinde und das
Gesetz!) Von der Firma Hämmerle kommt ein
Abgesandter und entrichtet beim Gemeindegeldkassier in
Dornbirn die Steuern, welche ungerechter Weise
vorgeschrieben worden sind, und der Zweck ist entschieden
zu verurteilen! Da kann man nicht mehr
von "Recht" reden, man kann nicht mehr sagen,
das ist gesetzlich, das wäre zu rechtfertigen. Das
ist entschieden nicht zu rechtfertigen, wenn die Herren
Großfabrikanten hergehen, wie sie es anlässlich der
Nachbesteuerung gemacht haben, und diese Nachbesteuerung

benutzen lediglich zu Wahlzwecken, nur aus dem Grunde, weil sie gefürchtet haben, sie könnten bei den nächsten Wahlen nicht mehr durchdringen, weil es auch hie und da Funken wirft im eigenen Lager. Da hat jeder dieser Herren seiner Frau oder seinem Sohne oder Stiefsohne ein gewisses Vermögen zugeschrieben und zwar gerade so viel, daß jene unabhängigen liberalen Elemente, welche noch im zweiten Wahlkörper sind und etwa auch nicht mehr folgen wollen, daraus hinauskommen. So hat man es eingerichtet. In der löblichen Gemeinde Dornbirn ist man soweit gegangen, daß man die Steuerzettel nicht hinausgegeben, selbstverständlich auch die Steuer nicht eingehoben hat, denn man ist noch an der Arbeit wegen Fertigstellung der Wählerlisten. Diese müssen so fabriziert werden, daß ja nichts passieren kann.

Und da hat man Geld gebraucht, die Firma Hämmerle soll das vorgeschossen haben; so ist mir erzählt worden. Herr Abg. Dr. Waibel schüttelt den Kopf, aber irgendwo muß man es doch genommen haben; ich habe es ihnen nicht geliehen!

Nun ist es ganz bezeichnend, meine Herren, daß diese Korruptionsgeschichte von Dornbirn Nachahmung gefunden hat in Hohenems. In Hohenems ist man hergegangen und hat bei der letzten Gemeindewahl 100 Stimmen künstlich gemacht. Jedenfalls haben die Hohenemser in Dornbirn Instruktionen geholt, dort weiß man seit 20 Jahren, wie man das Geschäft durchzuführen hat. Herr Bürgermeister Dr. Waibel wäre wahrscheinlich nicht mehr auf seinem Stuhle, wenn man das nicht gemacht hätte, was seit 20 Jahren gemacht worden ist.

Die Lustenauer, welche sich wehren gegen "Mißgriffe in der Gesetzgebung", die sollen nur schweigen, denn ich sage es offen, ich bin schon oft auf dies und jenes gestoßen, und wenn ich gefragt habe: "Wie kommt das, warum zahlen Sie nicht die Steuer, warum ist sie Ihnen nicht zugeschrieben?" so hat man gesagt: "Das hat "der Kommunalen" gemacht zu Gemeindezwecken." (Rufe: Hört, Hört!) Das können Sie genug hören, und bitte, von den liberalsten Leuten in der Gemeinde Lustenau. Die Korruption ist schon soweit vorgeschritten, daß man sich gar nicht mehr schämt, (Ruf: Im Gegenteil!) das wird einfach gemacht. Die Herren in Lustenau haben sich herausgenommen zu sagen in ihrer Entrüstung, es würde hier eine Mißwirtschaft getrieben. Ich weise dies zurück und sage, das war eine Mißwirtschaft, daß man - besonders in der Gemeinde Lustenau - hergegangen ist und die Abschlagsprozente bei der Erwerbsteuer nicht abgesetzt, sondern auch hierin die Steuerzuschläge für die Gemeinde eingeholten hat, und das alles nur zu Wahlzwecken. Wir haben heute schon so viel gehört über die fürchterliche Vermögenssteuer, sie taue nichts mehr, man könne nichts mehr mit ihr

machen; ja ein Punkt ist wahr, das kann man eigentlich nicht recht ertragen, daß die Witwen und armen Leute, welche ein kleines Einkommen haben, daß diese verhältnismäßig bedrückten Leute zu hoch belastet werden, - aber sonst nicht. In Dornbirn ist einzig ivieder die löbliche Gemeindevertretung schuld, daß die Vermögenssteuer nichts taugt. Die hat die Vermögenssteuer nicht brauchen können,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1908.
273

wie sie früher existiert hat und wo man sie auf alles umlegte, wie man es in Bregenz macht, wo man selbst von den Schulden etwas einhebt. In Dornbirn hat man alles losgelassen, damit man die Leute aus dem zweiten Wahlkörper hinausgebracht hat, damit man noch länger die Herrschaft führen in der Gemeinde und sie in Schulden hineinbringen könne.

Angesichts dieser Umstände muß man doch sagen, daß diese kleine Verschiebung durch die beantragt gewesene Änderung des § 13 nichts ausgemacht hätte, sie wäre nicht so böse gewesen, wir hätten nur die Leute zwingen müssen, noch mehr Lumpereien zu machen, als sie schon gemacht haben. Insoferne bin ich daher wirklich froh, daß wir heute diese Bestimmung herausgenommen haben. Man ist jetzt schon in fieberhafter Tätigkeit in Dornbirn, im Gemeindeamte wird bereits Tag und Nacht gearbeitet, damit der in Frage stehende § 13 ja etwa nicht schon bei den heuer noch stattfindenden Gemeindewahlen eine Verschiebung bringen könnte; der Sorge sind sie nun enthoben. Mich freut es also, daß dieser Paragraph geändert wird, damit nicht noch mehr Lumpereien gemacht werden. Aber interessant ist es, daß nur diese genannten Leute sich im Lande gemeldet haben, die anderen haben gar keine Notiz genommen trotz Agitation. Warum die Bludenzer mitgehalten haben, weiß ich nicht, am Ende regiert dort auch die Korruption wie in Dornbirn? Den anderen Gemeinden ist es nicht eingefallen, daß sie sich in die Sache eingemengt hätten. Ich begrüße die Anregung des Herrn Abg. Dr. Drexel, daß nämlich ein neues Gemeindegewahlgesetz geschaffen werde. Da habe ich es mit dem Herrn Dr. Drexel. Es wird dann jenen Herren bange werden; denn wir werden diesen Lumpereien einen Riegel vorschieben, soweit wir können. Wir werden ihnen dort, wie es im niederösterreichischen Gesetze der Fall ist, einen Paragraphen machen, daß sie nicht mehr imstande sind, für Frauen und andere Leute Stimmen zu machen. Wir werden schon wissen, einen Riegel vorzuschieben, wir werden, wenn es uns seitens der Regierung ermöglicht wird, sorgen, daß ein Strafparagraph für derartige Lumpereien hineinkommt! (Rufe: Sehr richtig!)

Ich habe die Anschauung, es soll so gehen,

wie die Bevölkerung gesinnt ist: wenn die Bevölkerung der Anschauung der Gegner ist, sollen

diese regieren, ich habe nichts dagegen; wenn sie aber unserer Anschauung ist, so soll unsere Partei regieren! Das aber soll aufhören, daß alles nur mit dem Geldsacke gemacht werden kann, daß der liberale Geldsack die einzige Rolle spielt, wie das in diesen bezeichneten Gemeinden in ganz besonderer Weise der Fall ist.

Ich will nun schließen und sage, daß es mir recht ist, daß § 13 in der alten Fassung aufgenommen wurde, und daß ich unbedingt dafür bin, daß wir ehetunlichst eine entsprechende neue Gemeindewahlordnung einführen, in welcher endlich einmal auch die Gerechtigkeit zum Durckbruche kommt und nicht bloß die Interessen des Geldsackes!

Amann: Hohes Haus! Es tut mir sehr leid, daß auch von Hohenems eine solche Resolution verlesen wurde. Es ist zwar sehr auffallend, daß auf der Tagesordnung der betreffenden Gemeindeausschußsitzung stand: Antrag auf Verschließung einer Resolution gegen die Gemeindewahlordnung. Die Herren wußten also nicht einmal, um was es sich handelt. Ich war bei der betreffenden Sitzung leider nicht anwesend, aber dem Herrn Vorredner kann ich mich nur anschließen, wenn er heute behauptete, daß auch in Hohenems künstliche Stimmen gemacht werden; ich kann da auch ein Heldenstücklein von der Hohenemser Gemeinderatsmajorität erzählen. Bei der letzten Landtagswahl haben die Herren eine entschiedene Niederlage erlitten. Drei oder vier Monate später nun kamen bei uns die Gemeindewahlen. Da hat man nach Neujahr durch ein Ausschußmitglied erfahren können, man habe jetzt hundert künstliche Stimmen gemacht. (Loser: Fabriksmäßig!) Da sind zwei Bürger unserer Partei in die Gemeindestube gegangen, um in der Steuerliste nachzusehen, wie denn die Stimmenmache geschehen sei. Der Bürgermeister hat aber die Einsichtnahme verweigert und erklärt, ja, es seien künstliche Stimmen gemacht worden, das gebe er zu, aber hundert gerade nicht. (Heiterkeit.) Und was für Steuersummen diese künstlichen Stimmen zahlen, das ist wirklich großartig! Da haben z. B. viele Steueranten 100 Kronen satt er t, jeder zahlte nur 45 Heller Steuer! Es ist bei diesen Personen, für welche man künstliche (Stimmen gemacht hat, vorgekommen, daß ihre Steuerschuldigkeit zwei Jahre früher hat abgeschrieben werden müssen. Kürzlich ist ein solcher

274

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

Patient gestorben und die Frau hat, wie ich erfahren habe, schon um Armenunterstützung bei der Gemeinde angesucht. Ich glaube, daß die 45 Heller heule

noch nicht bezahlt sind und daß die Gemeinde sie
wird verlieren müssen. Demzufolge begrüße ich es
wirklich, daß der § 13 in der alten Fassung bleibt,
denn wegen einer diesbezüglichen Änderung wäre
das gleiche Verhältnis geblieben, die Stimmenmacherei
hätte fortgedauert wie bisher, aber, wenn
eine neue Wahlordnung geschaffen wird, sönnen
solche Sachen nicht mehr vorkommen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht
noch jemand das Wort? - Herr Abg. Dr. Schneider!

Dr. Schneider: Hohes Haus! Nachdem jetzt
über diesen § 13 schon so viel hin und her geredet
worden ist, will ich mich kurz fassen. Ich will
nur meinem Herrn Vorredner Abg. Ölz gegenüber
bemerken, daß der Vorwurf, daß man in Bregenz
die Wählerlisten korrupt anfertige, wirklich ungerechtfertigt
ist; meines Wissens ist in dieser Richtung
nichts geschehen. Ich bin seit einer Reihe von
Jahren Gemeinderatsmitglied, beteilige mich an der
Wahlagitation und glaube, daß der Gemeindevertretung
vielleicht Vorwürfe gemacht werden können
in ihrer Geschäftsgebarung - man kann ja über
verschiedene Geschäfte verschiedener Anschauung
sein - aber den Vorwurf, daß sie die Wählerlisten
zu Wahlzwecken unrichtig anlege und nicht
nach den tatsächlichen Verhältnissen, möchte ich doch
entschieden zurückweisen. Ich wenigstens kann die
Versicherung abgeben, daß mir niemals bekannt
wurde, daß eine Wählerliste tendenziös angelegt
worden wäre. Daß jemand für seinen Sohn
1000 K Vermögen angegeben hat, kann ja möglich
sein, ich weiß es nicht, aber eine eigentliche Korruption,
eine absichtliche Fälschung, eine absichtlich,
systematisch falsche Fatierung ist mir wenigstens
vollkommen unbekannt, und diesen Vorwurf muß
ich zurückweisen. (Dr. Drexel: Sie haben es
auch nicht nötig gehabt!)

Jodok Fink: Ich bitte ums Wort zur formellen
Geschäftsbehandlung! Ich beantrage Schluß
der Debatte.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Herr
Abg. Fink beantragt also Schluß der Debatte.

Vorher haben sich noch die Herren Dr. Waibel
und Dr. Drexel zum Worte gemeldet.

Bevor ich ihnen dasselbe erteile, bringe ich den
Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung
und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden
sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Es hätten also nur mehr die beiden vorgenannten
Herren das Wort. Herr Abg. Dr. Waibel!

Dr. Waibel: Ich habe nicht mehr viel zu sagen und brauche Sie nicht lange aufzuhalten. Die Herren auf der Seite des Herrn Abg. Ölz sind Herren von reiner Tugend, auf der anderen Seite befinden sich lauter Verbrecher! Es ist nur auffallend, daß niemals ein solches Verbrechen Anlaß zu einer gerichtlichen Verhandlung geboten hat. Es müssen doch keine Ungesetzlichkeiten vorgekommen sein, und wenn Unfuge vorgekommen sind, wie sie geschildert wurden, so bin ich daran nicht schuld, (Luger: Ein schöner Kanzleivorstand!) und ich kann Sie versichern, daß dergleichen Dinge auch auf der anderen Seite gemacht worden sind. Ich habe die Sache nicht zu untersuchen gehabt, dieselbe geht mich nichts an. Die Wählerlisten sind bei uns regelrecht aufgelegt worden, und jedermann hat Gelegenheit gehabt, sich in die Verfassung derselben Einsicht zu verschaffen, und wenn er glaubte, daß gesetzliche Anlässe geboten sind, dagegen Stellung zu nehmen. Das ist eine offene Sache gewesen.

Was den Versteuerungsmißbrauch angeht, den Herr Ölz erwähnt hat, so muß ich bemerken, daß derselbe die Gemeindevertretung nichts angeht, die Gemeinde hat mit der Vermögensteuer nichts zu tun, sie hat lediglich die Steuerlisten zu verfassen auf Grund spezieller Vorschriften, und für Letztere ist nicht die Gemeindevertretung da, sondern dafür ist eine Körperschaft da, welche aus dem ganzen Kreise der Steuerträger gewählt wird, und da sind schon wiederholt Herren in dieser Körperschaft gesessen, welche einer einzigen und zwar Ihrer Richtung angehörten. Wenn also Fehler in dieser Richtung gemacht worden sind, so ist der Schuldige der sogenannte Steuerrat.

Wenn Herr Abg. Ölz gesagt hat, es werde bei uns int Amte die ganze Nacht gearbeitet an den Wählerlisten, so kamt ich Sie versichern, daß das vorderhand entschieden nicht der Fall war. Um 6 Uhr

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

275

abends werden die Kanzleien geschlossen, und Sie können sich überzeugen, daß die Fenster dunkel sind.

Dr. Drexel: Ich erlaube mir ganz kurz noch auf einige Punkte zurückzukommen, welche Herr Abg. Dr. Waibel, ich glaube in Rücksicht auf meine Ausführungen, besprochen hat. Herr Abg. Dr. Waibel brachte eine Zusammenstellung der Steuerverhältnisse und der Verteilung auf die einzelnen Wahlkörper, und ohne Zweifel ist es interessant und bemerkenswert, daß in Dornbirn der I. Wahlkörper eine verhältnismäßig viel größere Steuersumme zahlt, als der zweite und dritte Wahlkörper. Das sind Verhältnisse, welche sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, und zwar dadurch, daß einige wenige

mit ihrer Industrie ein großes Vermögen angesammelt haben. Es läßt sich nun aber durchaus nicht rechtfertigen, wenn Herr Abg. Dr. Waibel glaubt, das Bestreben dieser Leute, sich den entscheidenden Einfluß in der Gemeinde zu wahren, damit zu erklären, daß das eine Regung des Rechtsgefühles sei. Ich glaube nämlich zu denjenigen zu gehören, welche alles tun, wenn man sagt, daß das Rechtsgefühl es verlange, und welche zurücktreten und alles aufgeben in dem Augenblicke, in welchem es sich herausstellt, daß etwas eine Verletzung des Rechtsgefühles bedeutet. Aber in diesem Falle halte ich dafür, daß der Begriff "Rechtsgefühl" nicht am richtigen Platze ist. Das Rechtsgefühl könnte man allerdings dann verletzen, wenn die wenigen Großkapitalien in Dornbirn das Recht auf die Majorität besitzen würden; dann gebe ich zu, daß diese Wenigen jeden Versuch, ihnen die Majorität zu entreißen, als Verletzung des Rechtsgefühles betrachten, und jede Aktion, welche sie unternehmen, um diesem Bestreben entgegenzuarbeiten, als nichts anderes als eine Regung des Rechtsgefühles auffassen in der Meinung, daß alles zu tun erlaubt sei, um das Recht sich zu wahren. Wenn ich in meinen ersten Ausführungen betonte, daß ich im Standpunkte der Interessenvertretung manches Gute finde, so sage ich, daß auch in Dornbirn diese großen Vermögen eine entsprechende Vertretung haben sollen. Es würde mir nicht einfallen zu verlangen, daß dieselben zusammengeworfen werden mit der großen Masse der anderen Wähler; ich sage vielmehr, sie sollen eine Vertretung haben, aber eine entsprechende!

Es liegt durchaus nicht im Prinzip der Interessenvertretung, daß sie die Majorität besitzen. Deswegen sage ich, es ist nicht zu rechtfertigen, wenn diese Herren mit Ausdauer und Beharrlichkeit gesucht haben, um jeden Preis die Majorität sich zu sichern. Nachdem aber Herr Abg. Dr. Waibel an das Rechtsgefühl appelliert, so will ich doch auch betonen, daß das Rechtsgefühl der Minorität sehr oft verletzt worden ist. Fragen Sie in Dornbirn nach, wie viele Leute von jenen, die seit 30 Jahren in der Minorität sind, volles Vertrauen besitzen und auch verdienen! Fragen Sie die Herren von der Minorität, welche nur im Kampfe das erringen konnten, was sie errungen haben, wenn es sich darum handelte, der Minorität auch das Wort zu lassen in den einzelnen Ausschüssen, Sie werden finden, daß sie zeitweilig gar keine Vertretung hatten, nur im heftigen Kampfe und durch ausdauernde Opposition das Recht errungen haben, welches Ihrer Partei im Landtage jedesmal als ganz selbstverständlich zuerkannt wird. Wenn Sie an das Rechtsgefühl appellieren, denke ich daran, wie man z. B. anlässlich einzelner Wahlen gearbeitet hat; ich erinnere nur an die Zusammenstellung der Wählerlisten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahlen! Da wurde das Rechtsgefühl

weiter Kreise verletzt und wieder ein weiterer Schritt gemacht in der Entfremdung der Volks- und Heimatgeossen von denjenigen, mit welchen sie notwendig in Verbindung treten müssen und zu welchen sie Vertrauen haben sollen.

Es ist gesagt worden, daß verschiedene Gemeinden sich geäußert hätten, es sei kein Bedürfnis vorhanden nach einer solchen Gesetzesänderung. Ja meine Herren, das glaube ich, daß die Majorität dieser Gemeindevertretungen kein Bedürfnis nach einer Änderung hat! Wenn ich im Besitze eines Hauses bin und die Anderen wollen mir dieses Haus nehmen, so wird niemand in der Welt auf meine Erklärung achten, daß ich kein Bedürfnis hätte, etwas von meinem Hause wegzugeben. Das Bedürfnis haben die anderen Kreise, welche ziffernmäßig nachweisen, daß sie die Majorität des Volkes bilden; das Bedürfnis haben jene, welche in Wirklichkeit die Majorität des Volkes ausmachen, aber durch die Einseitigkeit und den Mißbrauch der Gemeindewahlordnung von diesem Rechte eben ausgeschlossen sind.

276

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Infolgedessen ist für mich die Betonung, daß kein Bedürfnis vorliege, absolut wertlos.

Mir ist auch sehr aufgefallen, daß gegen diesen § 13 nicht gearbeitet wurde mit Argumenten; das einzige Argument war, es sei kein Bedürfnis, alles andere war lediglich vom Parteistandpunkte aus gesprochen und geschrieben. Am allermeisten interessant war aber, wie die einzelnen Gemeinden, welche der § 13 nichts anging, dagegen arbeiteten, geleitet von dem einzigen Gedanken, wenn § 13 angenommen wird, dann fällt Dornbirn, und wenn Dornbirn politisch fällt, ist ein Keil in die jetzt geschlossene Reihe der Städte getrieben, dann sind auch wir verloren! Ja wenn der Landtag derartige Motive gelten lassen sollte, um ein Gesetz abzuändern, während auf der anderen Seite wirklich gute Gründe gebracht werden, welche es rechtfertigen, dann wäre es wirklich schlecht bestellt. Deswegen habe ich auch anfangs gesagt, daß ich mich wundere, daß dieser § 13 eine derartige Aufregung hervorbrachte, daß unser Vertretungskörper in mehreren Gemeinden sich damit beschäftigen konnten.

Ich habe auch mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß Herr Abg. Dr. Schneider gesagt hat, daß er glaube, daß eine derartige Korruption in Bregenz nicht vorkomme. "Damit hat er einmal ein testimonium animae christianae gegeben", würde etwa Tertullian sich ausdrücken; wenn ein Heide ausrief: "O mein Gott!" so bezeichnet er dies als ein testimonium animae christianae,

als das Zeugnis einer christlichen Seele - und die Erklärung des Herrn Dr. Schneider, daß in Bregenz derartige Korruption nicht vorkomme, ist auch so ein "Zeugnis einer christlichen Seele", einer noch recht und christlich denkenden Seele, daß das wirklich lauter Korruptionsgeschichten sind. (Heiterkeit).

Ich gebe ja zu, was Herr Abg. Dr. Waibel behauptete, daß auch von der anderen Seite Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; das ist ganz klar; man würde blind sein oder ein Tor, wenn man annehmen würde, daß in einem 30jährigen politischen Kampfe, in welchem jene Seite, welche die Macht hat, einen ungerechten Druck ausübt, auf der anderen Seite gar kein Gegendruck und keine Kraft sich gefunden hätte. Aber, meine Herren, die Hauptschuld kommt auf das Konto derjenigen, welche

angefangen haben, und zwar angefangen in dem Augenblicke, als sie sahen, es könnte schief gehen.

Das ist ein Stück Geschichte unserer Gemeindewahlordnung; ich werfe in dieser Beziehung auf niemanden Steine; freue mich jedoch, wenn dieser Tatbestand allgemein im Lande die Überzeugung zeitiget und das lebhafteste Bestreben hervorrufft, möglichst rasch eine gründliche solide Gemeindewahlordnung zu schaffen, welche es schlechthin unmöglich macht, daß nicht die wahre Stimmung des Volkes zum Ausdrucke kommt.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Das

Wort hat noch Herr Abg. Luger zu einer tatsächlichen Berichtigung!

Luger: Ich möchte zur tatsächlichen Berichtigung gegenüber dem Herrn Dr. Waibel nur bemerken, daß die Grundsätze der Steuerfassungen nicht der Steuerrat zu machen hat, sondern die Gemeindevertretung, und der Steuerrat kann nur auf Grund dieser Bestimmungen arbeiten. (Dr. Waibel: Diese Grundsätze hat der Landes-Ausschuß zu genehmigen, und der Landes-Ausschuß ist seiner Majorität nach Ihrer Gesinnung!)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Die

Debatte über 13 ist nunmehr geschlossen. Der Herr Berichterstatter! (Rhomberg: Ich verzichte auf das Schlußwort.) Dann bringe ich den § 13 in der vom Herrn Berichterstatter beantragten Fassung zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche sich mit der Fassung desselben (liest nochmals obigen Antrag) einverstanden erklären, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich glaube, daß nunmehr nach Absolvierung dieses Gegenstandes eine passende Gelegenheit eingetreten ist, eine kleine Pause eintreten zu lassen und unterbreche die Sitzung bis V2 3 Uhr nachmittags.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten unterbrochen und um 2 Uhr 40 Minuten wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Die

Sitzung ist wieder eröffnet. Wir sind bei § 14

stehen geblieben. Herr Berichterstatter!

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

277

Rhomberg: § 14. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 15. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 16. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 17. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen-

Rhomberg: § 18 -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 19. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 20. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 21 -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 22. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 23. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen

Rhomberg: § 24. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
nommen

Rhomberg: § 25. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: Viertes Hauptstück Von dem
Wirkungskreise der Ortsgemeinde Erster Abschnitt.
Von dem Umfange des Wirkungskreises. § 26. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 27. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 28. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: Zweiter Abschnitt. Von dem
Wirkungskreise des Gemeindeausschusses. § 29. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 30. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 31. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 32. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

278

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Rhomberg: § 33. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 34. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 35. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 36. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 37. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 38. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 39.

Jodok Sink: In § 39 ist eine kleine Änderung gemacht worden gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung, es ist nämlich die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Kommissionen, welche der Gemeindeausschuß wählt, um die verschiedenen Gutachten abzugeben oder Anträge in Gemeindeangelegenheiten zu stellen, in der Weise zusammzusetzen seien, daß die von jedem Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses immer durch mindestens je ein Mitglied in den einzelnen Kommissionen vertreten sind. Im allgemeinen habe ich gegen die Aufnahme dieser Bestimmung nichts einzuwenden, sie ist offenbar dazu berechnet, den Minoritäten in den Gemeindeausschüssen das siecht einzuräumen, auch in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten zu sein. Das hat an und für

sich eine Berechtigung. Ich glaube aber, daß es einen speziellen Fall gibt, in welchem diese Bestimmung doch zu einigen Schwierigkeiten führen könnte, und das ist der Fall, wo nach dem bestehenden Stierhaltungsgesetze vom 14. April 1896 der Gemeindeausschuß die Lokalkommission zu wählen hat. Die Lokalkommission soll naturgemäß aus Sachverständigen, aus Viehkennern bestehen. Nun könnte ich mir leicht den Fall denken, daß es in einer Gemeindevertretung vorkommen könnte, daß nicht gerade von jedem Wahlkörper ein Fachmann im betreffenden Wahlkörper zum Gemeindeausschuß oder Ersatzmann bestellt worden wäre, und nachdem

das Gesetz sagt, es solle die Kommission aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, und ich die Anschauung habe, daß zu große Kommissionen zu dem Zwecke auch nicht praktisch wären, wenn man nämlich außerhalb des Ausschusses mehrere Fachmänner berufen müßte, um allenfalls die Nichtfachmänner, welche auf Grund dieser Bestimmung hineinkommen, wieder aufzuwiegen, so halte ich dafür, daß hier eine Ausnahme gemacht werden könnte und sollte, und stelle daher zu § 39, Absatz 1 den Antrag, es sei im § 39 am Schlusse des ersten Absatzes folgende Einschaltung aufzunehmen:

"Eine Ausnahme von der Bestimmung, nach welcher diese Kommissionen so zusammzusetzen sind, daß die von jedem Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses immer durch mindestens je ein Mitglied in den einzelnen Kommissionen vertreten sein müssen, kann eintreten bei den auf Grund des § 9 des Landesgesetzes vom 14. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 28, zu wählenden Lokal-Kommissionen."

Ich bitte um Annahme dieser Ergänzung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort zu § 39?

Kohler: Hohes Haus! Mit dieser Bestimmung des § 39 kann ich mich insoweit nicht einverstanden erklären, als ich dieselbe in manchen Gemeinden für unmöglich halte. Sie ist berechnet auf eigene Verhältnisse. Diesen Verhältnissen in einzelnen Gemeinden ist dieser § 39 auf den Leib geschnitten, aber in Gemeinden, wo solche Verhältnisse nicht bestehe>, wird entweder diese Bestimmung nicht eingehalten werden, - nun, das geht ja auch! -

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

279

oder man wird die Kommissionen, und nicht bloß eine einzelne, auf welche allenfalls der Herr Vorredner hinweist, nicht sachgemäß zusammenstellen können. Ich halte daher dafür und finde es praktisch, wenn man den Punkt stehen läßt, insoweit er sich ausführen läßt, und möchte beantragen, nach dem Worte "sind" einzufügen "wenn möglich..." Ich frage mich: wie sollen denn in kleinen Gemeinden mit solchen Ausschüssen die Wahlkörper berücksichtigt werden können? Mir scheint da die Freiheit der Aktion ganz beeinträchtigt zu werden. Ich halte das für eine Bestimmung, welche man nicht einhält, oder für eine Beschränkung, welche nicht notwendig ist. Ich bin aber zufrieden, wenn die Worte "wenn möglich" eingeschaltet werden und beantrage die Einschaltung derselben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Antrag

ginge also dahin, im § 39 nach dem Worte "sind" einzuschalten "wenn möglich". Das Wort hat der Herr Abg. Dressel.

presset: Mit dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Die Möglichkeit ist immer da, man kann immer einen vom betreffenden Wahlkörper wählen; ob er taugt oder nicht, das müßte im speziellen Falle untersucht werden, aber die Möglichkeit ist immer da. Im großen und ganzen ist dieses, "wenn möglich" ein Ausdruck, der keine Bedeutung hat in einem Gesetz, denn ad impossibilia nemo tenetur, zu etwas Unmöglichem ist ja ohnehin niemand verpflichtet.

Mit dem Antrage des Herrn Abg. Fink hingegen kann ich mich einverstanden erklären, es handelt sich da um eine reine Fachkommission, um einen speziellen Zweck, wozu man im ganzen Ausschuß vielleicht keine geeignete Persönlichkeit trifft, wo man also unter Umständen sämtliche Mitglieder der Kommission außerhalb des Ausschusses wählen möchte und das Gesetz es gestatten sollte.

Was nun die Gemeinden mit verschiedenen politischen Parteien betrifft, so halte ich es sogar für notwendig, daß diese Bestimmung, bei Kommissionswahlen alle Wahlkörper zu berücksichtigen, aufgenommen wird. Unsere Gemeindevertretung ist eine Interessentenvertretung, wie wir vormittags zu hören bekamen, und wenn man schon

drei Wahlkörper hat, und für jeden Wahlkörper eigens gewählt wird, so meine ich, ist es billig, wenn von jedem Wahlkörper wenigstens einer in jeder Kommission sitzt, wenigstens als "Kibitz", wenn er auch sonst nicht viel zu bedeuten hätte, sodaß die Betreffenden unterrichtet sind, was vorgeht.

Aber auch für Gemeinden, wo keine politischen Parteien sind, ist die Bestimmung durchaus nicht überflüssig. Man denke nur an die vielen lokalen und Familieninteressen, die schon so oft die Gemeindestuben beherrschten und die heftigsten Streitigkeiten verursachten. Zudem ist es mancherorts ein altes Herkommen, daß diejenigen, die die größeren Geldsäcke haben, auch exklusiv die Gemeinde beherrschen und überall das große Wort führen. Es ist daher nicht mehr als billig, daß auch die Gewählten der Minderbemittelten rc. eine Vertretung in den Kommissionen erhalten.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Zum

Worte hat sich weiters der Herr Abg. Loser gemeldet!

Loser: Ich habe die Überzeugung, daß es, wenn es lauter Leute geben würde von so ausgeprägtem Rechtlichkeitsgefühl wie der Herr Abg. Köhler es ist, es wohl nicht notwendig wäre, diesen

Paragraphen in der Weise zu bestimmen, wie es seitens des Gemeinde-Ausschusses beantragt wird. Denn Herr Abg. Köhler würde es in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher selbst für eine Pflichtverletzung ansehen, wenn er die Hand dazu bieten würde, daß ein großer Teil der Bevölkerung, welcher durch einen Wahlkörper vertreten ist, in einer Kommission nicht vertreten wäre. Nachdem wir nun tatsächlich solche Fälle in Vorarlberg zu verzeichnen haben, - ich verweise nur auf die Gemeindeausschußmajorität von Hohenems, welche in vollständiger i-erkennung der liberalen Grundsätze mit ausgesprochener Brutalität gegen die dortige Minorität vorgeht und ihr den Zutritt in die Kommissionen verweigert -, so betrachte ich es als einen sogenannten Notparagraphen, um dieser ganz gewöhnlichen Brutalität entgegen zu treten. Ich stimme daher für den Antrag in der Fassung des Ausschusses mit dem Abänderungsantrage des Herrn Kollegen Jodok Fink.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? -

280

X'X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Kahler: Nachdem die Herren konstatieren, daß unsere Zeit gewissermaßen besondere Schranken erfordert, will ich nachgeben und, den Erfahrungen Rechnung tragend, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Da sich niemand mehr zum Worte uieldet, ist die Debatte über § 39 geschlossen; hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Rhomberg: Ich habe nicht mehr viel beizufügen, nachdem Herr Abg. Köhler seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich wollte nur erwähnen zu dem, was die Herren Abg. Dresse! und Loser gesagt haben, daß es sehr viele Gemeinden in unserem Lande gibt, wo allerdings keine politischen Parteien einander im Kampfe gegenüberstehen, und daß auch tatsächlich eine Menge von Gemeindeansschüssen besteht, in deren Mitte wirklich keine politischen Differenzen zum Ausdruck gelangen. Aber es gibt auch viele Gemeinden, in welchen andere Parteigruppen vorkommen, lokale Parteigruppierungen in Bezug auf Straßen und Wege, oder auf die besondere Berücksichtigung der eilten oder anderen Parzelle. Es ist dieser Paragraph auch gerade für solche Gemeinden von großem Werte- Nehmen wir eine Gemeinde an, wie z. B. Sulzberg, in welcher zwei scharf getrennte Interessengruppen einander gegenüberstehen, die sog. "Sonnseite" und die "Schattenseite". Der ganze Streit dreht sich dort um die Interessen der Sonnen- und Schattenseite, die eine Lebensfrage für die betreffenden Gemeindeteile bilden, weil es sich um die Anlegung

von Straßen und Wegen für dieselben handelt.
Wenn nun, sagen wir, sowohl die "Schattenseite"
als die "Sonnenseite" im Gemeindeausschusse vertreten
sind, so ist es jedenfalls gut, wenn auch für
Sulzberg die Vorschrift besteht, daß jeder Wahlkörper
mindestens einen Vertreter in den betreffenden
Kommissionen hat, also, um bei Sulzberg stehen zu
bleiben, die "Schattenseite" neben der "Sonnenseite"
Berücksichtigung findet. (Heiterkeit.)

Was den Antrag des Abg. Fink angeht, so
habe ich keine Veranlassung, demselben entgegenzutreten,
indem er wirklich eine Ausnahme statuiert,
welche durch die Verhältnisse geradezu geboten erscheint,
weil die Lokalkommission für die Stierhaltung
Leute erfordert, welche eine gewisse fachmännische
Befähigung unter allen Umständen aufzuweisen haben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Herr
Abg. Fink stellt also den Zusatzantrag, im ersten
Absätze des § 39 noch anzufügen: (liest nochmals
obigen Antrag'. Ich werde zunächst den ersten Absatz
des § 39 in der Fassung des Ausschusses, ohne den
Zusatzantrag des Herrn Abg. Fink zur Abstimmung
bringen und ersuche jene Herren, welche mit dieser
Fassung des ersten Absatzes des § 39 einverstanden
sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Den Zusatzantrag des Herrn Abg. Fink brauche
ich wohl nicht nochmals zu verlesen, ich bitte die Herren,
welche damit einverstanden sind, ebenfalls aufzustehen.

Ist ebenfalls angenommen.

Endlich ersuche ich die Herren, welche dem
zweiten Absätze des § 39 zustimmen, sich zu erheben.

Erscheint als angenommen.

Rhomberg: § 40. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 41. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 42. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 43. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 44. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 45. -; bei § 45 muß ich
einen Druckfehler oder vielmehr einen Verstoß konstatieren;
das vierte Alinea soll heißen: (liest)
"Wahlen, Verleihungen und Besetzungen sind
immer durch Stimmzettel vorzunehmen, außer es

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

281

würden sich die anwesenden Gemeindevertreter

ausnahmslos für eine andere Art der Abstimmung
aussprechen."

Dieser Passus ist wörtlich so in der alten
Fassung des § 45 enthalten und in der neuen
Gemeindeordnung aus Versehen ausgeblieben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht
jemand das Wort zu § 45 in der richtig gestellten
Fassung? -

Dies scheint nicht der Fall zu sein, § 45 ist
also in dieser Fassung angenommen.

Rhomberg: § 46. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 47. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 48. - Dritter Abschnitt. Von
dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 49. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 50. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 51. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 52. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 53. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 54. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 55

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 56. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 57. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 58. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 59. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 60. - Fünftes Hauptstück.
Von dem Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 61. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Jsdoll Fink: Ich würde glauben, es würde,
ich will nicht gerade sagen stilistisch besser sein,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

aber doch besser klingen, wenn man in Alinea 2 eine kleine Änderung vornimmt, nämlich: (liest)

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Waldungen zu richten und zu diesem Zwecke die forstpolizeilichen Maßnahmen genau zu befolgen und befolgen zu machen. Zu diesem Ende ist in allen jenen Gemeinden, die eigene Gemeindewaldungen besitzen, ein Wirtschaftsplan anzulegen. Derselbe ist dem Gemeinde-Inventare in Abschrift "beizuschließen" statt „beizulegen“, weil wir vorher schon den Ausdruck "legen" haben. Ich würde also beantragen, daß das Wort "beizuschließen" gewählt werde statt "beizulegen."

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht

noch jemand das Wort zu § 61?

Der Herr Berichterstatter? (Rhomberg: Ich habe gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden.) Nachdem niemand das Wort ergreift und der Herr Berichterstatter gegen den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Fink keine Einwendung erhebt, erkläre ich § 61 mit dieser Korrektur für angenommen.

Rhomberg: § 62. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 63. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 64. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 65. -

Mösch: Hohes Haus! Das vor uns liegende Gesetz, Gemeindeordnung genannt, hat sich in der Länge der Zeit in mancher Beziehung als lückenhaft herausgestellt und ist deswegen eine Verbesserung notwendig geworden. Es ist deswegen, glaube ich, Pflicht eines jeden Abgeordneten, in dem vor uns liegenden, neu veränderten Gesetze

auf diejenigen Lücken aufmerksam zu machen, welche er in demselben noch findet. Aus diesem Grunde habe ich mir das Wort erbeten, um hier bei § 65 auch diesbezüglich einen Zusatzantrag als neuen Absatz 3 zu stellen. Dieser Zusatzantrag würde

lauten: (liest)

"Zur Belegung der Einnahmen sind der Jahresrechnung auch die amtlich vidimierten Steuerregister jener manschen Steuern beizulegen, welche den Gemeinde-Zuschlägen unterliegen."

Der jetzige § 65 ist unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen. Man wird vielleicht darauf hinweisen, daß meine Forderungen nicht ganz richtig seien, indem das Gesetz vom 27. Dez. 1882 für diese von mir angeregten Mängel die nötige Vorsorge treffe. Es ist richtig, daß § 28 des zitierten Gesetzes bestimmt, daß jede Ausgabe richtig belegt sein müsse; das Gesetz spricht aber hier ganz deutlich nur von Ausgaben. Der § 30 desselben Gesetzes sagt, "diese Rechnungen müssen gehörig belegt sein." Nun habe ich die Überzeugung gewonnen, daß eine gehörige Belegung bei den Einnahmen, welche ebenso wichtig sind als die Ausgaben, weil sie in einem geordneten Gemeindehaushalt in der Regel fast die gleiche Ziffer ausweisen, ebenso notwendig ist wie bei den Ausgaben, denn auch da soll zwischen mein und dein eine scharfe Grenze bestehen. Wenn aber aus Kreisen der Abgeordneten oder der hier anwesenden Vorsteher gesagt wird, daß eine richtige Belegung der Einnahmen nicht stattfinden könne, weil man von den Steuerämtern keine Steuerlisten bekomme, so müßte ich einen solchen Zustand als sehr mangelhaft bezeichnen. Wenn ich mich in die Lage stelle, daß ich als Ausschußmitglied oder Gemeindeglied oder als Rechnungsrevisor die Gemeinderechnung revidieren will, und ich komme, nachdem ich die Überträge aus früherer Rechnung geprüft habe, zu den Gemeinunlagen und es ist z. B. eine Post eingesetzt von 20.000 K Grundsteuer und 25.000 K Erwerbsteuer, so muß mir doch, nach meiner Auffassung Gelegenheit geboten werden, jenes Aktenmaterial einzusehen und zu benützen, welches die Grundlage für die in Rechnung aufgeführten Ziffern bildet, nur dann kann ich konstatieren, ob die Rechnung richtig ist, wenn ich untersuche, ob diese Ziffern, welche die Rechnung aufführt, auch nach der Rechnungsgrundlage die richtigen sind.

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

283

Nun will ich dieses Material hernehmen. Bei der Rechnung liegen amtliche Steuerlisten nicht vor und wenn ich darum reklamiere, wird man mir vielleicht sagen: "Hier ist das Tagebuch, welches der Kassier geführt hat, und hier ist auch ein Hauptbuch, in welchem alle schuldigen und eingezahlten Beträge eingeschrieben sind; und aus diesen Büchern hat der Kassier die Rechnung zusammengestellt, also hier können Sie prüfen, ob die in Rechnung gestellten Ziffern mit den Büchern

des Kassiers übereinstimmen!"

Ja, meine Herren, das ist ganz richtig, mit den Büchern des Kassier kann ich die Rechnung prüfen, aber das kann ich nicht prüfen, ob das Hauptbuch des Kassiers richtig ist, da muß ich glauben, was er eingeschrieben hat, weil mir die Gegenschrift, die amtliche Liste fehlt. Hier hat die Kontrolle ihr Ende, und nur der gute Glaube, der Kassier hat alles recht gemacht, kann als Beleg gelten.

Wenn ich aber bei der Überprüfung der Ausgaben Belege verlange, um zu prüfen, ob die belegten Summen mit der in Rechnung gestellten Ziffer stimmen und der Empfang ordnungsmäßig bestätigt ist, und wenn ich weiter von diesem Standpunkte ausgehe, so muß ich sagen, auch diese Einnahmsposten müssen belegt sein. Ich muß in erster Linie wissen, ob die Eintragungen in das Hauptbuch des Kassiers mit den Einzelposten der Steuerlisten übereinstimmen. Wenn das nicht möglich ist, dann ist es mir auch nicht möglich zu konstatieren, ob eine Gemeinderrechnung oder überhaupt eine Rechnung richtig ist. Dann muß ich mich einfach daran halten, der Kassier habe die Sache richtig gemacht. Wenn ich aber von diesem Standpunkte ausgehen will, dann brauche ich überhaupt auch für die Ausgaben keine Belege mehr, sie sind dann absolut überflüssig. Wir verlassen uns einfach auf den guten Glauben, der Kassier hat seine Sache gut gemacht und damit basta. Nun habe ich aber in verschiedenen Jahren die Erfahrung gemacht, daß diese Verzeichnungen der Kassiere nicht gar so unfehlbar sind, daß hie und da auch auf diesem Gebiete etwas fehlen kann und daß matt hie und da auf Verstöße kommt, welche einem Zeugnis geben, daß nicht alles in Ordnung ist. So z. B. haben wir im Jahre 1896 ein neues Erwerbsteuer-Gesetz bekommen. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist von der neuen Erwerbsteuer die vor-

geschriebene Steuer den Gemeindezuschlägen unterworfen, nicht aber die veranlagten Beträge als Grundlage anzunehmen. Wir haben z. B. in unserer Gemeinde Lustenau im Jahre 1898 den Voranschlag beraten und zur Berechnung der Gemeindezuschläge die richtig vorgeschriebenen Steuern als Berechnungs-Grundlage herangezogen, welche sich speziell bei der Erwerbsteuer nach Abzug der Repartitionsabschläge ergab, und der Voranschlag hat, weil der Vorgang richtig war, ohtte Anstand die Genehmigung des Landes-Ausschusses und der Gemeindevertretung bekommen. So hat man es durch vier Jahre gemacht in gutem Glauben, daß alles in Ordnung sei. Nun ist aber der Gemeindevorsteher mit dem Kassier hingegangen und hat, hinter dem Rücken der Gemeindevertretung und des Landes-Ausschusses, die Sache anders gemacht. Er hat sich um den Beschluß des Gemeindeausschusses und die richtige Anwendung des Erwerbsteuergesetzes

wenig gekümmert und nebenbei den Erwerbsteuerepflichtigen die Repartitionsabschlüsse zur Umlage herangezogen und so in vier Jahren über 20.000 K voll den Gewerbetreibenden ganz unberechtigt eingehoben, ich will damit nicht sagen für sich, aber so quasi als Dispositionsgelder, über die man leichter verfügen konnte, weil sie ein Überschuß über das Präliminare waren. Man wird mir auch entgegenhalten, warum hat dieser Zustand solange bestanden? Nun, da muß ich sagen, daß die Herren sehr vorsichtig waren. Man hat bei mir und auch bei anderen, bei welchen man befürchtet hat, sie könnten der Sache auf die Spur kommen, nicht zu viel Steuer gefordert, sondern dieselbe richtig berechnet, so wenigstens in den ersten Jahren, später, wo es so glatt gegangen ist, hat man auch mich nicht mehr geschont. So ist es durch vier Jahre gegangen. Bei den letzten Landtagswahlen hat man auch uns - wie ein Herr vormittags auch im hohen Hanse erzählte - durch ungerechte Wahlmachinationen aufmerksam gemacht, daß nicht alles in Ordnung sei und zwar dadurch, daß man den Anhängern der liberalen Partei, die Repartitionsabschlüsse als Steuer angerechnet hat und das Wahlrecht gegeben, dagegen die Leute von unserer Seite mit gleichen Steuersätzen hinausgeputzt hat.

Dieser Vorgang hat uns auf diese Geschichte aufmerksam gemacht und bei der bald darauf folgenden Gemeinderechnungserledigung pro 1901 hat man

284

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. 1. Session der 9. Periode 1903.

dann in der Gemeindevertretung die Frage aufgeworfen, wie man die Zuschläge zu der Erwerbsteuer erhebt. Man hat offen gestehen müssen, wir nehmen sie nach der veranlagten Erwerbsteuer. Ich habe gesagt, das ist gesetzwidrig und man muß diese Gelder zurückzahlen. Man hat auf Seite der Majorität das Ungerechte anerkannt, aber ich wurde dennoch niedergestimmt und die Majorität hat damit gesagt, was eingehoben ist, wird behalten. Wir seitens der Minorität haben an den Landes-Ausschuss rekurriert, und dieser hat uns teilweise Recht gegeben und gesagt, das Vorgehen war ungesetzlich. So hat man es also bei uns in dieser Beziehung gemacht! Nun könnte das Bedenken vorkommen und ist auch schon geäußert worden wegen des Verlangens, daß die Steuerlisten der Gemeinderechnung als Belege beizuschließen, denn es sei eine Frage, ob die Steuerämter sich dazu herbeilassen oder nicht. Nun, die Grundsteuerliste muß alle Jahre oder alle zwei Jahre in der Gemeinde aufgelegt werden, aber auch das Erwerbsteuergesetz bestimmt in § 58 ausdrücklich, daß die Erwerbsteuerregister der einzelnen Gemeinden in den Gemeindeganzleien zur Einsichtnahme aufliegen müssen; allerdings sagt das Gesetz, daß dieselben "für die Gewerbetreibenden" zur Auflage

kommen müssen. Nun glaube ich, daß überhaupt bei der Erwerbsteuer, bei der Hauszins- und Hausklassensteuer, sowie allenfalls bei der geringen Rentensteuer keine Schwierigkeiten wegen Beilegung der Listen zu den Gemeinderechnungen erhoben würden, deswegen habe ich auch im Antrage ausdrücklich gesagt, nur die den Gemeindezuschlägen unterliegenden ärarischen Steuerlisten sollen beigelegt werden. Wenn man aber bedenkt, daß die Gemeinden selbst vom Staate darauf angewiesen sind, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu decken, so müssen wir daraus auch die Folgerung ziehen, daß der Staat gedacht hat, da muß ich den Gemeinden auch die Behelfe Hinausgeben, denn ohne diese können sie es nicht tun. Nach meiner Ansicht unterliegt dies schon aus diesem Grunde keinem Zweifel, daß es da keine Schwierigkeiten geben würde, daß etwa die Steuerämter die Listen nicht herausgeben würden, oder wenigstens die Listen, welche die Gemeindeämter selbst nach den Zahlungsaufträgen anfertigten, auf deren Richtigkeit geprüft und bestätigt oder vidimiert würden. Denn wenn wir die Gemeindezuschläge von den direkten Steuern

beziehen, so ist es doch nicht mehr als recht, roetm wir eine wirklich amtlich beglaubigte Liste vor uns haben, auf die man bei einer Rechnungsrevision oder bei einer Einsichtnahme in das Gebaren des Kassiers mit Sicherheit gehen kann, sodaß man die Überzeugung gewinnt, daß die Geschichte in Ordnung ist. Wenn aber das fehlt, dann kann man sich unmöglich diese Überzeugung verschaffen und man ist in solchen Fällen, wie sie bei uns vorgekommen sind, berechtigt, in die Richtigkeit der Verwaltung Zweifel zu setzen, und zwar umsomehr, glaube ich, wenn man erlebt, was ich bei dieser Steuerangelegenheit erleben mußte. Ich habe den Gemeindevorsteher damals ersucht, er möchte mir zur Begründung dieser Beschwerde, welche ich gegen diesen Gemeindebeschluß und das unberechtigte Vorgehen an den Landes-Ausschuss richten mußte, die nötigen Behelfe geben, nämlich die Ziffern der Jahressteuern in der Gesamtsumme, dann der verschiedenen Steuerklassen getrennt und der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen abgesondert. Der Vorsteher hat mir das verweigert, obwohl ich ihm einen rubrizierten Bogen, wo nur die Zahlen einzusetzen gewesen wären, hingegeben habe, mit der Begründung, er habe keine Zeit dazu. Dann habe ich ihn ersucht, er möchte mir die Einsicht in das Material gestatten, ich werde mir die Ziffern selbst herausschreiben. Er hat mich abgewiesen und gesagt, wenn ich glaube, das Recht zur Einsichtnahme zu haben, könne ich mich an die Behörden wenden, und mir ist kein anderer Weg offen geblieben, um vor Ablauf der Rekursfrist zur Möglichkeit der Begründung meiner Eingabe zu gelangen, als mir durch Intervention des Herrn Landeshauptmannes die nötigen Daten zu verschaffen. Diese Daten haben zu einer weiteren Untersuchung geführt, und

da hat sich herausgestellt, daß nach den Ziffern des amtlichen Ausweises die in Rechnung gebrachten Erwerbsteuer-Einnahmeposten nicht übereinstimmen, und zeigte sich schließlich immer noch eine Differenz von rund 4000 K. Dieser Punkt ist heute noch unaufgeklärt in Schwebe, er ist noch nicht erledigt, vielleicht wird er seinerzeit noch richtiggestellt und geregelt werden. Aber es geht aus diesen Erlebnissen die Notwendigkeit hervor, daß bei den Gemeinderechnungen auch die Einnahmen belegt werden.

Es ist aber nicht nur das, meine Herren, es spielen auch noch andere Momente mit; man hat

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

285

auch Wahlen, und da hat man auch bei uns mit verschiedenen Mitteln sich die Position zu sichern gesucht. Es ist z. B. mehrmals vorgekommen, daß der oder der andere einen kleinen Betrag Hauszinssteuer anmeldete, weil man bei uns die Hauszinssteuer nur mit der halben Höhe der Umlagen belastet, um dann auf billige Weise aus dem dritten in den zweiten Wahlkörper verschoben zu werden. Wenn Einsicht in die Akten möglich wäre, könnte solcher Schwindel nicht so geheim betrieben werden, aber bei uns hat man es so weit getrieben, daß man Mitgliedern der Wahlreklamationskommission, den auf unserer Seite stehenden, die freie Einsicht in die Steuerlisten verweigerte; man hat, wenn sich diese um eine Reklamation gekümmert haben, die Hände unten und ob dem betreffenden Namen hingelegt und gesagt, da kannst Du lesen! So hat man uns behandelt, und da wird man uns doch nicht zumuten, daß wir zu einer solchen Verwaltung noch Vertrauen haben können? Und wenn man zu einer Verwaltung kein Vertrauen mehr hat, dann ist es böse, denn wo kein Vertrauen mehr ist, da kommt das Mißtrauen und gibt es gewöhnlich Streitereien, und diesen könnte man in vielen Fällen vorbeugen, indem man offen und ehrlich vorgeht und die Gegenpartei von der Richtigkeit der Verwaltung - wenn sie wirklich richtig ist! - überzeugt. Wenn wir aber von dem Standpunkte ausgehen, wenn sich mehrere mitsammen ein Geschäft gegründet, sei es klein oder groß, eine Vereinigung oder sonst ein Unternehmen, immer ist das erste und notwendigste, wenn es gut friedlich gedeihen soll, daß für eine richtige Buchhaltung und Rechnungsführung gesorgt wird, zu welcher die Interessenten dieses Geschäftes volles Vertrauen haben. Fehlt das, was leider Gott in manchen Fällen schon zugetroffen hat, so werden bald Mißtrauen und Streitigkeiten entstehen, und diese Vereinigungen oder Unternehmungen gehen infolge der ungenauen Buchführung und Rechnungslegung wieder auseinander und zugrunde. Deswegen kommt es oft vor, daß kleine Leute

eine solche Vereinigung auf die Dauer gar nicht führen können, weil ihre Aufzeichnungen sich gegenseitig nicht die nötige Klarheit zu geben vermögen.

Ich glaube mit diesen Ausführungen meinen Antrag einigermaßen begründet zu haben, ich glaube auch, daß die Herren sicher zur Überzeugung

gelangt sein dürften, daß meine Forderung, die ich durch diesen Antrag stelle, keine unbillige ist, daß im Gegenteile jeder, der es recht meint und mit für eine richtige, ordnungsmäßige Verwaltung ist. zur Überzeugung kommen muß, daß es ebenso notwendig ist, daß die Einnahmen in einer Rechnung richtig belegt werden, wie die Ausgaben. Es ist gar kein Unterschied, ob ein Fehler in den Ausgaben vorkommt, oder in den Einnahmen, wenn er gleich groß ist, so hat er gleichen Wert. Kommen 1000 K zu wenig an Einnahmen, so fehlen 1000 K gleichwie, wenn 1000 K zu viel ausgegeben, verrechnet werden.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme eines Zusatzantrages und bitte, demselben Ihre Zustimmung angedeihen zu lassen.

Rhomberg: Ich möchte mir gleich vor Schluß der Debatte eine Bemerkung zu machen erlauben. Angesichts des Antrages des Herrn Abg. Bösch möchte ich den Antrag stellen, die Abstimmung über den § 65 in suspenso zu lassen bis zum Schlusse der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, und daß dann dieser Paragraph und etwaige weitere, falls vonseite der Mitglieder des hohen Hauses noch Anträge gestellt werden, dem Gemeindeausschusse zur nochmaligen Beratung zugewiesen werden, der dann am Schlusse der Durchführung der zweiten Lesung sich kurze Zeit zurückziehen und über die gestellten Anträge Bericht erstatten möge.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Zu § 65

hat weiters das Wort Herr Abg. Amann.

Amann: Hohes Haus! Wie ich ersehe, ist der § 65 unverändert aus der alten Gemeindeordnung herübergenommen worden. Aber wie ich erfahren habe, wird der Paragraph verschieden ausgelegt. Vor kurzem war nämlich die Gemeinderechnung in Hohenems aufgelegt; da sind einige Bürger hingegangen und haben den Bürgermeister ersucht, er möchte gestatten, die Gemeinderechnung abzuschreiben. Der Bürgermeister hat das verweigert.

Run haben wir eine Beschwerde an den Gemeindeausschuß gerichtet, sind aber damit abgewiesen worden mit der Begründung, daß der Bürgermeister nicht verpflichtet sei, die Gemeinderechnung abschreiben zu lassen. Dagegen haben

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

wir eine Beschwerde an den hohen Landes-Ausschuß gerichtet; wie es da geht, weiß ich noch nicht und möchte den Herrn Berichterstatte r diesbezüglich um Aufklärung bitten, wie eigentlich das im Punkte 2 auszulegen ist: (liest)

"Die Jahresvoranschläge sowohl wie die Jahrcsrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß in der Magistrats- oder Gemeindeganzlei öffentlich aufgelegt werden."

Darin glaubten wir begründet zu sehen, die Gemeinde-Rechnung auch abschreiben zu dürfen. Dennoch hat man uns abgewiesen, und ich weiß nicht, wer Recht bekommt. Wir glaubten, daß wenigstens die Gemeindeausschußmitglieder sie abschreiben dürfen, damit man sich, wenn sie auf die Tagesordnung kommt, auch entsprechend vorbereiten kann.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wer

wünscht noch weiter das Wort zu § 65?

Wenn niemand sich meldet, ist die Debatte geschlossen, das Wort hat der Herr Berichterstatte r.

Rhomberg: Ich kann auf die Frage, welche der Herr Abg. Amann gestellt hat, keine bestimmte Antwort erteilen, weil das Sache einer Entscheidung des Landes-Ausschusses sein wird, und ich kann unmöglich durch eine Äußerung meinerseits, wenn sie auch nur als eine private gedacht würde, der Entscheidung des Landes-Ausschusses präjudizieren.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wenn niemand von den Herren das Wort wünscht, würde ich den formellen Antrag, welchen der Herr Landeshauptmann als Berichterstatte r gestellt hat, zur Abstimmung bringen. Derselbe geht dahin, daß sowohl dieser Paragraph mit Rücksicht auf den Zusatzantrag des Herrn Abg. Bösch in suspenso gelassen als auch eventuelle andere Paragraphen, bei denen das gleiche vorliegt, vorläufig aus der Beschlußfassung ausgeschaltet werden sollen, und daß vor Schluß der zweiten Lesung eine Unterbrechung der Sitzung stattfinden solle, welche dem Gemeindeausschuß Gelegenheit gibt, diese Paragraphen und eventuelle Anträge einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen und sodann in der wieder eröffneten Sitzung seine Anträge zu stellen.

Wenn seitens des hohen Hauses keine Einwendung erfolgt, betrachte ich den Antrag des Herrn Berichterstatte rs als angenomnie>, und wir gehen zum nächsten Paragraphen über.

Rhomberg: § 66. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 67. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 68. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 69. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 70. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 71. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 72. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 73. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 74. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
nommen,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

287

Rhomberg: § 75. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: Bei § 76 ist in der dritten Zeile
ein Druckfehler zu berichtigen: es muß heißen "zur
Tilgung" anstatt "zu Tilgung".

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht

jemand das Wort zu § 76? -

Dies ist nicht der Fall, § 76 erscheint daher mit dieser Korrektur als angenommen.

Rhomberg: § 77. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 78. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 79. -

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 80.

Marie: Ich möchte mir zu diesem Paragraphen den Antrag erlauben, daß gegen die vorsintflutliche Bestimmung der Fraueneinkaufstaxe Stellung genommen und dieselbe abgeschafft wird. Meines Wissens existiert diese nur in Vorarlberg und trifft die betreffende Zahlung hauptsächlich die ärmeren Klassen. Es kommt oft vor, daß sich Leute zusammenfinden, welche nicht in ein und derselben Gemeinde heimatzuständig sind und daß infolgedessen die Fraueneinkaufstaxe gezahlt werden muß. Sie kommen zusammen mit wenig oder gar keinem Vermögen, und schon am ersten Tage des Ehelebens kommt der Gemeindegassier und verlangt die Fraueneinkaufstaxe, trotzdem sie ihr Geld notwendig zur Anschaffung von Haushaltsgegenständen brauchen. Das hohe Haus hat schon vielmals entschieden Stellung genommen gegen die internationalen Zölle

auf Lebensmittel und andere Gegenstände. Ich glaube, daß es auch angezeigt wäre, wenn dieser Zoll auf die individuelle Freiheit des Menschen abgeschafft würde. Ich möchte daher beantragen, das zweite Alinea dieses Paragraphen zu streichen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich muß den Herrn Abg. Marie aufmerksam machen, daß eilt Antrag lediglich auf Ablehnung eines Hauptantrages geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig wäre; ich werde aber der Anregung des Herrn Abgeordneten in der Weise Rechnung tragen, daß ich bei § 80 beide Alineas getrennt zur Abstimmung bringe, wobei es denjenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abg. Marie zustimmen, freisteht, ihrer Anschauung durch verneinende Abgabe ihrer Stimme Ausdruck zu geben. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird damit einverstanden sein? (Marie: Ja!) Wenn sich sonst niemand meldet, hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Rhomberg: Ich kann es nicht befürworten, daß infolge dieses Antrages die Abstimmung über § 80 in suspenso gelassen werden sollte, ich muß vielmehr für sofortige Abstimmung und Ablehnung des Antrages des Herrn Abg. Marte eintreten. Ich mache speziell darauf aufmerksam, daß durch Annahme dieses Antrages, d. h. durch Ablehnung des 2. Alineas des § 80, der § 33, welchen wir bereits unverändert beschlossen haben, bedenklich tangiert würde, sodaß er keinen Sinn mehr hätte. In § 33 heißt es unter Punkt 4: (liefert denselben aus Beilage LXI). Wenn wir nun die Fraueneinkaufstaxe ganz streichen würden, so wäre § 33 in einem Punkte so formuliert, daß er keinen Sinn mehr hätte, und das könnte infolgedessen aus gesetzestechnischen Gründen ein Hindernis für die Allerhöchste Sanktion dieses Gesetzes bilden.

Zur Sache selbst möchte ich folgendes bemerken: Ich gebe zu, was Herr Abg. Warte gesagt hat, es ist vollkommen richtig, daß die Fraueneinkaufstaxe ein Institut ist, welches sonst in keinem Kronlande Österreichs vorkommt; ich habe in den Gemeindeordnungen der verschiedenen Kronländer auch nicht ein irgendwie ähnliches Institut gefunden, und die Fraueneinkaufstaxe mag auch ihre teilweisen Härten haben. Ein Punkt ist aber doch von großer Bedeutung für diese Bestimmung, daß nämlich die

288

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

aus der Fraueneinkaufstaxe eingehenden Gelder in den Armenfond fließen und gewissermaßen ein Äquivalent, wenn auch ein geringes, bieten, für eine eventuell später eintretende Unfähigkeit der Verhehlchten, aus Eigenem ihr Fortkommen zu finden, wobei die betreffenden Personen der Gemeinde zur Last fallen werden. Allerdings wird jetzt durch die neue Gemeindeordnung und das Heimatgesetz diese Einkaufstaxe in eine ganz andere Form gebracht. Sie wurde bisher von den Gemeindevorstellungen eigentlich oft falsch angewendet, nämlich auch in solchen Fällen erhoben, wo nur Heimatberechtigte sich verhehlchten wollten mit nicht Heimatberechtigten; das ist falsch. Die Fraueneinkaufstaxe durfte nach dem bisherigen § 33 bei Verhehlchtung von nur "Heimatberechtigten" ebenso wenig eingehoben werden wie jetzt; in beiden Fällen ist Erfordernis hiezu das Bürgerrecht. Nur bei Verhehlchtung eines "Bürgers" mit einer "Nichtbürgerin" kann die Taxe platzgreifen.

Nun bitte ich aber zu bedenken, daß die Fraueneinkaufstaxe ohnedies eine gewaltige Einbuße erleidet.

In allen jenen Gemeinden nämlich, in denen für die Bürger keine speziellen Nutznießungen, Stiftungen und Anstalten bestehen, wird nicht leicht

mehr jemand durch Einkauf sich das Bürgerrecht erwerben wollen, sondern sich begnügen mit dem Heimatsrechte, welches er infolge gesetzlicher Bestimmung durch Ersitzung ohnedies erreicht. Nur jene Bürger, welche es auf Grund ihrer Geburt und Abstammung bleiben, haben bei ihrer Verehelichung mit einer Nichtbürgerin die Fraueneinkaufstaxe hinfort zu zahlen. Das Hauptergebnis der Einkaufstaxe wird also in Zukunft nur nach jenen Gemeinden zufallen, in welchen die Bürger bestimmte Gemeinudenutzungen genießen, und dort ist es noch meiner Ansicht auch billig und recht, daß solche Bürger, welche im Besitze großer Benefizien sind, wenn sie eine Frau heiraten, welche nicht Bürgerin ist, und sie in die Gemeinde bringen, ein Äquivalent leisten, daß sie, wenn sie je einmal verarmen und der Gemeinde zur Last fallen sollten, nicht bloß Benefizien genossen, sondern ein, wenn auch bescheidenes Äquivalent dafür bei ihrer Verehelichung bezahlt haben. Also der Umstand, daß die Fraueneinkaufstaxen in den Armenfond fließen und für denselben eine nicht unbedeutende Einnahme bilden, andererseits der Umstand, daß diese Einkaufstaxe

ohnedies sehr reduziert wird, bestimmt mich dazu, mich auch in meritorischer Beziehung gegen den Antrag des Herrn Abg. Marte auszusprechen.

Dressel: In der Sache selbst märe ich schon der Ansicht des Herrn Abg. Marie, aber es hat auch viel für sich, was der Herr Referent bezüglich jener Gemeinden angeführt hat, wo noch Bürgernutzungen bestehen. Was aber die Inkonsequenz bezüglich des § 33 betrifft, so halte ich dafür, daß weint ein späterer Paragraph in einer Weise abgeändert wird, die eine Inkonsequenz in einem früheren Paragraphen herstellt, der betreffende frühere Paragraph auch in zweiter Lesung reasumiert werden kann, und wir hätten in diesem speziellen Falle nichts zu tun, als zu beschließen, daß im § 33 das Wort "Fraueneinkaufstaxe" gestrichen wird. Insoweit finde ich also keine Schwierigkeit vorhanden. Aber es ist eine Frage, ob wir diese Fraueneinkaufstaxe ganz fallen lassen sollen. Ich wäre meiner persönlichen Neigung nach allerdings für die Streichung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch einer der Herren das Wort? -

Dies ist nicht der Fall, somit erteile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Rhomberg: Nachdem ich mir die Sache überlegt habe, glaube ich, wir könnten dem Antrage des Herrn Abg. Marte insoweit entgegenkommen, daß auch dieser Paragraph in suspenso gelassen wird; wenn selbst die Herren aus jenen Gemeinden, in denen Bürgernutzungen bestehen, die Fraueneinkaufstaxe nicht mehr wollen, so haben wir auch kein besonderes Interesse mehr, für dieselbe einzutreten.

Ich bitte also, auch diesen Paragraphen
in suspenso zu lassen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Sollseite
des Herrn Berichterstatters ist der Antrag auf gleiche
Behandlung des § 80 mit dem bereits in dieser
Weise behandelten § 65 gestellt, und wenn vonseite
des hohen Hauses keine Einwendung erhoben wird,
so betrachte ich das hohe Haus als damit einverstanden,
daß § 80 in suspenso bleibt.

Rhomberg: § 81. -

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

289

Rhomberg: § 82. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 83. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

RNhomberg: Sechstes Hauptstück. Von der
Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen
Geschäftsführung oder zur Besorgung gemeinschaftlicher
Angelegenheiten. § 84. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 85. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 86. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: Siebentes Hauptstück. Von der
Aufsicht der Gemeinden. § 87. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Whomberg: Bei § 88 ist in Punkt 4 betreffs
Aufnahme eines Darlehens das Wort "sogenannt"
auszuschreiben, welches hier mit "sog." gekürzt ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht
jemand zu § 88 das Wort? -

Dies ist nicht der Fall, somit erscheint § 88

in der richtig gestellten Form als angenommen.

Rhomberg: § 89. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 90. -

Landeshauptmann-Stellvertreter: Herr Abg.
Dr. Schneider hat sich zum Worte gemeldet!

Dr. Schneider: Ich will zu § 90 nur bemerken, daß mir die alte Fassung desselben besser behagen würde, als die neue. Nach der bisher in Geltung stehenden Gemeindeordnung wird die Amovierung eines Gemeindevorstehers von seinem Posten von der Statthalterei im Einverständnis mit dem Landes-Ausschusse vorgenommen, jetzt ist es umgekehrt. Ich möchte die alte Fassung vorziehen aus folgenden Gründen: es steht fest, daß der Landes-Ausschuß aus politischen Wahlen hervorgeht, denn er wird vorn Landtage gewählt, und der Landtag geht selbst aus politischen Wahlen hervor. Es konnten sich nun die Parteigegensätze verschärfen, - und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie sich verschärfen! - es können auch noch viel ärgere Gegensätze kommen, man kann ärger aneinander geraten, als dies bis jetzt der Fall ist, und so könnte es leicht vorkommen, daß politische Einflüsse beim Landes-Ausschusse maßgebend wären, gegen einen Bürgermeister oder Vorsteher vorzugehen. Ich glaube, daß das eher vermieden würde, wenn die Initiative der politischen Behörde resp. der Statthalterei zusteht.

Jokok Fink: Es ließe sich an und für sich überlegen, ob man auf den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Dr. Schneider eingehen solle oder nicht, ich halte aber dafür, daß außerordentlich wenig daranliegt, ob man auf diesen Abänderungsantrag eingeht oder bei der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung bleibt. Ich begreife auch nicht recht, wie Herr Abg. Dr. Schneider einen Unterschied herausfinden und die Sache mit dem politischen Charakter eines Landes-Ausschusses in Verbindung bringen konnte, denn es steht fest, daß hier ein Einschreiten nur dann erfolgen kann, wenn dasselbe in vollen! Einverständnis zwischen Landes-Ausschuß und Statthalterei erzielt wird. Es handelt sich nur darum, wer die Anregung dazu gibt, und von wem geht diese aus? Es wird nun nach meiner Überzeugung viele Fälle geben, in welchen die Anregung vom Landes-Ausschuß selbst ausgeht, indem derselbe an die Statthalterei einen Antrag

290

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

stellt, weil der Landes-Ausschuß viel mehr mit den Gemeinden zu tun hat und mit denselben in Berührung

kommt als die Statthalterei. Der Grund aber, aus welchem diese Änderung gemacht worden ist, ist vom Standpunkte der Autonomie aus zu suchen. In § 90 haben wir nämlich jene Agenden, die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden fallen, und eben weil in diesem Paragraphen eben diese Agenden behandelt werden, hielten wir es für konsequent, daß auch in diesem Falle die Initiative vom Landes-Ausschusse ausgehen solle. Dabei weiß jedermann, daß durch den Landes-Ansschuß allein, wenn er auch noch so politisch gefärbt und parteiisch wäre, nichts geschehen könnte, wenn sich demselben nicht auch die Statthalterei vollständig anschließen würde. Prinzipiell, wenn man vom autonomen Standpunkte ausgeht, halte ich die vorgeschlagene Änderung für richtiger. Der Herr Abg. Dr. Schneider wird aber aus dem vom Landes-Ausschusse gestellten Antrage 2, nämlich (liest denselben aus Beilage LXI.B.) ersehen haben, daß auch der Ausschuß kein großes Gewicht darauf legt und nicht meint, daß man weiß Gott was erreiche, wenn man die Sache so mache. Ich halte nun dafür, daß nachdem der Ausschuß doch noch einmal zusammentritt, auch dieser Paragraph in suspenso gelassen werde und der Ausschuß darüber schlüssig werden solle, ob man der Anregung des Herrn Abg. Dr. Schneider die Umänderung vornehmen oder die beantragte Fassung lassen solle.

Ölz: Der Herr Abg. Dr. Schneider hat, wie ich erwartet habe, zu § 90 Stellung genommen. Ich habe seinerzeit, als ich den Bericht über die Versammlung des deutschen Verein in Bregenz gelesen habe, gefunden, daß Herr Dr. Schneider in sehr scharfer Weise gegen den § 90 vorgegangen ist. Er hat das heute in weniger scharfer Weise getan. Damals hat Herr Dr. Schneider nach dem Berichte des Volksfreundes gesagt - mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden werde ich die paar Zeilen vorlesen: (liest)

In Wahrheit. sei der § 90 auch in keiner andern Absicht ersonnen, als in der, mit seiner Hilfe unbequeme Bürgermeister möglichst einfach verschwinden zu machen. (Stürmische Pfuirufe.)

Nun, meine Herren, ich glaube, daß sich Herr Abg. Dr. Schneider heute doch nicht so scharf ausgesprochen hat, was mich sehr gefreut hat, nämlich daß der Landes-Ausschuß einfach darangehen würde, alle unbequemen Bürgermeister möglichst verschwinden zu lassen. Als Herr Dr. Schneider in der Versammlung das ausgeführt hatte, hörte man die Rufe Hohenems und Pfuirufe. Nun ist es sehr interessant, daß auch Herr Dr. Schneider, soweit ich informiert bin, mit dem Vorgehen gegen den Bürgermeister Reis in der Sünserhütten-Angelegenheit einverstanden war. Es ist also der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung absolut nicht aus politischen Gründen vorgegangen, sondern ich habe

die Anschauung, es ist noch selten je einmal ein Bürgermeister in solcher ungebührlicher Weise gegen den Landes-Ausschuß vorgegangen, wie es der Bürgermeister von Hohenems in genannter Angelegenheit getan hat. Er hat in dieser Sache entschieden nicht seine Pflicht getan, und es war daher seitens des Landes-Ausschnsses nicht mehr als in Ordnung, daß der Bürgermeister von Hohenems und mit ihm die befangene Gemeindevertretung bezüglich dieses Punktes des Amtes entsetzt, d. h. eine andere Vertretung statuiert wurde. Die Gemeinde soll zu ihrem Rechte kommen. Ich möchte mich auf das entschiedenste dagegen verwahren, daß die Fassung des § 90, für die auch ich bin, im Falle sie auch angenommen wird, dahin ausgelegt werde, daß der Landes-Ausschuß in Zukunft irgendwie darangehen wollte, alle ihm unbequemen Bürgermeister in Vorarlberg abzusetzen. Herr Abg. Jodok Fink hat ja ausdrücklich gesagt, daß auch die Statthalterei ein Wort mitzureden habe. Es ist also, wenn die Regierung dieser Fassung auch zustimmt, bei gegenseitigem Einverständnisse genügend Vorsorge getroffen, daß keinem Bürgermeister Unrecht geschieht.

Dr. Schneider: Hohes Haus! Ich möchte nur bemerken, daß ich damals, als ich über die Gemeindeordnung sprach, als Einleitung zu § 90 direkt voraussetzte, daß unter Verhältnissen, sich die politischen Gegensätze derart verschärfen, daß auch der Landes-Ausschuß eine politische Haltung einnehmen kann und vielleicht auch einnehmen wird, darin ein sehr einfaches Mittel gegeben sei, wenn der Landes-Ausschuß jene Korporation ist, welche die Initiative ergreifen kann. Ich habe niemals im Sinne gehabt, gegenüber dem jetzigen Landes-

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

291

Ausschusse einen Vorwurf zu erheben. Was die Angelegenheit des Bürgermeisters von Hohenems anlangt, so ist es ganz richtig, daß ich mit dem Resultate, das damals in den Zeitungen publiziert wurde, einverstanden war, aus dem einfachen Grunde, weil es so ermöglicht wurde, auf gerichtsordnungsmäßigem Wege festzustellen, welche von beiden Parteien Recht hat. Ich möchte zu bedenken geben, daß sich jede der Parteien für bereit erklärte, ihre Äußerungen zu beedigen, diese Äußerungen sich aber diametral widersprachen, so daß es am einfachsten war, den Weg des Gerichtes zu betreten, damit herauskomme, wer Recht hat. Es fällt mir nicht im Traume ein, abzuleugnen, daß ich mit dem erflossenen Resultate damals einverstanden gewesen sei, habe ich doch selbst dafür gestimmt, und dem Landes-Ausschusse den Vorwurf zu machen, als hätte er durch die gefällte Entscheidung den Bürgermeister von Hohenems im vorhinein amooiert.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort?

Rhomberg: Ich bin damit einverstanden, daß auch dieser Paragraph in suspenso gelassen werde, möchte aber nur kurz bemerken, daß dieses Alinea wirklich bona fide und ohne Nebengedanken in die Gemeindeordnung hineingenommen wurde analog den Bestimmungen der Gemeindeordnungen von Kärnten und Görz, ebenso weil es logisch eigentlich unbedingt richtiger ist, daß in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises der Landes-Ausschuß, in Sachen des übertragenen Wirkungskreises die Statthalterei die Initiative ergreife. Zudem, was Herr Abg. Jodok Fink gesagt hat, möchte ich weiters bemerken, daß es, Ausnahmefälle abgerechnet, geradezu unmöglich ist, daß die Statthalterei bei Pflichtvernachlässigungen im selbstständigen Wirkungskreise in Erfahrung bringe, wenn eine solche Vernachlässigung stattgefunden hat. Das kann nur durch den Landes-Ausschuß erfolgen, weil eben dieser die Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise zu beaufsichtigen hat. Es wird also, auch wenn man diesen Paragraphen, wie es Herr Abg. Dr. Schneider wünscht, in der alten Fassung annimmt, doch nicht anders möglich sein, als daß man so vorgeht, wie man in dem einzigen Falle einer Amtsentsetzung, der sich während meiner Amtstätigkeit zutrug, vorgegangen ist. Aber auch, wenn in den Agenden des selbstständigen Wirkungskreises seitens eines Gemeindevorstehers Jahre hindurch Schlampereien, wenn ich mich so ausdrücken darf, geübt wurden, wird der Landes-Ausschuß nichts anderes tun können, als dieses der Statthalterei aus eigener Initiative anzuzeigen und sie zu ersuchen, auf Grund des § 90 wegen grober Vernachlässigung der Amtspflichten einzuschreiten. Also die Initiative wird auch im alten Gesetze de facto doch vom Landes-Ausschusse und nicht von der politischen Behörde ausgehen.

Dr. Drehet: Ich bin gegen eine augenblickliche Vertagung und nochmalige Verhandlung im Gemeindeausschusse, da ich glaube, daß die Angelegenheit jetzt zur Beschlußfassung reif ist. Dem Herrn Abg. Dr. Schneider gegenüber möchte ich nur bemerken, daß ich seine Erklärung mit Befriedigung gehört habe und auch vollkommen ernst nehme, da ich tatsächlich nicht den geringsten Verdacht habe, daß er gegen den jetzigen Landes-Ausschuß einen Vorwurf erheben wollte, indem er doch die ganze Geschäftsgebarung kennt und innerhalb eines Jahres Gelegenheit hatte, sich über die Intentionen des Landes-Ausschusses genügend zu informieren; ich habe deshalb mit Befriedigung gehört, daß er lediglich davon sprach, es könnte in späteren Zeiten die Gefahr auftreten, daß mit diesem Paragraphen Mißbrauch getrieben werde. Nun muß ich aber wegen der Kritik, wie sie der "Volksfreund" bringt, dafür

eintreten, daß wir jetzt bei der Fassung bleiben, welche dem Gemeindeausschuß vorlegt. Der "Volksfreund" legt nämlich dem Herrn Dr. Schneider ungefähr folgende Worte in den Mund, wobei ich aber bemerke, daß der betreffende Satz nicht den Charakter eines wörtlichen Berichtes hat, sondern den eines Auszuges, und wer die Zeitungsberichte genauer verfolgt, weiß, daß die ungefähre Wiedergabe oft von der Denkart des betreffenden Korrespondenten beeinflußt wird. Im "Volksfreund" heißt es nun: (liest)

"Dieses Spieles mit der Gesetzgebung sei man sich erst bewußt geworden, als die Vorlage aufgestellt wurde. Redner behandelt nun zuerst § 90, in dem er nichts anderes erblicke als das Streben, die Macht des christlichsozialen Landes-Ausschusses hinaufzuschrauben, denn derselbe soll das Recht erhalten, Gemeindevorsteher wegen Pflichtverletzung

292

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1908.

abzusetzen, was bisher der Statthalterei zustand" u. s. w.

"In Wahrheit sei der § 90 auch in keiner anderen Absicht ersonnen, als in der, mit seiner Hilfe unbequeme Bürgermeister möglichst einfach verschwinden zu machen."

Da liegt schon der Gedanke drin, der bestehende Landes-Ausschuß habe die schlimme Absicht gehegt, später einmal den einen oder anderen Bürgermeister auf diese Weise zu beseitigen. Nachdem ich nicht annehme, daß der jetzige Landes-Ausschuß denkt, wir tun das nicht, aber unsere Nachfolger sollen die Gelegenheit benützen können, unbequeme Bürgermeister zu beseitigen, und nachdem Herr Abg. Dr. Schneider selbst anerkennt, daß er einen Vorwurf dem jetzigen Landes-Ausschusse nicht im geringsten machen wolle, halte ich dafür, daß wir den § 90 aufrecht erhalten sollen, weil auf der anderen Seite nach außenhin die Meinung wachgerufen werden könnte, daß die Majorität auf die Worte des Herrn Abg. Dr. Schneider hin, die doch auch den gleichen Sinn haben können wie die Ausführungen des "Volksfreund", in diesem Falle nachgegeben hätte und deshalb zur alten Form des § 90 zurückgekehrt wäre. Da es sich nur um eine nebensächliche Sache handelt und, wie bereits Herr Abg. Jodok Fink ausgeführt hat, ohne Einverständnis der Statthalterei nichts geschehen kann, besteht, wie ich glaube, in Wirklichkeit keine Gefahr, und es kann der Öffentlichkeit wie auch dem "Volksfreund" gegenüber nur erziehend wirken, wenn dargetan wird, daß es sich in Wirklichkeit nicht so verhält, wie der "Volksfreund" seinen Lesern vorgibt.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht

noch jemand das Wort? - Wenn nicht, betrachte ich die Debatte für geschlossen; hat der Herr Landeshauptmann als Berichterstatter noch etwas beizufügen?

(Rhomberg: Nein!) Es ist ein Suspendierungsantrag gestellt, welcher den anderen jedenfalls vorgeht. - Jene Herren, welche dem Suspendierungsantrage des Herrn Abg. Jodok Fink, welchem sich auch der Herr Berichterstatter angeschlossen hat, zustimmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt § 90 in der Form der Ausschußvorlage zur Abstimmung und zwar zunächst die

beiden ersten Absätze. Ich bitte jene Herren, welche der Fassung der beiden ersten Absätze des § 90 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Sodann bitte ich jene Herren, welche dem Absatz 3 in der Fassung der Ausschußvorlage zustimmen wollen, aufzustehen.

Es ist die Majorität.

Rhomberg: § 91. -

Landeshauptmann . Stellvertreter * Angenommen.

Rhomberg: § 92. -

Landeshauptmann ? Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 93. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 94. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 95. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 96. -

Landeshauptmann . Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg. § 97. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 98. - Ich erlaubte mir, früher darauf hinzuweisen, daß das letzte Alinea dieses Paragraphen in Rücksicht auf § 13 stehen zu bleiben habe.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Hat jemand zu § 98 eine Einwendung zu machen? -

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. 1. Session der 9. Periode 1903.

293

Es ist dies nicht der Fall, § 98 ist daher angenommen.

Rhomberg: § 99. -

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? -

Angenommen.

In Ausführung eines bereits gefaßten Beschlusses unterbreche ich vorläufig die Sitzung auf 20 Minuten.

Ich bitte die Herren Mitglieder des Gemeindeausschusses, sich in der Landes-Ausschußkanzlei zusammenzufinden.

(Die Sitzung wird unterbrochen; nach Wiederaufnahme derselben.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Die

Sitzung ist wieder eröffnet. Nachdem seinerzeit beschlossen wurde, die §§65 und 80 in suspenso zu lassen, kommt in erster Linie § 65 zur Diskussion, und ich bemerke, daß ich von Herrn Abg. Bösch ermächtigt wurde, zu erklären, daß er seinen zu § 65 gestellten Zusatzantrag zurückziehe; ich bringe somit § 65 zur Abstimmung. Wünscht jemand zu demselben das Wort? -

Drehet: Es wurde von Herrn Abg. Amann eine Anregung bezüglich Einsichtnahme in die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen gemacht, indem derselbe betonte, daß man in manchen Gemeinden sehr eigentümlich vorgehe und nicht einmal Abschriften gestattet seien. Ich möchte nun die

Anregung machen, ob es nicht gut wäre, nach den Worten "aufgelegt werden" noch einzufügen, "wobei es gestattet ist, sich Notizen zu machen oder Abschriften zu nehmen."

Landeshauptmann-Stellvertreter: Darf ich vielleicht um eine bestimmte Formulierung des Antrages bitten.

Wünscht in der Zwischenzeit noch jemand zu § 65 das Wort?

Dr. Drehet: Für meine Person bin ich für die Anregung des Herrn Abg. Dresse! eingenommen und glaube, man solle eine diesbezügliche Bemerkung machen. An und für sich wäre dies meiner Ansicht nach nicht notwendig, weil, wie ich glaube, die Fassung des Paragraphen Abschriften und schriftliche Notizen schon einschließt, aber nachdem bei einem früheren Paragraphen auch betont wurde, nian müsse mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen und manches hineinnehmen, was nicht hinein müßte, wenn alles recht und gerecht gehandhabt würde, so bin ich auch dafür, daß man die Sache so klar mache, daß kein Zweifel mehr obwaltet.

Wir haben in Dornbirn auch einmal den Fall gehabt, daß jemand eine Wählerliste abschreiben wollte, dann aber glaublich bis nach Innsbruck reisen mußte, um die Erklärung zu bekommen, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes auch schriftliche Bemerkungen und Notizen gestattet sind. Nachdem erst kürzlich auch der Bürgermeister von Hohenems solche Abschriften verweigert hat und man nicht damit rechnen kann, daß allgemein und überall diese Abschriften gestattet sind, bin ich für die Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung in den Antrag.

Jokok Fink: Ich bin mit der Anregung des Herrn Abg. Dressel zwar einverstanden, nur was die Form betrifft, glaube ich, würde es besser sein, wenn wir nicht in die Mitte des zweiten Alinea eine Bemerkung hineinnehmen, sondern eher am Schlusse desselben einen neuen Satz aufnehmen, der sagt, daß es den Gemeindemitgliedern gestattet sei, von der Gemeinderechnung Abschrift zu nehmen. Ich möchte nicht befürworten, daß auch jedem anderen Abschriften gestattet seien, sondern nur den Gemeindemitgliedern, das sind Gemeindeangehörigen und Gemeindegossen. Mein Antrag lautet: (liest) "Den Gemeindemitgliedern ist es gestattet, von der Gemeinderechnung Abschrift zu nehmen."

Landeshauptmann - Stellvertreter: Der

Antrag des Herrn Abg. Dressel ist mir mittlerweile schriftlich überreicht worden.

Drehet: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Dann
liegt noch der Antrag des Herrn Abg. Jodok Fink

294

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

vor, welcher wahrscheinlich als drittes Alinea eingeschaltet
werden soll und welcher lautet: (verliest
obigen Antrag).

Wünscht noch jemand zu diesem Antrage das
Wort?

Hat der Herr Berichterstatter etwas beizufügen?

Rhomberg: Ich habe nichts dagegen einzuwenden,
obwohl ich der Überzeugung bin, daß der
Antrag nicht notwendig ist, denn im großen und
ganzen kann man sich logischerweise nichts anderes
denken, als daß Abschriften erlaubt sind.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Nachdem
die Debatte geschlossen erscheint, bringe ich zuerst
die beiden ersten Absätze des § 65 zur Abstimmung,
hernach den Zusatzantrag und dann für den Fall
der Annahme desselben das letzte, vierte Alinea.

Ich ersuche jene Herren, welche mit den beiden
ersten Absätzen des § 65 einverstanden sind, sich
zu erheben.

Angenommen.

Dann ersuche ich jene Herren, welche dem
Zusatzantrage des Herrn Abg. Jodok Fink, der
als drittes Alinea einzuschalten wäre, zustimmen
wollen, sich ebenfalls von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Endlich bitte ich jene Herren, welche dem nunmehrigen
vierten, bisher dritten Alinea zustimmen
wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Rhomberg: § 80 wurde ebenfalls in suspenso
gelassen, und ich erlaube mir, den Beschluß, welchen
der Gemeindeausschuß gefaßt hat, dem hohen Hause
zur Kenntnis zu bringen. Der Gemeindeausschuß
beantragt an Stelle des bisherigen § 80 folgende
Fassung: (liest)

"Der Bestimmung des § 79 unbeschadet, ist
zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben,
welche in die Kategorie der Zuschläge zu den
direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht
gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender
Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz

erforderlich."

Der zweite Absatz des § 80 würde demgemäß entfallen. Als Konsequenz dieses Antrages, welchen der Gemeindeausschuß stellt, wäre dann § 33 zu

reassumieren, indem Punkt 4 desselben zu lauten hätte: "Die Verleihung des Bürgerrechtes (§ 8) und die Festsetzung der Bürgereinkaufstaxe."

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich eröffne über die nunmehr vorn Gemeindeausschuß vorgeschlagene neue Fassung des § 80 die Debatte.

Wünscht einer der Herren das Wort?

Ebenhoch: Vom Standpunkte der Vertretung der Interessen meiner Gemeinde könnte ich dein Antrage des Gemeindeausschusses, nach welchem das letzte Alinea des § 80 und somit auch die Fraueneinkaufstaxe fallen gelassen werden soll, nicht beistimmen- In unserer Gemeinde, wie dies auch in manchen anderen Gemeinden des Landes vorkommt, haben wir Bürgervermögen und Gemeindevorkommnisse, und es wird daher wohl nicht unangemessen sein, die Fraueneinkaufstaxe als ein kleines Entgelt dafür zu betrachten, wenn solche Frauenspersonen als Bürgerinnen in den Gemeindeverband aufgenommen werden. Es mag in jenen Gemeinden, wo keine Gemeindevorkommnisse bestehen, oder infolge der industriellen Verhältnisse Verehelichungen mit Nichtbürgerinnen weniger oft vorkommen, von geringem Interesse sein, aber tu unserer Gemeinde kommen solche Verehelichungen sehr oft vor und zwar zum großen Teil zwischen unbemittelten Leuten, wodurch dann dieselben als eingebürgert auch an den Gemeindevorkommnissen teilnehmen. In Anbetracht des weiteren Umstandes, daß eben die meisten dieser Eheleute unbemittelt ja geradezu arm sind und manchmal schon in kurzer Zeit der Armenversorgung anheimfallen, sollten die Gemeinden doch einen kleinen Ersatz dafür bekommen. Durch die Forderung der Einkaufstaxe können mitunter solche existenzlose Ehen Hintangehalten werden. Selbstverständlich ist die Eheschließung von der Entrichtung dieser Einkaufstaxe nicht abhängig und bildet es auch kein Hindernis der Eheschließung, wenn der Konsens wegen nicht Erlegung der Taxe nicht erteilt wird. Es trifft dies aber sehr selten zu. Ich könnte also in Vertretung der Interessen unserer Gemeinde, sowie aller anderen Gemeinden, wo die geschilderten Verhältnisse zutreffen, dem vorliegenden Antrage nicht zustimmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Was die formelle Behandlung des § 80 anlangt, so könnte

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Herr Abg. Ebenhoch jedenfalls den Zusatzantrag stellen, daß zu der vom Gemeindeausschuß nunmehr vorgeschlagenen Fassung noch der frühere zweite Absatz angenommen werden solle. Gegenwärtig liegt nämlich nach dem neuen Antrage des Ausschusses lediglich der erste Absatz der früheren Textierung vor. Würde dieser Ausschlußantrag angenommen, so könnte dem Wunsche des Herrn Abg. Ebenhoch nur in der Form Rechnung getragen werden, daß er den genannten Zusatzantrag stellt. Stellt Herr Ebenhoch diesen Zusatzantrag? (Ebenhoch: Ich stelle denselben.)

Drehet: Es ist das Wort "Bürgervermögen" gefallen, und im Oberlande besteht in der Tat ziemlich allgemein oder doch in manchen Gemeinden die Meinung, das Gemeindevermögen sei eigentlich Bürgervermögen, und die Bürger hätten das Recht, darüber zu verfügen. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1864 bestimmt nun, daß die Bürger an dem Gemeindevermögen, wie es bis dahin Übung war, nur ein gewisses Nutzungsrecht haben, in bestimmtem Maße, nach altem Herkommen, aber das Vermögen selbst, z. B. die Waldungen, soweit sie nicht an einzelne Angehörige nach gültigen Gemeindebeschlüssen verteilt wurden, stehen heute noch im Eigentume der Gemeinde. Wenn man das Wort "Bürgervermögen" in diesem Sinne gebraucht, spricht man eigentlich von etwas, was tatsächlich gar nicht vorhanden ist. Die Herren, welche sich Bürger nennen, meinen allerdings bona fide, das sogenannte "Bürgervermögen" sei eigentlich ihr Vermögen, das Vermögen einer bestimmten Klaffe der Gemeinde, dem ist aber tatsächlich nicht so.

Dr. Drehet: In dieser Angelegenheit erlaube ich mir zu bemerken, daß der Armenrat in Dornbirn alle Jahre eine ganz bedeutende Einnahme an den Fraueneinkaufstaxen hat, und als Mitglied dieser Körperschaft bin ich auch froh, daß alle Jahre diese immerhin beträchtliche Einnahme besteht, um der Gemeinde gegenüber nicht einen so großen Voranschlag machen zu müssen. Richt einverstanden war ich mit dem zweiten respektive ersten Absätze des § 80, nämlich daß die Fraueneinkaufstaxe nur in dem Falle bezahlt werden solle, wenn es sich um Bürger handelt. Es ist das scheinbar damit motiviert, daß die Frau auch ein besonderes Recht bekommt auf das sog. Bürgervermögen, dann aber müßte, wie ich glaube, diese Taxe dem Bürgervermögen separat zugesprochen werden, denn daß diesfalls die Gemeinde, also alle Gemeindemitglieder, diese Taxe bekommen, die doch aus einem ganz speziellen Motive vorgeschrieben wurde, scheint mir nicht korrekt. Ich bin dafür, daß an dieser Fraueneinkaufstaxe festgehalten werde und zwar in der Form, wie sie bisher bestanden hat, wenn man auch sagt, daß es nicht ganz gesetzlich sei, daß in allen

Gemeinden die Einkaufstaxe bestehe. Dadurch, daß die Frau auch heimatsberechtigt wird, fällt sie möglicherweise dem Armenfonde zur Last, und es ist daher nicht ungerecht, wenn man in den Tagen, in denen sie gewöhnlich etwas leisten kann, eine Taxe verlangt für den Fall, daß sie vielleicht später den Nutzen aus dieser Heimatsberechtigung zieht. Wenn ich die Sache von einer etwas heiteren Seite auffasse, so liegt in der Einkaufstaxe auch etwas erziehliches, indem gelegentlich betont wird, die Männer sollen ihre Frauen in ihrer eigenen Gemeinde suchen. Es ist dies eine Art Schutzzoll und gewiß nicht ohne Grund, denn es ist vielleicht mancher schon abgehalten worden, vielleicht weiß Gott woher eine Frau zu holen, weil er augenblicklich Schwierigkeiten hatte, und wurde so veranlaßt, bei den engeren Volksgenossen sich um eine solche umzusehen, was ich im allgenleinen für das beste halte. Eine starke Freizügigkeit wird häufig ein starker Gegner alter und guter Volkssitten und Gebräuche; eine schöne Harmonie in der Welt- und Lebensanschauung, gleichartige Erziehung tragen viel zu filtern glücklichen Familienleben bei, weshalb ich es begrüße, wenn auch das Gesetz die Verbindung fremdartiger Elemente hintanzuhalten sucht.

Überdies steht es ja jeder einzelnen Gemeinde frei, die Fraueneinkaufstaxe einzuziehen und die Höhe derselben zu bestimmen. Ergeben sich einzelne berücksichtigenswerte Fälle, so kann ja die Gemeindevertretung davon absehen, und es verliert diese Bestimmung jede Härte, die man, vom sozialen Standpunkte aus betrachtet, an ihr findet. Das wären Gründe, warum wir diese Bestimmung, wenn man sie auch vorsintflutlich nennt, nicht fallen lassen sollen.

Jodok Fink: Auf die heitere Seite, von welcher mein sehr geehrter Herr Vorredner die Sache

296

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

betrachtete, will ich mich zwar nicht einlassen, sondern nur auf die reale, und da muß ich bemerken, daß es mir gar nicht einginge, wenn wir in § 80 eine Bestimmung aufnehmen wollten, daß auch bei einer Verehelichung eines Heimatsberechtigten mit einer nicht Heimatsberechtigten eine Einkaufstaxe erhoben würde. Das ist auch heute nicht der Fall, und ich meine, in § 33 hat es geheißen: "Im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger." Ich mache darauf aufmerksam, daß wir da mit dem Heimatsgesetze in Widerspruch kämen, da dort ausdrücklich erklärt ist, daß eine Taxe nicht erhoben werden kann, und das wäre selbstverständlich auf Umwegen eine Einführung einer Taxe für die Erlangung des Heimatsrechtes. Es ginge das also unter keinen Umständen an.

Rhomberg: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Es ist

Schluß der Debatte beantragt, vorher haben sich aber noch die Herren Abg. Dresse! und Köhler zum Worte gemeldet. - Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage auf Schluß der Debatte zustimmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Das Wort hat zunächst Herr Abg. Dressel.

Dressel: Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Drexel bemerken, um die heilere Seite ein wenig zu berühren, daß es mich etwas befremdete, daß gerade er für diesen Fraueneinfuhrzoll ist; denn es ist doch gewiß, daß die katholische Kirche die Ehen unter Fremden möglichst fördert und geradezu ein Verbot auf Ehen unter nahen Verwandten setzt. Nun kommt es in Gemeinden oft vor, daß unter allerlei Vorwänden nahe Verwandtschaftsehen geschlossen werden, und dies ist nun nicht im Sinne der Kirche und würde also meiner Ansicht nach die zollfreie "Einfuhr fremder Frauen" dem Geiste der Kirche eher entsprechen.

Kohler: Hohes Haus! Wir haben es hiermit einer eingelebten Steuer zu tun, und es ist Tatsache, daß die Zustände in den Gemeinden heute solche sind, daß dieselben um alle Einnahmsquellen froh sein müssen und wenig mehr darnach fragen, ob dieselben gerade als absolut gerecht befunden

werden können. Ich muß nun aufrichtig sagen, den Charakter der Gerechtigkeit könnte ich der Fraueneinkaufstaxe nicht mehr zusprechen, aber sie hat sich eingelebt, und wenn sie heute fallen gelassen wird, so wird dies da und dort als eine Änderung, die gerade nicht notwendig sei, betrachtet werden. Damals als im hohen Hause das Armengesetz zustande kam, hat leider nur eine kleine Minorität, der auch ich angehörte, den Antrag gestellt, es sei diese Fraueneinkaufstaxe zu kapitalisieren, also ein besonderer Fond zu gründen. Es war damals schon die Ansicht, daß die Gemeinden überall zu kurz kommen, so überwiegend, daß selbst dieser Antrag in der Minorität blieb, und daß es den Gemeinden nun freisteht, diese Fraueneinkaufstaxen einfach alle Jahre in die ordentlichen Einnahmen zu stellen. Einzelne Gemeinden, auch die meinige, haben nun diese Taxe kapitalisiert und damit den Armenfond gestärkt. Insoweit wird die Beseitigung etwas Staub aufwirbeln, aber die Zeiten haben sich geändert, zwar für die Gemeinden insoweit nicht zum Guten, als sie durch das Steuerwesen erst recht ins Gedränge kommen, sie haben

sich besonders geändert durch das neue Heimatsgesetz, und dieses Heimatsgesetz macht die Fraueneinkaufstaxe noch ungerechter und noch weniger annehmbar.

Sie verliert also durch das neue Heimatsgesetz wiederum ein Stück Berechtigung. Dann müssen wir noch mit einer anderen Tatsache rechnen, wenn wir diese Einkaufstaxe betonen, nämlich mit der Regierung. Ich fürchte sehr, wir werden durch die Aufrechthaltung dieser Taxe ein Sanktionshindernis schaffen, und weil ich der Gemeindordnung gerade aus dem Grunde zustimme und dieselbe für notwendig erachte, weil sie uns aus der finanziellen Misere helfen soll, so finde ich diesen Umstand für so wichtig, daß ich trotz des Aufsehens, das es erregen wird, doch für die Aufhebung der Fraueneinkaufstaxe stimmen muß. Die Schaffung dieses Gesetzes wieder weiter hinauszubringen und die so notwendige Reform des Steuerwesens wieder auf die lange Bank zu schieben ist mir ein zu teurer Preis für die Aufrechterhaltung der Fraueneinkaufstaxe.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Die

Debatte über diesen Punkt ist geschlossen, hat der

Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? -

XI&. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

29?

Rhomberg: Ich habe meine Ansicht bereits früher geäußert und verzichte auf eine weitere Ausführung, indem ich es den Herren überlasse, für den einen oder den anderen Antrag zu stimmen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ich

schreite nun zur Abstimmung und zwar werde ich zuerst den § 80 in der geänderten Form der Ausschußvorlage zur Abstimmung bringen, dann den Zusatzantrag des Herrn Abg. Ebenhoch, den ich deswegen mit Umgehung der schriftlichen Fixierung zur Abstimmung bringen darf, weil er gedruckt in Form der ursprünglichen Ausschußvorlage vorliegt. Ich erkläre, daß ich von dem mir auch als Vorsitzenden zustehenden Stimmrechte Gebrauch mache und zu Gunsten des Herrn Ebenhoch gestellten Antrages stimmen werde und zwar aus Rücksicht auf die bereits vorgebrachten Gründe und die speziell in Feldkirch obwaltenden Verhältnisse.

Ich bitte nun jene Herren, die mit dem ersten Absätze des § 80 in der Fassung der Ausschußvorlage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der Zusatzantrag liegt in gedruckter Form vor,

und ich ersuche jene Herren, welche diesem Zusatzantrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt der Zusatzantrag auf Reassumierung des § 33 in Frage. Der Zusatzantrag geht dahin, daß § 33, Punkt 4, konform dem nun angenommenen § 80 dahin abgeändert werde, daß er nunmehr zu lauten habe: (liest)

"4. Die Verleihung des Bürgerrechtes (§ 8) und die Festsetzung der Bürgereinkaufstaxe."

Wünscht jemand hiezu das Wort? -

Es ist dies nicht der Fall; hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? -

(Rhomberg: Nein.) Dann erscheint Punkt 4 des § 33 in dieser reassumierten Form angenommen. Somit ist die Debatte erledigt.

Rhomberg: Wenn die Herren nichts dagegen haben, möchte ich mir erlauben, den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes zu stellen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es ist

der Antrag auf sofortige Vornahme der dritten

Lesung des Gesetzentwurfes gestellt. Hiebei bemerke ich, daß nach § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung in dritter Lesung keine neuen meritorischen Anträge mehr eingebracht werden dürfen, sondern sich Anträge lediglich auf stilistische Änderungen und Druckfehlerkorrekturen zu beschränken haben. Zur Annahme des gestellten Antrages bedarf es einer zweidrittel Majorität, und ich ersuche nun jene Herren, die mit dem Antrage auf sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes einverstanden sind, gefälligst aufzustehen.

Angenommen.

Presset: Ich glaube in § 33, Punkt 4 ist nun eine stilistische Änderung notwendig geworden, indem die Fraueneinkaufstaxe nun gefallen ist und in § 80 die Bürgereinkaufstaxe nicht behandelt wird, so wäre " (§ 80) " zu streichen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ist bereits gestrichen; wird sonst noch ein Antrag auf stilistische Änderung gestellt?

Rhomberg: Ich glaube, wir können derartige Druckfehlerberichtigungen ruhig übergehen, indem ja der Landes-Ausschuß die Ermächtigung bekommen

soll, derartige kleine Richtigstellungen selbst vorzunehmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe tute er aus den Verhandlungen der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich zu erheben.

Der Gesetzentwurf erscheint somit als angenommen.

Rhomberg: Wir hätten mrn noch die Anträge 2 und 3, die ich schon zu Beginn der Verhandlungen verlesen habe, und zu welchen ich tüchts mehr beizufügen habe, in Verhandlung zu ziehen.

Jodok Fink: Ich habe mir zu diesen Anträgen deshalb das Wort erbeten, weil im Ausschusse bei der Beratung über die Anregung des Herrn Abg. Bösch zu § 65 der Gemeindeordnung die Meinung zutage trat, daß der Anregung des Herrn Bösch in anderer Weise entsprochen werden solle,

298

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. 1. Session der 9, Periode 1903.

nämlich in der Form, daß nach § 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, d. i. des Rechnungsgesetzes der Landes-Ausschuß an die Gemeinden einen Auftrag hinauszugehen hat, der dann auch das zur Wirkung hätte, was Herr Abg. Bösch mit feinem Antrage erzielen wollte. Das Rechnungsgesetz schreibt nämlich in § 30 vor, daß die Gemeinderechnungen zu belegen seien. Ich möchte daher beantragen, daß ganz klar gesagt werde, daß auch die aus den Steuern resultierenden Einnahmen in den Gemeinderechnungen gehörig belegt werden müssen. Mein diesbezüglicher Antrag lautet daher: "Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, in Ausführung des § 30 L.-G. vom 27. Dez. 1882 die Verfügung zu treffen, daß die in der Gemeinderechnung erscheinenden Steuereinnahmen durch von der Gemeindevorsteherung revidierte Steuerverzeichnisse jener ärarischen Steuern, die den Gemeindezuschlägen unterliegen, belegt werden, beziehungsweise in Gemeinden, in denen die Vermögenssteuer besteht, auch individuelle Vermögensteuerverzeichnisse der Gemeinderechnung angeschlossen werden.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Dieser Antrag wäre also als vierter Antrag anzuschließen. Ich eröffne zuerst die Debatte über Antrag 2, welcher heißt: (verliest denselben aus Beilage LXI. B.)

Wünscht einer der Herren zu diesem Antrage das Wort? -

Es ist dies nicht der Fall. Hat der Herr Berichterstatter

noch etwas beizufügen? (Rhomberg: Nein.) Dann kann dieser Punkt als angenommen betrachtet werden-

Nun kommt Punkt 3 der Anträge. Wünscht hiezu jemand das Wort? -

Da dies nicht der Fall ist und der Herr Berichterstatter auf eine weitere Bemerkung verzichtet hat, erscheint auch dieser Punkt als angenommen.

Dann käme der vom Herrn Abg. Jodok Fink gestellte Antrag, von dessen nochmaliger Verlesung wohl abgesehen werden kann. Wünscht zu diesem Antrage jemand das Wort? -

Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken? (Rhomberg: Ich habe nichts beizufügen und kann den Antrag, nachdem derselbe auch vom Gemeindeausschusse angenommen, nur zur Annahme empfehlen.) Es erscheint also auch dieser Antrag als angenommen.

Endlich hat der Herr Abg. Dr. Drexel im Laufe der Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf einen Antrag gestellt und dessen dringliche Behandlung verlangt. Der Antrag lautet:

"Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Abänderung der Gemeindewahlordnung in Verhandlung zu ziehen, dieselbe insbesondere in Bezug der Erweiterung des Wahlrechtes umzugestalten, mit der Regierung in Verhandlung zu treten und dem Landtage in nächster Session Bericht und Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist dringlich zu behandeln."

Ich erteile zunächst dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit des Antrages.

Dr. Drexel: Ich glaube, vormittags genügend begründet zu haben, warum ein derartiger Antrag noch vor Schluß der Sitzung zur Behandlung kommen soll, und nachdem wir heute für diese Session das letztmal beisammen sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer dringlichen Behandlung von selbst. Ich ersuche also um Annahme des Antrages.

Dressel: Ich möchte nur zu bedenken geben, ob es dem Landes-Ausschusse möglich sein wird, diese Vorlage in der beantragten Frist festzustellen, für die Dringlichkeit stimme ich schon.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? -

Haben Herr Berichterstatter etwas beizufügen? (Rhomberg: Nein) Dann bitte ich jene Herren, die mit der dringlichen Behandlung dieses Antrages einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun bitte ich den Herrn Antragsteller, zur Begründung seines Antrages selbst das Wort zu nehmen.

Dr. Drexel: Ich habe nichts mehr hinzuzufügen und denke doch, wenn auch der Herr Abg. Dressel jetzt soeben sein Bedenken geäußert hat, trotzdem an der Fassung meines Antrages festhalten zu sollen, weil in dem Falle, daß es der Landes-Ausschuß für unmöglich findet, in der nächsten Session Bericht und Antrag zu stellen, dies jedenfalls motiviert wird, und in diesem Falle sähe ich selbstverständlich von einer Durchführung meines Antrages ab; aber um energisch anzuregen, daß soviel als möglich

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

299

gearbeitet werden sollte, glaube ich, sollte man die Fassung des Antrages aufrecht erhalten.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht jemand zum Meritalen das Wort? -

Hat der Herr Berichterstatter etwas beizufügen? (Rhombert: Nein.) Dann bringe ich den Antrag selbst, - von einer nochmaligen Verlesung kann ich wohl Umgang nehmen, - zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die diesem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben-

Angenommen.

Damit ist meine Funktion als Vorsitzender beendet, wobei ich noch meiner Pflicht nachkommend mitzuteilen habe, daß der Herr Abg. Pfarrer Mayer unaufschiebbarer Geschäfte halber verhindert ist, an der heutigen Nachmittagssitzung teilzunehmen.

(Landeshauptmann übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Ich möchte zunächst eine Frage an das hohe Haus richten. Es ist also noch ein Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in der Angelegenheit des Stickereiunterrichtes auf der Tagesordnung. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß eventuell eine längere Debatte über diesen Gegenstand stattfinden wird. Ich möchte daher eine Frage an das hohe Haus richten, ob ich vielleicht die Sitzung auf eine halbe oder eine Stunde unterbrechen soll auch mit Rücksicht auf die jedenfalls sehr ermüdeten Herren Stenographen; ich selbst stelle keinen solchen Antrag. - Es erfolgt von keiner Seite ein solcher, deshalb schreite ich in der Beratung fort und ich gehe zum letzten Punkte der Tagesordnung über; das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in

Sachen der Subventionierung des Stickerei-Fachunterrichtes. Ich erteile dem Berichterstatter über diesen Gegenstand, dem Herrn Abg. Dr. Drexel hiezu das Wort.

Dr. Dreher: Hohes Haus! Der Bericht, wie er Ihnen hier vorliegt, dürfte manchem der Herren etwas eigenartig vorkommen und auf den ersten Blick könnte man glauben, es handle sich um eine Sitzung des Vereines für die Erforschung der Geschichte der Bodenseeländer; doch wird ein näheres Studieren desselben diese Methode hinreichend moti-

vieren. Ich will mich kurz fassen und einleitend mich etwas mit einem Hauptfaktor beschäftigen, der immer wieder im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses auftritt, mit dem Fachschulausschusse. Als im Jahre 1888 die Regierung sich entschloß, eine Fachschule für Stickerei zu errichten, so war sie in gewisser Hinsicht etwas in Verlegenheit, weil bis dort derartige Schulen nicht bestanden. Vorarlberg war in früheren Zeiten das einzige Land, das eine ausgesprochene Stickereiindustrie hatte, und infolgedessen mußte die hohe Regierung daran denken, in welcher Weise die Lücke ausgefüllt werde, die sich geltend machte, da in den verschiedenen Abteilungen des Ministeriums niemand sich vorfand, der in dieses Fach vollständig eingelebt war und die Aufsicht und Leitung über eine derartige Schule selbständig hätte führen können. Infolgedessen kam man auf den Gedanken, dieser Fachschule im Orte selbst einen Ausschuß an die Seite zu stellen, der in der Majorität aus Vertretern des Unterrichtsministeriums bestand und der Fachschule gegenüber in einer ähnlichen Lage war, wie der Vormund eines Mündels. Die Regierung gab diesem Fachschulausschusse in den ersten Jahren auch so ziemlich die Befugnisse eines solchen; er sollte dafür Sorge tragen, daß der Schutzbefohlene sich kräftig entwickle und besonders hätte der Ausschuß auch die Aufgabe, für Erziehungsbeiträge zu sorgen. Die Regierung gab dem Vormunde hiebei auch den Wink, wo und wie das Geld etwa zu bekommen wäre. Er sollte sich an das Land, die Handelskammer, an die Genossenschaften, Gemeinden und Stickereiinteressenten ii. s. w. wenden; und vorläufig hieß es, sollte dem Vormunde, dem Fachschulausschusse also, auch die Verteilung dieser Gelder überlassen werden. Der Vormund hat diese Arbeit gewiß im Sinne der Fachschule übernommen und durchgeführt. Heute steht die Fachschule ohne Zweifel auf einer ziemlich bedeutenden Höhe ihrer Leistungen; sie ist bereits ein ziemlich leistungsfähiger Apparat.

Der Fachschulausschuß hat auch im Sinne der Regierung und nach ihrer Anleitung gesucht, Gelder zu bekommen. Zuerst war es die Handelskammer, die einen jährlichen Beitrag zur Verfügung stellte, und dann gieng der Fachschulausschuß zum Lande mit der Bitte um einen Beitrag, der auch gewährt

wurde. Dieser Beitrag war in den ersten Jahren etwas klein, nämlich jährlich 600 K.

300

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Erst von dem Augenblicke an, als der Abg. Dr. Waibel, der Obmann dieses Fachschulausschusses Berichterstatter über diese Angelegenheit im Landtage wurde, war der Schlüssel zum Herzen des Landtages gefunden, und wir machen die Beobachtung, daß von diesem Augenblicke an der Landtag sich so großmütig und splendid gegenüber dieser Fachschule gezeigt hat, daß der Fachschulansschuß in der angenehmen Lage war, den Bettelstab ruhig in die Ecke zu stellen und alle anderen Interessenten unbehelligt zu lassen. Selbstverständlich war das der Regierung sehr angenehm, sie hatte dabei eine Sorge weniger, und wenn auch das Land im Laufe der Zeit sich einigemal über diese Unbilligkeit äußerte und betonte, es sollte auch von der Regierung selbst ein größerer Beitrag übernommen werden, so war die Regierung bis heute nicht bereit, darauf einzugehen, und das Fazit war, daß in diesen Fällen jedesmal das Land bezahlen mußte. In den ersten Zeiten dieser Fachschule halte das Land für dieselbe nur jährlich 600 K bezahlt, und der Staat selbst war es, der die Kosten für die Schule im Übrigen übernahm, besonders waren das die Auslagen für den Fachschulleiter und die Hilfskräfte. Seit dem Tode des ersten Fachschulleiters ist im Voranschläge bereits das drittemal ein Posten für den Fachschulleiter zu finden, und wenn auch die Regierung das letzte Jahr auf die sehr entschiedene Gegenvorstellung des Landes sich auf eine Erhöhung der Beitragsleistung eingelassen hat, so erscheint trotzdem noch im Voranschlage für 1904 ein Posten von 1200 K, der dazu dienen soll, den Gehalt des Schulleiters aufzubessern.

Von Interesse dürfte es sein, wenn ich einen anderen Punkt herausgreife. Die Gemeinde Dornbirn hat zur Zeit der Gründung der Fachschule der Regierung gegenüber die Lokalitäten gratis zur Verfügung gestellt, und diese hat sich für ein so freundliches Entgegenkommen höflichst bedankt. Einige Jahre später ist dann die Gemeinde an das Land herantreten mit dem Ersuchen, das Land sollte auch etwas für diese Lokalitäten bezahlen, und so hat das Land zuerst 750 K gegeben und hat dann später 900 K jährlich der Stadt Dornbirn bewilligt für die Lokale, welche diese anfänglich der Regierung gratis überließ. Als dann bei den bezüglichen Verhandlungen Herr Abg. Johannes Thurnher wissen wollte, welche Auslagen es seien, wegen

deren man den Beitrag erhöhen sollte, blieb man ihm bezeichnender Weise die Antwort schuldig, indem er von einem Herrn zum anderen geschickt

wurde und zuletzt doch nichts erfahren hat.

Es ist ferner interessant, zu sehen, wie sehr sich infolge eines übertriebenen Großmutes des Landtages die Begriffe verwirrten. Als z B das Land den Stickereifachschulausschuß ersuchte, er möchte bei der Regierung ebenfalls vorstellig werden, daß der Stickereiwanderlehrer höher besoldet werde, hat der Fachschulansschuß erklärt, daß er sich nicht berufen fühle, der Regierung gegenüber einen solchen Standpunkt einzunehmen, indem eine Gehaltserhöhung des Werkmeisters vonseite der Regierung ans lediglich im Interesse der Landesfinanzen sei. Aus dem ergibt sich klar, daß, während anfänglich das Land angegangen wurde, einen Beitrag zur Deckung der Kosten zu bewilligen und für alles andere die Regierung sorgte, sich im Laufe der Jahre die Meinung herausgebildet hat, alles, was bei dieser Schule fehlt, habe das Land zu bezahlen, so daß sich folgendes Resultat ergibt: es ist eine staatliche Schule, für die die Regierung alle Jahre einen bestimmten Beitrag leistet, und das andere, was da noch fehlt, zahlt das Land. (Rufe: Sehr richtig)

Ohne Zweifel war es auch bezeichnend für die ganze Situation, daß die Regierung auf das Verlangen des Landes-Ausschusses, derselbe sollte doch, nachdem das Land so viel für diese Schule bezahle, auch einen Vertreter im Fachschulausschusse haben, zwar einging, doch über Forderung des Fachschulausschusses der Landes-Ausschuß in diesem Rechte durch die Bestimmung einschränkte, er habe diesen Vertreter aus Stickereikreisen zu entnehmen. Das war nach meiner Anschauung eine Bevormundung des Landes-Ausschusses und dessen unwürdig. Der Landes-Ausschuß soll, wenn dieselben grundsätzlichen Verhältnisse bestehen bleiben, darauf hinarbeiten, daß eine solche Forderung fallen gelassen werde. Er kann ja einen Sticker als seinen Vertreter im Fachschulausschusse erwählen, ich glaube aber, daß er als autonome Behörde sich diesbezüglich keine Vorschriften machen lassen soll.

Es ist in dem Berichte bemerkt, daß sich doch eine Anwendung geltend machte, welche diese ungesunden Verhältnisse etwas regeln wollte. Sie

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

301

finden im Berichte von 1900 unter den Anträgen auch folgenden: (liest)

"Der Landtag behält sich vor, im nächsten Jahre oder in einem der nachfolgenden Jahre selbstständige Bestimmungen über die Verwendung des Landesbeitrages aufzustellen."

Also es wurde, wie gesagt, versucht, sich herauszuwinden und die Situation zu ändern. In Wirklichkeit aber war man wieder froh, wenn die Fachschule ihr Geld hatte und zufrieden war- So ging es weiter, bis nun jetzt der Moment gekommen ist, wo wir gründlich Wandel schaffen können. Geradezu gedrängt zu einer Sanierungsaktion wird man durch die lakonische Kürze, mit welcher der Fachschulausschuß einfach ersucht, man möchte 7200 K flüssig machen. Der Ihnen heute vorliegende Antrag geht aber darauf nicht ein, und es wird nur beantragt, den Betrag von 3000 auf 6000 K zu erhöhen. Das Motiv dieses Vorgehens liegt einzig darin, weil wir einmal die erste Schwierigkeit, nämlich daß das Land für den k. k. Fachschulleiter etwas zu bezahlen habe, gründlich beseitigt wissen wollten. Man hätte ja für dieses Jahr noch einmal den vollen Betrag bewilligen können, aber nachdem das schon wiederholt geschehen ist und nachdem der Landtag schon zweimal beschlossen hat, in Zukunft solle es anders werden und die Regierung solle einmal etwas mehr übernehmen, so hielt es der volkswirtschaftliche Ausschuß für angezeigt, dieses Mal einen andern Weg einzuschlagen und a priori kurzweg zu sagen, wir übernehmen das nicht mehr; dann wird die Regierung wohl einsehen, daß es notwendig ist, daß diese Fachschule auch wirklich als k k. Staatsschule behandelt werde. Ich vermute, daß anfangs auch ein Irrtum unterlaufen ist, und ich lasse es dahingestellt, ob die Regierung in diesem Punkte entsprechend aufgeklärt wurde. Die Regierung hat nämlich geglaubt, daß eine Bezahlung von 2000 K hinreichend sei, um einen, wie man sagt, versierten und tüchtig ausgebildeten Sticker als Werkmeister zu erhalten. Ich gebe zu, daß es in Österreich viele Fachschulen gibt, für welche sich tüchtige Werkmeister finden lassen mit vielleicht 2000 K Gehalt, Aktivitätszulage und Pensionsberechtigung. Bei der Stickerei aber haben wir einen Zweig der Industrie, der ganz andere Forderungen stellt, und ich gebe zu, daß derjenige, der

der Sache ferne steht und die Verhältnisse nicht kennt, erstaunt ist, wieso es kommt, daß ein Mann, der lediglich praktisch ausgebildet ist und keine weiteren Schulen hat, nicht um 2000 K zu bekommen sein soll. Ich glaube, der Bericht wird auch das mit sich bringen, daß der hohen Regierung diesbezüglich klarer Wein eingeschenkt wird und sie sieht, daß man diesfalls, wo es sich um eine Stickereifachschule handelt, einen anderen Maßstab anlegen müsse.

Nach meiner Anschauung besteht aber noch ein anderer Grund, in nächster Zeit eine gründliche Remedur zu schaffen. Die Situation ist deswegen jetzt auch noch erschwert worden, weil Heuer im April die k. k. Unterrichtsverwaltung ein neues Statut für den Fachschulausschuß verfaßt hat. Nach diesem Statut hat der Fachschulausschuß ganz andere Aufgaben als wie früher. Die Organisierung

des Wanderunterrichtes ist nicht mehr seine Sache. Er hat nur die mehr geschäftlichen Aufgaben und dort wo es sich um das Geldwesen handelt, nichts anderes mehr zu tun, als die Verteilung der Unterstützungsgelder vorzunehmen. Über die Frage zu entscheiden, wer die Gelder, die wir jetzt hier bewilligt haben, erhalten soll, ist nach meiner Anschauung seit 26. April d. J. der Stickereifachausschuß nicht mehr berufen und ebenso nicht mehr befugt, die Wanderlehrer und den Schulleiter zu entlohnen, sowie auch nicht mehr berufen, die Gelder zu verteilen, die der Landtag bisher ausgegeben hat, um die Fachschule auf der Höhe zu erhalten, auf der sie jetzt ist. Infolgedessen wird es Sache des Landes-Ausschusses sein, in Verbindung mit der Regierung Klarheit zu schaffen.

In dem Augenblicke, wo es der Regierung zum Bewußtsein kommt, daß man es hier mit einer ganz vollgültigen k. k. Fachschule zu tun habe, dürfte bei ihr auch der Entschluß klar hervortreten, diese k. k. Fachschule als solche zu behandeln. Der zweite Antrag geht deswegen dahin, der Landtag solle sich dafür aussprechen, daß diese Schule vom Staate als eine wirkliche Staatsschule auch ganz übernommen werden solle und es werde der Landes-Ausschuß angewiesen, in Verhandlungen mit dem Schulausschusse einzutreten und diesbezüglich der Regierung Vorstellungen zu machen. Wir werden ja ohne Zweifel für die Stickereiindustrie in nächster Zeit noch größere Opfer bringen müssen. Man würde die Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Ausschusses

302

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

ganz falsch verstehen, wenn man glauben würde, daß er nicht voll und ganz die Überzeugung von der Notwendigkeit hätte, daß die Stickereiindustrie unterstützt werden müsse. Es ist im volkswirtschaftlichen Ausschusse nicht eine einzige Stimme laut geworden, die vielleicht die Meinung geäußert hätte, daß 7000 K für die Vorarlberger Stickereiindustrie zu viel seien. In dem Augenblicke, wo unsere Finanzleute sagen, daß wir 10.000 K erübrigen können, werden wir sagen, gut so geben wir 10.000 K für das Stickereiwesen. Die Sache ist klar; wenn wir für eine Verkehrsstraße, die in entern abgelegenen Tale gebaut wird, Jahr für Jahr große Summen geben, müssen wir auch eine Industrie, in der 4000 Personen und sehr viele von diesen wenigstens zur Hälfte mit ihren Familien ihr tägliches Brot damit verdienen, selbstverständlich unterstützen, und ich möchte heute der Öffentlichkeit gegenüber ausdrücken, daß der Landtag in alle Zukunft, soweit es in seiner Macht steht, die Stickereiindustrie ohne Zweifel unterstützen wird.

Hier handelt es sich aber um die Frage, in

welcher Form wir das tun wollen, und da glaube ich, ist die Form, die man bisher hat, so veraltet und so einseitig, daß wir Grund haben, sie etwas zu ändern, und das bezwecken die Ihnen heute vorliegenden Anträge. Es dürften wohl alle Herren Abgeordneten in letzter Zeit eine Zuschrift bekommen haben, die - es läßt sich nicht bestimmt feststellen - jedenfalls aus Stickereikreisen und zwar vermutlich aus der Mitte der Fachschule selbst zugeschickt wurde. In derselben wird ausgeführt, daß es in der Stickereiindustrie in der nächsten Zeit zu einer komplizierten Krise kommen werde, weil Paris, London und New-York einen sehr schwachen Markt und wenig Bedarf für Stickereiartikel ausweisen, und daß Vorarlberg mit diesen drei Weltmärkten in enger Verbindung stehe.

Die Zuschrift bemerkt weiters, daß die Fachschule, wie wir sie jetzt haben, auch erweitert werden solle, und dazu sind Gelder notwendig. Sache des Berichterstatters des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird es sein, bei dieser Gelegenheit, wo vielleicht nach außen hin der Schein erweckt werden könnte, als ob wir der Stickereiindustrie nicht das notwendige Verständnis entgegenbrächten, zu erklären, daß wir die Stickerei auch in Zukunft kräftigst unterstützen werden. Nur das eine wollen wir nicht, uns in

eine Zwangslage versetzen zu lassen, in der man uns einfach diktiert und sagt, das müßt ihr bewilligen, sonst trifft euch die Schuld, wenn es mit der Stickerei abwärts geht.

Es wird der Landes-Ausschuß beanspruchen, daß er mehr mitsprechen kann, wenn es sich um diese Fachschule handelt, er wird einen größeren Einfluß auf die Verteilung dieser Gelder nehmen und genau wissen wollen, wie sie verteilt werden. Wenn man das in Hinkunft nicht tun kann oder nicht tun will, so sollen diejenigen bezahlen, die anschaffen. Ich wiederhole deshalb die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses, die Sie bereits im Berichte vorfinden und die da lauten (liest dieselben aus Beilage LXII.)

Landeshauptmann: Indem ich über diesen Bericht und die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte eröffne, erteile ich zunächst dem Herrn Abg. Amann das Wort, da er sich bereits früher hiezu gemeldet hat.

Amann: Wenn auch der Antrag des Herrn Berichterstatters in gewisser Beziehung verständlich ist, kann ich doch meine Zustimmung hiezu nicht geben, denn als Stickfabrikant darf ich wohl sagen, daß der hohe Landtag in seinem pflichtgemäßen Streben für das wirtschaftliche Wohl des Landes nichts Besseres tun kann, als die Stickereiindustrie kräftigst zu unterstützen, und zu diesem Zwecke insbesondere für die bestehende Fachschule und die

Wanderkurse materielle Hilfe zu bieten, wenn auch diese Fachschule in ihrer Eigenschaft als Staatsschule in erster Linie staatliche Hilfe beanspruchen kann. Da die großen Vorteile der Fachschule zunächst der Bevölkerung unseres engeren Heimatlandes zukommen, darf man die streng rechtliche Seite der Frage nicht zu weit in den Vordergrund stellen und scheint es berechtigt, dort energisch Hilfe zu fordern, wo der Nutzen sich findet, das ist beim Lande.

Dies halte ich umsomehr für berechtigt, weil eine zurückhaltende Stellungnahme von Seite des Landes nicht so sehr eine höhere Subvention des Staates erwarten, als vielmehr eine Einschränkung des bereits bestehenden Instituts befürchten läßt.

Deshalb möchte ich als Stickfabrikant und als Vertreter der Stickereiinteressen das hohe Haus bitten, für das Ansuchen der Fachschule zu stimmen.

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

303

Nur einige Gedanken seien mir noch erlaubt, welche die Notwendigkeit der Unterstützung, ja der Erweiterung des Bestehenden verlangen, und zwar die kräftigste Beihilfe des Landes. Die Stickerei bildet heute den bedeutendsten Erwerbszweig des Landes, ja so wichtig ist die Stickerei, daß heute deren Niedergang nicht bloß in der genannten Branche, sondern in allen Gewerbekreisen des ganzen Landes sich fühlbar macht. Wenn nun die Stickerei gefördert wird, dann kann dies nicht besser geschehen, als dadurch, daß mau den Stickern gute Fachausbildung verschafft.

Diese Fachausbildung wird am zweckmäßigsten erreicht, ja ist einzig möglich durch Fachschulen und sogenannte Wanderkurse. Es ist den Herren bekannt, daß in Dornbirn bereits eine solche Fachschule besteht, die aber allein sicherlich nicht den heutigen Bedürfnissen zu entsprechen vermag. Denn stellen mir nur einmal einen kurzen Vergleich mit unserem Nachbarlande Schweiz an, und es wird uns sofort eilt bedeutender Rückstand Vorarlbergs gegenüber der Schweiz auffallen. Ich habe mir einige Informationen, die Stickereiverhältnisse in der Schweiz betreffend, verschafft und bin nun in der Lage, folgendes mitzuteilen:

Die Schweiz besitzt heute ungefähr 12.000 Handmaschinen und nicht weniger als 5 Fachschulen zu je 8 Maschinen, zusammen 40 Maschinen, und dabei macht sich bereits das Streben nach Erweiterung dieser Fachschulen bemerkbar. Vorarlberg zählt 4000 Handmaschinen, hiezu aber nur eine einzige Fachschule mit 4 Maschinen. Daraus ergibt sich klar, daß der Sticker in Vorarlberg bei weitem

nicht jene reichliche Gelegenheit zum Besuche von Fachschulen ha>.

Sollen für Vorarlberg gleich günstige Verhältnisse geschaffen werden, so müssen wir anstatt 4, vierzehn Maschinen haben, die der Fachausbildung dienen. Das Ungenügende bei uns erhellt klar daraus, daß heute ein Schüler, der um Aufnahme in die Fachschule ersucht, 3 Jahre warten muß, bis seinem Gesuche entsprochen werden kann. Es liegt nun auf der Hand, daß ein solcher Gesuchsteller gewöhnlich nicht solange warten kann, er sucht sich anders zu helfen. Die Erfahrung lehrt, daß er sich vielfach von einem einfachen Sticker ausbilden läßt und damit ziemlich sicher darauf verzichten muß, je ein tüchtiger Sticker zu werden.

Neben den Fachschulen dienen der fachlichen Ausbildung hauptsächlich die Wanderkurse. Vor etwa 2 Jahren hat man mit Subventionen von Staat und Land den ersten Wanderlehrer für Vorarlberg bestellt, der dann an verschiedenen Orten die Wanderkurse abhielt. Schon in kurzer Zeit konnte man wahrnehmen, daß in Gemeinden, in denen jene Kurse stattfanden, bedeutende Besserung eingetreten war. Freilich gab es auch hier wieder so viel Gesuche, daß man sich kaum zu helfen wußte; ist es doch vorgekommen, daß zu gleicher Zeit bis zu 30 Anmeldungen vorlagen. Der Fachschulausschuß hat deshalb auch mit Unterstützung der Regierung und des Landes einen zweiten und in letzter Zeit auch einen dritten Wanderlehrer angestellt, mit einigermaßen den vorhandenen Bedürfnissen nachzukommen.

Obwohl die Institution der Wanderkurse in Vorarlberg noch nicht alt ist, so bestätigen heute alle berufenen Kreise, daß jene wohltätigen Wirkungen auch bei uns sich geltend machen, wie das schon früher in der Schweiz der Fall war. In erster Linie ist es der Fabrikant oder Geschäftsmann, der eine erhöhte Leistungsfähigkeit beobachten kann. Und da bin ich in der angenehmen Lage zu konstatieren, daß jene Sticker, welche mit Fleiß und Eifer an den Kursen sich beteiligten und auf dem Gelernten selbst weiter bauten, sich bald als feinere Arbeiter einstellten. Dadurch kommt der Handelsmann in die angenehme Lage, auf dem Weltmärkte konkurrenzfähig zu sein, und andererseits dem Sticker einen höheren und auch wohlverdienten Lohn zu bezahlen.

Die Ausbildung des Stickers an der Handmaschine ist heute umso notwendiger, da dieselbe eine große Konkurrenz mit der Schifflimaschine zu bestehen hat. In der Schweiz stehen heute 3037 Schiffli, in Vorarlberg 474, zusammen 3511. Eine Schifflimaschine leistet beinahe so viel als 4 Handmaschinen. Es ist somit nicht übertrieben, wenn ich behaupte, daß die Hälfte der früher für

die Handmaschine bestimmten Ware heute durch die Schnellläufermaschine fabriziert wird. In dieser Konkurrenz bleibt der Handmaschine nichts anderes übrig, als der feinen Ware sich zuzuwenden, der die Schnellläufer noch nicht gewachsen sind. Diese feinere Ware bedingt aber auch eine weitere Ausbildung des Stickers. Sieht der Sticker diese

304

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Notwendigkeit nicht eilt, so ist er unbedingt auf die Dauer für die Stickerei nicht tauglich, er geht dem Ruin entgegen. Suchen daher die berufenen Kreise durch Fachschulen und Wanderkurse die Ausbildung der Sticker zu fördern, und wird von diesen die gebotene Gelegenheit entsprechend benützt, so dürfen wir überzeugt sein, daß man in der Zukunft nicht mehr mit jener wegwerfenden Miene auf den Vorarlberger Sticker herabschauen wird, wie es bisher der Schweizer Fabrikant, zum Teil mit Recht, getan hat-

Es wird auch der Vorarlberger Sticker dann den Ruf eines tüchtigen, geschulten Arbeiters verdienen, und damit wesentlich beitragen, unser Land als selbständiges Arbeitsfeld möglich zu machen und ihm auf dem Gebiete des Welthandels einen jeder Konkurrenz ebenbürtigen Platz zu verschaffen.

Der Fachschulausschuß hat nun bereits in den letzten Sitzungen es als notwendig erklärt, bei der Regierung zu erwirken, daß die Fachschule mindestens um 4 Maschinen erweitert werde. Der Ausschuß tat dies in der sicheren Hoffnung, in seinem Bestreben von hohen Landtage mögliche Hilfe zu finden, falls die Regierung den Wünschen des Ausschusses geneigt wäre. Wenn nun heute diese Erweiterung nicht Gegenstand der Verhandlung ist, so zeigt dieser Gedanke doch die Überzeugung der berufenen Kreise von der Notwendigkeit der weiteren Ausbildung der Sticker

Ich habe mir nun erlaubt, meinen Standpunkt insbesondere auch in meiner Eigenschaft als Mitglied des Stickerei-Schulausschusses klarzustellen. Wenn ich auch im Prinzip dem Berichterstatter, bzw. dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse nicht gerade Unrecht geben kann, so möchte ich doch dringend wünschen, daß für dieses Jahr noch der volle Abgang im Betrage von K 7200 seitens des Landes gewährt werde, da ich bei der Reduzierung der Summe eine Beeinträchtigung des so notwendigen Wanderunterrichtes befürchte. Für die kommenden Jahre will ich hoffen, es werde die Regierung der Stickereifachschule gegenüber ihre Pflicht und Schuldigkeit in vollem Umfange tun, da es nicht angeht, daß das Land einen Teil des Gehaltes des Leiters der staatlichen Fachschule aus seinen beschränkten Mitteln für die Dauer bezahlt.

Landeshauptmann: Das Wort hat nun der Herr Abg. Dressel.

Dressel: Ich muß zuerst dem Bedauern Ausdruck geben, daß der Vorsitzende des Stickereifachschulansschusses Abg. Dr. Waibel hier nicht anwesend ist und den Saal verlassen hat. (Rufe: Hört!) Er hat es also bei diesem für ihn wohl wichtigsten Gegenstände nicht der Mühe wert befunden, der Sitzung beizuwohnen. (Rufe: Aus guten Gründen!) Das Gesuch des Herrn Abg. Dr. Waibel ist nicht an den Landtag gerichtet, sondern an den Landes-Ausschuß und besteht aus folgenden Zeilen: (liest)

"Der Schulansschuß der k. k. Stickereischule in Dornbirn erlaubt sich, den Voranschlag der Kosten des Wanderunterrichtes, wie er sich voraussichtlich im Jahre 1904 gestalten wird, zu unterbreiten, und ersucht um seinerzeitige Flüssigmachung oes sich ergebenden Abganges von rund K 7250.-."

Der korrekte Vorgang wäre nun gewesen, daß der Landes-Ausschuß dem Herrn Abg. Dr. Waibel erwidert hätte, der Landtag hat 3000 K bewilligt, mehr können mir nicht flüssig machen. Wenn der Fachschulausschuß noch einen weiteren Beitrag haben wolle, solle er sich an den Landtag wenden. Man hat sich aber nicht an den Landtag gewendet, und damit wäre unsere Aufgabe eigentlich schon zu Ende. Es liegt gar nichts, keine Bitte, kein Gesuch vor, und wir wären vollauf berechtigt geniestn, weil kein Substrat vorliegt, auch nichts zu beschließen. Der Landes-Ausschuß aber hat einen anderen Weg eingeschlagen, einen zwar nicht strikte gesetzmäßigen, aber er hat sich wohl gedacht, die Stickerei können wir nicht hängen lassen, wenn auch der Vorsitzende des Fachschulausschusses diesen Bock geschossen hat, und man hat d m volkswirtschaftlichen Ausschüsse diese Zuschrift oder Antrag, wie man es heißen will, vorgelegt. Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat es ebenfalls für notwendig erachtet, man müsse der Stickerei Hilfe angedeihen lassen, wie bisher. Nun besitzen wir in Dornbirn eine k. k. Fachschule. Der Herr Referent hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, daß es durchaus nicht in der Ordnung sei, wenn sogar eine Gehaltsaufbesserung für den Leiter der k. k. Stickereifachschule vorn Lande bezahlt werde. Ich habe aber in den Anträgen hievon nichts bemerkt, das geht nur aus seinen Ausführungen hervor, und dadurch wird erklärlich, warum er von einer Erhöhung von 3000 auf 6000 K spricht. Ich möchte da einen Zusatzantrag zu Punkt 1 der Anträge

XIX. Sitzung des Vorartberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

305

stellen, nämlich, daß zu Punkt 1 am Schlusse

noch hinzugefügt werde:

"wovon jedoch zur Entlohnung des k. k. Fachschulleiters nichts verwendet werden darf."

Jodok Fink: Zunächst möchte ich dem sehr geehrten Herrn Berichterstatter den Dank dafür aussprechen, daß er sich der nicht geringen Mühe unterzog, alle wichtigen Vorkommnisse in dieser Angelegenheit im Berichte in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Daraus ersehen wir unter anderem, daß im Jahre 1900 die k. k. Unterrichtsverwaltung in einem Erlasse erklärt hat, daß die Organisierung des Wanderunterrichtes und die Verwendung der Beiträge der Interessenten, nämlich des Landes, der Handels- und Gewerbekammer, der Gemeinden, Genossenschaften, Industrieinteressenten, die Einschreibgebühren, sowie die Bestimmung über die Höhe derselben, bis auf weiteres dem Fachschulausschusse überlassen bleibe. Wie die Herren gesehen haben werden, ist da im Berichte auch zu ersehen, daß 1900 die Unterrichtsverwaltung diesen Standpunkt wirklich eingehalten hat, daß der Fachschulausschuß über diese Beiträge obiger Interessenten rc. das Verfügungsrecht habe. Aus den neuen Statuten dieser Fachschule, insbesondere aus § 9, der von den Obliegenheiten des Fachschulausschusses spricht, ist zu entnehmen, daß diesem Schulausschusse die Bestimmung über die Verwendung der Beiträge nicht mehr zusteht. Ich glaube daher, daß wenn wir schon von Landesmitteln aus einen Beitrag geben und das Statut es nicht mehr zuläßt, daß der Fachschulausschuß im Lande über die Beiträge verfügen kann, es angezeigt wäre, das Verfügungsrecht dem Lande zu wahren, und ich möchte daher zum Zusatzantrage des Herrn Abg. Dressel, den er zum Antrage 1 des volkswirtschaftlichen Ausschusses gestellt hat, noch einen weiteren Zusatzantrag stellen, der da lautet: (liest)

"Der Landes-Ausschuß hat über die Verwendung des Landesbeitrages nach Anhörung des Fachschulausschusses zu verfügen."

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

Ebenhoch: Wenn auch ich in dieser Angelegenheit das Wort nehme, so geschieht dies darum, um

den sehr geehrten Herrn Vorredner Abg. Amann in seinen Ausführungen und dem gestellten Antrage hiebet zu unterstützen. Ich betrachte den Herrn Abg. Amann in unserer Mitte als den berufenen Fachmann in der Stickereiindustrie und ich glaube, daß seinen Ausführungen gewiß auch ein Wert beizulegen ist. Er kennt die ganze Sachlage der Stickereiindustrie und die ganze Sachlage über die Frage und den Stand der Stickereifachschule. Wenn man auch die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse

angeführten Motive berücksichtigt und sie recht und gut heißen kann, so bin ich doch nicht in der Lage, den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses beizustimmen und zwar in Rücksicht auf die eminente Wichtigkeit der Stickereiindustrie, die auch in unserer Gemeinde Götzis eine Rolle spielt und zwar eine solche, daß von ihr die Existenzfrage der Gemeinde abhängt. Unsere Gemeinde, in der die Stickereiindustrie, wie vielleicht in keiner zweiten Gemeinde des Landes, so verbreitet ist, daß es schon auf sechs Einwohner eine Maschine trifft, kann es darum nicht gleichgültig hinnehmen, wenn eventuell durch die Nichtgewährung des Ansuchens des Stickereifachschulausschusses erhebliche Hindernisse hervorgerufen würden, die den Fortschritt der Stickereiindustrie hemmend beeinflussen könnten. Ich will weiters nichts mehr Näheres über die Vorteile einer Stickereifachschule ausführen, das hat der sehr geehrte Herr Vorredner Abg. Amann in besserer Weise bargetan, und möchte nur das noch hinzufügen, daß ich mich dem Antrage des Herrn Abg. Amann vollkommen anschließe und denselben dem hohen Hause bestens zur Annahme befürworte.

Wösch: Es ist sehr bedauerlich, daß solche Vorkommnisse, wie sie vom Herrn Berichterstatter Abg. Dr. Drexel hervorgehoben worden sind, bei dieser Stickereiangelegenheit sich ereignet haben und daß da nicht alles Mögliche geschehen ist, um ein gutes Einvernehmen zwischen dem Lande und der Regierung zu erhalten, und zwar in der Richtung, daß die Regierung diesem Unternehmen, das sie geschaffen hat, auch wirklich die nötige Unterstützung gewährt. Denn wie wir hier aus einem früheren Berichte des gleichen Herrn Abgeordneten gefunden haben, wird das Land Vorarlberg betreffs Zuteilung und Zuschüssen für den gewerblichen Unterricht und Förderung desselben überhaupt sehr spärlich bedacht.

306

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Aber wenn es auch der Fall ist, daß Fehler vorgekommen sind, und der Fachschulausschuß in dieser Beziehung sich dies oder jenes Versehen zu Schulden kommen ließ, so ist es nach meinem Dafürhalten doch nicht gerechtfertigt, wenn man dann das ganze Unternehmen dafür verantwortlich macht imb die nötige Unterstützung für dieses Jahr versagt. Ich möchte zwar auch nicht sagen, man solle das so weiter gehen lassen, wie es jetzt der Fall ist, daß dem Lande einfach diktiert wird, Du mußt zahlen, ohne daß die Sache begründet ist, und ohne daß ordnungsmäßig darum angesucht wird. Ich habe also keine weiteren Worte in dieser Sache mehr nötig, aber das muß ich sagen, daß ich mich dem Antrage des Herrn Abg. Amann anschließe und dafür stimmen werde, daß der volle Betrag, wie er für dieses Jahr angefordert wurde, auch ausbezahlt

werde.

Dressel: Ich habe hiezu nur noch ein paar Worte zu sprechen. Ich wollte nur aufmerksam machen, die Herreil der Stickereibranche glauben noch immer, durch die heutigen Anträge werde der Stickereiwanderunterricht geschädigt. Dieser wird dadurch aber nicht geschädigt, und wir könnten sogar die Bedingung machen, daß auch die drei Wanderlehrer erhalten bleiben müssen; hier handelt es sich eben nur darum, ob der Leiter der k. k. Stickereifachschule mit 3500 K zufrieden sein oder 4500 K und zwar auf Landeskosten erhalten soll. Das ist hier die Frage.

Jodok Fink: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, die dem Antrage des Herrn Abg. Jodok Fink auf Schluß der Debatte zustimmen wollen, ersuche ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Da keiner der Herren mehr zum Worte gemeldet ist, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Dr. Drehet: Ich werde mich in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Ermüdung des hohen Hauses sehr kurz fassen und will nur bemerken, daß einige Herren Abgeordnete mich und die An-

träge des volkswirtschaftlicheil Ausschusses ganz falsch verstanden zu haben scheinen. Es handelt sich lediglich nur darum, ob wir 12000 K für den Fachschulleiter aus unserem Gelde bewilligen sollen. Wenn mir das entschieden verweigern, so werden wir dadurch der Regierung nahelegen, sie möchte einmal selber diesen Posten übernehmen. Nachdem wir mehrmals schon denselben zu decken hatten, ist es, wie ich glaube, denn doch einmal an der Zeit, daß wir sagen, wir tun das in Hinkunft nicht mehr. Nachdem drei Herren von der Stickereiindustrie oder Vertreter von Orten, wo dieselbe blüht, gegen die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses gesprochen haben, muß ich von dieser Stelle aus noch einmal betonen, um nicht eine Verwirrung in Stickereikreisen aufkommen zu lassen, daß es sich heute hier nicht darilm handelt, ob der Landtag für oder gegen die Stickereiindnstrie ist, auch nicht ob er die Beiträge, die zugunsten der Stickerei sind, etwa einschränken wollte, sondern es handelt sich hier lediglich darum, wo man die Summe von 1200 K für den Fachschulleiter hernehmen soll. Unsere Anschauung ist, daß der Staat, wenn er sieht, daß niemand anderer dafür aufkommt, diese Summe bezahlen wird. Die Debatte hierüber wäre also nach meiner Anschauung

erledigt- Ich ersuche daher auf Grund dieses Tatbestandes das hohe Haus auf eine Erhöhung nicht einzugehen, weil es sich das nächste Jahr sonst wieder um die gleiche Frage handeln würde. Deswegen bin ich dafür, daß wir das heuer schon machen. Wir haben ehemals die mildeste Form gewählt, denn es lag dem Landtage ja nicht einmal ein Gesuch vor. Der Herr Abg. Thurnher als Vertreter des Landes-Ausschusses hat dem Stickereifachschulausschusse mitgeteilt, es müsse da ein Gesuch an den Landtag eingereicht werden; der Herr Obmann Abg. Dr. Waibel hat es aber trotzdem nicht getan. Wir sind auch in diesem Falle die Gutmütigen gewesen und haben lediglich nur im Interesse für die Stickerei die Summe von 6000 K zur Bewilligung vorgeschlagen.

Wäre der Landtag vielleicht etwas strenger gewesen, so hätte er diese Subvention in dieser Form vielleicht überhaupt nicht mehr bewilligt. Ich glaube daher, daß wir der Stickereiindustrie unsere volle Sympathie bezeugen, wenn wir die Ihnen hier vorliegenden Anträge annehmen.

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

307

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Zu Punkt 1 der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abg. Amann vor, wonach es statt 6000 K, 7200 K heißen soll. Ferners liegt zu Punkt 1 der Anträge ein Zusatzantrag des Herrn Abg. Dressel vor, nach welchem nach dem Worte "erhöht" beigefügt werden soll:

"wovon jedoch zur Entlohnung des k. k. Fachschulleiters nichts verwendet werden darf."

Desgleichen stellt der Herr Abg. Jodok Fink einen zweiten Zusatzantrag, der lautet:

"Der Landes-Ausschuß hat über die Verwendung des Landesbeitrag's nach Anhörung des Fachschulausschusses zu verfügen."

Ich werde zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Amann zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß anstatt 6000 K die Summe von 7200 K in Punkt 1 der Anträge gesetzt werde, bitte ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Dann ersuche ich jene Herren, die dem ersten Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Diejenigen Herren, die dem Zusatzantrage des Herrn Abg. Dressel, nach welchem es nach dem Worte "erhöht" heißen soll "wovon jedoch zur Entlohnung des Leiters der k. k. Stickereifachschule nichts verwendet werden darf", zustimmen wollen, ersuche ich ebenfalls, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun käme schließlich noch der Zusatzantrag des Herrn Abg. Jodok Fink zur Abstimmung. Derselbe lautet:

"Der Landes-Ausschuß hat über die Verteilung des Landesbeitrages nach Anhörung des Stickereifachschulausschusses zu verfügen."

Ich ersuche jene Herren, die auch diesem Zusatzantrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Gegen Punkt 2 der Anträge ist eine Einwendung nicht erhoben worden, ich betrachte denselben daher ebenfalls als angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand und unsere heutige Tagesordnung überhaupt erledigt; ich schreite daher zum Schlüsse, nachdem unser Beratungsmaterial aufgearbeitet ist.

Hohes Haus! Am Ende unserer diesjährigen Verhandlungen angelangt, erachte ich es für meine Pflicht, noch einen kurzen Rückblick auf die diesmalige Tagung der Landesvertretung zu werfen.

Die 1. Session des im November v. J. neugewählten Landtages, dessen Mitgliederstand sich durch die Landtags-Wahl-Reform von 21 auf 24 erhöht hat, nahm am 20. Dezember v. J. ihren Anfang, wurde am 31. Dezember nach 10-tägiger Dauer vertagt und erst am 10. September d. J. durch Allerhöchste Anordnung wieder fortgesetzt. Am 20 September erfolgte auf dringenden Wunsch zahlreicher Landesvertretungen und auch der Vertretung unseres Kronlandes die abermalige Vertagung, um dem Reichsrate zur Abänderung des Rekrutengesetzes behufs Ermöglichung der Entlassung des 3. Jahrganges Zeit zu lassen. Am 5. Oktober trat unser Landtag zum drittenmale zusammen, um, eine nochmalige Pause Ende des Oktober abgerechnet, heute seine Beratungen abzuschließen.

Im Ganzen dauerte die eigentliche Session 43 Tage, 10 im Dezember, 10 im September,

20 im Oktober und 3 in diesem Monate.

In dieser Zeit wurden 19 Haus- und zahlreiche Ausschußsitzungen abgehalten.

Unser gesamtes Beratungsmaterial betrug 73 Stücke, nämlich 1 Regierungsvorlage, 52 Landes-Ausschuß-Vorlagen, 4 selbständige Anträge und 17 Gesuche von Gemeinden und Korporationen. Von diesen Gegenständen wurden ohne Verweisung an einen Ausschuß in direkte Verhandlung gezogen:

Die Voranschläge des Landeskulturfondes, des Normalschulfondes und der aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen für die Jahre 1903 und 1904, die Berichte über die Wirksamkeit der Naturalverpflegsstationen und über die sonntäglichen Fortbildungsschulen pro 1902 und 1903, der Gesetzentwurf zum Schutze der Pflanze Edelweiß und betreffend die Klausbach-Regulierung, die Verifikation der stattgehabten Landtags-Wahlen und der Bericht

308

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

über die Erhöhung der Pensionsbezüge der Frau Kanzleiassistent Stocker.

Die übrigen Beratungsgegenstände wurden den Ausschüssen zugewiesen, von denen im Ganzen 5 je 7-gliedrige gewählt worden waren, nämlich der Finanz-, Petitions-, der landwirtschaftliche-, volkswirtschaftliche- und Gemeinde- Ausschuß.

Dem Finanzausschuß lagen zur Vorberatung vor: die Rechnungsabschlüsse der einzelnen landwirtschaftlichen Fonde und der Landesirrenanstalt, sowie die Voranschläge des Landesfondes pro 1903 und 1904, ferner der Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesausschusses, die Gehaltsregulierung des Landesarchivars Kleiner und des Direktors der Landesirrenanstalt, der Akt betreffend die Übernahme der Verpflegskosten in türkischen Spitälern untergebrachter Vorarlberger, endlich die Frage der Herausgabe der Schulwandkarte des Landes.

Der Petitionsausschuß erledigte die Gesuche von neun Vereinen und Korporationen, die Angelegenheit des Einschreitens der Länder wegen Übernahme der Gendarmerie-Bequartierung auf den Staatsschatz, die Übernahme der Kosten der Beförderung jugendlicher Sträflinge und die Frage der Subventionierung der kaufmännischen Fortbildungsschule in Bregenz.

Im landwirtschaftlichen Ausschusse gelangten zur Erledigung die Subventionierungen des landwirtschaftlichen Vereines zu den Verwaltungsauslagen und zur Hebung der Schweinezucht, die Frage der Wasserversorgung in Fußach und die Abänderung mehrerer Paragraphe des Statutes der Landeshypothekenbank, endlich die Subventionierung der Versammlung der Bienenzüchter in Dornbirn.

Ein ungemein reiches und vielfältiges Beratungsmaterial beschäftigte in zahlreichen Sitzungen den Volkswirtschaftlichen Ausschuß. Da waren es vor Allem die Gesetzentwürfe betreffend die Illregulierung in St. Anton, und betreffend die Verbauung des Ratzbaches in Weiler, ferner der Akt betreffend die Illregulierung in Frastanz und des Frutzdammes in

Koblach, dann das umfangreiche Jagdgesetz, die Straße nach Mittelberg und nach Doren -Sulzberg, die Subventionierung der Brücken über die Bregenzerach in Wolfurt und in Rieden, die Frage der Besteuerung der Konsumvereine und der Bestellung eines Revisors der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Auf gewerblichem Gebiete beschäftigten diesen Ausschuß die Frage der Errichtung einer Bau- und Kunsthandwerkerschule im Lande und die hier auf Bezug habenden Petitionen, die Subventionierung d s Stickerei-Fachunterrichtes, der Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Gewährung von Stipendien an Besucher gewerblicher Lehranstalten. Des weiteren beschäftigte ihn die Stellungnahme zur Rheinkorrcklion und zum ungarischen Ausgleich, sowie zur Entlassung der Drittjährigen aus dem Heeresverbande. Endlich beriet er die Subventionierung des hydrographischen Dienstes und die Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch.

Der Gemeindeausschuß endlich erledigte die Rekrutenvorlage der Landesschützen und die Gemeinde-Ordnung.

Wenn wir, hohes Hans, Rückschau halten auf das ausgedehnte Feld unserer gesamten Beratungstätigkeit, dann können wir alle mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, unsere ganze Kraft für das Wohl des Landes eingesetzt zu haben, die Stätte unserer verfassungsmäßigen Tätigkeit verlassen.

Mir aber obliegt es noch, Ihnen Allen, meine verehrten Herren Abgeordneten, die Sie so einträchtig und mit so emsigem, unermüdlichen Fleiße den

zahlreichen Arbeiten obgelegen haben, meine besondere Anerkennung und meinen Dank auszusprechen.

Insbesondere schulden wir Alle den größten Dank dem hochgeborenen Herrn Regierungsvertreter Grafen Schaffgotsch, welcher uns von Anfang bis zum Ende als einsichtiger und gewandter Berater und Vermittler zur Seite gestanden war und dessen lebenswürdigem Entgegenkommen so manche rasche Ebnung vorhandener Schwierigkeiten zu danken war. Möge hochderselbe von unserer Tagung eine gute Erinnerung mit-

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

309

nehmen und noch recht lange in dieser Eigenschaft uns erhalten bleiben.

Und nun, hohes Haus, ehe wir diese Räume verlassen, in denen wir so lange angestrengt tätig waren, wollen wir in tiefster Ehrfurcht noch unseres allergnädigsten Kaisers gedenken. Möge der Allmächtige dem greisen, schwergeprüften Herrscher auf Habsburgs Throne am Abende seines Lebens noch glückliche Tage und damit dem altehrwürdigen Reiche den Frieden der Völker gewähren, auf daß des Dichters Spruch: Austria erit in orbe ultima, sich aller Anfeindungen seiner inneren Feinde zum Trotze verwirkliche.

Se. Majestät unser geliebter Kaiser und Herr lebe hoch!

(Das hohe Haus hat sich erhoben und stimmt mit großer Begeisterung in den dreimaligen Hochruf des Herrn Landeshauptmannes ein.)

Regierungsvertreter: Die gütigen Worte des hochgeehrten Herrn Landeshauptmannes erwidere ich mit dem Ausdrucke gleicher Hochschätzung und warmer Verehrung. Im Zeichen schönster Eintracht hat die abgelaufene Landtagssession am Vorabende des Jahres begonnen und die glückliche Vorbedeutung hat bis zum Ende die freudigen Erwartungen nicht getäuscht. Wieder hat es sich gezeigt, daß gemeinsame ernste Arbeit ein unschätzbare Kitt ist für alle Diejenigen, in deren Natur es liegt, das Gute und Nützliche fördern zu wollen.

In treuer Sorge haben Sie für die Wohlfahrt des Heimatlandes gearbeitet, aber dabei auch in banger Stunde der allgemeinen großen Interessen des Reiches nicht vergessen, sondern unbekümmert

um den Schall der Schlagworte Ihren echten und aufrichtigen Patriotismus einstimmig bekundet- und so wird dann die heute schließende Tagung neben vielen anderen für immer ein rühmliches

Blatt in den Annalen des Vorarlberger Landtages bilden.

Die verflossenen Wochen werden mir stets eine angenehme Erinnerung bleiben, und ich möchte Sie, meine hochgeehrten Herren, beim Auseinandergehen bitten, auch" mir bis zu unserem Wiedersehen ein freundliches Andenken zu bewahren.

Jodok Fink: Ich bin wohl der Zustimmung aller Herren Abgeordneten sicher, wenn ich am Schlüsse unserer Beratungen dem hochverehrten Herrn Landeshauptmanne, sowie dessen Herrn Stellvertreter für ihre umsichtige, opfervolle und objektive Leitung der Verhandlungen, wie nicht minder für ihre eifrige und erfolgreiche Förderung der Arbeiten, meinen aufrichtigsten und tiefgefühltesten Dank ausdrücke. (Lebhafter Beifall und Zustimmung im Hause.)

Landeshauptmann: Dem sehr geehrten Vorredner danke ich herzlichst für die freundlichen Worte und ebenso für die Zustimmung zu denselben. Das wird für mich ein Ansporn sein, in alter Weise mich den Interessen und dem Wohle des Landes, soweit es in meinen Kräften steht, zu widmen. Mit diesen Worten erkläre ich die erste Session der neunten Periode des Landtages von Vorarlberg für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 30 Min. abends.)

Druck von J. N. Teutsch. Bregenz.

Forarlberger Landtag.

19. Sitzung

am 6. November 1903

unter dem Vorstize des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombert
und des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Josef Peer.



Gegenwärtig 21 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Hochwst. Bischof Dr. Bobt
Dr. von Preu und Thurnher.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Statthaltereirat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 40 Min. vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? —

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat mir unterm gestrigen Datum mitgeteilt, daß er infolge seines Leidens auch nicht in der Lage sei, die heutige Sitzung zu besuchen. Herr Abg. Thurnher hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt, da er als Vertreter des

Landes-Ausschusses an einer internationalen Kommission in Angelegenheit der Naturalverpflegstationen teilnimmt, was ich zur Kenntnis zu nehmen bitte. Vor Übergang zur Tagesordnung erteile ich das Wort dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter.

Dr. Peer: Hohes Haus! Vor einiger Zeit gelegentlich der Beratung des Jagdgesetzes hat Herr Abg. Marte dem hohen Hause einige Mitteilungen gemacht über einen Vorfall bei Ausübung der Jagd in Gamperdona. Es sind mir nun von verlässlicher Seite über diesen Vorfall einige tatsächliche

Mitteilungen zugekommen, welche ich im Interesse einiger beteiligten Personen dem hohen Hause nicht vorenthalten zu dürfen glaube. Diesen Mitteilungen zufolge hätte am Sonntag den 11. Oktober d. J. Sr. Exzellenz Feldmarschalleutnant Freund sich in Begleitung des k. k. Forstgehilfen Tiefenthaler von Nienzing nach St. Rochus begeben, um am Montag und Dienstag zu jagen. Als sie sich auf der Pfalzalpe befanden, hörten sie, daß auf einem Hauptbrunnstplaz für Hirche, der zum Gebiete Sr. Exzellenz gehörte, gejagt werde. Sr. Exzellenz konnte sich das nicht erklären, begab sich rasch auf die Pfalzalpe, traf dort mitten in seinem Reviere drei fremde Hunde und erschoss einen. Von dem Plane, am Montag und Dienstag die Jagd auszuüben, mußte abgelaßen werden, da die Hirche eben aus dem Reviere vertrieben waren. Sonach hätte Sr. Exzellenz nicht am Sonntage gejagt und nicht gegen die Bestimmungen des Jagdgesetzes gehandelt und nur einen der in seinem Reviere jagenden Hunde erschossen. Einige Zeit hernach wurde Sr. Exzellenz von entschieden ebenfalls verlässlicher Seite eine Mitteilung gemacht, welche ihm allen Grund bot, anzunehmen, daß jene Störung der Jagd auf eine Schifane seitens der von der Schweizer Gesellschaft angestellten Jäger zurückzuführen sei, und der Herr Feldmarschalleutnant begab sich dann zum Herrn Bezirkshauptmann von Posch in Bludenz und ersuchte, er möge ihn vor den Schifanen der Jäger einer fremden Jagdgesellschaft schützen. Der Herr Bezirkshauptmann habe diesem berechtigten Verlangen Rechnung getragen und einen Gendarmen mit einem entsprechenden Auftrage abgeschickt. Es mag nun sein, daß vielleicht der betreffende Gendarm in übermäßiger Strammheit oder aus Mißverständnis den Auftrag in jener Form ausgerichtet hat, welche dem Herrn Abg. Marte berechtigten Anlaß gegeben hat, diesen Vorfall im hohen Hause zur Sprache zu bringen. Ich bitte das hohe Haus, diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Landeshauptmann: Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich noch über Wunsch des Herrn Berichterstatters des Petitionsausschusses und wenn auch das hohe Haus damit einverstanden ist, eine Verschiebung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen, nämlich den dritten Gegenstand

an die erste Stelle setzen und den mündlichen Bericht des Gemeinbeauschusses in Angelegenheit des Gesetzesentwurfes betreffend die Gemeindeordnung an die zweite Stelle. Wird hiegegen eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit erteile ich dem Herrn Berichterstatter des Petitionsausschusses Herrn Abg. Pfarrer Mayer das Wort zur Berichterstattung über beide Gegenstände.

Pfarrer Mayer: (liest)

Hohes Haus! Dem landtäglichen Petitionsausschusse wurde in der letzten Sitzung des hohen Landtages ein Gesuch des Vereines für Kirchenkunst und Gewerbe in Tirol und Vorarlberg und ein Gesuch der Spargesellschaft für Dalaas um eine Unterstützung aus Landesmitteln zur mündlichen Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Das erste Gesuch, an den hohen Landtag gerichtet, ist datiert vom 14. Oktober und wurde präsentiert am 4. November d. J.

Nach einem früheren Beschlusse des hohen Landtages können Gesuche um Unterstützung aus Landesmitteln nur dann Berücksichtigung finden beziehungsweise in meritorischer Beziehung im Hause zur Verhandlung gelangen, wenn sie in den ersten acht Tagen nach Beginn der Session eingereicht werden.

Dieses Gesuch wurde jedoch erst in den letzten Tagen dieser Session dem hohen Hause vorgelegt und kann daher in meritorischer Beziehung nicht mehr verhandelt werden.

Das zweite Gesuch, datiert vom 20. Oktober, präsentiert am 24. Oktober, ist an den Landes-Ausschuß gerichtet.

Der Landes-Ausschuß hat allerdings nach § 25 der Geschäftsordnung mit nachträglicher Genehmigung des Landtages die Ermächtigung, in dringlichen Fällen Unterstützungen bis zum Betrage von 500 K zu gewähren.

Nach Überprüfung dieses Gesuches ist der Petitionsausschuß nicht zur Überzeugung gelangt, daß hier ein dringlicher Fall vorliege und stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Gesuche des Vereines für Kirchenkunst und Gewerbe in Tirol und Vorarlberg und der Spargesellschaft in Dalaas um Unter-

stüfung aus Landesmitteln werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem verlesenen Bericht und Antrag des Petitionsausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sigen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt, ich ersuche den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: (übernimmt den Vorsitz). Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeindeausschusses in Angelegenheit des Gesetzentwurfes betreffend die Gemeindeordnung. Ich erteile das Wort dem Herrn Landeshauptmann als Berichterstatter in dieser Angelegenheit.

Rhomberg: Hohes Haus! Der Motivenbericht des Landes-Ausschusses und die vom Landes-Ausschusse ausgearbeitete Vorlage über den Gesetzentwurf betreffend die Gemeindeordnung befindet sich schon seit mehr als einem Monate in den Händen der geehrten Herren Abgeordneten. Der Gemeindeausschuß, dem dieser Gegenstand zur Vorbereitung und Berichterstattung überwiesen worden war, hat den Beschluß gefaßt, die Vorlage, wie sie aus den Beschlüssen des Gemeindeausschusses in abgeänderter Fassung hervorgegangen ist, neuerdings in Druck legen zu lassen und mit einem erläuternden Berichte des Referenten den Herren Abgeordneten zuzustellen. Dies erfolgte bei Wiederzusammentritt des hohen Landtages in den Oktobertagen. Ich glaubte daher im Namen des Gemeinde-Ausschusses von einem weiteren schriftlichen Berichte über diesen Gegenstand Umgang nehmen zu sollen, nachdem im Motivenberichte des Landes-Ausschusses wie in den erläuternden Bemerkungen alles Wünschenswerte über die Gemeindeordnung enthalten ist. Ich schulde dem hohen Landtage, im Namen des Ausschusses nur noch Aufklärung über den weiteren

Gang der Verhandlungen im Ausschusse sowohl wie über das Resultat der mit der hohen Regierung eingeleiteten Verhandlungen. Wie im Motivenberichte bereits enthalten ist, hat der Landes-Ausschuß schon am 18. Juli l. J. den Gesetzentwurf samt dem Motivenberichte der hohen Regierung mit dem Ersuchen in Vorlage gebracht, ihre Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen desselben bekannt zu geben. Die verehrten Herren wissen, daß der Landtag außerordentlich rasch und unerwartet auf den 10. September l. J. einberufen wurde, und damals war es noch nicht möglich, daß die Stellungnahme der Regierung eingelangt sein konnte. Ich hatte im Gegenteile im kurzen Wege in Erfahrung gebracht, daß der Gegenstand noch bis zum 20. September bei der k. k. Statthalterei ins Innsbruck gelegen und der betreffende Bericht erst um diese Zeit herum an das k. k. Ministerium des Innern abgegangen ist. Gelegentlich meiner Anwesenheit im Herrenhause, Ende September, habe ich mich dann bemüht, in persönlicher Besprechung mit den Herren Referenten der beteiligten Ministerien auf die baldige Erledigung dieses Gegenstandes aufmerksam zu machen, und bin bei der bezügl. Konferenz zu der Überzeugung gelangt, daß vonseite der Regierung hauptsächlich nur gegen die Steuerparagraphen 74, 77 und 79 Bedenken erhoben werden dürften. Ich habe mich auch bemüht, den Standpunkt des Landes in dieser Frage bei den privaten Besprechungen eingehend darzulegen und insbesondere den Herren Referenten den Beweis zu erbringen, daß wir dormalen unter keinen Umständen von der Vermögenssteuer abgehen können, sondern um den Preis des Aufgebens der Vermögenssteuer lieber auf die ganze Reform verzichten müßten.

Mittlerweile trat der hohe Landtag wieder zusammen, und ich erhielt bald darauf die weitere private Mitteilung, daß die Äußerung der hohen Regierung wohl binnen kürzester Zeit eintreffen werde, worauf ich dem hohen Hause als Vorsicht empfohlen hatte, die Sitzungen nocheinmal auf 8—10 Tage zu unterbrechen, damit der Landtag nach seinem Wiederzusammentritt in der Lage sei, auch die Äußerungen der Regierung zum Gesetzentwurfe kennen zu lernen. Inzwischen erhielt ich von Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten eine Depesche, worin derselbe mir mitteilt, daß es leider nicht möglich sei, auch bis 5. oder 6. November,

auf welchen Termin wir dieselbe sicher erwartet hatten, die Äußerung der Regierung bekannt zu geben, da die Vorlage noch weiteres reifliches Studium erfordere. Se. Excellenz riet in diesem Telegramme zugleich an, die Vorlage eventuell erst in nächster Session in Verhandlung zu ziehen. Der Gemeindeausschuß hielt nun bei unserem Wiederzusammentritte, vorgestern eine Sitzung und hat die Situation, wie sie sich nach der Depesche des Herrn Ministerpräsidenten ergab, einer eingehenden Prüfung und Beratung unterzogen. Nach längerer Besprechung wurde dann mit Majorität der Beschluß gefaßt, die Gemeindeordnung trotz alledem noch in dieser Session im hohen Hause in Verhandlung zu bringen und die entsprechenden Anträge, welche die Herren heute gedruckt erhalten haben, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Es obliegt mir daher als Berichterstatter die Pflicht, noch mit einigen Worten auf den Gesetzentwurf selbst zurückzukommen und das Wichtigste aus demselben zu rekapitulieren. Der Gesetzentwurf, wie er aus den Beratungen des Gemeindeausschusses unter Zugrundelegung der Landes-Ausschußvorlage hervorgegangen ist, behandelt eine Reihe von wichtigen Fragen, von welchen ich aber, indem ich auf den Motivenbericht und die erläuternden Bemerkungen hinweise, nur in Kürze die zwei hervorragendsten Materien hervorhebe. Die erste dieser Fragen ist das Bürger- und Heimatsrecht und im Zusammenhange damit das Recht auf Armenversorgung, dann die Fraueneinkaufstaxe und die Bürgernutzungen. Der zweite Punkt sind die Bestimmungen über das Steuerwesen in den Gemeinden. Da seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 5. März 1896 das Heimatsrecht in unserem Lande wie anderwärts durch Erfsizung erworben werden kann, sind bei uns zahlreiche, sehr schwerwiegende Anomalien hervorgetreten, deren Beseitigung wohl nicht länger aufgeschoben werden kann. Schon im Motivenberichte ist darauf hingewiesen, daß nach dem Wortlaute des § 6 u. f. jemand in Vorarlberg ganz gut in einer Gemeinde Bürger und in einer anderen heimatsberechtigt sein kann und da sowohl das Bürgerrecht wie das Heimatsrecht den Anspruch auf Armenversorgung in sich schließen, so kann dadurch sehr leicht und minunter sehr häufig der Fall eintreten, daß jemand tatsächlich in zwei Gemeinden das Recht auf Armenversorgung ausüben

kann und unter Umständen noch die Wahl besizt, wo er sich versorgen lassen will. Desgleichen sind eine Menge Anomalien vorgekommen in Bezug auf die Teilnahme der Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindegutes.

Einer, der in einer Gemeinde heimatsberechtigt geworden ist, und in einer anderen Gemeinde durch Abstammung das Bürgerrecht besizt, hat, wenn er in seine alte Bürgergemeinde zurückkommt, in dieser wiederum den vollen Anspruch auf Beteiligung an den Gemeindegutzungen. Umgekehrt ist es vorgekommen, daß jemand, der in einer Gemeinde heimatsberechtigt ist und in der nächst angrenzenden Gemeinde Bürger war, eine Angehörige jener Gemeinde geehlicht hat, in welcher er heimatsberechtigt geworden ist. Dieser mußte auf Grund des § 33 des jetzt geltenden Gesetzes die Fraueneinkaufstaxe entrichten, obwohl er in derselben Gemeinde heimatsberechtigt war, wie seine Frau. Es sind über solche Fragen auch schon wiederholt dahingehende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erlassen, und es bleibt dem Landes Ausschusse, solange das gegenwärtige Gesetz in Kraft steht, nichts anderes übrig, als eine an und für sich widersinnige, aber auf der Basis des Gesetzes aufgebaute Entscheidung in allen diesen Punkten zu fällen. In Bezug auf die zweite Hauptmaterie des Gesetzentwurfes, die Steuerfrage, sind im Motivenberichte des Landes-Ausschusses alle Gründe angeführt, welche für diese Änderung sprechen. Es ist eine Änderung des § 74 und im Zusammenhange damit des § 79 dahin beantragt, daß in jenen Gemeinden, in welchen die Vermögenssteuer besteht, neben der Vermögenssteuer auch Zuschläge für die der Vermögenssteuer unterliegenden Gemeindeangehörigen erhoben werden können. Dies soll vor allem anderen ausgleichend wirken. Zugleich ist § 77 in der Weise im Ausschusseantrage abgeändert worden, daß der Schlußsatz desselben in der alten Fassung, wonach die Zuschläge zu den staatlichen Verzehrungssteuern in jenen Gemeinden nicht eingehoben werden können, in welchen eine Vermögenssteuer besteht“, gestrichen wurde, weil der Ausschuß nicht einzieht, warum der Bestand einer uralten Vermögenssteuer, die in mehr als 75 % der Gemeinden des Landes die Basis für die Besteuerung bildet, ein Hindernis bieten soll, daß die Gemeinden nicht dieselben Befugnisse behufs Einhebung der Verzehrungssteuerzu-

schläge haben, wie es in anderen Kronländern der Fall ist. Nachdem ich mir erlaubt habe, in Kürze auf diese Bestimmungen zurückzugreifen, möchte ich noch angesichts des Fehlens einer definitiven Äußerung der Regierung zu diesem Gesetzentwurfe gleich im vorhinein dem Einwande begegnen, der vielleicht im Laufe der Debatte auftauchen könnte, nämlich dem Einwande, ob es überhaupt nicht oportuner gewesen wäre, die Beratung der Gemeindeordnung in dieser Session nicht mehr zu Ende zu führen, sondern dieselbe auf die nächste Session zu vertagen.

Hohes Haus! Wenn sich der Gemeindeausschuß in seiner Mehrheit dafür aussprach, den Gesetzentwurf heute zur Beratung zu bringen und dem hohen Hause zur Annahme vorzulegen, so waren für ihn außer dem bereits Gesagten noch folgende Gründe maßgebend:

Erstens hat sich die hohe Regierung in den bis heute durchgeführten Verhandlungen durchaus nicht ablehnend verhalten, sondern sich nur die definitive Stellungnahme vorbehalten, wie auch aus dem Telegramme Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten hervorgeht, und der Gemeindeausschuß hat bei § 79, wie sich die Herren beim Vergleiche der beiden Gesetzentwürfe überzeugt haben werden, den bei der hohen Regierung vielleicht am meisten obwaltenden Bedenken gegenüber im vorhinein einen entgegenkommenden Standpunkt eingenommen, indem er die Berechtigung der Gemeinden, neben der Vermögensteuer Zuschläge zu erheben, nur auf jene Gemeinden einschränkte, in welchen die Vermögensteuer bereits besteht, und den Passus „oder eingeführt wird“, strich, wodurch in jenen Gemeinden, in welchen die Vermögensteuer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden soll, die Berechtigung, solche Zuschläge zu erheben, entfällt. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß, wenn die Vermögensteuer jetzt fallen gelassen würde, die Regierung den §§ 77 und 79 gegenüber in der neuen Fassung keine Schwierigkeiten machen würde, wie ich aus den privaten Besprechungen mit den betreffenden Referenten glaubte entnehmen zu können. Aber, meine sehr geehrten Herren, wer aus Ihnen, ja welche Partei im Lande würde es wagen, im Lande Vorarlberg im jetzigen Momente die Aufhebung der Vermögensteuer in Anregung zu bringen?

Ich glaube, in dieser Beziehung gibt es in Vorarlberg keinen Unterschied der Anschauungen. Das Fallen der Vermögensteuer wäre im gegenwärtigen Augenblicke für zahlreiche Gemeinden einer finanziellen Katastrophe gleichzustellen. (Rufe: Richtig!) Der § 79 in der neuen Fassung bezweckt, ein Übergangsstadium zu schaffen und die Bevölkerung allmählich an die Vorschreibung und Einhebung von Zuschlägen neben der Vermögensteuer zu gewöhnen. Wir sind ja nicht allwissend, vielleicht kommt einmal die Zeit, wo wir infolge einer neuen staatlichen Steuerreform ruhigen Gewissens auch die Vermögensteuer aufheben können, aber im jetzigen Momente bedeutet die Einhebung von Zuschlägen neben der Vermögensteuer auch noch eine teilweise Entlastung der Vermögensteuerepflichtigen und eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten. Wenn man z. B. bedenkt, daß in Dornbirn und Bludenz schon nahezu 1% ($9\frac{3}{4}\%$) Steuer vom Vermögen eingehoben wird, so muß man sagen, daß dieser Zustand in einigen Jahren geradezu unhaltbar werden wird. Ich erlaube mir nur ein Beispiel anzuführen. Eine Witwe oder eine ledige Frauensperson besitzt z. B. eine Rente oder ein Kapital von 20.000 Gulden als Vermögen, das ist für eine einzeln stehende Frauensperson wenigstens nach früheren Begriffen immerhin ein Vermögen, mit dem man passabel auskommen konnte, vor zehn Jahren wäre eine solche Frau vielleicht noch als wohlhabend zu bezeichnen gewesen. Nun bitte ich zu bedenken, daß seither der Zinsfuß von 5% auf $4\frac{1}{2}\%$ oder meistens 4% gesunken ist. Diese Frauensperson bezieht somit von ihrem Vermögen nur 800 fl. jährliches Einkommen und muß von diesen nahezu 200 fl. an Steuer bezahlen. Das gleiche ist auch der Fall bei Waisen und Minderjährigen, welche bekanntlich die Rechtswohlthat des Inventars bei Verlassenschaften genießen, bei welcher man aber dadurch ihr bischen Vermögen bis ins Mark der Knochen hinein kontrollieren kann. Die §§ 77 und 79, insbesondere der letztere soll entlastend und ausgleichend wirken, und dies allein erscheint mir so wichtig, daß ich die Vertagung dieses Gegenstandes auf die kommende Session ganz allein schon aus diesem Grunde geradezu für untunlich halten müßte. Des weiteren ersehen Sie, meine geehrten Herren, aus den gestellten Anträgen des Gemeindeausschusses, daß dem Landes-Ausschusse eine gewisse Ermächtigung erteilt wurde, prinzipielle

Änderungen abgerechnet, stilistische und andere kleinere Änderungen vorzunehmen, analog wie wir es beim Jagdgesetzentwurf beschlossen haben; aber nach diesen Anträgen ist der Landes-Ausschuß auch noch berechtigt, aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Regierung eine grundsätzliche Bestimmung des Gesetzentwurfes eventuell dann umzuändern, wenn es die Regierung wünschen sollte, nämlich die Bestimmung des § 90, wonach bei groben, fortwährenden Pflichtverletzungen des Gemeindevorstandes im selbständigen Wirkungskreise der Landes-Ausschuß im Einverständnis mit der Statthalterei die Amtsentsetzung desselben vornehmen kann, in analoger Weise wie im übertragenen Wirkungskreise vonseite der politischen Behörde im Einverständnis mit dem Landes-Ausschuße die Entsetzung erfolgen kann. Endlich ist der Ausschuß der Ansicht, daß, nachdem das ganze Elaborat vom Landes-Ausschuße, vom Gemeindeausschuße und heute, wie ich hoffe, auch im hohen Hause einer gründlichen Beratung unterzogen und alle einschlägigen Momente in Betracht genommen wurden, die Landesvertretung mit gutem Gewissen die Überzeugung gewinnen kann, ihre Schuldigkeit getan zu haben. Zudem entspricht es ihrer verfassungsmäßigen Stellung voll und ganz, Beschlüsse zu fassen, ohne daß es absolut notwendig erscheint, in jedem einzelnen Falle vorher das Placet der Regierung einzuholen. Aus all diesen Gründen gebe ich zuversichtlich der Hoffnung Raum, daß die Regierung unseren emsigen und auf das Wohl der Gemeinden hinielenden Bestrebungen ihr Wohlwollen entgegenbringen und die Beschlüsse, wie wir sie heute, wie ich hoffe, im hohen Hause fassen werden, der Allerhöchsten Sanktion zuführen werde. Ich empfehle also nach dem Gesagten dem hohen Hause die Anträge des Gemeindeausschusses zur Annahme. Dieselben lauten: (liest dieselben aus Beilage LXI B.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich eröffne zunächst die Generaldebatte über den ersten der vorliegenden Anträge des Gemeindeausschusses und erteile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Ich habe mir das Wort nur zu einer kurzen Erklärung erbeten.

Die k. k. Regierung hat ihre Stellung zu der proponierten Änderung der Vorarlberger Gemeindeordnung noch nicht im Einzelnen präzisiert. Ich

bin darüber ohne Instruktionen. — Wenn Differenzen zwischen dem Landesauschuße und der Regierung bestehen, dürften sie nach meiner Vermutung wohl hauptsächlich einige §§ des 5. Hauptstückes, das vom Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen handelt, betreffen. Nach meinen im Lande gemachten Erfahrungen habe ich zwar persönlich die Überzeugung, daß namentlich in den größeren Gemeinden des Landes eine Änderung der bestehenden Kommunalbesteuerung auf die eine oder andere Weise eintreten muß, ob aber die vorliegenden Propositionen in allen Punkten mit der Auffassung der Regierung übereinstimmen, kann ich nicht sagen.

Sie werden es, meine Herren, begreiflich finden, daß ich unter diesen Umständen für die Regierung die volle Freiheit ihrer Stellungnahme dem Gesetzentwurf gegenüber betone, wobei ich aber in keinerlei Weise den Eindruck hervorrufen möchte, als ob ich in irgend einer Art beauftragt oder ermächtigt wäre, einen ablehnenden Standpunkt zu markieren.

Ich glaubte das auch deshalb sagen zu müssen, um zu begründen, daß ich mich nicht an der Debatte beteiligen kann.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Als nächster Redner hat sich Herr Abg. Dr. Drexel zum Worte gemeldet, ich erteile ihm dasselbe.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Ein großes Stück Arbeit liegt vor uns auf dem Tische reif für die Beschlußfassung. Unsere Zeit mit ihrer raschen Entwicklung, die nichts unberührt läßt, und ihren unheimlich schnellen Schritt nach den abgelegensten Pfaden, welche zum kleinsten Bergdorfe führen, ebenso hinlenkt, wie sie auf der breiten Völkerstraße breitspurig dahineilt, macht es notwendig, daß ein gesetzgebender Vertretungskörper mit größter Aufmerksamkeit die wechselnden Verschiebungen altgewohnter Zustände wahrnehme. Wer weiß, welche Bedeutung Gesetze haben, die den Gang der Zeit in richtige Bahnen lenken können, und wie sie tief eingreifen in das religiös-sittliche, politische, besonders aber das wirtschaftliche Leben, der muß in unseren Tagen doppelt darauf bedacht sein, alternde Gesetze zu verjüngen, Formen aus alter Zeit modern umzugestalten und Hindernisse der Volkswohlfaht zu beseitigen, welche wir manchmal in Gesetzen aus früherer Zeit finden,

die auf einer Grundlage konstruiert wurden, die längst nicht mehr existiert und bereits der Geschichte angehört.

Diese schwere und verantwortungsvolle Aufgabe hat der Landes-Ausschuß und sein Referent sichtlich im Auge behalten und hat, wie ich fest überzeugt bin, dieselbe zweckentsprechend und soweit sich nicht hemmende Hindernisse von Außen geltend machten, im besten Sinne gelöst.

Unsere Gemeindeordnung gehörte zu jenen alternden Gesetzen, welche verjüngt werden müssen. Die Bestimmungen über die Einteilung der Gemeindeglieder, die Bürgernutzungen, das Steuerwesen und manches andere, sind Formen, welche defekt oder wenigstens zu klein geworden und dringend eine Umgestaltung verlangen.

Zu diesen alten, schwachen, ja stiechen Gesetzen gehörte aber auch ein anderes, das mit dem heute in Verhandlung stehenden enge verknüpft ist, nämlich die Gemeindewahlordnung.

Ich weiß nicht, ob es je einmal eine Zeit gab, in welcher man sie als gut bezeichnen konnte, heute ist sie schlecht, sehr schlecht sogar, da es möglich ist, mit wenigen Mitteln den Zweck derselben vollständig zu vereiteln und weil sie Zustände schafft, die in ihrer Einseitigkeit ein unüberwindliches Hindernis für eine natürliche und kräftige Entwicklung unserer Gemeinwesen bilden.

Die Gemeindewahlordnung beruht auf der Interessenvertretung. Ich sage nicht, daß diese Grundlage an und für sich eine schlechte sei, gerecht und allseitig zur Geltung kommend, dürfte sie den meisten anderen Grundsätzen vorzuziehen sein. Aber so, wie sie in unserer Gemeindewahlordnung und in deren Durchführung erscheint, ist sie schlecht und verderblich. Zwei Grundzüge vor allem scheinen mir ganz falsch und schädlich, einmal, daß man das Recht der Interessenvertretung nur dem Gelde zuerkennt und, während der Mann, der einen einzigen Heller Steuer bezahlt, Gelegenheit hat, seine Stimme in die Urne zu legen, dem mittellosen Manne nicht nur das Recht, ja viellecht sogar ein Bedürfnis nach Geltendmachung seiner Interessen abspricht. Andererseits aber hat unsere Gemeindewahlordnung einen stark kapitalistischen Zug. Vor seiner Höheit dem Geldsacke müssen alle anderen Interessen, handle es sich nun um die sittlichen Güter oder um die

vitalsten Lebensinteressen weiter Kreise, in die Knie fallen und dürfen hinausblicken und glücklich heimgehen, wenn ein gnädiger Blick ihnen sagte, daß kein Todesurteil über sie ausgesprochen werde. Ein falscher Grundsatz, dazu eine Verschlechterung durch die Durchführung derselben, das ist die eine Seite unserer Gemeindewahlordnung.

Es ist durchaus falsch, daß das Bedürfnis nach Vertretung der Interessen vom Besitze allein abhängig ist. Heute verfolgt jeder ernste, denkende Mann, mit größerer Aufmerksamkeit als früher das öffentliche Leben, weil er damit seine Interessen verbunden weiß. Auch der Mann, der heute noch kein Wahlrecht für die Gemeinde besitzt, hat, wenn er ein treubeforgter, seiner Pflicht bewußter Familienvater ist, ein Interesse an der Schule, deren Wohl und Wehe vielfach in der Hand der Gemeinde liegt.

Die wirtschaftliche Entwicklung verfolgt aus selbstverständlichen Gründen auch der mittellose Arbeiter mit steigender Beforgtheit, denn vom Stande des Gemeinwesens, in dem er wohnt, hängt vielfach der größere oder kleinere Wert seiner Arbeitskraft ab. Wenn ich dem noch beifüge, daß die Gemeindevertretung mit Sanitäts- und Spitalfragen, mit Arbeitsvermittlung, mit Submissionen, Verzehrungssteuer und vielen anderen Fragen sich immer mehr zu beschäftigen hat, — so ist es klar, daß Geld und Besitz nicht allein entscheiden dürfen in der Frage, wer das Recht haben soll, seine Interessen geltend zu machen.

Ohne mich heute darüber auszusprechen, inwiefern ich eine Erweiterung und in welcher Form ich eine solche für gerecht und notwendig halte — möchte ich vorläufig nur das Bedürfnis nach Erweiterung im allgemeinen betont haben.

Ich bin überzeugt, daß ich nicht zu tauben Ohren spreche. Der Landtag hat wiederholt sich entschieden für eine Erweiterung des Wahlrechtes im allgemeinen ausgesprochen und wenn die Tat nicht den Worten folgte, so lag die Ursache in äußeren Umständen, die zu bemeistern nicht in unserer Macht liegt.

Einen Schimmer dieser Stimmung, welche eine Änderung der Gemeindewahlordnung anstrebt, finde ich in der Fassung des § 13. Aber ich halte es für eine Täuschung, wenn man glaubt, diesem

Schimmer möchte die rosenfingrige Aurora folgen als Vorbote eines herrlichen Tages.

Meine Anschauung ist, daß wir weder eine Morgenröte noch einen schönen Tag sehen werden, die hydrographischen Stationen im Lande melden, es wird stürmisch bleiben wie bisher, das Wetter wird sich nicht im geringsten ändern. Deswegen gebe ich mich auch keinen Augenblick der Täuschung hin, daß dieser § 13 auch nur den geringsten Wert hätte, wenn es sich um die Erweiterung des Wahlrechtes und die Abschaffung von Mißständen in dieser Beziehung handelt. Warum ich glaube, daß ein gutes Wetter nicht folgen wird, das begründe ich damit, daß ich sage: Nachdem man bis heute keine Mühe und keine Mittel geschaut hat, die Gemeindewahlordnung für Privat Zwecke auszunützen, wird dies auch in Zukunft trotz § 13 wieder vorkommen. Geben Sie mir, meine Herren, einige Tausend Gulden, und der ganze § 13 ist augenblicklich wett gemacht. Wenn man bisher mit Geld das Wahlrecht verschieben konnte, wie man es brauchte, so wird man dies auch in Zukunft tun können, da es sich lediglich um eine ganz kleine Verschiebung des Wahlrechtes durch § 13 handelt. Deswegen glaube ich nicht, daß in Wirklichkeit der § 13 eine Verbesserung der diesbezüglichen Verhältnisse mit sich bringen wird, und so erkläre ich jetzt meine Anschauung dahin, der § 13 soll so, wie er jetzt vorliegt, wieder hinaus und die Form, welche er in der alten Gemeindeordnung gehabt hat, soll wiederhergestellt werden. Das will ich damit begründen, daß ich sage, man solle, wenn die Zustände schon einmal derartige sind wie heute, nicht mehr mit kleinen Veränderungen kommen, nicht ein Flickwerk schaffen, sondern an eine gründliche Änderung der Gemeindewahlordnung herantreten, solange man aber nicht Gelegenheit hat, die Frage gründlich zu lösen, soll man den Verhältnissen freien Lauf lassen. Wenn wir jetzt daran gehen, diese Gelegenheit der Reformierung der Gemeindeordnung zu benützen, um in Bezug auf die Wahlordnung eine Verschiebung der Verhältnisse herbeizuführen, so habe ich Sorge, daß vielleicht später das eine oder andere Bedenken auftauchen wird gegen eine Änderung der Gemeindewahlordnung und wir dann etwas gemacht haben, was in Wirklichkeit nichts ist, da der bezweckte Erfolg doch nicht eingetreten ist. Deswegen bin ich dagegen, daß wir jetzt anfangen, an den Verhält-

nissen bezüglich der Gemeindevahlordnung auch nur einen Strich zu ändern, und ich möchte das hohe Haus ersuchen, dem Antrage, welchen ich bei Durchführung der Spezialdebatte auf Rückkehr zur alten Form des § 13 stellen werde, die Zustimmung zu geben. Wenn zwei miteinander unterwegs in einen starken Regen geraten, der sie total durchnäßt, und sie haben bloß mehr eine halbe Stunde bis zum Ziele, so sagt vielleicht der eine: „Komm, wir wollen warten“; der andere aber bemerkt: „Nachdem wir doch schon naß sind, machen wir unsere Route frisch fertig.“ So geht es mir auch in der Frage des § 13. Nachdem man schon einmal im Sumpfe drinnen steckt, bleiben wir lieber drinnen, bis wir Aussicht haben, vollständig herauszukommen, und ganz werden wir aus demselben erst herauskommen, wenn wir suchen, eine gründlich reformierte Gemeindewahlordnung zu schaffen. Der § 13 hat viel Aufregung im Lande verursacht, und ich muß wirklich gestehen, daß ich das nicht verstanden habe. Der § 13 kommt mir so schwach vor, daß, wenn ein Kind ähnlich schwach wäre, ich sagen würde, der arme Tropf ist wirklich zu erbarmen. (Heiterkeit.) So kann ich auch nicht begreifen, daß dieser § 13 so gefürchtet wird. Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß größere Verschiebungen mit einer starken Rückwirkung auf die Parteiverhältnisse nicht zu erwarten sind; wenn es aber wirklich wahr sein sollte, daß dieser § 13 mit dieser kleinen Verschiebung der Wähler den Erfolg hat, daß z. B. in Dornbirn eine andere Grundstimmung zur Geltung kommen wird, so kann ich mich nur freuen, der Partei anzugehören, welche nahe daran ist, in der größten Gemeinde unseres Landes das Steuerruder in die Hand zu nehmen.

Wenn eine Gemeindevahlordnung eingreift mit einer gesunden und vernünftigen Einteilung der Wahlkörper, mit einer modernen, gerechten Erweiterung des Wahlrechtes, dann, meine Herren, machen Sie sich gefaßt, Sie werden einen Nervenschlag bekommen, wenn Sie jetzt schon so in Aufregung geraten. (Heiterkeit.) Da muß dann die Reform so gründlich gemacht werden, daß so kleinliche Veränderungen, wie sie § 13 enthält, einfach ein Kinderspiel sind gegen das, was wir schaffen werden.

Deswegen ersuche ich das hohe Haus, bei dieser Gelegenheit meinen Antrag bezüglich der Gemeindevahlordnung anzunehmen und bei der

Verhandlung über § 13 in der Spezialdebatte gegen denselben zu stimmen, damit wir in den nächsten Jahren mit Volldampf vordringen können, wenn wir eine neue Gemeindevahlordnung schaffen. Wenn wir heute an der Erweiterung des Wahlrechtes nichts tun, wenn wir die einzelnen Wahlkörper so lassen, wie sie jetzt sind, dann wird der Landes-Ausschuß, der mit dieser Gesetzesvorlage auch die Reformbedürftigkeit der Gemeindevahlordnung zum Ausdruck brachte, doppelt angeeifert werden, das zu schaffen, was ich in meinem Antrage ausdrücken möchte. Mit Vorbehalt eines Antrages, den ich in der Spezialdebatte stellen werde, dahingehend, es möge der § 13 in der neuen Fassung fallen gelassen und dessen alte Form beibehalten werden, stelle ich folgenden Antrag, um dessen dringliche Behandlung ich ersuche, da wir eben heute die letzte Sitzung haben: (liest)

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Abänderung der Gemeindevahlordnung in Verhandlung zu ziehen, dieselbe insbesondere in Bezug der Erweiterung des Wahlrechtes umzugestalten, mit der Regierung in Verhandlung zu treten und dem Landtag in nächster Session Bericht und Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist dringlich zu behandeln.“
Diesen Antrag empfehle ich dem hohen Hause zur Annahme. (Bravorufe.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Darf ich den Herrn Antragsteller um den schriftlich formulierten Antrag bitten? Der soeben von Herrn Abg. Dr. Drexel gestellte Antrag präsentiert sich nach meinem Dafürhalten als ein neuer Antrag, da auf der heutigen Tagesordnung nur der mündliche Bericht des Gemeindeausschusses in Angelegenheit der Gemeindeordnung steht. Die Gemeindeordnung und die Gemeindevahlordnung sind zwei ganz separate Gegenstände, und es hätten sonach auf diesen als selbständig zu betrachtenden Antrag die §§ 24 und 25 der Geschäftsordnung Anwendung zu finden. Ich werde also diesen Antrag nach Abwicklung des zweiten Punktes der Tagesordnung anhängen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen, ich möchte aber die Herren Abgeordneten bitten, denselben in der Generaldebatte einer weiteren Erörterung nicht zu unterziehen, weil dieselbe dadurch einerseits möglicherweise zu sehr in die Länge

gezogen werden könnte, andererseits die selbständige Behandlung des Antrages mit eventueller Umgehung der §§ 24 und 25 der Geschäftsordnung illusorisch gemacht würde. Wünscht noch jemand in der Generaldebatte das Wort?

Dr. Waibel: Wir haben es hier wieder mit einem Vorgange zu tun, an den wir im hohen Hause bereits gewöhnt worden sind. Eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung haben wir die Anträge erhalten, welche uns vonseite des Gemeindeausschusses gestellt werden. Ein Bericht des Ausschusses selbst fehlt uns vollkommen, und bei der Wichtigkeit des Gesetzes, um das es sich hier handelt, hätte ich es doch gerne schriftlich gesehen und studiert, was der Spezialausschuß, welcher aufgestellt wurde, für Anschauungen über dasselbe dokumentiert. Man hat doch Zeit genug gehabt, sich mit diesem Gesetze zu befassen. Dasselbe ist gleich zu Beginn der Session verteilt worden, es wurde nach längerer Zeit ein Spezialausschuß gewählt, und dieser hat sehr lange Zeit keine Sitzung abgehalten, bis er endlich doch dazu gekommen ist, eine solche abzuhalten, aber einen Bericht hat er uns nicht gegeben, sondern sich nur darauf beschränkt, seine Anträge vorzulegen. Der Motivenbericht des Landes-Ausschusses jagt am Schlusse, daß man unternommen habe, mit der Regierung in Verhandlungen zu treten. Der Herr Berichterstatter hat erklärt, wie diese ausgefallen sind, und ich kann die Entschliezung, welche die Regierung dem Herrn Landeshauptmann mitgeteilt hat, nur begrüßen. Die Regierung ist diesem Gesetze gegenüber offenbar etwas vorsichtiger gewesen, als es gewisse Kreise des Landtages sind oder zu sein belieben. Ich will mich in den speziellen Gehalt des Gesetzesentwurfes vorderhand nicht einlassen, weil ich aus den Äußerungen des Herrn Vorredners entnehmen kann, daß wir noch eine Spezialdebatte zu gewärtigen haben, und so behalte ich mir vor, dort noch einmal das Wort zu ergreifen.

Ich kann nur im voraus bemerken, daß ich in dem vorgelegten Gesetzesentwurfe ein paar Punkte freundlichst und als langjähriger Vorstand einer Gemeinde aufrichtig begrüße, nämlich die Bestimmungen, welche sich auf die Steuerfrage beziehen. Diese Bestimmungen sind allerdings sehr dringlicher Natur und in hohem Grade wünschens-

wert. Wenn aber der Herr Berichterstatter gerade in Rücksicht auf diesen Punkt die dringliche Behandlung des Gesekentwurfes für notwendig erachtet, so kann ich diese Anschauung nicht vollkommen teilen.

Wir haben gehört, daß die Anwendung der Vermögensteuer gewisse Mängelheiten im Gefolge hat und nur durch eine Abänderung der Gemeindeordnung bewerkstelligt werden kann. Das ist auch vollkommen richtig, aber es wäre da zu wünschen, daß dieser Gesekentwurf so vorheraten wäre, daß man darüber sicher sein könnte, er werde von der Regierung, wie er jetzt beschlossen wird, voraussichtlich auch bewilligt werden.

Wenn ich also die Dringlichkeit nicht anerkenne, so glaube ich mich auch noch auf folgendes stützen zu können, was ich nun vorbringen werde. Wir haben allerdings eine Vermögensteuer im Lande Borarlberg, aber, meine Herren, Sie wissen, daß die Anwendung der Vermögensteuer nicht ganz im Belieben der Gemeindeverwaltungen liegt, im Gegenteil, es müssen solche Regulierungen in den einzelnen Gemeinden stattfinden, und es ist nach dem Vermögensteuer-Zirkulare diesbezüglich vorgeschrieben, daß mindestens alle sieben Jahre die Neueregulierung der Vermögensteuer zu erfolgen hat; in manchen Gemeinden geschieht das sogar in noch kürzeren Zeiträumen. Zu diesem Zeitpunkte hat die Gemeindeverwaltung auch über die Grundsätze Beschluß zu fassen, nach welchen die Vermögensteuer anzuwenden gedacht ist, und diese Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Landes-Ausschusses. Der Landes-Ausschuß hat also die Macht und auch die Obliegenheit, solche Grundsätze gehörig zu prüfen und ihre Anwendbarkeit ganz genau zu untersuchen. Nachdem die Gemeinde Dornbirn speziell hier in der Steuerfrage erwähnt worden ist, so kann ich mitteilen, daß wir in Dornbirn momentan in der Lage sind, diese Regulierung vornehmen zu müssen. Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Beginne des nächsten Jahres daran gehen müssen, dieselbe in die Hand zu nehmen und die Steuergrundsätze zu beschließen, die sie natürlicherweise dann auch dem Landes-Ausschusse vorlegen wird. Der Landes-Ausschuß wird daher in die Lage kommen, hiezu Stellung zu nehmen, und es wird ihm vielleicht möglich sein, verbessernd in diesem Sinne einzuwirken. Es könnte übrigens der Landes-Ausschuß, wenn ihm bekannt wird, daß auch noch

andere Gemeinden in dieser Lage wären, diese Gemeinden im kurzen Wege auffordern, die Steuergrundsätze zur Prüfung vorzulegen. Das könnte wohl leicht so geschehen, daß die Gemeinden mittelst Zirkulare zur Mitteilung der Steuergrundsätze aufgefordert würden, und es wäre das bis zu einem gewissen Grade wenigstens bereits im Jahre 1904 möglich, ohne daß da eine gesetzliche Neuerung vorgehen wird. Es wäre dies eine bloße Vorbereitung, und man könnte voraussichtlich im Jahre 1905 dann die ganze Reform in die Hand nehmen.

Nachdem, meine Herren, die Regierung zur ganzen Sache noch nicht definitiv Stellung genommen und sich vorbehalten hat, die Sachlage zu prüfen, was vollkommen in ihrer Befugnis liegt und unsererseits nur begrüßt werden kann, und eine Dringlichkeit dieser Angelegenheit nicht vorliegt, so möchte ich den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung bezüglich des Punktes 1 der Anträge stellen. Das hindert den Landes-Ausschuß durchaus nicht, dessen ungeachtet bis zum nächsten Landtage mit der Regierung über die Frage zu verhandeln und eine Verständigung vorzubereiten. Er braucht ja dazu nicht eigens ermächtigt zu werden. Er hat ja wiederholt z. B. über das Jagdgesetz und andere Gesetzesvorlagen mit der Regierung verhandelt, ohne daß ein eigener Auftrag des Landtages an den Landes-Ausschuß ergangen wäre, es ist das aus eigener Machtvollkommenheit geschehen.

Unter dem Vorbehalte, vielleicht in der Spezialdebatte auf Einzelheiten noch einzugehen, unterlasse ich es dermalen und stelle vielmehr nochmals den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand der Herren das Wort?

Dr. Schneider: Hohes Haus! Ich möchte mich dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners aus dem Grunde anschließen, weil dadurch die Beratung des Gesekentwurfes, welcher uns vorgelegt wird, solange hinausgeschoben wird, bis wir wissen, welche Stellung die Regierung zu demselben einnimmt. Es ist offenbar auch ursprünglich die Absicht der Herren Antragsteller gewesen, eine derartige Behandlung des Gegenstandes durchzuführen. Wenn im Motivenberichte gesagt ist, daß mit der Regierung Verhandlungen geführt werden

und der Landes-Ausschuß beschlossen hat, einzelne Paragraphen neu zu verfassen, der Regierung behufs Stellungnahme hiezu in Vorlage zu bringen, um dann später darüber verhandeln zu können, so wäre das der natürliche und selbstverständliche Gang gewesen.

Die Gemeindeordnung ist ein umfangreicher Gesetzentwurf und sind in demselben wesentliche Veränderungen vorgesehen, es war also leicht möglich und vorauszusehen, daß die Regierung nicht nur den Bestimmungen des § 90, sondern auch anderen Änderungen gegenüber eine ablehnende Haltung einnehmen und verschiedene Korrekturen verlangen wird. Es stimmt damit auch die ganze bis jetzt eingehaltene Vorgangsweise. Wir haben bereits Mitte Juli gehört, daß der Gesetzentwurf der Regierung in Vorlage gebracht worden sei; allerdings hat sich derselbe lange in Innsbruck aufgehalten, im September kam er aber nach Wien, und der Herr Landeshauptmann hat gewiß Gelegenheit genommen, denselben der Regierung mundgerecht zu machen; trotzdem ist es aber nicht gelungen, eine bestimmte Erklärung seitens der Regierung zu erlangen. Dieses Zögern und diese zuwartende Haltung der Regierung und die zum Schlusse abgegebene Erklärung, man solle zuwarten und den Gegenstand erst in der nächsten Session in Verhandlung ziehen, bieten Grund anzunehmen, daß die Regierung nicht gerade eine Haltung einnehme, welche erwarten läßt, daß sie keine sonstigen Änderungen vorgenommen wissen wolle, im Gegenteil glaube ich, daß die Regierung doch einzelne Änderungen und vielleicht mehr als Sie glauben, vornehmen werde. Dem wolle nun dadurch abgeholfen werden, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, derartigen Änderungen zuzustimmen. Ich glaube, daß einer solchen Ermächtigung kein Hindernis entgegensteht.

Es ist wohl gesagt worden, daß der Landes-Ausschuß selbstverständlich keine prinzipiellen Änderungen vornehmen darf oder soll. Nun ist aber vorauszusehen, daß die Regierung wohl solche Veränderungen verlangen wird, die doch das Wesen verschiedener Paragraphen der Gemeindeordnung tangieren. Ich glaube, da sollte es nicht im Belieben des Landes-Ausschusses liegen, zu urteilen, ob da eine grundsätzliche Änderung vorliegt oder nicht. Es könnte ja auch der Landes-Ausschuß der Meinung

sein, daß die verlangte Änderung keine grundsätzliche sei, während wieder andere glauben könnten, daß tatsächlich eine prinzipielle Änderung verlangt werde; kurz ich glaube, daß wir derartige Vollmachten nicht geben, sondern das Gesetzgebungsrecht in unseren Händen behalten sollen. Ich glaube auch, daß wir dadurch eine Verzögerung des Zustandekommens kaum hintanhalten werden, wenn wir den vorliegenden Antrag annehmen. Die Regierung hat sich nicht beeilt, hier rasch Stellung zu nehmen, sondern sie hat diese auf ein halbes Jahr hinaus verzögert, nachdem sie andererseits auch den Rat erteilt hat, man möchte bis zum nächsten Jahre warten. Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Angelegenheit in kürzerer Zeit ihre Erledigung finden werde. Ich glaube daher, man wird gleich schnell vorwärts kommen, wenn man mit der Beratung jetzt aussetzt, der Landes-Ausschuß unterdessen mit der Regierung weiter verhandelt und man dann in nächster Session die Gemeindeordnung einer neuen Beratung und Beschlußfassung unterzieht. Ich glaube, das dauert dieselbe Zeit, als wenn die ganze Transaktion durch den Landes-Ausschuß besorgt wird. Es ist allerdings richtig, daß gewisse Änderungen der Gemeindeordnung dringend geboten sind und es wünschenswert erscheint, daß dieselben möglichst rasch Gesetzeskraft erlangen. Wie ich aber bereits erwähnt habe, ist nicht anzunehmen, daß wir dadurch, wenn wir die heutigen Anträge annehmen, schneller zu einem endgiltigen Gesetze kommen, als wenn wir den anderen Weg einschlagen und mit der Beratung bis zur nächsten Session aussetzen. Auch vonseite des Herrn Regierungsvertreters ist eine Erklärung dahin abgegeben worden, wohl nur darum, weil sich die Regierung die volle Freiheit wahren will. Es stimmt diese Erklärung auch mit der Äußerung des Herrn Landeshauptmanns überein, der nämlich vorhin mitgeteilt hat, daß die Regierung sich mit einer Absichtlichkeit über die Vorlage nicht ausgesprochen und den guten Rat gegeben hat, man möge damit noch zuwarten. Ich glaube deshalb, daß diese von mir vorgebrachten Gründe genügen, um dem Antrage beizustimmen, der dahin geht, daß die dormalige Beratung ausgesetzt werde, eine Stellungnahme, die ich in der Minorität im Gemeindevorstande eingenommen habe und was ich jetzt im Vereine mit dem Herrn Abg. Dr. Waibel auch hier beantrage.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Herr Abg. Luger hat das Wort.

Luger: Vor die Frage gestellt, soll der uns vorliegende Gesetzentwurf der Vertagung oder der Beschlussfassung zugeführt werden, so muß ich mich entschieden für letzteres aussprechen. Den schlimmsten Fall angenommen, es würde dieser Gesetzentwurf der kaiserlichen Sanktion nicht unterbreitet, so haben wir doch etwas Bestimmteres und Festeres geschaffen. Die Regierung wird sich zu jenen Punkten, die allenfalls beanständet werden könnten, in klarer Weise und mit einer besseren Begründung äußern müssen und ein längeres Hin- und Hermarkten wird abgeschnitten werden.

Der Gesetzentwurf ist genügend durchberaten und erwogen worden, und gerade bei jenen Paragraphen, die allenfalls bei der Regierung Bedenken finden und vielleicht beanständet werden könnten, glaube ich, wird die Regierung herausfinden, daß das hohe Haus sich ganz einig auf diesem Gebiete ausspricht. Ich glaube auch, die hohe Regierung wird kaum in der Lage sein, einen besseren Weg zur Lösung der kritischen Steuerfrage in den Gemeinden anzugeben, als nebst der Vermögensteuer die Möglichkeit zu schaffen, zu den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern allenfalls auch eine Verzehrungssteuer zu beschließen und einzuführen. Die Vermögensteuer könnten wir jetzt unmöglich fallen lassen (Aufe: Sehr richtig!) Das Vermögensteuercirkular vom Jahre 1837 ist zwar der Abänderung sehr bedürftig; aber dadurch, daß die Gemeinden, wie der Herr Abg. Dr. Waibel vorhin ausgeführt hat, das Recht haben, Grundsätze zur Steuerfassung zu beschließen, haben sie auch in der Hand, sich etwas zu helfen. In jenen Orten, wo die Verhältnisse mit der Vermögensteuer ganz unhaltbar geworden sind, wurden eben auch auf diesem Gebiete vonseite der betreffenden Gemeindevertretungen Fehler gemacht. § 7 dieses Zirkulares ist zur Abfassung der Grundsätze hinsichtlich Festsetzung und Maßstabes des verschiedenartigen Vermögens nicht günstig angewendet worden. Allerdings muß auch hervorgehoben werden, daß durch die Vermögensteuer allein manche Parteien gar nicht zu treffen sind. Es kann sein, daß sie wohl steuerkräftig, aber trotzdem vermögenslos sind, und dadurch entziehen sie den Gemeinden die Möglichkeit,

sie zu einer Steuerleistung heranzuziehen. Es wäre daher nur gerecht und billig, wenn neben der Vermögensteuer auch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern gemacht werden könnten. In Dornbirn ist die Lösung der Steuerfrage wohl die wichtigste Gemeindefrage, die dringend notwendig gelöst werden muß. Auch dieser Grund bestimmt mich, für das Eingehen in die Spezialdebatte zu stimmen, und es ist ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der uns heute vorliegende Gesetzentwurf bald Gesetzeskraft erlangt.

Der § 13 hat, wie schon mein Vorredner, der Herr Abg. Dr. Drexel erwähnt hat, in Dornbirn zu ziemlich viel Radau geführt und von einer gewissen Presse wurde dieser Paragraph geradezu als eine Ungeheuerlichkeit erklärt. Dieser § 13 hätte in Dornbirn zur Folge, daß 24 Wähler mehr in den ersten Wahlkörper kämen, als es nach der jetzigen Gemeindevahlordnung der Fall ist. Deshalb haben sich manche Herren in Dornbirn davor so gescheut, und die ganze liberale Partei im Lande mußte losschlagen gegen eine kleine Verbesserung, eine kleine Verschiebung der Wahlkörper zugunsten des Mittelstandes. Bei den letzten Gemeindevahlen in Dornbirn war das Verhältnis in den einzelnen Wahlkörpern folgendes. Im ersten waren 188 im zweiten 330 und im dritten 2932 Wahlberechtigte. Da wird nun ein Vorschleichen von 24 Wahlberechtigten zu den 188 des ersten Wahlkörpers als eine Ungeheuerlichkeit dargestellt!

Ich glaube die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Höchstbesteuerten auf diesem Gebiete im Laufe der nächsten Jahre noch viel mehr Ungeheuerliches werden erleben müssen, als der § 13 für den ersten Wahlkörper ist. Allerdings trägt dieser Wahlkörper einen beträchtlichen Teil der gesamten Steuerschuldigkeiten, aber gerade bei der Vermögensteuer wird der Mittelstand in der Regel verhältnismäßig härter betroffen, und er trägt die Gemeindesteuern schwerer als der Großkapitalist. Übrigens gibt es, wie schon erwähnt, eine Reihe von Gemeindefragen, die für den Höchstbesteuerten wie für den Vermögenslosen von gleicher Wichtigkeit sind. In Gemeinden mit 100 Wahlberechtigten kommt auf acht Wähler ein Vertreter, auf Grund des § 13 kämen bei 601 Wahlberechtigten 24, bei über 1000 Wahlberechtigten 30 Vertreter. Bei den letzten Gemeindevahlen in Dornbirn waren 3450 Wahlberechtigte,

es trafe also erst auf 96 Wähler einen Vertreter, wenn auch 36 Mitglieder in den Dornbirner Gemeindeauschuss gewählt würden. Der „Volksfreund“ stellt aber § 13 als eine Ungeheuerlichkeit dar, als den jüngsten Anschlag gegen die liberalen Gemeindefreien im Lande. Meine Herren! Ich kenne die Verhältnisse in Dornbirn und in der Wählerschaft und habe auch früher mit den Wählerlisten zu tun gehabt; ich kenne dadurch auch die Parteien. Ich kenne daher auch aus diesen Zahlen, was für eine Verschiebung vorkommen würde, wenn so viele Wahlberechtigte in den ersten Wahlkörper und infolge dessen andere wieder in den zweiten kommen würden; und ich kann offen gestehen, trotzdem ich auf diesem Gebiete gewiß Erfahrung habe, wäre ich nicht imstande, zu sagen, ob der § 13 uns oder den Segnern zugute käme. Aber eines weiß ich sicher, das der Mittelstand durch die Höchstbesteuerten dadurch zu ertragen hat, daß dieselben darauf hinwirken, durch Schaffung künstlicher Stimmen die Gemeindefreien zu beeinflussen und den Mittelstand aus dem zweiten in den dritten Wahlkörper zurückzudrängen. (Rufe: So ist es! Sehr richtig!) Meine Herren! Auf diesem Gebiete sind in Dornbirn Zustände, wie sie niedriger wohl kaum in ganz Österreich vorkommen dürften. Man hat schon vor einer Reihe von Jahren für Personen, die mit 40 bis 60 Gulden Monatslohn angestellt waren, 1500 bis 2000 Gulden Einkommen fiktiv und sie so in den zweiten Wahlkörper hineingebracht. Aber auch für die in einigen Monaten vor sich gehenden Gemeindefreien hat man ebenfalls im Frühjahr eine Steuer-Nachfiktivierung benötigt, um künstliche Stimmen zu machen und man hat vorherrschend solche Stimmen auf Grund dieser Nachfiktivierung für die Frauen und Kinder der Großindustriellen und Höchstbesteuerten fabriziert, wodurch wieder eine Reihe von Mitgliedern des Mittelstandes aus dem zweiten in den dritten Wahlkörper zurückgedrängt werden sollen. Wie viele derartige Stimmen außer diesen Nachfiktivierten in letzter Zeit in unserer Gemeindefreien zur Beeinflussung der nächsten kommenden Gemeindefreien gemacht wurden, ohne mit den betreffenden Parteien zu verkehren, weiß ich heute noch nicht, das wird nur so allmählich durchtröpfeln, aber daß das früher der Fall war, das steht fest. Mir hat einer der Wähler des

zweiten Wahlkörpers erzählt, er habe einen zu hoch bemessenen Steuerzettel bekommen und dagegen in der Gemeindefreien protestiert. Darauf habe der Gemeindefreier gesagt: „Wissen Sie, es sind bei uns künstliche Stimmen geschaffen worden für den zweiten Wahlkörper, Sie gehören auch zu denjenigen und Sie haben nur aus Versehen den falschen Steuerzettel zugeschickt bekommen; ich lasse Ihnen den Mehrbetrag nach, der wird schon von anderer Seite gedeckt werden“ (Rufe: Hört!) Das, meine Herren, ist in unserer Gemeindefreien gesagt worden!

Ein anderer Wahlberechtigter hat mir wieder erzählt, man habe zu ihm in der Gemeindefreien gesagt, er könnte leicht in den zweiten Wahlkörper hineinkommen, es fehle ihm dazu nur mehr wenig, er solle z. B. eine Zimmervermietung vornehmen. Er habe geantwortet, er begehre nicht, größere Steuerausgaben zu machen, und er könnte gar kein Zimmer vermieten. Darauf wurde ihm gesagt, das mache nichts, er solle nur so tun, bezahlen brauche er nichts, der Mehrbetrag werde schon sonst gedeckt werden. Der betreffende Mann ist tatsächlich auch in den zweiten Wahlkörper hineingebracht worden und hat auch seine Stimme ausüben können. Andere Stimmen sind mit Hilfe der Güterverpachtung in der Erwerbsteuer III. Klasse künstlich gemacht worden, indem durch diese Güterverpachtung Leute in den zweiten Wahlkörper hineingefahren sind, ohne daß die Gemeindefreien mit diesen Leuten in Fühlung getreten wäre. Aber dadurch, daß verschiedene Beamte sich in die Arbeit teilen mußten, haben die Leute falsche Steuerzettel bekommen, und auf diese Weise ist es zum Ausdruck gelangt, wie die ganze Geschichte gegangen ist. Diese Vorgänge in Dornbirn haben bedauerlicherweise sogar Nachahmung gefunden und Schule gemacht. Man sagt, daß in Hohenems und Lustenau Ähnliches stattgefunden habe. Von Hohenems habe ich gehört, daß dort bei den letzten Wahlen gegen hundert künstliche Stimmen gewesen seien. Das sind wirklich bedauerliche, tief minderwertige Zustände. Es muß alles geschehen, was möglich ist, solche Vorgänge zu verhindern und hintanzuhalten; es ist wirklich ein Schandfleck für diese unsere Gemeinden, daß so etwas überhaupt möglich ist, was das Rechtsgefühl der Bevölkerung verwirrt und zugrunde richtet. (Rufe: Sehr richtig!)

Ich kenne ein Mittel, solche Vorgänge zu verhindern oder wenigstens zu erschweren, und das ist die Vergrößerung des ersten und zweiten Wahlkörpers, wie es, wenn auch nur zum geringen Teile, durch § 13 vorgesehen ist, und aus diesem Grunde bin ich auch für § 13 eingetreten. Der Herr Abg. Dr. Drexel hat in seiner Rede erklärt, er möchte lieber eine radikalere Kur vornehmen und möchte nicht bloß diese Mittel allein benützen, sondern sie fallen lassen, und er möchte beantragen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, sich mit einer neuen Gemeindevahlordnung zu befassen und auf diese Weise dahin zu wirken, daß derartige Vorgänge möglichst hintangehalten werden. Nun, ich habe auch nichts dagegen einzuwenden und ich bin für dasjenige, was am meisten geeignet ist, diesen tief bedauerlichen und abscheulichen Zuständen, wie sie in unseren größeren Gemeinden des Landes bei Vornahme der Wahlen vorkommen, ein Ende zu machen. Die Anregung des Herrn Abg. Dr. Drexel gefällt mir nicht schlecht, sie ist radikaler, aber § 13 ist momentan dasjenige, was greifbar ist, was im Gesetzentwurfe dasteht, wenn es auch nur ein klein wenig beiträgt, die vorhin geschilderten Verhältnisse hintanzuhalten. Ich stimme also dafür, daß in die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf eingegangen werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand von den Herren das Wort? —

Wenn nicht, so würde ich dem Herrn Landeshauptmann als Berichterstatter das Wort erteilen.

Thomberg: Ich werde mich in meinem Schlußworte kurz fassen, da ich ohnedies in der Spezialdebatte eingehender darauf zu sprechen kommen werde, vorausgesetzt den Fall, daß nämlich der Antrag des Herrn Abg. Dr. Waißel auf Übergang zur Tagesordnung nicht die Majorität erhalten sollte. Was zunächst den vom sehr geehrten Herrn Abg. Dr. Drexel als erster Redner in der Generaldebatte angekündigten Antrag für die Spezialberatung auf Wiederherstellung der bisherigen Fassung des § 13 und den weiteren selbständigen Antrag wegen Abnahme durchgreifender Reformen des Gemeindevahlrechtes im Sinne der Erweiterung dieses Wahlrechtes und einer gerechteren Verteilung der Wähler in die einzelnen Wahlkörper anlangt,

so habe ich hierzu folgendes zu bemerken. Ich stimme, allerdings nur für meine Person und nicht im Namen des Gemeindeausschusses aus den vom Herrn Abg. Dr. Drexel angeführten Gründen dem Antrage auf eine baldige Inangriffnahme der Gemeindevahlreform im Großen und Ganzen zu, da ich von der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Erweiterung des Wahlrechtes sowohl wie von einer gerechteren Verteilung der Wahlberechtigten und Steuerzahler auf die einzelnen Wahlkörper, wenn auch nach meiner Überzeugung mit Aufrechterhaltung des Standpunktes der Interessenvertretung voll und ganz überzeugt bin. Ich finde mich da auch in Uebereinstimmung mit den Herren Abgeordneten, daß der § 13 des vorliegenden Gesetzentwurfes dem von ihm seinerzeit und von anderer Seite imputierten Zwecke der Verschiebung der Wahlkörper dadurch, daß eine Anzahl von Wählern vom zweiten in den ersten Wahlkörper vorrücken, keineswegs entspricht; denn abgesehen davon, daß eine Vermehrung der Ausschussmandate auf 36 nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes dermalen nur ungefähr vier Gemeinden nämlich Bregenz und Dornbirn sowie Hohenems und Lustenau treffen würde — von Hohenems hat man die Erfahrung, daß 1574 Wahlberechtigte sind, bei Bregenz ist es noch zweifelhaft — so würde es bei einer nach § 15 der Gemeindevahlordnung eintretenden gleichzeitigen Erhöhung der Wähler um 24 im ersten und in Konsequenz damit im zweiten Wahlkörper um ca. 60 bis 70 dahingestellt bleiben, ob eine solche Verschiebung dieser oder jener Wählergruppe von Nutzen sein oder nicht durch andere Mittel wieder paralytisiert werden könnte.

Nach dem Gesagten darf ich dem hohen Hause wohl verraten, daß ich als erster im Kreise meiner engeren Gesinnungsfreunde den Gedanken ventilirt habe, § 13 in seiner alten Fassung wieder herzustellen und zwar aus jenen Gründen, wie sie der sehr geehrte Herr Abg. Dr. Drexel entwickelt hat und wie sie auch von mir vorgebracht wurden. Ich hätte auch in der letzten Gemeindeausschussung einen darauf bezüglichen Antrag gestellt, wenn es noch zulässig gewesen wäre. Dies war aber nicht mehr der Fall, denn der Ausschuss hatte schon einen meritorischen Beschluß über den § 13 gefaßt, und vorgestern konnte daher kein Antrag mehr auf eine meritorische Abänderung gestellt werden.

Nachdem nun § 13 in der jetzigen Fassung dem hohen Hause vorliegt, muß ich ihn, als Bericht-erstatte des Gemeindeausschusses selbstverständlich aufrecht erhalten, aber ich erlaube mir jetzt schon den Antrag zu stellen, nach Schluß der General-debatte und für den Fall, als der Antrag des Herrn Dr. Waibel in der Minorität bleiben sollte und also in die Spezialdebatte eingegangen würde, eine Unterbrechung der Sitzung auf eine Viertel-stunde eintreten zu lassen, damit der Gemeinde-ausschuß noch einmal zusammentreten und über meine Anregung sowie über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Drexel die Beratung und Beschlußfassung möglich sein kann. Der Landes-Ausschuß wie der land-tägliche Gemeindeausschuß haben dem § 13 über-haupt von allem Anfange an nicht jene Wichtigkeit beigelegt, die ihm wiederholt in letzter Zeit im Lande zugemessen wurde.

Als der Landes-Ausschuß mit dem Studium der dormalen geltenden einzelnen Paragraphen der Gemeindeordnung sich beschäftigte und sie besonders mit den bezüglichen Normen in anderen Kronländern verglich, ist er auf zahlreiche Bestimmungen der Gemeindeordnungen anderer Länder gestoßen, deren Einfügung in unsere Gemeindeordnung praktisch und wünschenswert erschienen ist. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, das § 6, die Einteilung der Gemeindeglieder teilweise nach der Fassung der Gemeindeordnung von Oberösterreich herüber ge-nommen wurde, weiters erlaube ich mir hinzuweisen, auf § 34 letztes Alinea, das aus der Gemeinde-ordnung für Böhmen entnommen wurde; § 40, Frist für die Einberufung der Gemeindeausschuß-sitzungen, ist eine sinngemäße Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen für Niederösterreich und Böhmen, der Schlusssatz zu § 41 aus der dalmatinischen Gemeindeordnung entnommen, ebenso § 49, der Schlusssatz zu § 59 aus der Gemeinde-ordnung von Görz, endlich verweise ich auf die Bestimmungen des § 90 aus den Gemeindeordnungen von Kärnten und von Görz u. f. w.

Auch hinsichtlich des § 13 zeigte es sich, daß zwei Länder nämlich Böhmen und Galizien eine ähnliche Einteilung besitzen, wie sie der hier bean-tragte § 13 haben soll.

Das Königreich Böhmen hat nämlich folgende Einteilung. Mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden möchte ich diese kurz zur Verlesung bringen (liest):

„Der Gemeindeausschuß besteht . . . in Gemeinden mit 100—200 Wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 12, mit 201 - 400 Wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 18, mit 401—600 Wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 24, mit 601 - 1000 Wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 30 und über 1000 Wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 36 Mitgliedern.“

Der Gemeindeausschuß dachte sich mit dieser neuen Fassung auch die Möglichkeit gegeben, eine Vermehrung der Ausschussmandate in größeren Gemeinden eintreten zu lassen, in denen die zahl-reichen Agenden der Verwaltung stetig und außer-ordentlich rapid anwachsen und eine Verteilung auf mehr Schultern nützlich erscheinen lassen. Er dachte da aber auch an eine etwa später auftauchende Frage, nämlich an die eventuelle Schaffung eines vierten oder allgemeinen Wahlkörpers, wie ein solcher in einigen großen Städten anderer Kron-länder teils durchgeführt, teils angebahnt wurde und wie er im Entwurfe der niederösterreichischen Gemeindegliederordnung, die gegenwärtig diesen Landtag passiert, eingeführt werden soll. Ich nehme dormalen zu dieser Schaffung eines solchen Wahlkörpers absolut noch keine Stellung ein, ich möchte nur lediglich konsta-tieren, daß auch diese Frage heute hier erörtert oder wenigstens gestreift worden ist und daß sie über kurz oder lang an uns herantreten könnte; für diesen Fall wären bei Einführung eines vierten Wahlkörpers, sei es nun eines allgemeinen Wahl-körpers oder eines Wahlkörpers der Nichtsteuer-zahler allein in den größeren Gemeinden von 36 Ausschussmandaten deren 6 zu reservieren, während in mittleren und kleineren Gemeinden mit 30, be-ziehungsweise 24 Ausschussmandaten von diesen einige derselben ihm zuerkannt werden könnten.

Um so unbegreiflicher mußte es daher erscheinen, daß in einzelnen Kreisen unseres Landes, insbesondere eines Teiles der Bevölkerung der Städte gegen § 13 sich ein solcher Sturm erhob, der sich dahin äußerte, daß eine Reihe von Versammlungen inszeniert wurden und von den auftretenden Rednern die ganze Gemeindeordnung als ein parteipolitisches Agitationsmittel hingestellt wurde, als ein wahres Monstrum der Ungerechtigkeit als einen Gesetz-

entwurf nur zum Zwecke der Wahlmache verfaßt, an dem, — ein paar Paragraphen abgerechnet — so viel wie nichts abgeändert worden sei.

Zur Konstatierung der wirklichen Sachlage habe ich mir nun die Mühe genommen, nachzuschauen, wie viele Paragraphen unverändert aus der alten Gemeindeordnung nach den Anträgen des Gemeindevorschusses in den neuen Entwurf herüberkommen und wie viele geändert wurden, wobei ich kleine stilistische Änderungen, sowie Druckfehlerkorrekturen nicht berücksichtigt habe. Nun habe ich gefunden, daß von den 99 Paragraphen, aus denen die Gemeindeordnung besteht, deren 66 eine neue Fassung erhielten und nur 33 unverändert herübergenommen wurden, es sind also genau zwei Drittel der Paragraphen abgeändert, während in den öffentlichen Blättern und in den Versammlungen kurzweg behauptet wurde, es seien nur ein paar Paragraphen verändert worden und sonst sei nichts geschehen. Nur ein einziger Herr Redner dieser Versammlung in Dornbirn, Herr Dr. Fußenegger, hatte sich bei Besprechung der Vorlage so viel Objektivität gewahrt, daß er die Vorlage auch außer dem § 13 einem Studium unterzog und dabei neben der Kritik einzelner Punkte des Entwurfes wenigstens die in Sachen der Steuerfrage vorgeschlagenen Änderungen lobend hervorhob. Ich konstatiere mit Dank, daß auch der sehr geehrte Herr Abg. Dr. Waibel sich dieser Ansicht angeschlossen hat.

Im übrigen befißen sich sämtliche übrigen Herren Redner auf den Versammlungen, an der ganzen Vorlage kein gutes Haar zu lassen oder sie als unbedeutende Mache hinzustellen und das Gros der Zuhörer, die wahrscheinlich sich nicht einmal die Mühe genommen hatten, auch nur einen flüchtigen Blick in die Arbeit vieler Wochen zu tun, ja von denen wohl vielleicht den meisten zum großen Teile überhaupt das Verständnis für derartige in das Leben der Gemeinden und deren Wohl und Wehe tief einschneidende Fragen, wie Heimat- und Bürgerrecht, Gemeindevorgänge und Steuerfragen sind, abging, jubelte stürmisch den Rednern zu und entrißte sich in verschiedenen Resolutionen. Ich komme vielleicht noch in der Spezialdebatte auf einzelne darüber gefällte Urteile zurück.

Vonseite des sehr geehrten Herrn Abg. Dr. Waibel wurde nach Schluß seiner Rede ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung mit der Moti-

vierung gestellt, daß dadurch dem Landes-Ausschusse die Möglichkeit nicht benommen sei, mit der hohen Regierung die Verhandlungen, die bereits eingeleitet sind, weiter fortzuführen und im nächsten Jahre zum Abschlusse zu bringen.

Ich muß gestehen, daß ein derartiger Antrag auf Übergang zur Tagesordnung die schroffste Ablehnung des Gesetzentwurfes involviert, und wenn ein solcher Antrag angenommen würde, und nach den gehaltenen Reden von dieser Seite des hohen Hauses, die einen Kommentar hiezu bilden, könnte die Regierung doch zur Vermutung kommen, die Landesvertretung von Vorarlberg wolle überhaupt keine Reform der Gemeindeordnung, sonst hätte sie nicht so schroff durch Übergang zur Tagesordnung ihr Urteil über die Vorlage abgegeben.

Der Herr Abg. Dr. Waibel hat sich auch am Anfange seiner Rede darüber beschwert, daß ein Vorgang, der in diesem hohen Hause öfters schon eingetreten sei, auch heute wieder vorliege, indem erst heute früh die bezüglichen Anträge des Gemeindevorschusses den Herren Abgeordneten übermittelt worden seien, und weiters glaubt der sehr geehrte Abgeordnete, die Ansicht auszusprechen zu müssen, es wäre bei einem so wichtigen Gegenstande doch auch der Mühe wert gewesen, auch einen schriftlichen, nicht nur einen mündlichen Bericht hierüber zu erstatten. Nun was das letztere anbelangt, muß ich mir schon erlauben zu konstatieren, daß über das Wesen der ganzen Vorlage und über die einzelnen Paragraphen der Gemeindeordnung sich beinahe schon seit zwei Monaten der Motivenbericht des Landes-Ausschusses in den Händen der Herren Abgeordneten beendet, in dem Punkt für Punkt der Vorlage eingehend behandelt ist. Dann ist auch der zweite Gesetzentwurf über die Gemeindeordnung, wie er aus den Beratungen des Gemeindevorschusses hervorgegangen ist, den Herren wieder gedruckt zugegangen, zugleich mit den erläuternden Bemerkungen, die in Folge der Kürze der Zeit den Bericht zu ersetzen berufen waren. In diesen erläuternden Bemerkungen sind ganz genau jene Paragraphen angeführt, die der Gemeindevorschuss zum Unterschiede von der Landes-Ausschussvorlage abgeändert hat. Den Herren Abgeordneten war also Gelegenheit genug geboten, einen genauen Einblick in die Abänderung der Gemeindeordnung zu bekommen. Warum kein schriftlicher Bericht erstattet

und dieser Weg, der allerdings, wie ich offen gestehe, in unserem Hause ziemlich ungewöhnlich ist, einge schlagen wurde, daran waren die gegebenen Verhältnisse die Ursache, und ich habe mir erlaubt, schon zu Beginn meiner ersten Rede auseinanderzusetzen, wie schwer es gegangen ist, von der hohen Regierung eine Antwort zu bekommen, daß das Haus deswegen sogar zehn Tage vertagt wurde und man zuletzt sogar noch auf telegraphischem Wege verkehren mußte. Jetzt liegt die Situation so, daß wir über Sonntag hinaus wohl schwerlich noch tagen könnten, nachdem, wie man sagt, in Kürze wieder der Reichsrat einberufen werden soll. Es ist also nichts anderes mehr übrig geblieben, als hier eine Lücke zu lassen, weil bei Vorlage eines schriftlichen Berichtes die Drucklegung desselben im letzten Augenblicke nicht mehr möglich gewesen wäre. Allerdings muß ich namens des Gemeindeausschusses um Entschuldigung bitten, daß die Ihnen vorliegenden Anträge erst heute verteilt wurden. Ich hätte sie gerne früher den Herren Abgeordneten zukommen lassen und habe mich diesbezüglich bemüht, auf die Druckerei einzuwirken; leider aber war es derselben nicht möglich, weil sie die Anträge erst gestern bekommen hat und daneben noch einen größeren Bericht, der Ihnen auch bereits vorliegt, drucken mußte.

Übrigens sind diese Anträge ja lediglich nur formeller Natur. Der Gesetzentwurf, über welchen der Gemeindeausschuß das Eingehen in die Spezialdebatte beantragt, liegt, wie schon gesagt, den Herren Abgeordneten auch in der Fassung, wie sie von dem Ausschusse beschlossen wurde, schon länger vor, also wird die Schwierigkeit nicht so groß sein, als es sonst der Fall wäre, wenn wir mit einem unerwarteten fait accompli vor das hohe Haus gekommen wären. Ich kann in meiner Eigenschaft als sonstiger Vorsitzender mit gutem Gewissen sagen, daß ich mich immer bemüht habe, den sehr geehrten Herren beider Seiten des hohen Hauses immer noch zur rechten Zeit Gelegenheit zu geben, einen Einblick in die vorliegenden Angelegenheiten zu bekommen. Wenn dies nicht immer vollkommen gegangen ist, so sind andere Umstände schuld gewesen, die außerhalb meiner Machtsphäre gelegen sind.

Zum Schlusse gestatte ich mir noch wenige Worte zu den Bemerkungen der sehr geehrten Herren Abg. Dr. Waibel und Dr. Schneider zu

machen. Der Herr Abg. Dr. Waibel hat seinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über den Gesetzentwurf damit begründet, indem er sagte, daß eine dringliche Behandlung des Gegenstandes nicht notwendig sei, weil ohnedies eine Anzahl von Gemeinden des Landes im nächsten Jahre eine Regulierung der Vermögensteuer vorzunehmen haben und bezüglich dieser fallweise zu beschließenden Grundsätze der Vermögensteuerfassungen könnte das dann in irgend einer Weise so gemacht werden, daß ein Übergangsstadium für den Fall geschaffen würde, als die Steuerparagraphen nachträglich in Wirksamkeit träten. Zudem habe der Landes-Ausschuß das Recht, die Beschlüsse der Gemeinden seiner Genehmigung zu unterziehen, und er hat noch beigefügt, der Landes-Ausschuß könnte mittelst eines Zirkulares die Gemeinden immer auffordern, die Grundsätze, nach denen der Steuerrat bei Entgegennahme der Fassungen vorzugehen hat, stets dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen. Letzteres ist eine Anregung, die ich sehr begrüße, weil es immer noch vorkommt, daß Gemeinden im Lande Steuergrundsätze beschließen und nicht zu wissen scheinen, daß sie hierzu die Genehmigung des Landes-Ausschusses bedürfen. Es ist wiederholt schon vorgekommen, daß Rekurse gegen die Bemessung der Vermögensteuer eingelaufen sind und mangels der vorher eingeholten Genehmigung der Steuergrundsätze durch den Landes-Ausschuß seitens desselben diesen Beschwerden aus formellen Gründen Folge gegeben werden mußte. Aber zu den Gründen, die der Herr Abg. Dr. Waibel vorführt, daß sie für die nicht dringliche Behandlung sprächen, muß ich bemerken, daß ich nicht einsehe, warum wir eine dringliche Behandlung ausschließen sollen. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete weiß wohl selbst, was für Steuerverhältnisse in den größeren Gemeinden des Landes sind, und daß hier unbedingt eine Remedur so dringend als möglich geschaffen werden muß.

Der Herr Abg. Dr. Schneider hat erwähnt, daß er gegen die allzugroßen Vollmachtsbefugnisse sei, die dem Landes-Ausschusse ausgestellt werden sollen. Ich bemerke hierzu, daß der Antrag 3, der später noch eigens verhandelt werden wird, im Wortlaute mit jenem Antrage übereinstimmt, der zum Jagdgesetze beschlossen wurde; und der Antrag 2 zeigt ein großes Entgegenkommen auch gegenüber

der hohen Regierung, wenn sie etwa glauben sollte, es gehe absolut nicht an, daß § 90 in der vorgeschlagenen Fassung geschaffen werde. Der Landes-Ausschuß wird nur speziell für § 90 ermächtigt, etwaige wesentliche Abänderungen vorzunehmen, und diese wesentlichen Änderungen hat man ja von vornherein genau vorgeschrieben. Er darf also die Änderung so vornehmen, daß die Amtsentsetzung des Gemeindevorstehers u. s. w., wenn es seitens der Regierung verlangt werden sollte, nicht über eigene Initiative des Landes-Ausschusses, sondern von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse erfolgen könne.

Wenn man also noch einmal die durch den Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel beabsichtigte Vertagung ins Auge faßt, so würde eine solche Vertagung eine bedeutende Verzögerung des Inkrafttretens dieser so wichtigen Reform der Gemeindegesetzgebung auf ein volles Jahr, wenn nicht noch viel weiter hinaus bedeuten, und wie ich schon am Beginne der heutigen Verhandlungen betont habe, wird damit nicht bloß die so notwendige Übereinstimmung der Gemeindeordnung mit den Grundsätzen der neuen Heimatsgesetzgebung, ohne welche Übereinstimmung viele Mißverständnisse, Anomalien und Ungerechtigkeiten in der Anwendung der Bestimmungen über Armenversorgung, Gemeindegemeinschaften, Einkaufstaxen u. s. w. fort dauern werden, hinausgeschoben, sondern auch die Abänderung der Steuerparagrafen, die für unsere großen Gemeinwesen geradezu eine Existenzfrage bilden, zum großen Nachteile derselben und einzelner Klassen der Steuerträger verzögert, und diese Verantwortung möchte ich für meine Person wahrlich nicht übernehmen.

Ich richte daher zum Schlusse namens des Gemeinde-Ausschusses den warmen Appell an das hohe Haus, dem gestellten Antrage auf Übergang zur Tagesordnung die Genehmigung nicht zu erteilen, sondern in die Spezialdebatte über den Gesetzentwurf einzutreten und demselben die Zustimmung zu geben. Schaffen wir, meine sehr geehrten Herren, mit vereinten Kräften ein Werk von bleibendem Werte für das Gedeihen und die Entwicklung aller Gemeinden, insbesondere aber der volkreichen, aufstrebenden Städte und Märkte unseres schönen Heimatlandes (Lebhafter Beifall).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, so schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel auf Übergang zur Tagesordnung über den vorliegenden Gesetzentwurf. Ohne aus der mir gebotenen Reserve herauszutreten, erkläre ich, daß ich als derzeitiger Vorsitzender von meinem Rechte, an der Abstimmung teilzunehmen, Gebrauch machen und für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel und mit ihm des Herrn Abg. Dr. Schneider stimmen werde. Ich hätte zwar lieber einen Antrag auf Vertagung gesehen, nachdem aber ein solcher nicht vorliegt, so werde ich dem Antrage der Minorität zustimmen. Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel zur Abstimmung. Jene Herren, die sich mit diesem Antrage einverstanden erklären, bitte ich, sich gefälligst von den Sitzen erheben zu wollen.

Nachdem der Antrag nur drei Stimmen erhalten hat, erscheint derselbe als abgelehnt und wir treten somit in die Spezialdebatte ein. Es liegt aber noch ein Antrag des Herrn Berichterstatters des Gemeindeausschusses vor, die Sitzung auf eine Viertelstunde zu unterbrechen. Ich glaube, es bedarf da keines formellen Beschlusses, sondern ich kann wohl dieser Anregung ex praesidio Rechnung tragen, indem ich die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbreche. Die Herren Mitglieder des Gemeindeausschusses bitte ich, zwecks der gewünschten Besprechung sich zusammenzufinden.

(Die Sitzung wird unterbrochen; nach Wiederaufnahme derselben:)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich erkläre die Sitzung wieder für eröffnet, und wir gehen zur Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann als Berichterstatter, dieselbe einzuleiten und einer bisherigen Gepflogenheit folgend, die einzelnen Paragraphen anzurufen. Wird gegen den angerufenen Paragraphen kein Antrag gestellt oder keine Einwendung erhoben, so werde ich ihn als angenommen betrachten.

Rhomberg: § 1. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 2. —

Dr. Waibel: Ich werde mir erlauben, gegen den Schlußabsatz des § 2 zu stimmen. Es heißt da: (liest das Schlußalinea von § 2 aus Beilage LXI.) Diese Befugnis des Landtages ist ein zweischneidiges Schwert; sie kann eine Wohltat herbeiführen, sie kann aber auch einen Zwang ausüben, der gewiß nicht angenehm ist. Wenn bei zwei Gemeinden sich ein Bedürfnis nach einer Verschmelzung wegen der gemeinsamen Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches herausstellt, so ist dagegen nichts einzuwenden und ist das im Gesetze vorgesehen. Wenn es sich aber um eine Verschmelzung aus ökonomischen Gründen handelt, was man in § 2 vorzüglich im Auge hat, so bin ich der Meinung, daß ein solcher Zwang etwas gewagt und nur von zweifelhaftem Werte ist, sobald man nicht sicher ist, ob auch etwas Gutes damit erreicht wird. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Schlußabsatz des § 2 stimmen und bitte daher den sehr geehrten Herrn Vorsitzenden, die Abstimmung getrennt vorzunehmen.

Rhomberg: Ich muß gegenüber den Bemerkungen des geehrten Herrn Abg. Dr. Waibel bemerken, daß dieser Paragraph nicht über meine persönliche Initiative, ja vielleicht nicht einmal mit meiner vollsten Zustimmung so beschlossen wurde, der Gemeindevorstand hat diese Abänderung deshalb in Antrag gebracht, weil man in erster Linie einige Gemeinwesen im Auge hatte, bei denen möglicherweise eine Vereinigung in kürzester Zeit in Frage kommen könnte. Durch die Bestimmung des alten § 2 der Gemeindeordnung wird verlangt, daß eine Vereinigung zweier Gemeinden nur dann erfolgen kann, wenn zwei Drittel der Gemeindeangehörigen und zwei Drittel der gesamten Steuersummen dafür stimmen. Nun kann der Fall eintreffen, daß in zwei Gemeinden der größte Teil der Bevölkerung für die Vereinigung ist, es muß aber die Volksabstimmung eingeleitet und die erforderlichen zwei Drittel der Steuersummen können dabei doch nicht erreicht werden. Der geehrte Herr Vertreter der Stadt Bregenz wird wissen, daß bei meiner Auseinandersetzung ein naheliegendes Beispiel hier mitspielt. Ich für meine Person halte den Antrag des Gemeindevorstandes aufrecht, überdies ist auch

nicht direkt ein Abänderungsantrag gestellt worden. Ich bemerke nur noch, daß die Abänderung der Gemeindeordnung, wie sie zuerst in der Landes-Ausschussvorlage enthalten war, der Gemeindeordnung von Tirol entnommen wurde. Die Abänderung seitens des Gemeindevorstandes bezieht sich darauf, daß wenn es sich um die Vereinigung auch nur einer Fraktion oder Parzelle handelt, die Bestimmung des § 2 zu gelten hat, sowohl in Bezug auf die Volksabstimmung als auch in Bezug auf das subsidiäre Landesgesetz.

Öz: Mir gefällt diese Bestimmung auch nicht ganz gut, aber ich werde trotzdem für dieselbe stimmen. Ich setze nämlich voraus, wenn einmal eine Frage so akut geworden ist, daß zur Entscheidung der Landtag einschreiten muß, so ist jedenfalls alles reiflich überlegt, und es wird also nicht sobald dazu kommen, daß man eine Gemeinde zwingt, einen Teil von ihr sich nehmen zu lassen, es müßten höchstens ganz besondere öffentliche Rücksichten zur Geltung kommen. Bloß deswegen, weil vielleicht Feldkirch gerne ein Stück von Altenstadt hätte, werden wir wohl nie ein Gesetz schaffen, nach welchem wider den Willen von Altenstadt etwa Levis zu Feldkirch käme. Nachdem ich die Überzeugung habe, daß so etwas nicht vorkommen wird, und deswegen, daß wenn es das öffentliche Interesse verlangt, sich die Landesvertretung, die hier zu sprechen hat, das jedenfalls gut überlegen wird, so stimme ich aus diesem Grunde, trotzdem ich sonst nicht ganz dafür bin, diesem letzten Alinea des § 2 zu.

Dr. Schneider: Hohes Haus! Ich möchte nur bemerken, wie ich das erstmal diesen Paragraphen gelesen habe, habe ich mich mit dem Schlußsatz nicht gut einverstanden erklären können. Es wäre ja eine Verletzung der Gemeindeautonomie, wenn man eine Gemeinde zwingen wollte, sich mit einer anderen Gemeinde zu vereinigen, oder Teile ihres Gebietes wegzugeben. Man soll an den Gemeinden, die die Grundlage einer großen Organisation bilden, nichts ändern und deren Selbstbestimmungsrecht seitens des Landes nicht beeinträchtigen. Andererseits läßt es sich aber nicht verkennen, daß der moderne Verkehr ein derartiger geworden ist und solche Verhältnisse mit sich bringen kann, daß

es untunlich erscheint, Gemeinden in der Form, wie sie von altersher bestanden haben, weiter fortbestehen zu lassen. Es ist gut möglich, wenn ein Teil einer Gemeinde die Vereinigung wünscht und findet, es sei dies im wirtschaftlichen Interesse gelegen, daß leicht dem anderen Teile derselben die Möglichkeit geboten wäre, sich diese Trennung um einen ungeheuren Preis abkaufen zu lassen. Es ist sehr leicht möglich, daß der eine Teil die Vereinigung wünscht und dafür Opfer zu bringen bereit ist, aber es soll nicht so weit kommen, daß sich der eine Teil der Gemeinde von dem zurückbleibenden Gemeindeteile diese Ablösung mit wahren Wucherzinsen bezahlen läßt. Andererseits ist aber anzunehmen, daß der Landtag nur dann auf eine derartige Vereinigung eingehen und ein diesbezügliches Landesgesetz schaffen wird, wenn wirklich dringende Bedürfnisse vorhanden sind. Es ist doch nicht anzunehmen, daß der Landtag aus irgendwelchen nicht sachlichen Gründen derartige Veränderungen weder dulden noch beschließen wird, und deshalb möchte ich mich diesem Zusatze anschließen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand von den Herren das Wort?

Wenn nicht, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht noch der Herr Berichterstatter zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Rhombert: Nein!) Dann schreite ich zur Abstimmung und zwar werde ich dieselbe, entsprechend dem Wunsche des Herrn Abg. Dr. Waibel, getrennt vornehmen und zuerst über die ersten drei Absätze des § 2 und sodann über den vierten Absatz dieses Paragraphen abstimmen lassen. Ich bitte jene Herren, die mit den ersten drei Absätzen des § 2 einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, die der Fassung des vierten Absatzes in § 2 zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Rhombert: § 3.

Dr. Waibel: Es fällt mir hier etwas bei diesem Paragraphen auf. Vergleicht man ihn mit dem Paragraphen im alten Gesetze, so steht dort am Schluß des ersten Absatzes der Artikel VII

des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, und diese Zitation ist im neuen Gesetzentwurfe durchaus fallen gelassen worden. Es ist dafür eine Begründung nur vermeintlich im Motivenberichte gegeben worden, der ich meine Zustimmung nicht geben kann. Ich halte sie nicht für richtig. Das Gesetz vom 5. März 1862 besteht nach meiner Auffassung noch aufrecht. Es ist niemals erklärt worden, daß es keine Geltung mehr habe, und das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, auf das man sich da bezieht, enthält auch meines Wissens nichts, was eine solche Auffassung begründen oder rechtfertigen würde. Ich würde daher beantragen, daß wo im alten Gesetze diese Zitation aufgeführt ist, auch im neuen Gesetze Aufnahme finden. Also speziell hier würde ich beantragen, daß im Schlußabsatze des § 3 die Zitation gemacht würde: „Artikel VII des Gesetzes vom 5. März 1862“.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand von den Herren zu § 3 das Wort? —

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Rhombert: Ich kann mich in Begründung meines ablehnenden Standpunktes gegenüber dem soeben gestellten Antrage nur auf das berufen, was im Motivenberichte des Landes-Ausschusses enthalten ist. Zur Zeit nämlich, als die Gemeindeordnung und die Gemeindevahlordnung im Jahre 1864 ins Leben gerufen wurden, bestand noch die Februarverfassung. Auf Grund dieser ist ein sogenanntes Reichs-Gemeinde-Gesetz erlassen worden, das eine Reihe von Grundätzen enthält und als eine Art Rahmengesetz zu betrachten ist. Durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 ist aber die Kompetenz der Landesvertretung und der Reichsvertretung verschoben worden. Das 1867er Gesetz führt nämlich tarativ auf, welche Gegenstände zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehören, und fügt bei, daß alle jene Gegenstände, die dort nicht speziell aufgeführt sind, in die Kompetenz der Landesgesetzgebung gehören. Eben deshalb, weil unter den tarativ aufgeführten in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung einbezogenen Gegenständen die Gemeindegesetzgebung nicht mehr enthalten ist, so scheint nach meiner Anschauung die Landesvertretung

in allen Gemeindeangelegenheiten kompetent geworden zu sein. Es ist also im Motivenberichte des Landes-Ausschusses darauf hingewiesen, daß für alle Paragraphen, wo früher gewisse Artikel des Gesetzes vom 5. März 1862 in Parenthese zitiert war recht, die Weglassung der Zitationen beantragt worden sei. Eine Entscheidung selbstverständlich über die vielleicht noch offene Frage, ob dieses Gesetz vom Jahre 1862 noch in Rechtskraft besteht oder nicht, will ich mir auch nicht anmaßen, oder ein definitives Urteil darüber abgeben. Durch das Wegfallen dieses Artikel VII und des folgenden in den Klammern, sind wir gar nicht in der Lage, Stellung zu nehmen, ob das Reichsgemeindegesez noch tatsächlich in Kraft ist oder nicht. Dazu sind andere Faktoren berufen. Der Landes-Ausschuß wollte durch dieses Weglassen nur die Frage in suspenso lassen, denn die Tatsache, ob die Artikel zitiert sind oder nicht, entscheidet noch nicht, ob sie tatsächlich noch in Gültigkeit sind oder nicht. Es ist bei einem Gesetze auch absolut nicht notwendig, daß die betreffenden Bezugsparagraphen eines anderen Gesetzes darin enthalten sind. Wie gesagt, damit ist die Frage, ob dieses Reichsgesez noch in Kraft ist oder nicht, in keiner Weise direkt aufgerollt, und es ist auch nicht gesagt worden, daß wir durch die Weglassung der Bezugs-Artikel das Reichsgesez tangieren wollen.

Dr. Waibel: Ich bitte ums Wort.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bedaure sehr, die Debatte ist bereits geschlossen. (Rhombert: Ich bitte das hier vielleicht ausnahmsweise zu gestatten.) Mit Zustimmung des Herrn Referenten aber erteile ich dem Herrn Abg. Dr. Waibel ausnahmsweise noch das Wort.

Dr. Waibel: Ich bestehle nicht so positiv darauf, daß diese Zitationen Anwendung finden. Das Gesez, um welches es sich hier handelt, enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Regelung des Gemeindegesezes, und ich finde, wenn ich das Staatsgrundgesez anschau, unter anderem in § 11 folgenden Satz (liest): 11) „Die Gesezgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.“

Nach meinem Dafürhalten sind auch die Gemeinden Verwaltungsbehörden, und ich glaube, unter

diesem Begriff sind auch die Gemeindeverwaltungen und Gemeindebehörden mitzuverstehen, und in dieser Auffassung bin ich der festen Ansicht, daß das Gesez von 1862 noch immer zu Recht besteht und es nirgends als erloschen oder ungültig erklärt ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Rhombert: Nein.) Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel stellt sich nach meinem Dafürhalten als ein Zusatzantrag zum ersten Absätze des § 3 dar. Ich werde daher zuerst den ersten Absatz des § 3, wie er im Ausschußantrage vorliegt, zur Abstimmung bringen, hierauf den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Waibel und sodann die übrigen drei Absätze. Jene Herren, die dem ersten Absätze des § 3 in der Fassung der Ausschußvorlage zustimmen, bitte ich, sich gefälligst von den Sigen zu erheben.

Angenommen.

Jene Herren, die dem Zusatzantrage des Herrn Abg. Dr. Waibel auf die Einschaltung der bisherigen Zitierung auch im neuen Gesezentwurfe zustimmen, erliche ich, sich gefälligst von den Sigen zu erheben. Abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, die den übrigen drei Absätzen des § 3 in der Fassung der Ausschußvorlage zuzustimmen geneigt sind, sitzen zu bleiben.

§ 3 erscheint in seiner gegenwärtigen Fassung als angenommen.

Rhombert: § 4. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 5. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: Zweites Hauptstück. Von den Gemeindegliedern. § 6.

Pfarrer Fink: Im letzten Alinea des § 6 wird bestimmt: (liest) „Die Gemeinde hat über alle

Gemeindeangehörigen eine Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.“ Wer nun zu den Gemeindeangehörigen gezählt wird, bestimmt Punkt 1 desselben Paragraphen; es sind nämlich jene Personen, die in der Gemeinde heimatsberechtigt sind. Mit Rücksicht auf die Führung der Matrikel können dieselben in zwei Klassen geteilt werden, nämlich solche Heimatsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde selbst haben, und solche, die außerhalb der Gemeinde wohnen. Die Matrikel hätte sich auf beide Klassen zu erstrecken. Über jene, die in der Gemeinde selbst ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird deren Führung, abgesehen von der Schreiberei, keine Schwierigkeiten bieten und sind solche Matrikel auch in einigen Gemeinden bereits angelegt. Der Gemeindevorsteher kann sich ja bei den einzelnen Personen über den Stand der Familie erkundigen, oder er hört es selber, wenn z. B. jemand gestorben ist. Die Geburten wird er allerdings weniger leicht erfahren können, denn der Gemeindevorsteher kann doch nicht fortwährend bei der Kirchthüre stehen und Ausschau halten, ob eine Taufe daherkommt. Bei der Volkszählung jedoch kann er auch die Geburten in Evidenz stellen. Noch leichter wird er sich auch bei vorkommenden Trauungen tun.

Etwas anderes ist es aber bei der abwesenden Gemeindeangehörigen. Über diese wird der Gemeindevorsteher unmöglich instande sein, die Matrikel richtig zu führen. Ich glaube, es wäre sehr angezeigt, wenn der Matrikenführer der Gemeindevorsteherung das hierzu nötige Substrat bieten würde. Aber auch der Matrikenführer als solcher ist in Verlegenheit gerade deswegen, weil die bisherigen Verordnungen und Gesetze über die Matrikenführung nach meiner Ansicht lückenhaft und ungenügend sind ganz besonders mit Rücksicht auf das neue Heimatsgesetz. Der Matrikenführer hat nichts anderes zu tun, als jeden Fall, der sich innerhalb seines Bezirkes ereignet, in den betreffenden Matrikenbüchern vorschriftsgemäß einzutragen, eine Anzeige an die betreffende Zuständigkeitsgemeinde hat er aber nicht zu machen; er ist, wenigstens soweit mir bekannt ist, nicht einmal verpflichtet, ein Familienregister zu führen.

Das im allgemeinen über diese Sache, und ich werde mir nun erlauben, auf meine praktischen Erfahrungen hinzuweisen, die ich als Matrikenführer

durchgemacht habe. Ich habe mir nämlich möglichst Mühe gegeben, in Hittisau auch über die abwesenden Gemeindeangehörigen ein Familienregister zu führen und in Evidenz zu halten. In den Gemeinden Hittisau und Volgenach ist eine Bevölkerung von zirka 1600 Anwesenden, abwesend sind etwa 800 Gemeindeglieder, die aber noch ihr Heimatsrecht in diesen Gemeinden besitzen. Von diesen 800 ist ein großer Teil in der Schweiz und Deutschland, viele sind in Gemeinden unseres Landes und nicht wenige in den anderen Ländern der österreichischen Monarchie.

Was nun zunächst diejenigen im Auslande anlangt, erfolgt allerdings die Anzeige von den Matrikenfällen, welche in solchen Familien vorkommen, auf Grund der Staatsverträge. Wenn vielleicht zufällig wieder ein Mitglied einer solchen Familie in Deutschland oder der Schweiz die Heimatsgemeinde besucht und ich Gelegenheit habe, mit demselben zu verkehren, erkundige ich mich gewöhnlich über den Stand der Familien und finde dann allerdings manchmal, daß die eine oder andere Anzeige ausgeblieben ist. In solchen Fällen wende ich mich an die Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen, daß die fehlende Anzeige requiriert werden möge, was bisher in allen Fällen bereitwilligst geschehen ist. Infolgedessen kann ich über diese Familien ziemlich vollständige Familienregister führen. Etwas ähnliches gilt auch für solche, welche sich in Vorarlberg aufhalten. In Vorarlberg haben die Matrikenführer die sehr löbliche Gepflogenheit, der Zuständigkeitsgemeinde stets die Anzeige zu machen, wenn ein Matrikenfall in einer auswärts zuständigen Familie vorkommt. Sie haben hierzu, — das hebe ich ausdrücklich hervor, — keine Verpflichtung, und wenn sie es tun, so geschieht es lediglich im Interesse der Gemeinden und zum Nutzen der staatlichen Behörden. Es ist das ein großes Opfer, welches sie sich freiwillig aufgelegt und Jahre hindurch gebracht haben, denn das gibt manchem große Schreibereien, besonders in Pfarreien, in denen viele solche Personen, welche in anderen Gemeinden zuständig sind, sich aufhalten. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um den Matrikenführern von Vorarlberg die Anerkennung für dieses große Opfer auszusprechen.

Von jenen endlich, welche in anderen Kronländern Österreichs sich aufhalten, bekommen wir einfach

nichts. Die betreffenden Matrikenführer haben keine Verpflichtung, eine Anzeige einzuschicken, auch selbst dann nicht, wenn sie darum ersucht werden. Infolgedessen ist uns der Stand dieser Familien ganz unbekannt. Es ist gerade leghin in Gittisau der Fall vorgekommen, daß an den Armenrat von einem Wiener Spital die Anzeige einlief, über die Verpflegung eines Kindes, und wir haben nicht einmal gewußt, daß der Vater dieses Kindes verheiratet ist. Von ganzen Familien wissen wir einfach gar nichts. Ich glaube daher, es wäre angezeigt, wenn in irgend einer Weise Vorsorge getroffen würde, daß auch die Matrikenämter der anderen Kronländer diese Anzeige in irgend einer Form erstatten. Wenn dies in Vorarlberg möglich ist, so wird es auch in anderen Ländern möglich sein. Die Matrikenführer von Vorarlberg sind mit dem guten Beispiel vorangegangen.

Es ist allerdings richtig, daß auch die Zivilstandesämter in Deutschland solche Anzeigen unter einander nicht erstatten. Ich habe mich bei einem größeren Zivilstandesamte erkundigt, wie man sich mit dieser Geschäftsführung zurechtfinde und habe ganz die gleichen Beschwerden und Klagen gehört, die wir in Vorarlberg haben. Diese Beschwerden sind verschiedenartiger Natur, und ich erlaube mir nur einige Fälle anzuführen. Es ist zur Erlangung der Begünstigung des § 34 des Wehrgesetzes verlangt, daß ein Familienausweis vorgelegt wird. Nun gibt es Familien, welche sich nacheinander in verschiedenen Gemeinden aufhalten. Das eine Kind ist da geboren, das andere dort. Wer wird sich nun für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ausweises verbürgen? Das ist einfach unmöglich! Bei Verlassenschaftsabhandlungen wird manchmal ein Stammbaum notwendig. Wer will nun diesen ausstellen und bestimmen, ob er auch vollständig ist? In der gleichen Verlegenheit ist man auch bezüglich der Armenversorgung. Wenn eine Familie von auswärts um eine Armenunterstützung einkommt, ist es manchmal von Vorteil, wenn man weiß, aus wie viel Gliedern die Familie besteht. Aber wer will das sagen? Die Familie war bald da und bald dort, man hat also keine Kenntnis, wie stark die betreffende Familie ist. Nach den Ehevorschriften ist notwendig, daß vor der Trauung ein Ledigschein beigebracht wird. Wer will einen solchen ausstellen? Der betreffende Wiener, den

ich vorhin erwähnt habe, war in Gittisau noch als ledig eingetragen. Er hätte also dort noch viele Ledigscheine bekommen, wenn er solche requiriert hätte. (Heiterkeit.) Ein ganz besonderer Nachteil entsteht in Folge der Unterlassung solcher Anzeigen bei der Durchführung des neuen Heimatgesetzes. Ich bin überzeugt, daß wir in verschiedenen Kronländern Österreichs mehrere Familien haben, von welchen wir nichts wissen, die aber schon mehr als 10 Jahre im betreffenden Orte wohnhaft sind, und infolgedessen dort Anspruch auf das Heimatrecht hätten; aber weil wir von der Existenz dieser Familien nichts wissen und auch keine Anhaltspunkte haben, wie viele Jahre diese Familien dort wohnhaft sind, ist uns einfach die Möglichkeit genommen, die Wohlthat des neuen Heimatgesetzes zu erwirken.

Ich möchte mir daher die Anregung erlauben, daß in irgend einer Weise vorgesehen werde, daß die Matrikenführer auch in anderen Kronländern diese Anzeigen erstatten, wie es bei uns in Vorarlberg überall geschieht. Eine zweite Anregung möchte ich dahin machen, daß der Matrikenführer mit der Gemeindevorsteherung in besseren Kontakt gesetzt werde. Bis jetzt haben nämlich die Matrikenführer keine Portofreiheit rücksichtlich des Verkehrs mit den Gemeindevorsteherungen. Es ist zwar bisher eine portofreie Sendung durchgegangen, weil kein Postbeamter Schwierigkeiten gemacht hat, aber gesetzlich ist die Portofreiheit nicht, wenigstens nicht auf direktem Wege, wohl aber auf indirektem Wege. Wenn der Gemeindevorsteher vom Pfarrer etwas wünscht, so mußte er sich zunächst an die Bezirkshauptmannschaft wenden. Nun denke man sich den umständlichen Vorgang: Der Gemeindevorsteher von Damüls soll z. B. einen Heimatschein ausstellen und will das Geburtsdatum beim Pfarramte requirieren: er mußte zuerst hinausschreiben an die Bezirkshauptmannschaft, die Bezirkshauptmannschaft an das Pfarramt, das Pfarramt an die Bezirkshauptmannschaft und die Bezirkshauptmannschaft wieder an die Gemeindevorsteherung von Damüls. Pfarrer und Gemeindevorsteher haben viele amtliche Agenden miteinander, und es wäre daher für das Pfarramt und die Gemeindevorsteherung viel angenehmer, wenn sie direkt portofrei miteinander verkehren könnten, sofern sie nicht nahe beieinander wohnen.

Diese Anregung möchte ich mir erlauben und hoffe, daß dieselbe doch mit der Zeit berücksichtigt werde, zumal da diese Klagen wahrscheinlich in Zukunft noch viel größer werden als bisher, besonders infolge der neuen Heimatgesetzgebung und weil ja dieselben Klagen auch in Deutschland vorkommen, wo bekanntlich die Zivilstandesämter eingeführt sind.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort zu § 6?

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Rhombert: Nein!) Dann erscheint § 6 als angenommen, weil kein Abänderungsantrag gestellt ist.

Rhombert: § 7. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 8. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 9. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 10. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Herr Loser hat sich zum Worte gemeldet!

Loser: Hohes Haus! Obwohl eigentlich zu § 10 seitens des Herrn Berichterstatters oder des Gemeindeausschusses eine nennenswerte Änderung nicht vorgeschlagen ist, sondern nur eine stilistische Verbesserung, möchte ich mir doch erlauben, einiges zu bemerken, beziehungsweise hier Beschwerden vorzubringen. Der § 10 räumt den Gemeinden das Recht ein, Leute welche sich im Gemeindegebiete aufhalten und sich keines unbescholtenen Lebenswandels erfreuen oder der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, aus dem Gemeindegebiete auszuweisen. Dieser Paragraph nimmt sich nun auf

dem Papiere ganz nett aus, in Wirklichkeit aber schaut es mit den Rechten, welche derselbe den Gemeinden einräumt, außerordentlich windig aus, und nach den Erfahrungen, welche ich in meiner Heimatsgemeinde gemacht habe, können eigentlich nur solche Leute auf Grund dieses § 10 ausgewiesen werden, welche sich einer Handlung schuldig gemacht haben, welche direkt unter das Strafgesetz fällt. Insbesondere haben die Gemeinden in Bezug auf die Personen, welche im Konkubinate leben, eigentlich nach dieser Richtung, in Bezug auf die Abschiebung nämlich, wie mir scheint, gar kein Recht; und gerade in dieser Hinsicht ist unsere große, zirka 4000 Seelen zählende Gemeinde Nieben ziemlich reich an Beispielen. Ich erlaube mir eines hier hervorzuheben: In Borkloster befindet sich seit Jahren ein Mann, welcher von seiner rechtmäßigen Gattin, mit welcher er mehrere Kinder hatte, getrennt lebt. Derselbe hat eine Frau zu sich genommen, lebt mit derselben im gemeinschaftlichen Haushalte, und diesem Konkubinate sind drei Kinder entsprossen. Es ist begreiflich, daß der anständige Teil der Bevölkerung über solche Verhältnisse nicht gerade erbaut ist. Die Gemeindevorstellung hat seinerzeit wenigstens den Versuch gemacht, dieses edle Paar aus der Gemeinde auszuweisen. Sicherheits halber begab sich ein Mitglied der Gemeindevorstellung vorher zum Leiter der Bezirkshauptmannschaft. Ich erwähne gleich, daß sich der Fall nicht unter der Amtstätigkeit des gegenwärtigen Herrn Leiters der hiesigen Bezirkshauptmannschaft, sondern unter einem seiner unmittelbaren Vorgänger zugetragen hat. Das Mitglied der Gemeindevorstellung wollte im Vorhinein die Zustimmung erwirken zu dem Ausweisungsbeschlusse, welchen die Gemeindevertretung fassen wollte, und der Leiter der Bezirkshauptmannschaft sagte ihm, nachdem er ihm die Verhältnisse geschildert hatte, ja das genüge noch nicht, ein solches Verhältnis. Man könne sich eine Wirtschafterin halten, und das sei noch kein hinreichender Grund für die Ausweisung. Ich bedaure lebhaft, daß die Gemeindevorstellung diesen Fall, der gewiß außerordentlich kraß und ärgerniserregend ist, nicht zur Austragung gebracht hat, sondern daß die Gemeindevorstellung sich durch die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft abweisen ließ und den Beschluß infolge dieser Erklärung nicht gefaßt hat. Ich kann nicht recht begreifen, daß,

wenn man es darauf ankommen lassen würde, die oberen Behörden und der Verwaltungsgerichtshof nicht im gegenteiligen Sinne entscheiden würden. Der § 10, den ich mir mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden zu verlesen gestatte, lautet wörtlich: (liest denselben aus Beilage LXI). Wenn also diese Ausweisung beschlossen und gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft rekuriert und dem Rekurse seitens des Verwaltungsgerichtshofes keine Folge gegeben worden wäre, so hätte der Verwaltungsgerichtshof sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Zusammenleben mit einer Konkubine moralisch sei, daß ein solcher Lebenswandel unbescholten sei, und daß ein solches Zusammenleben mit einer Konkubine ein Zusammenleben mit einer Angehörigen der Familie sei, denn unter „Angehöriger“ kann nur „Familienangehöriger“ verstanden werden. Nun die wirkliche „Angehörige“ ist mit den rechtmäßigen Kindern des Mannes ich glaube in der Schweiz. Früher aber war das Verhältnis so, daß sich beide Frauen innerhalb des Gemeindegebietes aufgehalten haben, und daß es da, wenn eine Begegnung stattgefunden hat, nicht zu Zärtlichkeiten gekommen, das ist begreiflich. Also wenn in diesem Falle so entschieden worden wäre und der Verwaltungsgerichtshof sich auf den Standpunkt gestellt hätte, daß dies ein „unbescholtenes“ Lebenswandel sei und das Zusammenleben mit einer „Familienangehörigen“, so hätte das soviel geheißen, als daß er das Konkubinats gutheiße. Aus diesem Grunde hätte ich es gerne gesehen, wenn der Fall zur Austragung gekommen wäre.

Die Folge davon war die, daß wir nun mehrere Konkubinate innerhalb der Gemeindegrenzen haben, denn schlechte Beispiele verderben gute Sitten; so ist auch hier im Laufe der Jahre hie und da ein Paar gekommen, sodaß wir deren ziemlich einige haben. Die Gemeinde ist groß; in der Nähe der Gemeinde und in der Gemeinde selbst gibt es viele Arbeitsgelegenheit, die Wohnungsverhältnisse sind, wenn auch teuer, so doch verhältnismäßig günstiger als in der Stadt selbst, und so haben wir das zweifelhafte Gefühl, daß infolge dieser Erklärung, welche vonseiten der Behörde gegeben worden ist, diese Zustände von Jahr zu Jahr mehr in Blüte kommen. Man hört oft in der Öffentlichkeit sagen, daß keine gute Ordnung bei uns sei, daß man so was in der Gemeinde dulde, und daß eigentlich

alles, was nichts wert sei, nach Niesen und Vorkloster komme, und das ist der Grund, warum ich mich hier dagegen verwahre, denn der Grund und die Ursache dieser Zustände liegen nicht bei uns; wenigstens ist ein Anlauf gemacht worden, Ordnung zu machen. Es hat zwar an Energie ein bisschen gefehlt, aber der Versuch ist gemacht worden, und wie Sie sehen, ist schon dieser Versuch gescheitert. Es geht also nicht an, auf die Gemeinde und auf die Gemeindevorsteherung loszudreschen, wenn man sich über diese Verhältnisse beschwert, sondern man muß solche Klagen an eine andere Adresse richten. Es lastet das Odium nicht auf der Gemeindevorsteherung, sondern auf einer anderen Körperschaft, denn wenn sie um Unterstützung bittet — ich könnte noch mehr Fälle anführen! — so hat sie damit keinen Erfolg. Das hatte zur Folge, daß mit der Zeit mehr solche Leute zu uns gekommen sind. Daß solche Verhältnisse, wie sie um sich gegriffen haben, geeignet sind, auf die ganze Bevölkerung demoralisierend einzuwirken, glaube ich nicht weiter ausführen zu müssen. Ich habe mir deswegen erlaubt, hier bei § 10 zu bemerken, daß dieses Recht in Wirklichkeit wohl, wie es scheint, nur zum geringen Teile besteht, und wollte diese Beschwerden, welche man bei uns oft zu hören bekommt, als Angehöriger und Vertreter der Gemeinde Niesen zum Ausdruck bringen.

Jodok Fink: Ich halte dafür, daß der sehr geehrte Herr Kollege Loser in dem Punkte seiner Ausführungen sehr recht gehabt hat, wenn er sagte, er bedaure, daß der Fall nicht eigentlich zur Austragung gelangt sei, nämlich daß die Gemeinde den Mann ausgewiesen und ihm den Rekursweg offen gelassen hätte. Denn einerseits weiß ich, daß doch die politischen Behörden schon solche Ausweisungsbefehle in derartigen Fällen bestätigt haben. Was mich aber besonders noch veranlaßt hat, hier das Wort zu ergreifen, ist der Umstand, daß ich mich ganz bestimmt erinnere, daß vor nicht langer Zeit, es dürfte kaum mehr als ein Jahr sein, der Verwaltungsgerichtshof anlässlich eines Rekursfalles entschied, daß das Konkubinats bei solchen Personen einen genügenden Grund bilde, um sie auf Grund des § 10 der Gemeindeordnung auszuweisen, und das glaubte ich heute hier öffentlich im Landtage konstatieren zu sollen, damit die Gemeinden auf-

merksam werden und allenfalls in die Lage kommen, hier einzugreifen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter!

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Der sehr geehrte Herr Abg. Fink hat mir eigentlich das Wort aus dem Munde genommen. Ich hätte dem Herrn Abg. Loser auch gerne geantwortet, daß die beste Lösung der Frage entschieden die gewesen wäre, die Gemeinde hätte den Ausweisungsbefehl gefaßt. Dann hätte man ja gesehen, was dabei herausgekommen wäre. Es ist immer mißlich, wenn man sich in einer solchen Sache, die nur auf Grundlage eines bestimmten Tatbestandes entschieden werden kann und die nur als konkreter Fall behandelt werden kann, vorher gewissermaßen der Entscheidung der II. Instanz versichern möchte und deshalb den Leiter des Amtes fragt, „was könnte denn aus der Sache werden?“ Er kann sich ja gar nicht darüber aussprechen. Fürs erste hat er doch gewöhnlich nicht die Unterlagen, welche notwendig sind nach dem Grundsatz „audiatur et altera pars“, und dann ist es ja auch schon aus einfachen formellen Gründen sehr unrichtig, sich zu binden für eine künftige Entscheidung. Ich glaube also, daß es unter allen Umständen das Beste ist, wenn die erkennenden Behörden einfach ihre Erkenntnisse fällen und dieselben dann nachher dem weiteren Schicksale der Entscheidung durch die obere Instanz überlassen.

Eine prinzipielle Äußerung von größerer Tragweite konnte diesfalls der Leiter des Amtes nicht geben, und ich glaube übrigens auch, daß der erwähnte Vorgang, welcher mir nicht bekannt ist, keine prinzipielle Bedeutung haben konnte, denn der Gemeinde war es trotzdem in jedem einzelnen Falle möglich, ihr Erkenntnis zu fällen, und zu versuchen, was daraus entsteht. Erst dann wäre sie berechtigt gewesen, ihre Schlüsse zu ziehen, wenn sie in einer Reihe von ähnlichen Fällen zur Überzeugung gekommen wäre, daß ihre Ausweisungsversuche aus diesem Anlasse überhaupt nicht gelingen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort zu § 10? —

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Rhombert: Nein, ich danke.) Dann erscheint § 10 als angenommen.

Rhombert: § 11. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: Drittes Hauptstück. Von der Gemeindevertretung. § 12. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 13. Zu § 13 habe ich zu bemerken, daß der Ausschuß in der viertelstündigen Pause zusammengetreten ist und nunmehr dem hohen Landtage den § 13 in folgender Fassung anzunehmen empfiehlt: (liest)

„Der Gemeindeausschuss besteht in Gemeinden von weniger als 100 Wahlberechtigten aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden

mit 100— 300 Wahlberechtigten aus	12,
„ 301— 600	„ 18.
„ 601—1000	„ 24,
„ 1001—1500	„ 30,
und mehr als 1500	„ 36

Mitgliedern.“
Es ist dies nicht vollständig die alte Fassung des § 13, denn erstens ist bei den Worten „wahlberechtigte Gemeindeglieder“ die Abkürzung vorgenommen, daß es nur heißt „Wahlberechtigte“ und dann ist beantragt, den Schlusssatz in der gegenwärtigen Fassung: (liest) „Bei jenen Gemeinden, welche bisher eine größere Zahl von Ausschussmitgliedern hatten, als es nach der Klassifikation dieses Paragraphen auf sie treffen würde, kann, wenn die Majorität der Wahlberechtigten sich dafür ausspricht, die bisher bestandene Anzahl der Ausschussmänner beibehalten werden“, wie er in der bisherigen Gemeindeordnung steht, wegzulassen konform dem früheren Antrage des Landes-Ausschusses, damit diesbezüglich für alle Gemeinden eine Norm geschaffen wird und keine Ausnahmen Platz greifen können. In Konsequenz dessen muß aber, das will ich gleich hier bemerken,

bei § 98 das vierte Alinea trotzdem stehen bleiben (liest dasselbe aus Beilage LXI). Es ist dies deshalb notwendig, damit, wenn tatsächlich noch solche Gemeinden im Lande wären, welche mehr Ausschußmitglieder besitzen, als es nach § 13 der Gemeindeordnung auf sie treffen würde, diese Ausschüsse noch bis zu den notwendig werdenden Neuwahlen forttagen können. Das will ich noch gleich hier anfügen.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Ich bin selbstverständlich sehr erbaud darüber, daß die kundgemachte Ankündigung eines Gegenantrages zu § 13 in der Generaldebatte bereits die Frucht gezeitigt hat, daß der Gemeindeauschuß meinen Antrag direkt aufnimmt. Ich habe infolgedessen keine Gelegenheit, daß ich den Antrag jetzt stelle, sondern begrüße es nur, daß der Gemeindeauschuß im Sinne meiner gemachten Ausführungen einen neuen Antrag stellt.

Dr. Waisel: Es ist selbstverständlich, daß ich den Antrag des Gemeindeauschusses, wie derselbe nunmehr vorliegt, annehme, beziehungsweise demselben zustimme. Das war ganz vernünftig, daß man zu diesem Entschlusse gekommen ist. Aber die längeren Ausführungen, welche von der anderen Seite des hohen Hauses bereits in der Generaldebatte gefallen sind, nötigen mich, zu § 13 einige Worte zu sagen. Es ist die Hauptsache eigentlich bei der ganzen Geschichte von den Herren Rednern umgangen worden. Ich bin nicht ein leidenschaftlicher Verteidiger der Wahlkörper; es ist eine Einführung, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte — seit 1849 — in Vorarlberg eingelebt hat. In früherer Zeit hat man in Vorarlberg diese Einrichtung nicht gekannt, man ist mehr auf dem Standpunkte der schweizerischen Gemeinwesen gestanden. Nun sind die Wahlkörper aber eingeführt, und zwar hat zunächst das Gesetz vom Jahre 1862 dazu Anlaß. Artikel XI des Gesetzes vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeinwesens vorgezeichnet werden, sagt folgendes: (liest) „Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuernten.“ Auf diesem Prinzipie nun,

meine Herren, beruht die Schaffung der Wahlkörper, und diesem Prinzipie wird am allerrichtigsten dadurch Rechnung getragen, daß die Wahlkörper sei es zwei oder drei womöglich ungefähr gleiche Steuersummen erhalten. Das hat eine Reihe von Jahren im Lande Vorarlberg fortbestanden, aber es sind anfangs der achtziger Jahre und dann fortgesetzt im Landtage hier Gesetzesänderungen vorgenommen worden, welche an diesem Prinzipie immer mehr gerüttelt und dasselbe nach und nach zu einem wirklichen Monstrum umgewandelt haben. Es ist nun begreiflich, daß jene Kreise der Bevölkerung, welche durch diese monströsen Abänderungen der Gemeinewahlordnung getroffen worden sind, dafür eine Empfindung gehabt und das Bedürfnis gefühlt haben, sich dagegen zu wehren und auszusprechen. Ich will nur an der Hand der Akten, welche mir aus Dornbirn zu Gebote stehen, ungefähr zeigen, wie das gekommen ist: Im Jahre 1864, also unter Anwendung der ersten Gemeinewahlordnung, welche man auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1862 geschaffen hat, haben wir in unseren drei Wahlkörpern folgende Steuerziffern gehabt: (liest)

„I. Wahlkörper fl. 6490.—
 „II. und III. Wahlkörper „ 6500.—“

Im Jahre 1867 hat sich wahrscheinlich infolge der Besteuerung die Sache etwas geändert. Der erste Wahlkörper ging hinauf auf fl. 10.340.—, der zweite und dritte zahlten fl. 6540.—; weiterhin gestaltet sich das Verhältnis folgendermaßen: (liest)

Jahr	Steuersumme	
	des I. Wahlkörpers	II. u. III. Wahlkörpers
„1870	fl. 17.435.—	fl. 11.969.—
1873	„ 19.349.—	„ 14.114.—
1876	„ 25.923.—	„ 15.820.—
1879	„ 34.889.—	„ 18.320.—“

Der zweite und dritte Wahlkörper zahlten noch bedeutend mehr als die Hälfte der Steuersumme des ersten, eine natürliche Folge davon, daß diese Wahlkörper doch in zweifacher Zahl sind. Es konnten eben nach den alten gesetzlichen Bestimmungen nur dreimal soviel Wähler in den ersten Wahlkörper aufgenommen werden, als Ausschüsse und Ersatzmänner zu wählen waren, das sind 45, weil damals gegen heute auch die Hälfte Ersatzmänner gewesen sind.

Im Jahre 1882 betrug die Steuersumme des ersten Wahlkörpers fl. 32.769.—, des zweiten und dritten fl. 16.590.—. Von hier an kommt dann eine auffallende Änderung: im Jahre 1885 zahlte der erste Wahlkörper beinahe das Dreifache an Steuern, als die beiden anderen Wahlkörper zusammen, nämlich: (liest)

„Jahr:	I. Wahlkörper:	II. u. III. Wahlkörper:
1885	fl. 43.163.—	fl. 15.527.—
1888	„ 46.983.—	„ 16.587.—
1891	„ 50.113.—	„ 18.645.—
1894	„ 59.047.—	„ 21.102.—
1898	„ 80.522.—	„ 24.015.—

also durchwegs ungefähr das dreifache! Im Jahre 1901 endlich zeigen sich schon die Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1900 (der abgeänderten Gemeindevahlordnung) in folgendem auffallenden Mißverhältnisse: Der zweite und dritte Wahlkörper zahlen nämlich zusammen fl. 28.681.—, der erste fl. 126.604.— also die vierfache Ziffer!

Das waren natürlich Erscheinungen, welche auf die betreffenden Kreise eine gewisse Wirkung ausübten, und es ist eine begreifliche Sache, daß diese Kreise sich auch zur Wehre setzten, denn sie sind entschieden gesetzlich mißhandelt worden, und dieses verletzte Rechtsgefühl hat sich auf Wegen Abhilfe zu schaffen gesucht, welche — ich gebe das ja zu — nicht zu rechtfertigen sind, und nicht bloß auf der einen Seite, sondern auf beiden Seiten zu Übelständen geführt haben.

Es ist doch gut, hier im Hause auch mitzuteilen, daß die hervorragenden Gemeinden des Landes zu der neuerlich beabsichtigt gewesenen Änderung der Gemeindeordnung, welche wichtige Interessen berührt, Stellung genommen haben. Das ist ganz begreiflich und ist auch nicht so aufzufassen, wie ein Herr Abgeordneter es vorhin getan hat, daß die Gemeinden damit einen Sport getrieben hätten, sondern das ist ein ganz richtiges Auftreten gewesen. Die Gemeindevertretung von Dornbirn, welche in erster Linie diese Sache berührt, hat die Frage in der Sitzung vom 28. Oktober 1903 in Behandlung gezogen und ist zu folgendem Beschluß gelangt: (liest)

„Der Gemeindeausschuß erklärt, es habe sich niemals irgendwie das Bedürfnis nach einer Vermehrung der Zahl der Ausschußmitglieder ergeben,

und es müssen daher dem dahin abzielenden Gesetzesantrage, welcher dem Landtage vorliegt, andere als sachliche Motive zugrunde liegen; jedenfalls hätte die Durchführung dieser Vermehrung eine weitere Beeinträchtigung der gleichmäßigen Verteilung des Steuerkapitales auf die drei Wahlkörper zu Ungunsten jener Wähler, welche grundsätzlich den ersten Wahlkörper zu bilden hätten, zur Folge, und es würde, offenbar zu dem Zwecke, um einer Partei die Mehrheit in dieser Gemeindevertretung zu verschaffen, die durch Artikel XI des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, R.-G. Bl. Nr. 18, vorgeschriebene Rücksichtnahme auf die höher Besteuerten außer Acht gelassen.

Der Gemeindeausschuß spricht daher die Erwartung aus, daß die vorgeschlagene Änderung des § 13 der Gemeindeordnung betreffend die Erhöhung der Zahl der Ausschußmitglieder vom hohen Landtage abgelehnt werde und keinesfalls Gesetzeskraft erlange.“

Die Ablehnung ist nun dankbarer Weise erfolgt. Eine ähnliche Entschliefung hat die Gemeindevertretung von Lustenau dieser Tage gefaßt; ich bitte dieselbe lesen zu dürfen: (liest)

„Der Gemeindeausschuß von Lustenau erklärt, daß er in der Fassung des § 13 der neuen Gemeindeordnung für Borarlberg eine Verletzung der gesetzlich gewährleisteten Rücksichtnahme auf die Höchstbesteuerten erblickt, und daß der Antrag auf Vermehrung der Gemeindeausschußmandate bei dem gänzlichen Mangel irgend welcher bezüglichen Forderung oder eines vorliegenden Bedürfnisses nur den Anschein erwecken muß, daß damit in gewissem Sinne Parteipolitik gefördert und gepflegt werden möchte.

Er bedauert, daß hiezu der Weg der Gesetzgebung mißbraucht werden soll und erwartet darum, daß dieser § 13 der neuen Gemeindeordnung vom hohen Landtage abgelehnt werde und keinesfalls Gesetzeskraft erlange.“

Die Gemeinde Hohenems, die nächst gelegen größere Gemeinde, die zunächst sich berührt gefühlt hat, hat in der Sitzung vom 21. Oktober d. J. Folgendes beschlossen: (liest)

„Die Gemeindevertretung von Hohenems erblickt in der Bestimmung des § 13 der Gesetzesvorlage zu einer neuen Gemeindeordnung, wornach in Gemeinden mit mehr als 1500 Wählern der

Ausschuß aus mindestens 36 Mitgliedern zu bestehen hätte, einen schlecht verhüllten Versuch, den bekannten Bestrebungen der klerikalen Partei nach Erlangung der Mehrheit in der Vertretung der Stadtgemeinde Dornbirn Vorschub zu leisten,

und spricht die Befürchtung aus, daß nach dem Gelingen dieses Versuches, der bekanntlich nicht der erste dieser Art ist, bald solche folgen könnten, welche sich gegen die fortschrittlichen Mehrheiten anderer Gemeindevertretungen, als jener von Dornbirn richten dürften,

und bezeichnet die Dienstbarmachung der Gesetzgebung für Parteizwecke als einen Mißbrauch des Gesetzgebungsrechtes, gegen welchen umsomehr protestiert werden muß, als ein sachlicher Grund für die beabsichtigte Gesetzesbestimmung und ein Bedürfnis nach Vermehrung der Ausschußmandate nirgends vorhanden ist.

Die fortschrittlichen Landtagsabgeordneten werden ersucht, bei Verhandlung des fraglichen Gesetzeswurfes die in demselben enthaltenen tendenziösen Bestrebungen rücksichtslos aufzudecken und zu bekämpfen, um, falls letzteres erfolglos sein sollte, wenigstens der Regierung die Augen zu öffnen über den beabsichtigten Mißbrauch der Legislative zu Wahlmanövern und sie abzuhalten, sich an demselben durch Vorlage des beschlossenen Gesetzes zur Sanktion mitschuldig zu machen."

Das sind die Rundgebungen von dieser Seite, meines wissens hat auch Bregenz und verschiedene politische Körperschaften des Landes solche Rundgebungen beschlossen.

Ich habe mich bemüht, die Sache hier lediglich vom gesetzlichen Standpunkte aus zu vertreten; ich habe auch gar kein Bedürfnis, mich in den parteimäßigen Standpunkt der Sache einzulassen, ich kann es nur begrüßen, daß der hohe Landtag, beziehungsweise der Ausschuß, welcher die Vorberatung zu pflegen hatte, zur Einsicht gelangt ist, daß es besser sei, diesen Paragraphen in seiner alten Form bestehen zu lassen, anstatt ihn zu ändern, und etwaige Bedürfnisse einer Änderung der Verhältnisse der Gemeindevahlordnung der speziellen Gesetzgebung vorzubehalten.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wer wünscht noch weiter das Wort? Herr Abg. Dz.

Dz: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Waibel hat die Freundlichkeit gehabt, uns Entschließungen aus verschiedenen Gemeinden vorzulesen; da sind Entschließungen aus Dornbirn und Hohenems. Die letztere Entschließung ist übrigens, glaube ich, gegen die Gemeindevahlordnung gerichtet, nicht gegen die Gemeindeordnung. Dann ist die Gemeinde Lustenau nachgefolgt und wie ich glaube auch Bregenz und Bludenz. Feldkirch, das sonst auch so eine fortgeschrittene Stadt ist, hat sich nicht bemüht, sich diesem Rummel anzuschließen. Offenbar sind in der Feldkircher Gemeindestube bis jetzt solche Praktiken nicht vorgekommen, wie sie nach meiner Anschauung in den anderen betreffenden Gemeinden vorgekommen sind. Es ist sehr bezeichnend, daß diese — ich kann mich kaum ausdrücken — Korruptionsgeschichte, wenn ich mich milde ausdrücke, von Dornbirn aus so viel Schule gemacht hat. Das Verteidigen des alten Standes vom gesetzlichen Standpunkte aus lasse ich mir ja gefallen, man kann seine eigene Ansicht haben, nicht aber, wenn überhaupt einmal ein gesetzlicher Standpunkt ist, und er war bis jetzt, daß man den mit den gemeinsten Mitteln zu umgehen sucht. Das ist entschieden zu verurteilen! Bisher bestand ein Gesetz in Vorarlberg bezüglich dieser Wahlkörper und der Einteilung in dieselben. Nun hätte ich geglaubt, man solle dem Rechte freien Lauf lassen, man soll die Wählerlisten verfertigen, wie es dem Rechte entspricht und wie sie sich ergeben, nicht aber soll man hergehen und künstliche Stimmen schaffen, wie das in den Gemeinden Dornbirn und Hohenems, wahrscheinlich auch in Lustenau, und wie ich vermute auch in Bregenz der Fall war. (Dr. Schneider: Oho!) Weil Herr Dr. Schneider schon Oho! ruft, will ich ihm gleich entgegen, in Bregenz hat ein Herr für seinen Sohn 1000 K Vermögen fahert, er hat aber keines. (Dr. Schneider: Wie heißt er?) Das ist ganz zweifellos.

Wie haben sie es in Dornbirn getrieben? Herr Luger hat das etwas geschildert, aber viel zu wenig gesagt. In Dornbirn ist die Partei, auf deren Schultern Herr Dr. Waibel steht, hergegangen und hat sogar einen besoldeten Mann, wie ich mir von vertrauenswürdiger Seite habe erzählen lassen, welcher die Wählerlisten, beziehungsweise die ganze Gebarung während der drei Jahre in

Evidenz halten muß, damit alles vorgekehrt werden kann, daß ja nicht bei den nächsten Wahlen eine gerechte Verschiebung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend stattfinden kann. Dieser Mann soll 200 fl. Gehalt haben. Nun wird diese Praktik, welche Herr Luger angegeben hat, in ausführlicher Weise betrieben. Mir sind Fälle bekannt, wo Leute, Bauern z. B. — ich könnte Namen nennen! — zum Gemeinbeschreiber gegangen sind und gesagt haben: „Ja Sie, lieber Freund, ich zahle nicht so viel Steuer, ich habe das nicht!“

Der hat gesagt: „Das macht nichts, wir werden schon eins werden, gehen Sie nur heim, es wird schon jemand anderer zahlen“. Solche Fälle sind viele anzuführen. Wer bezahlt das? Herr Bürgermeister Dr. Waibel? Ich glaube nicht! Bezahlen es die kleinen Leute? Die haben nichts. Wer bezahlt es also? Bezahlen tun die großen Herren, welche Herr Dr. Waibel vertritt, deren Rechte er wahren soll. (Dr. Waibel: Ich verrete keine Herren, sondern die Gemeinde und das Gesetz!) Von der Firma Hämmerle kommt ein Abgesandter und entrichtet beim Gemeindefiskalier in Dornbirn die Steuern, welche ungerechter Weise vorgeschrieben worden sind, und der Zweck ist entschieden zu verurteilen! Da kann man nicht mehr von „Recht“ reden, man kann nicht mehr sagen, das ist gesetzlich, das wäre zu rechtfertigen. Das ist entschieden nicht zu rechtfertigen, wenn die Herren Großfabrikanten hergehen, wie sie es anlässlich der Nachbesteuerung gemacht haben, und diese Nachbesteuerung benutzen lediglich zu Wahlzwecken, nur aus dem Grunde, weil sie gefürchtet haben, sie könnten bei den nächsten Wahlen nicht mehr durchdringen, weil es auch hie und da Funken wirft im eigenen Lager. Da hat jeder dieser Herren seiner Frau oder seinem Sohne oder Stiefsohne ein gewisses Vermögen zugeschrieben und zwar gerade so viel, daß jene unabhängigen liberalen Elemente, welche noch im zweiten Wahlkörper sind und etwa auch nicht mehr folgen wollen, daraus hinauskommen. So hat man es eingerichtet. In der löblichen Gemeinde Dornbirn ist man soweit gegangen, daß man die Steuerzettel nicht hinausgegeben, selbstverständlich auch die Steuer nicht eingehoben hat, denn man ist noch an der Arbeit wegen Fertigstellung der Wählerlisten. Diese müssen so fabriziert werden, daß ja nichts passieren kann.

Und da hat man Geld gebraucht, die Firma Hämmerle soll das vorgeschossen haben; so ist mir erzählt worden. Herr Abg. Dr. Waibel schüttelt den Kopf, aber irgendwo muß man es doch genommen haben; ich habe es ihnen nicht geliehen!

Nun ist es ganz bezeichnend, meine Herren, daß diese Korruptionsgeschichte von Dornbirn Nachahmung gefunden hat in Hohenems. In Hohenems ist man hergegangen und hat bei der letzten Gemeindevahl 100 Stimmen künstlich gemacht. Jedenfalls haben die Hohenemser in Dornbirn Instruktionen geholt, dort weiß man seit 20 Jahren, wie man das Geschäft durchzuführen hat. Herr Bürgermeister Dr. Waibel wäre wahrscheinlich nicht mehr auf seinem Stuhle, wenn man das nicht gemacht hätte, was seit 20 Jahren gemacht worden ist.

Die Lustenauer, welche sich wehren gegen „Mißgriffe in der Gesetzgebung“, die sollen nur schweigen, denn ich sage es offen, ich bin schon oft auf dies und jenes gestoßen, und wenn ich gefragt habe: „Wie kommt das, warum zahlen Sie nicht die Steuer, warum ist sie Ihnen nicht zugeschrieben?“ so hat man gesagt: „Das hat „der Kommunaler“ gemacht zu Gemeindezwecken.“ (Rufe: Hört, Hört!) Das können Sie genug hören, und bitte, von den liberalsten Leuten in der Gemeinde Lustenau. Die Korruption ist schon soweit vorgeschritten, daß man sich gar nicht mehr schämt, (Ruf: Im Gegenteil!) das wird einfach gemacht. Die Herren in Lustenau haben sich herausgenommen zu sagen in ihrer Entrüstung, es würde hier eine Mißwirtschaft getrieben. Ich weise dies zurück und sage, das war eine Mißwirtschaft, daß man — besonders in der Gemeinde Lustenau — hergegangen ist und die Abschlagsprozente bei der Erwerbsteuer nicht abgesetzt, sondern auch hierin die Steuerzuschläge für die Gemeinde eingehoben hat, und das alles nur zu Wahlzwecken. Wir haben heute schon so viel gehört über die fürchterliche Vermögenssteuer, sie taugt nichts mehr, man könne nichts mehr mit ihr machen; ja ein Punkt ist wahr, das kann man eigentlich nicht recht ertragen, daß die Witwen und armen Leute, welche ein kleines Einkommen haben, daß diese verhältnismäßig bedrückten Leute zu hoch belastet werden, — aber sonst nicht. In Dornbirn ist einzig wieder die löbliche Gemeindevorstellung schuld, daß die Vermögenssteuer nichts taugt. Die hat die Vermögenssteuer nicht brauchen können,

wie sie früher existiert hat und wo man sie auf alles umlegte, wie man es in Bregenz macht, wo man selbst von den Schulden etwas einhebt. In Dornbirn hat man alles losgelassen, damit man die Leute aus dem zweiten Wahlkörper hinausgebracht hat, damit man noch länger die Herrschaft führen in der Gemeinde und sie in Schulden hineinbringen könne.

Angeichts dieser Umstände muß man doch sagen, daß diese kleine Verschiebung durch die beantragt gemessene Änderung des § 13 nichts ausgemacht hätte, sie wäre nicht so böse gewesen, wir hätten nur die Leute zwingen müssen, noch mehr Lumpereien zu machen, als sie schon gemacht haben. Insofern bin ich daher wirklich froh, daß wir heute diese Bestimmung herausgenommen haben. Man ist jetzt schon in fiebriger Tätigkeit in Dornbirn, im Gemeindeamte wird bereits Tag und Nacht gearbeitet, damit der in Frage stehende § 13 ja etwa nicht schon bei den heuer noch stattfindenden Gemeindevahlen eine Verschiebung bringen könnte; der Sorge sind sie nun enthoben. Mich freut es also, daß dieser Paragraph geändert wird, damit nicht noch mehr Lumpereien gemacht werden. Aber interessant ist es, daß nur diese genannten Leute sich im Lande gemeldet haben, die anderen haben gar keine Notiz genommen trotz Agitation. Warum die Bludenzler mitgehalten haben, weiß ich nicht, am Ende regiert dort auch die Korruption wie in Dornbirn? Den anderen Gemeinden ist es nicht eingefallen, daß sie sich in die Sache eingemischt hätten. Ich begrüße die Anregung des Herrn Abg. Dr. Drexel, daß nämlich ein neues Gemeindegesez geschaffen werde. Da habe ich es mit dem Herrn Dr. Drexel. Es wird dann jenen Herren bange werden; denn wir werden diesen Lumpereien einen Kiesel vorschieben, soweit wir können. Wir werden ihnen dort, wie es im niederösterreichischen Geseze der Fall ist, einen Paragraphen machen, daß sie nicht mehr imstande sind, für Frauen und andere Leute Stimmen zu machen. Wir werden schon wissen, einen Kiesel vorzuschieben, wir werden, wenn es uns seitens der Regierung ermöglicht wird, sorgen, daß ein Strafparagraph für derartige Lumpereien hineinkommt! (Rufe: Sehr richtig!)

Ich habe die Anschauung, es soll so gehen, wie die Bevölkerung gefinnt ist: wenn die Bevölkerung der Anschauung der Gegner ist, sollen

diese regieren, ich habe nichts dagegen; wenn sie aber unserer Anschauung ist, so soll unsere Partei regieren! Das aber soll aufhören, daß alles nur mit dem Geldsack gemacht werden kann, daß der liberale Geldsack die einzige Rolle spielt, wie das in diesen bezeichneten Gemeinden in ganz besonderer Weise der Fall ist.

Ich will nun schließen und sage, daß es mir recht ist, daß § 13 in der alten Fassung aufgenommen wurde, und daß ich unbedingt dafür bin, daß wir ehetunlichst eine entsprechende neue Gemeindevahlordnung einführen, in welcher endlich einmal auch die Gerechtigkeit zum Durchbruche kommt und nicht bloß die Interessen des Geldsackes!

Amann: Hohes Haus! Es tut mir sehr leid, daß auch von Hohenems eine solche Resolution verlesen wurde. Es ist zwar sehr auffallend, daß auf der Tagesordnung der betreffenden Gemeindevahlordnung stand: Antrag auf Beschließung einer Resolution gegen die Gemeindevahlordnung. Die Herren wußten also nicht einmal, um was es sich handelt. Ich war bei der betreffenden Sitzung leider nicht anwesend, aber dem Herrn Vorredner kann ich mich nur anschließen, wenn er heute behauptete, daß auch in Hohenems künstliche Stimmen gemacht werden; ich kann da auch ein Heldenstücklein von der Hohenemser Gemeinderatsmajorität erzählen. Bei der letzten Landtagswahl haben die Herren eine entschiedene Niederlage erlitten. Drei oder vier Monate später nun kamen bei uns die Gemeindevahlen. Da hat man nach Neujahr durch ein Ausschußmitglied erfahren können, man habe jetzt hundert künstliche Stimmen gemacht. (Loser: Fabrikmäßig!) Da sind zwei Bürger unserer Partei in die Gemeindestube gegangen, um in der Steuerliste nachzusehen, wie denn die Stimmenmache geschehen sei. Der Bürgermeister hat aber die Einsichtnahme verweigert und erklärt, ja, es seien künstliche Stimmen gemacht worden, das gebe er zu, aber hundert gerade nicht. (Heiterkeit.) Und was für Steuersummen diese künstlichen Stimmen zahlen, das ist wirklich großartig! Da haben z. B. viele Steueranten 100 Kronen fahiert, jeder zahlte nur 45 Heller Steuer! Es ist bei diesen Personen, für welche man künstliche Stimmen gemacht hat, vorgekommen, daß ihre Steuerschuldigkeit zwei Jahre früher hat abgeschrieben werden müssen. Ritzlich ist ein solcher

Fatent gestorben und die Frau hat, wie ich erfahren habe, schon um Armenunterstützung bei der Gemeinde angefucht. Ich glaube, daß die 45 Heller heute noch nicht bezahlt sind und daß die Gemeinde sie wird verlieren müssen. Demzufolge begrüße ich es wirklich, daß der § 13 in der alten Fassung bleibt, denn wegen einer diesbezüglichen Änderung wäre das gleiche Verhältnis geblieben, die Stimmenmacherei hätte fortgedauert wie bisher, aber, wenn eine neue Wahlordnung geschaffen wird, können solche Sachen nicht mehr vorkommen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Abg. Dr. Schneider!

Dr. Schneider: Hohes Haus! Nachdem jetzt über diesen § 13 schon so viel hin und her geredet worden ist, will ich mich kurz fassen. Ich will nur meinem Herrn Vorredner Abg. Dz gegenüber bemerken, daß der Vorwurf, daß man in Drogenz die Wählerlisten korrupt anfertige, wirklich ungegründet ist; meines Wissens ist in dieser Richtung nichts geschehen. Ich bin seit einer Reihe von Jahren Gemeinderatsmitglied, beteilige mich an der Wahlagitation und glaube, daß der Gemeindevertretung vielleicht Vorwürfe gemacht werden können in ihrer Geschäftsgebarung — man kann ja über verschiedene Geschäfte verschiedener Anschauung sein — aber den Vorwurf, daß sie die Wählerlisten zu Wahlzwecken unrichtig anlege und nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen, möchte ich doch entschieden zurückweisen. Ich wenigstens kann die Versicherung abgeben, daß mir niemals bekannt wurde, daß eine Wählerliste tendenziös angelegt worden wäre. Daß jemand für seinen Sohn 1000 K Vermögen angegeben hat, kann ja möglich sein, ich weiß es nicht, aber eine eigentliche Korruption, eine absichtliche Fälschung, eine absichtlich, systematisch falsche Fälschung ist mir wenigstens vollkommen unbekannt, und diesen Vorwurf muß ich zurückweisen. (Dr. Dreyel: Sie haben es auch nicht nötig gehabt!)

Jodok Fink: Ich bitte ums Wort zur formellen Geschäftsbehandlung! Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Herr Abg. Fink beantragt also Schluß der Debatte.

Vorher haben sich noch die Herren Dr. Waibel und Dr. Dreyel zum Worte gemeldet.

Bevor ich ihnen dasselbe erteile, bringe ich den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Es hätten also nur mehr die beiden vorgenannten Herren das Wort. Herr Abg. Dr. Waibel!

Dr. Waibel: Ich habe nicht mehr viel zu sagen und brauche Sie nicht lange aufzuhalten. Die Herren auf der Seite des Herrn Abg. Dz sind Herren von reiner Tugend, auf der anderen Seite befinden sich lauter Verbrecher! Es ist nur auffallend, daß niemals ein solches Verbrechen Anlaß zu einer gerichtlichen Verhandlung geboten hat. Es müssen doch keine Ungesetzlichkeiten vorgekommen sein, und wenn Unfuge vorgekommen sind, wie sie geschildert wurden, so bin ich daran nicht schuld, (Luger: Ein schöner Kanzleivorstand!) und ich kann Sie versichern, daß dergleichen Dinge auch auf der anderen Seite gemacht worden sind. Ich habe die Sache nicht zu untersuchen gehabt, dieselbe geht mich nichts an. Die Wählerlisten sind bei uns regelrecht aufgelegt worden, und jedermann hat Gelegenheit gehabt, sich in die Verfassung derselben Einsicht zu verschaffen, und wenn er glaubte, daß gesetzliche Anlässe geboten sind, dagegen Stellung zu nehmen. Das ist eine offene Sache gewesen.

Was den Besteuerungsmißbrauch angeht, den Herr Dz erwähnt hat, so muß ich bemerken, daß derselbe die Gemeindevertretung nichts angeht, die Gemeinde hat mit der Vermögensteuer nichts zu tun, sie hat lediglich die Steuerlisten zu verfassen auf Grund spezieller Vorschriften, und für Letztere ist nicht die Gemeindevertretung da, sondern dafür ist eine Körperschaft da, welche aus dem ganzen Kreise der Steuerträger gewählt wird, und da sind schon wiederholt Herren in dieser Körperschaft gewesen, welche einer einzigen und zwar Ihrer Richtung angehörten. Wenn also Fehler in dieser Richtung gemacht worden sind, so ist der Schuldige der sogenannte Steuerrat.

Wenn Herr Abg. Dz gesagt hat, es werde bei uns im Amte die ganze Nacht gearbeitet an den Wählerlisten, so kann ich Sie versichern, daß das vorderhand entschieden nicht der Fall war. Um 6 Uhr

abends werden die Kanzleien geschlossen, und Sie können sich überzeugen, daß die Fenster dunkel sind.

Dr. Drexel: Ich erlaube mir ganz kurz noch auf einige Punkte zurückzukommen, welche Herr Abg. Dr. Waibel, ich glaube in Rücksicht auf meine Ausführungen, besprochen hat. Herr Abg. Dr. Waibel brachte eine Zusammenstellung der Steuerverhältnisse und der Verteilung auf die einzelnen Wahlkörper, und ohne Zweifel ist es interessant und bemerkenswert, daß in Dornbirn der I. Wahlkörper eine verhältnismäßig viel größere Steuersumme zahlt, als der zweite und dritte Wahlkörper. Das sind Verhältnisse, welche sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, und zwar dadurch, daß einige wenige mit ihrer Industrie ein großes Vermögen angesammelt haben. Es läßt sich nun aber durchaus nicht rechtfertigen, wenn Herr Abg. Dr. Waibel glaubt, das Bestreben dieser Leute, sich den entscheidenden Einfluß in der Gemeinde zu wahren, damit zu erklären, daß das eine Regung des Rechtsgefühles sei. Ich glaube nämlich zu denjenigen zu gehören, welche alles tun, wenn man sagt, daß das Rechtsgefühl es verlange, und welche zurücktreten und alles aufgeben in dem Augenblicke, in welchem es sich herausstellt, daß etwas eine Verletzung des Rechtsgefühles bedeutet. Aber in diesem Falle halte ich dafür, daß der Begriff „Rechtsgefühl“ nicht am richtigen Platze ist. Das Rechtsgefühl könnte man allerdings dann verlegen, wenn die wenigen Großkapitalisten in Dornbirn das Recht auf die Majorität besitzen würden; dann gebe ich zu, daß diese Wenigen jeden Versuch, ihnen die Majorität zu entreißen, als Verletzung des Rechtsgefühles betrachten, und jede Aktion, welche sie unternehmen, um diesem Bestreben entgegenzuarbeiten, als nichts anderes als eine Regung des Rechtsgefühles auffassen in der Meinung, daß alles zu tun erlaubt sei, um das Recht sich zu wahren. Wenn ich in meinen ersten Ausführungen betonte, daß ich im Standpunkte der Interessenvertretung manches Gute finde, so sage ich, daß auch in Dornbirn diese großen Vermögen eine entsprechende Vertretung haben sollen. Es würde mir nicht einfallen zu verlangen, daß dieselben zusammengeworfen werden mit der großen Masse der anderen Wähler; ich sage vielmehr, sie sollen eine Vertretung haben, aber eine entsprechende!

Es liegt durchaus nicht im Prinzip der Interessenvertretung, daß sie die Majorität besitzen. Deswegen sage ich, es ist nicht zu rechtfertigen, wenn diese Herren mit Ausdauer und Beharrlichkeit gesucht haben, um jeden Preis die Majorität sich zu sichern. Nachdem aber Herr Abg. Dr. Waibel an das Rechtsgefühl appelliert, so will ich doch auch betonen, daß das Rechtsgefühl der Minorität sehr oft verletzt worden ist. Fragen Sie in Dornbirn nach, wie viele Leute von jenen, die seit 30 Jahren in der Minorität sind, volles Vertrauen besitzen und auch verdienen! Fragen Sie die Herren von der Minorität, welche nur im Kampfe das erringen konnten, was sie errungen haben, wenn es sich darum handelte, der Minorität auch das Wort zu lassen in den einzelnen Ausschüssen. Sie werden finden, daß sie zeitweilig gar keine Vertretung hatten, nur im heftigen Kampfe und durch ausdauernde Opposition das Recht errungen haben, welches Ihrer Partei im Landtage jedesmal als ganz selbstverständlich zuerkannt wird. Wenn Sie an das Rechtsgefühl appellieren, denke ich daran, wie man z. B. anlässlich einzelner Wahlen gearbeitet hat; ich erinnere nur an die Zusammenstellung der Wählerlisten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahlen! Da wurde das Rechtsgefühl weiter Kreise verletzt und wieder ein weiterer Schritt gemacht in der Entfremdung der Volks- und Heimatgenossen von denjenigen, mit welchen sie notwendig in Verbindung treten müssen und zu welchen sie Vertrauen haben sollen.

Es ist gesagt worden, daß verschiedene Gemeinden sich geäußert hätten, es sei kein Bedürfnis vorhanden nach einer solchen Gesetzesänderung. Ja meine Herren, das glaube ich, daß die Majorität dieser Gemeindevertretungen kein Bedürfnis nach einer Änderung hat! Wenn ich im Besitze eines Hauses bin und die Anderen wollen mir dieses Haus nehmen, so wird niemand in der Welt auf meine Erklärung achten, daß ich kein Bedürfnis hätte, etwas von meinem Hause wegzugeben. Das Bedürfnis haben die anderen Kreise, welche ziffernmäßig nachweisen, daß sie die Majorität des Volkes bilden; das Bedürfnis haben jene, welche in Wirklichkeit die Majorität des Volkes ausmachen, aber durch die Einseitigkeit und den Mißbrauch der Gemeindevahlordnung von diesem Rechte eben ausgeschlossen sind.

Infolgedessen ist für mich die Betonung, daß kein Bedürfnis vorliege, absolut wertlos.

Mir ist auch sehr aufgefallen, daß gegen diesen § 13 nicht gearbeitet wurde mit Argumenten; das einzige Argument war, es sei kein Bedürfnis, alles andere war lediglich vom Parteistandpunkte aus gesprochen und geschrieben. Am allermeisten interessant war aber, wie die einzelnen Gemeinden, welche der § 13 nichts anging, dagegen arbeiteten, geleitet von dem einzigen Gedanken, wenn § 13 angenommen wird, dann fällt Dornbirn, und wenn Dornbirn politisch fällt, ist ein Keil in die jetzt geschlossene Reihe der Städte getrieben, dann sind auch wir verloren! Ja wenn der Landtag derartige Motive gelten lassen sollte, um ein Gesetz abzuändern, während auf der anderen Seite wirklich gute Gründe gebracht werden, welche es rechtfertigen, dann wäre es wirklich schlecht bestellt. Deswegen habe ich auch anfangs gesagt, daß ich mich wundere, daß dieser § 13 eine derartige Aufregung hervorbrachte, daß unser Vertretungskörper in mehreren Gemeinden sich damit beschäftigen konnten.

Ich habe auch mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß Herr Abg. Dr. Schneider gesagt hat, daß er glaube, daß eine derartige Korruption in Bregenz nicht vorkomme. „Damit hat er einmal ein testimonium animæ christianæ gegeben“, würde etwa Tertullian sich ausdrücken; wenn ein Heide ausrief: „O mein Gott!“ so bezeichnet er dies als ein testimonium animæ christianæ, als das Zeugnis einer christlichen Seele — und die Erklärung des Herrn Dr. Schneider, daß in Bregenz derartige Korruption nicht vorkomme, ist auch so ein „Zeugnis einer christlichen Seele“, einer noch recht und christlich denkenden Seele, daß das wirklich lauter Korruptionsgeschichten sind. (Weiterkeit).

Ich gebe ja zu, was Herr Abg. Dr. Waibel behauptete, daß auch von der anderen Seite Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; das ist ganz klar; man würde blind sein oder ein Tor, wenn man annehmen würde, daß in einem 30jährigen politischen Kampfe, in welchem jene Seite, welche die Macht hat, einen ungerechten Druck ausübt, auf der anderen Seite gar kein Gegendruck und keine Kraft sich gefunden hätte. Aber, meine Herren, die Hauptschuld kommt auf das Konto derjenigen, welche

angefangen haben, und zwar angefangen in dem Augenblicke, als sie sahen, es könnte schief gehen.

Das ist ein Stück Geschichte unserer Gemeindewahlordnung; ich werfe in dieser Beziehung auf niemanden Steine; freue mich jedoch, wenn dieser Tatbestand allgemein im Lande die Überzeugung zeitiget und das lebhafteste Bestreben hervorruft, möglichst rasch eine gründliche solide Gemeindewahlordnung zu schaffen, welche es schlechthin unmöglich macht, daß nicht die wahre Stimmung des Volkes zum Ausdruck kommt.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Das Wort hat noch Herr Abg. Luger zu einer tatsächlichen Berichtigung!

Luger: Ich möchte zur tatsächlichen Berichtigung gegenüber dem Herrn Dr. Waibel nur bemerken, daß die Grundsätze der Steuerfassungen nicht der Steuerrat zu machen hat, sondern die Gemeindevertretung, und der Steuerrat kann nur auf Grund dieser Bestimmungen arbeiten. (Dr. Waibel: Diese Grundsätze hat der Landes-Ausschuß zu genehmigen, und der Landes-Ausschuß ist seiner Majorität nach Ihrer Gesinnung!)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Die Debatte über 13 ist nunmehr geschlossen. Der Herr Berichterstatter! (Rhombert: Ich verzichte auf das Schlusswort.) Dann bringe ich den § 13 in der vom Herrn Berichterstatter beantragten Fassung zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche sich mit der Fassung desselben (liest nochmals obigen Antrag) einverstanden erklären, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich glaube, daß nunmehr nach Absolvierung dieses Gegenstandes eine passende Gelegenheit eingetreten ist, eine kleine Pause eintreten zu lassen und unterbreche die Sitzung bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr nachmittags.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten unterbrochen und um 2 Uhr 40 Minuten wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir sind bei § 14 stehen geblieben. Herr Berichterstatter!

Rhomberg: § 14. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 15. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 16. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 17. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 18. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 19. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 20. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 21. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 22. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 23. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 24. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen

Rhomberg: § 25. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: Viertes Hauptstück Von dem
Wirkungskreise der Ortsgemeinde Erster Abschnitt.
Von dem Umfange des Wirkungskreises. § 26. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 27. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 28. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: Zweiter Abschnitt. Von dem
Wirkungskreise des Gemeindeausschusses. § 29. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 30. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 31. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 32. —
Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
 nommen.

Rhomberg: § 33. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
nommen.

Rhomberg: § 34. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
nommen.

Rhomberg: § 35. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
nommen.

Rhomberg: § 36. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
nommen.

Rhomberg: § 37. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
nommen.

Rhomberg: § 38. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ange-
nommen.

Rhomberg: § 39.

Jodok Fink: In § 39 ist eine kleine Änderung gemacht worden gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung, es ist nämlich die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Kommissionen, welche der Gemeindeausschuß wählt, um die verschiedenen Gutachten abzugeben oder Anträge in Gemeindeangelegenheiten zu stellen, in der Weise zusammenzusetzen seien, daß die von jedem Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses immer durch mindestens je ein Mitglied in den einzelnen Kommissionen vertreten sind. Im allgemeinen habe ich gegen die Aufnahme dieser Bestimmung nichts einzuwenden, sie ist offenbar dazu berechnet, den Minoritäten in den Gemeindeausschüssen das Recht einzuräumen, auch in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten zu sein. Das hat an und für

sich eine Berechtigung. Ich glaube aber, daß es einen speziellen Fall gibt, in welchem diese Bestimmung doch zu einigen Schwierigkeiten führen könnte, und das ist der Fall, wo nach dem bestehenden Stierhaltungsgefesze vom 14. April 1896 der Gemeindeausschuß die Lokalkommission zu wählen hat. Die Lokalkommission soll naturgemäß aus Sachverständigen, aus Viehkennern bestehen. Nun könnte ich mir leicht den Fall denken, daß es in einer Gemeindevertretung vorkommen könnte, daß nicht gerade von jedem Wahlkörper ein Fachmann im betreffenden Wahlkörper zum Gemeindeausschuß oder Ersatzmann bestellt worden wäre, und nachdem das Gefesze sagt, es solle die Kommission aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, und ich die Anschauung habe, daß zu große Kommissionen zu dem Zwecke auch nicht praktisch wären, wenn man nämlich außerhalb des Ausschusses mehrere Fachmänner berufen müßte, um allenfalls die Nichtfachmänner, welche auf Grund dieser Bestimmung hineinkommen, wieder aufzuwiegen, so halte ich dafür, daß hier eine Ausnahme gemacht werden könnte und sollte, und stelle daher zu § 39, Absatz 1 den Antrag, es sei im § 39 am Schlusse des ersten Absatzes folgende Einschaltung aufzunehmen:

„Eine Ausnahme von der Bestimmung, nach welcher diese Kommissionen so zusammenzusetzen sind, daß die von jedem Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses immer durch mindestens je ein Mitglied in den einzelnen Kommissionen vertreten sein müssen, kann eintreten bei den auf Grund des § 9 des Landesgefeszes vom 14. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 28, zu wählenden Lokal-Kommissionen.“

Ich bitte um Annahme dieser Ergänzung.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort zu § 39?

Kohler: Hohes Haus! Mit dieser Bestimmung des § 39 kann ich mich insoweit nicht einverstanden erklären, als ich dieselbe in manchen Gemeinden für unmöglich halte. Sie ist berechnet auf eigene Verhältnisse. Diesen Verhältnissen in einzelnen Gemeinden ist dieser § 39 auf den Leib geschnitten, aber in Gemeinden, wo solche Verhältnisse nicht bestehen, wird entweder diese Bestimmung nicht eingehalten werden, — nun, das geht ja auch! —

oder man wird die Kommissionen, und nicht bloß eine einzelne, auf welche allenfalls der Herr Vorredner hinweist, nicht sachgemäß zusammenstellen können. Ich halte daher dafür und finde es praktisch, wenn man den Punkt stehen läßt, insoweit er sich ausführen läßt, und möchte beantragen, nach dem Worte „sind“ einzufügen „wenn möglich...“ Ich frage mich: wie sollen denn in kleinen Gemeinden mit solchen Ausschüssen die Wahlkörper berücksichtigt werden können? Mir scheint da die Freiheit der Aktion ganz beeinträchtigt zu werden. Ich halte das für eine Bestimmung, welche man nicht einhält, oder für eine Beschränkung, welche nicht notwendig ist. Ich bin aber zufrieden, wenn die Worte „wenn möglich“ eingeschaltet werden und beantrage die Einschaltung derselben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Antrag gieng also dahin, im § 39 nach dem Worte „sind“ einzuschalten „wenn möglich“. Das Wort hat der Herr Abg. Dressel.

Dressel: Mit dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Möglichkeit ist immer da, man kann immer einen vom betreffenden Wahlkörper wählen; ob er taugt oder nicht, das müßte im speziellen Falle untersucht werden, aber die Möglichkeit ist immer da. Im großen und ganzen ist dieses, „wenn möglich“ ein Ausdruck, der keine Bedeutung hat in einem Gesetz, denn ad impossibilia nemo tenetur, zu etwas Unmöglichem ist ja ohnehin niemand verpflichtet.

Mit dem Antrage des Herrn Abg. Fink hingegen kann ich mich einverstanden erklären, es handelt sich da um eine reine Sachkommission, um einen speziellen Zweck, wozu man im ganzen Ausschuss vielleicht keine geeignete Persönlichkeit trifft, wo man also unter Umständen sämtliche Mitglieder der Kommission außerhalb des Ausschusses wählen möchte und das Gesetz es gestatten sollte.

Was nun die Gemeinden mit verschiedenen politischen Parteien betrifft, so halte ich es sogar für notwendig, daß diese Bestimmung, bei Kommisionwahlen alle Wahlkörper zu berücksichtigen, aufgenommen wird. Unsere Gemeindevertretung ist eine Interessentenvertretung, wie wir vormittags zu hören bekamen, und wenn man schon

drei Wahlkörper hat, und für jeden Wahlkörper eigens gewählt wird, so meine ich, ist es billig, wenn von jedem Wahlkörper wenigstens einer in jeder Kommission sitzt, wenigstens als „Ritzig“, wenn er auch sonst nicht viel zu bedeuten hätte, sodas die Betreffenden unterrichtet sind, was vorgeht. Aber auch für Gemeinden, wo keine politischen Parteien sind, ist die Bestimmung durchaus nicht überflüssig. Man denke nur an die vielen lokalen und Familieninteressen, die schon so oft die Gemeindefinden verursachten und die heftigsten Streitigkeiten verursachten. Zudem ist es mancherorts ein altes Herkommen, daß diejenigen, die die größeren Geldsäcke haben, auch exklusiv die Gemeinde beherrschen und überall das große Wort führen. Es ist daher nicht mehr als billig, daß auch die Gewählten der Minderbemittelten u. eine Vertretung in den Kommissionen erhalten.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Zum Worte hat sich weiters der Herr Abg. Loser gemeldet!

Loser: Ich habe die Überzeugung, daß es, wenn es lauter Leute geben würde von so ausgeprägtem Rechtlichkeitsgefühl wie der Herr Abg. Kohler es ist, es wohl nicht notwendig wäre, diesen Paragraphen in der Weise zu bestimmen, wie es seitens des Gemeinde-Ausschusses beantragt wird. Denn Herr Abg. Kohler würde es in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher selbst für eine Pflichtverletzung ansehen, wenn er die Hand dazu bieten würde, daß ein großer Teil der Bevölkerung, welcher durch einen Wahlkörper vertreten ist, in einer Kommission nicht vertreten wäre. Nachdem wir nun tatsächlich solche Fälle in Vorarlberg zu verzeichnen haben, — ich verweise nur auf die Gemeindeauschussmajorität von Hohenems, welche in vollständiger Verkennung der liberalen Grundsätze mit ausgesprochener Brutalität gegen die dortige Minorität vorgeht und ihr den Zutritt in die Kommissionen verweigert —, so betrachte ich es als einen sogenannten Notparagraphen, um dieser ganz gewöhnlichen Brutalität entgegen zu treten. Ich stimme daher für den Antrag in der Fassung des Ausschusses mit dem Änderungsantrage des Herrn Kollegen Josef Fink.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? —

Kohler: Nachdem die Herren konstatieren, daß unsere Zeit gewissermaßen besondere Schranken erfordert, will ich nachgeben und, den Erfahrungen Rechnung tragend, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, ist die Debatte über § 39 geschlossen; hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Rhomberg: Ich habe nicht mehr viel beizufügen, nachdem Herr Abg. Kohler seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich möchte nur erwähnen zu dem, was die Herren Abg. Dressel und Loser gesagt haben, daß es sehr viele Gemeinden in unserem Lande gibt, wo allerdings keine politischen Parteien einander im Kampfe gegenüberstehen, und daß auch tatsächlich eine Menge von Gemeindeausschüssen besteht, in deren Mitte wirklich keine politischen Differenzen zum Ausdruck gelangen. Aber es gibt auch viele Gemeinden, in welchen andere Parteigruppen vorkommen, lokale Parteigruppierungen in Bezug auf Straßen und Wege, oder auf die besondere Berücksichtigung der einen oder anderen Parzelle. Es ist dieser Paragraph auch gerade für solche Gemeinden von großem Werte. Nehmen wir eine Gemeinde an, wie z. B. Sulzberg, in welcher zwei scharf getrennte Interessengruppen einander gegenüberstehen, die sog. „Sonnenseite“ und die „Schattenseite“. Der ganze Streit dreht sich dort um die Interessen der Sonnen- und Schattenseite, die eine Lebensfrage für die betreffenden Gemeindeteile bilden, weil es sich um die Anlegung von Straßen und Wegen für dieselben handelt. Wenn nun, sagen wir, sowohl die „Schattenseite“ als die „Sonnenseite“ im Gemeindeausschusse vertreten sind, so ist es jedenfalls gut, wenn auch für Sulzberg die Vorschrift besteht, daß jeder Wahlkörper mindestens einen Vertreter in den betreffenden Kommissionen hat, also, um bei Sulzberg stehen zu bleiben, die „Schattenseite“ neben der „Sonnenseite“ Berücksichtigung findet. (Seiterkeit.)

Was den Antrag des Abg. Fink angeht, so habe ich keine Veranlassung, demselben entgegenzutreten, indem er wirklich eine Ausnahme statuiert, welche durch die Verhältnisse geradezu geboten erscheint, weil die Lokalkommission für die Stierhaltung Leute erfordert, welche eine gewisse fachmännische Befähigung unter allen Umständen aufzuweisen haben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Herr Abg. Fink stellt also den Zusatzantrag, im ersten Absatz des § 39 noch anzufügen: (liest nochmals obigen Antrag). Ich werde zunächst den ersten Absatz des § 39 in der Fassung des Ausschusses, ohne den Zusatzantrag des Herrn Abg. Fink zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche mit dieser Fassung des ersten Absatzes des § 39 einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Den Zusatzantrag des Herrn Abg. Fink brauche ich wohl nicht nochmals zu verlesen, ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, ebenfalls aufzustehen.

Ist ebenfalls angenommen.

Endlich ersuche ich die Herren, welche dem zweiten Absatz des § 39 zustimmen, sich zu erheben. Erscheint als angenommen.

Rhomberg: § 40. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 41. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 42. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 43. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 44. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 45. —; bei § 45 muß ich einen Druckfehler oder vielmehr einen Verstoß konstatieren; das vierte Alinea soll heißen: (liest)

„Wahlen, Verleihungen und Besetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen, außer es

würden sich die anwesenden Gemeindevertreter ausnahmslos für eine andere Art der Abstimmung aussprechen.“

Dieser Passus ist wörtlich so in der alten Fassung des § 45 enthalten und in der neuen Gemeindeordnung aus Versehen ausgeblieben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht jemand das Wort zu § 45 in der richtig gestellten Fassung? —

Dies scheint nicht der Fall zu sein, § 45 ist also in dieser Fassung angenommen.

Rhomberg: § 46. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 47. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 48. — Dritter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 49. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 50. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 51. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 52. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 53. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 54. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 55. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 56. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 57. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 58. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 59. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 60. — Fünftes Hauptstück. Von dem Gemeindehaushalte und von den Gemeindevumlagen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 61. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Ich würde glauben, es würde, ich will nicht gerade sagen stilistisch besser sein,

aber doch besser klingen, wenn man in Article 2 eine kleine Änderung vornimmt, nämlich: (liest)

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Wäldungen zu richten und zu diesem Zwecke die forstpolizeilichen Maßnahmen genau zu befolgen und befolgen zu machen. Zu diesem Ende ist in allen jenen Gemeinden, die eigene Gemeindegewaldungen besitzen, ein Wirtschaftsplan anzulegen. Derselbe ist dem Gemeinde-Inventare in Abschrift „beizuschließen“ statt „... beizulegen“, weil wir vorher schon den Ausdruck „legen“ haben. Ich würde also beantragen, daß das Wort „beizuschließen“ gewählt werde statt „beizulegen.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort zu § 61?

Der Herr Berichterstatter? (Rhombert: Ich habe gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden.) Nachdem niemand das Wort ergreift und der Herr Berichterstatter gegen den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Fink keine Einwendung erhebt, erkläre ich § 61 mit dieser Korrektur für angenommen.

Rhombert: § 62. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 63. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 64. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 65. —

Bösch: Hohes Haus! Das vor uns liegende Gesetz, Gemeindeordnung genannt, hat sich in der Länge der Zeit in mancher Beziehung als lückenhaft herausgestellt und ist deswegen eine Verbesserung notwendig geworden. Es ist deswegen, glaube ich, Pflicht eines jeden Abgeordneten, in dem vor uns liegenden, neu veränderten Gesetze

auf diejenigen Lücken aufmerksam zu machen, welche er in demselben noch findet. Aus diesem Grunde habe ich mir das Wort erbeten, um hier bei § 65 auch diesbezüglich einen Zusatzantrag als neuen Absatz 3 zu stellen. Dieser Zusatzantrag würde lauten: (liest)

„Zur Belegung der Einnahmen sind der Jahresrechnung auch die amtlich vidimierten Steuerregister jener ärarischen Steuern beizulegen, welche den Gemeinde-Zuschlägen unterliegen.“

Der jetzige § 65 ist unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen. Man wird vielleicht darauf hinweisen, daß meine Forderungen nicht ganz richtig seien, indem das Gesetz vom 27. Dez. 1882 für diese von mir angeregten Mängel die nötige Vorkehrung treffe. Es ist richtig, daß § 28 des zitierten Gesetzes bestimmt, daß jede Ausgabe richtig belegt sein müsse; das Gesetz spricht aber hier ganz deutlich nur von Ausgaben. Der § 30 desselben Gesetzes sagt, „diese Rechnungen müssen gehörig belegt sein.“ Nun habe ich die Überzeugung gewonnen, daß eine gehörige Belegung bei den Einnahmen, welche ebenso wichtig sind als die Ausgaben, weil sie in einem geordneten Gemeindehaushalt in der Regel fast die gleiche Ziffer aufweisen, ebenso notwendig ist wie bei den Ausgaben, denn auch da soll zwischen mein und dein eine scharfe Grenze bestehen. Wenn aber aus Kreisen der Abgeordneten oder der hier anwesenden Vorsteher gesagt wird, daß eine richtige Belegung der Einnahmen nicht stattfinden könne, weil man von den Steuerämtern keine Steuerlisten bekomme, so müßte ich einen solchen Zustand als sehr mangelhaft bezeichnen. Wenn ich mich in die Lage stelle, daß ich als Ausschußmitglied oder Gemeindeglied oder als Rechnungsrevisor die Gemeindegewaldung revidieren will, und ich komme, nachdem ich die Überträge aus früherer Rechnung geprüft habe, zu den Gemeindegewaldungen und es ist z. B. eine Post eingesezt von 20.000 K Grundsteuer und 25.000 K Erwerbsteuer, so muß mir doch, nach meiner Auffassung Gelegenheit geboten werden, jenes Aktenmaterial einzusehen und zu benutzen, welches die Grundlage für die in Rechnung aufgeführten Ziffern bildet, nur dann kann ich konstatieren ob die Rechnung richtig ist, wenn ich untersuche, ob diese Ziffern, welche die Rechnung aufführt, auch nach der Rechnungsgrundlage die richtigen sind.

Nun will ich dieses Material hernehmen. Bei der Rechnung liegen amtliche Steuerlisten nicht vor und wenn ich darum reklamiere, wird man mir vielleicht sagen: „Hier ist das Tagebuch, welches der Kassier geführt hat, und hier ist auch ein Hauptbuch, in welchem alle schuldigen und eingezahlten Beträge eingeschrieben sind; und aus diesen Büchern hat der Kassier die Rechnung zusammengestellt, also hier können Sie prüfen, ob die in Rechnung gestellten Ziffern mit den Büchern des Kassiers übereinstimmen!“

Ja, meine Herren, das ist ganz richtig, mit den Büchern des Kassier kann ich die Rechnung prüfen, aber das kann ich nicht prüfen, ob das Hauptbuch des Kassiers richtig ist, da muß ich glauben, was er eingeschrieben hat, weil mir die Gegenschrift, die amtliche Liste fehlt. Hier hat die Kontrolle ihr Ende, und nur der gute Glaube, der Kassier hat alles recht gemacht, kann als Beleg gelten.

Wenn ich aber bei der Überprüfung der Ausgaben Belege verlange, um zu prüfen, ob die belegten Summen mit der in Rechnung gestellten Ziffer stimmen und der Empfang ordnungsmäßig bestätigt ist, und wenn ich weiter von diesem Standpunkte ausgehe, so muß ich sagen, auch diese Einnahmeposten müssen belegt sein. Ich muß in erster Linie wissen, ob die Eintragungen in das Hauptbuch des Kassiers mit den Einzelposten der Steuerlisten übereinstimmen. Wenn das nicht möglich ist, dann ist es mir auch nicht möglich zu konstatieren, ob eine Gemeinderrechnung oder überhaupt eine Rechnung richtig ist. Dann muß ich mich einfach daran halten, der Kassier habe die Sache richtig gemacht. Wenn ich aber von diesem Standpunkte ausgehen will, dann brauche ich überhaupt auch für die Ausgaben keine Belege mehr, sie sind dann absolut überflüssig. Wir verlassen uns einfach auf den guten Glauben, der Kassier hat seine Sache gut gemacht und damit basta. Nun habe ich aber in verschiedenen Jahren die Erfahrung gemacht, daß diese Verzeichnungen der Kassiere nicht gar so unfehlbar sind, daß hie und da auch auf diesem Gebiete etwas fehlen kann und daß man hie und da auf Verstöße kommt, welche einem Zeugnis geben, daß nicht alles in Ordnung ist. So z. B. haben wir im Jahre 1896 ein neues Erwerbsteuergesetz bekommen. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist von der neuen Erwerbsteuer die vor-

geschriebene Steuer den Gemeindefußschlägen unterworfen, nicht aber die veranlagten Beträge als Grundlage anzunehmen. Wir haben z. B. in unserer Gemeinde Lustenau im Jahre 1898 den Voranschlag beraten und zur Berechnung der Gemeindefußschläge die richtig vorgeschriebenen Steuern als Berechnungs-Grundlage herangezogen, welche sich speziell bei der Erwerbsteuer nach Abzug der Repartitionsabschläge ergab, und der Voranschlag hat, weil der Vorgang richtig war, ohne Anstand die Genehmigung des Landes-Ausschusses und der Gemeindevertretung bekommen. So hat man es durch vier Jahre gemacht in gutem Glauben, daß alles in Ordnung sei. Nun ist aber der Gemeindevorsteher mit dem Kassier hingegangen und hat, hinter dem Rücken der Gemeindevertretung und des Landes-Ausschusses, die Sache anders gemacht. Er hat sich um den Beschluß des Gemeindefußschusses und die richtige Anwendung des Erwerbsteuergesetzes wenig gekümmert und nebenbei den Erwerbsteuerepflichtigen die Repartitionsabschläge zur Umlage herangezogen und so in vier Jahren über 20.000 K von den Gewerbetreibenden ganz unberechtigt eingehoben, ich will damit nicht sagen für sich, aber so quasi als Dispositionsgelder, über die man leichter verfügen konnte, weil sie ein Überschuß über das Präliminare waren. Man wird mir auch entgegenhalten, warum hat dieser Zustand solange bestanden? Nun, da muß ich sagen, daß die Herren sehr vorsichtig waren. Man hat bei mir und auch bei anderen, bei welchen man befürchtet hat, sie könnten der Sache auf die Spur kommen, nicht zu viel Steuer gefordert, sondern dieselbe richtig berechnet, so wenigstens in den ersten Jahren, später, wo es so glatt gegangen ist, hat man auch mich nicht mehr geschont. So ist es durch vier Jahre gegangen. Bei den letzten Landtagswahlen hat man auch uns — wie ein Herr vormittags auch im hohen Hause erzählte — durch ungerechte Wahlmachinationen aufmerksam gemacht, daß nicht alles in Ordnung sei und zwar dadurch, daß man den Anhängern der liberalen Partei, die Repartitionsabschläge als Steuer angerechnet hat und das Wahlrecht gegeben, dagegen die Leute von unserer Seite mit gleichen Steuerfäden hinausgeputzt hat.

Dieser Vorgang hat uns auf diese Geschichte aufmerksam gemacht und bei der bald darauf folgenden Gemeinderrechnungserledigung pro 1901 hat man

dann in der Gemeindevertretung die Frage aufgeworfen, wie man die Zuschläge zu der Erwerbsteuer erhebt. Man hat offen gestehen müssen, wir nehmen sie nach der veranlagten Erwerbsteuer. Ich habe gesagt, das ist gesetzwidrig und man muß diese Gelder zurückzahlen. Man hat auf Seite der Majorität das Ungerechte anerkannt, aber ich wurde dennoch niedergestimmt und die Majorität hat damit gesagt, was eingehoben ist, wird behalten. Wir seitens der Minorität haben an den Landes-Ausschuß rekurrirt, und dieser hat uns teilweise Recht gegeben und gesagt, das Vorgehen war ungesetzlich. So hat man es also bei uns in dieser Beziehung gemacht! Nun könnte das Bedenken vorkommen und ist auch schon geäußert worden wegen des Verlangens, daß die Steuerlisten der Gemeinberechnung als Belege beizuschließen, denn es sei eine Frage, ob die Steuerämter sich dazu herbeilassen oder nicht. Nun, die Grundsteuerliste muß alle Jahre oder alle zwei Jahre in der Gemeinde aufgelegt werden, aber auch das Erwerbsteuergesetz bestimmt in § 58 ausdrücklich, daß die Erwerbsteuerregister der einzelnen Gemeinden in den Gemeindefanzleien zur Einsichtnahme aufliegen müssen; allerdings sagt das Gesetz, daß dieselben „für die Gewerbetreibenden“ zur Auflage kommen müssen. Nun glaube ich, daß überhaupt bei der Erwerbsteuer, bei der Hauszins- und Hausklassensteuer, sowie allenfalls bei der geringen Rentensteuer keine Schwierigkeiten wegen Beilegung der Listen zu den Gemeinberechnungen erhoben würden, deswegen habe ich auch im Antrage ausdrücklich gesagt, nur die den Gemeindefanzschlägen unterliegenden ärarischen Steuerlisten sollen beigelegt werden. Wenn man aber bedenkt, daß die Gemeinden selbst vom Staate darauf angewiesen sind, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu decken, so müssen wir daraus auch die Folgerung ziehen, daß der Staat gedacht hat, da muß ich den Gemeinden auch die Behelfe hinausgeben, denn ohne diese können sie es nicht tun. Nach meiner Ansicht unterliegt dies schon aus diesem Grunde keinem Zweifel, daß es da keine Schwierigkeiten geben würde, daß etwa die Steuerämter die Listen nicht herausgeben würden, oder wenigstens die Listen, welche die Gemeindeämter selbst nach den Zahlungsaufträgen anfertigten, auf deren Richtigkeit geprüft und bestätigt oder vidimiert würden. Denn wenn wir die Gemeindefanzschläge von den direkten Steuern

beziehen, so ist es doch nicht mehr als recht, wenn wir eine wirklich amtlich beglaubigte Liste vor uns haben, auf die man bei einer Rechnungsrevision oder bei einer Einsichtnahme in das Gebaren des Kassiers mit Sicherheit gehen kann, sodas man die Überzeugung gewinnt, daß die Geschichte in Ordnung ist. Wenn aber das fehlt, dann kann man sich unmöglich diese Überzeugung verschaffen und man ist in solchen Fällen, wie sie bei uns vorgekommen sind, berechtigt, in die Richtigkeit der Verwaltung Zweifel zu setzen, und zwar umsomehr, glaube ich, wenn man erlebt, was ich bei dieser Steuerangelegenheit erleben mußte. Ich habe den Gemeindevorsteher damals ersucht, er möchte mir zur Begründung dieser Beschwerde, welche ich gegen diesen Gemeindefanzschluß und das unberechtigte Vorgehen an den Landes-Ausschuß richten mußte, die nötigen Behelfe geben, nämlich die Ziffern der Jahressteuern in der Gesamtsumme, dann der verschiedenen Steuerklassen getrennt und der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen abgefordert. Der Vorsteher hat mir das verweigert, obwohl ich ihm einen rubrizierten Bogen, wo nur die Zahlen einzufügen gewesen wären, hingegeben habe, mit der Begründung, er habe keine Zeit dazu. Dann habe ich ihn ersucht, er möchte mir die Einsicht in das Material gestatten, ich werde mir die Ziffern selbst heraus schreiben. Er hat mich abgewiesen und gesagt, wenn ich glaube, das Recht zur Einsichtnahme zu haben, könne ich mich an die Behörden wenden, und mir ist kein anderer Weg offen geblieben, um vor Ablauf der Rekursfrist zur Möglichkeit der Begründung meiner Eingabe zu gelangen, als mir durch Intervention des Herrn Landeshauptmannes die nötigen Daten zu verschaffen. Diese Daten haben zu einer weiteren Untersuchung geführt, und da hat sich herausgestellt, daß nach den Ziffern des amtlichen Ausweises die in Rechnung gebrachten Erwerbsteuer-Einnahmeposten nicht übereinstimmen, und zeigte sich schließlich immer noch eine Differenz von rund 4000 K. Dieser Punkt ist heute noch unaufgeklärt in Schweben, er ist noch nicht erledigt, vielleicht wird er seinerzeit noch richtiggestellt und geregelt werden. Aber es geht aus diesen Erlebnissen die Notwendigkeit hervor, daß bei den Gemeinberechnungen auch die Einnahmen belegt werden.

Es ist aber nicht nur das, meine Herren, es spielen auch noch andere Momente mit; man hat

auch Wahlen, und da hat man auch bei uns mit verschiedenen Mitteln sich die Position zu sichern gesucht. Es ist z. B. mehrmals vorgekommen, daß der oder der andere einen kleinen Betrag Hauszinssteuer anmeldete, weil man bei uns die Hauszinssteuer nur mit der halben Höhe der Umlagen belastet, um dann auf billige Weise aus dem dritten in den zweiten Wahlkörper verschoben zu werden. Wenn Einsicht in die Akten möglich wäre, könnte solcher Schwindel nicht so geheim betrieben werden, aber bei uns hat man es so weit getrieben, daß man Mitgliedern der Wahlreklamationskommission, den auf unserer Seite stehenden, die freie Einsicht in die Steuerlisten verweigerte; man hat, wenn sich diese um eine Reklamation gekümmert haben, die Hände unten und ob dem betreffenden Namen hingelegt und gesagt, da kannst Du lesen! So hat man uns behandelt, und da wird man uns doch nicht zumuten, daß wir zu einer solchen Verwaltung noch Vertrauen haben können? Und wenn man zu einer Verwaltung kein Vertrauen mehr hat, dann ist es böß, denn wo kein Vertrauen mehr ist, da kommt das Mißtrauen und gibt es gewöhnlich Streitereien, und diesen könnte man in vielen Fällen vorbeugen, indem man offen und ehrlich vorgeht und die Gegenpartei von der Richtigkeit der Verwaltung — wenn sie wirklich richtig ist! — überzeugt. Wenn wir aber von dem Standpunkte ausgehen, wenn sich mehrere mitstammen ein Geschäft gegründet, sei es klein oder groß, eine Vereinigung oder sonst ein Unternehmen, immer ist das erste und notwendigste, wenn es gut friedlich gedeihen soll, daß für eine richtige Buchhaltung und Rechnungsführung gesorgt wird, zu welcher die Interessenten dieses Geschäftes volles Vertrauen haben. Fehlt das, was leider Gott in manchen Fällen schon zugefallen hat, so werden bald Mißtrauen und Streitigkeiten entstehen, und diese Vereinigungen oder Unternehmungen gehen infolge der ungenauen Buchführung und Rechnungslegung wieder auseinander und zugrunde. Deswegen kommt es oft vor, daß kleine Leute eine solche Vereinigung auf die Dauer gar nicht führen können, weil ihre Aufzeichnungen sich gegenseitig nicht die nötige Klarheit zu geben vermögen.

Ich glaube mit diesen Ausführungen meinen Antrag einigermaßen begründet zu haben, ich glaube auch, daß die Herren sicher zur Überzeugung

gelangt sein dürften, daß meine Forderung, die ich durch diesen Antrag stelle, keine unbillige ist, daß im Gegenteile jeder, der es recht meint und mit für eine richtige, ordnungsmäßige Verwaltung ist, zur Überzeugung kommen muß, daß es ebenso notwendig ist, daß die Einnahmen in einer Rechnung richtig belegt werden, wie die Ausgaben. Es ist gar kein Unterschied, ob ein Fehler in den Ausgaben vorkommt, oder in den Einnahmen, wenn er gleich groß ist, so hat er gleichen Wert. Kommen 1000 K zu wenig an Einnahmen, so fehlen 1000 K gleichwie, wenn 1000 K zu viel ausgegeben, ver-rechnet werden.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme eines Zusatzantrages und bitte, demselben Ihre Zustimmung angebeihen zu lassen.

Rhomberg: Ich möchte mir gleich vor Schluß der Debatte eine Bemerkung zu machen erlauben. Angesichts des Antrages des Herrn Abg. Bösch möchte ich den Antrag stellen, die Abstimmung über den § 65 in suspenso zu lassen bis zum Schlusse der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, und daß dann dieser Paragraph und etwaige weitere, falls vonseite der Mitglieder des hohen Hauses noch Anträge gestellt werden, dem Gemeindeausschusse zur nochmaligen Beratung zugewiesen werden, der dann am Schlusse der Durchführung der zweiten Lesung sich kurze Zeit zurückziehen und über die gestellten Anträge Bericht erstatten möge.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Zu § 65 hat weiters das Wort Herr Abg. Amann.

Amann: Hohes Haus! Wie ich ersehe, ist der § 65 unverändert aus der alten Gemeindeordnung herübergenommen worden. Aber wie ich erfahren habe, wird der Paragraph verschieden ausgelegt. Vor kurzem war nämlich die Gemeindefrechnung in Hohenems aufgelegt; da sind einige Bürger hingegangen und haben den Bürgermeister ersucht, er möchte gestatten, die Gemeindefrechnung abzuschreiben. Der Bürgermeister hat das verweigert. Nun haben wir eine Beschwerde an den Gemeindeausschuß gerichtet, sind aber damit abgewiesen worden mit der Begründung, daß der Bürgermeister nicht verpflichtet sei, die Gemeindefrechnung abzuschreiben zu lassen. Dagegen haben

wir eine Beschwerde an den hohen Landes-Ausschuß gerichtet; wie es da geht, weiß ich noch nicht und möchte den Herrn Berichterstatter diesbezüglich um Aufklärung bitten, wie eigentlich das im Punkte 2 auszulegen ist: (liest)

„Die Jahresvoranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß in der Magistrats- oder Gemeindefanzlei öffentlich aufgelegt werden.“

Darin glaubten wir begründet zu sehen, die Gemeinde-Rechnung auch ab schreiben zu dürfen. Dennoch hat man uns abgewiesen, und ich weiß nicht, wer Recht bekommt. Wir glaubten, daß wenigstens die Gemeindeausschußmitglieder sie ab schreiben dürfen, damit man sich, wenn sie auf die Tagesordnung kommt, auch entsprechend vorbereiten kann.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wer wünscht noch weiter das Wort zu § 65?

Wenn niemand sich meldet, ist die Debatte geschlossen, das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Rhomberg: Ich kann auf die Frage, welche der Herr Abg. Amann gestellt hat, keine bestimmte Antwort erteilen, weil das Sache einer Entscheidung des Landes-Ausschusses sein wird, und ich kann unmöglich durch eine Äußerung meinerseits, wenn sie auch nur als eine private gedacht würde, der Entscheidung des Landes-Ausschusses präjudizieren.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wenn niemand von den Herren das Wort wünscht, würde ich den formellen Antrag, welchen der Herr Landeshauptmann als Berichterstatter gestellt hat, zur Abstimmung bringen. Derselbe geht dahin, daß sowohl dieser Paragraph mit Rücksicht auf den Zusatzantrag des Herrn Abg. Bösch in suspenso gelassen als auch eventuelle andere Paragraphen, bei denen das gleiche vorliegt, vorläufig aus der Beschlußfassung ausgeschaltet werden sollen, und daß vor Schluß der zweiten Lesung eine Unterbrechung der Sitzung stattfinden solle, welche dem Gemeindeausschuß Gelegenheit gibt, diese Paragraphen und eventuelle Anträge einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen und sodann in der wieder eröffneten Sitzung seine Anträge zu stellen.

Wenn seitens des hohen Hauses keine Einwendung erfolgt, betrachte ich den Antrag des Herrn Berichterstatters als angenommen, und wir gehen zum nächsten Paragraphen über.

Rhomberg: § 66. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 67. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 68. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 69. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 70. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 71. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 72. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 73. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 74. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 75. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: Bei § 76 ist in der dritten Zeile ein Druckfehler zu berichtigen: es muß heißen „zu Tilgung“ anstatt „zu Tilgung“.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht jemand das Wort zu § 76? —

Dies ist nicht der Fall, § 76 erscheint daher mit dieser Korrektur als angenommen.

Rhomberg: § 77. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 78. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 79. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 80.

Marte: Ich möchte mir zu diesem Paragraphen den Antrag erlauben, daß gegen die vorläufigliche Bestimmung der Fraueneinkaufstaxe Stellung genommen und dieselbe abgeschafft wird. Meines Wissens existiert diese nur in Vorarlberg und trifft die betreffende Zahlung hauptsächlich die ärmeren Klassen. Es kommt oft vor, daß sich Leute zusammenfinden, welche nicht in ein und derselben Gemeinde heimat-zuständig sind und daß infolgedessen die Fraueneinkaufstaxe gezahlt werden muß. Sie kommen zusammen mit wenig oder gar keinem Vermögen, und schon am ersten Tage des Ehelebens kommt der Gemeindefiskalier und verlangt die Fraueneinkaufstaxe, trotzdem sie ihr Geld notwendig zur Anschaffung von Haushaltungsgegenständen brauchen. Das hohe Haus hat schon vielfach entschieden Stellung genommen gegen die internationalen Zölle

auf Lebensmittel und andere Gegenstände. Ich glaube, daß es auch angezeigt wäre, wenn dieser Zoll auf die individuelle Freiheit des Menschen abgeschafft würde. Ich möchte daher beantragen, das zweite Linea dieses Paragraphen zu streichen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ich muß den Herrn Abg. Marte aufmerksam machen, daß ein Antrag lediglich auf Ablehnung eines Hauptantrages geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig wäre; ich werde aber der Anregung des Herrn Abgeordneten in der Weise Rechnung tragen, daß ich bei § 80 beide Lineas getrennt zur Abstimmung bringe, wobei es denjenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abg. Marte zustimmen, freisteht, ihrer Anschauung durch verneinende Abgabe ihrer Stimme Ausdruck zu geben. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird damit einverstanden sein? (Marte: Ja!) Wenn sich sonst niemand meldet, hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Rhomberg: Ich kann es nicht befürworten, daß infolge dieses Antrages die Abstimmung über § 80 in suspenso gelassen werden solle, ich muß vielmehr für sofortige Abstimmung und Ablehnung des Antrages des Herrn Abg. Marte eintreten. Ich mache speziell darauf aufmerksam, daß durch Annahme dieses Antrages, d. h. durch Ablehnung des 2. Lineas des § 80, der § 33, welchen wir bereits unverändert beschlossen haben, bedenklich tangiert würde, sodaß er keinen Sinn mehr hätte. In § 33 heißt es unter Punkt 4: (liest denselben aus Beilage LXI). Wenn wir nun die Fraueneinkaufstaxe ganz streichen würden, so wäre § 33 in einem Punkte so formuliert, daß er keinen Sinn mehr hätte, und das könnte infolgedessen aus gesetzestechnischen Gründen ein Hindernis für die Allerhöchste Sanktion dieses Gesetzes bilden.

Zur Sache selbst möchte ich folgendes bemerken: Ich gebe zu, was Herr Abg. Marte gesagt hat, es ist vollkommen richtig, daß die Fraueneinkaufstaxe ein Institut ist, welches sonst in keinem Kronlande Österreichs vorkommt; ich habe in den Gemeindeordnungen der verschiedenen Kronländer auch nicht ein irgendwie ähnliches Institut gefunden, und die Fraueneinkaufstaxe mag auch ihre teilweisen Härten haben. Ein Punkt ist aber doch von großer Bedeutung für diese Bestimmung, daß nämlich die

aus der Fraueneinkaufstaxe eingehenden Gelder in den Armenfond fließen und gewissermaßen ein Äquivalent, wenn auch ein geringes, bieten, für eine eventuell später eintretende Unfähigkeit der Verhehlchten, aus Eigenem ihr Fortkommen zu finden, wobei die betreffenden Personen der Gemeinde zur Last fallen werden. Allerdings wird jetzt durch die neue Gemeindeordnung und das Heimatgesetz diese Einkaufstaxe in eine ganz andere Form gebracht. Sie wurde bisher von den Gemeindevorstellungen eigentlich oft falsch angewendet, nämlich auch in solchen Fällen erhoben, wo nur Heimatberechtigte sich verhehlchten wollten mit nicht Heimatberechtigten; das ist falsch. Die Fraueneinkaufstaxe durfte nach dem bisherigen § 33 bei Verhehlchung von nur „Heimatberechtigten“ ebenso wenig eingehoben werden wie jetzt; in beiden Fällen ist Erfordernis hierzu das Bürgerrecht. Nur bei Verhehlchung eines „Bürgers“ mit einer „Nichtbürgerin“ kann die Taxe plaggreifen.

Nun bitte ich aber zu bedenken, daß die Fraueneinkaufstaxe ohnedies eine gewaltige Einbuße erleidet. In allen jenen Gemeinden nämlich, in denen für die Bürger keine speziellen Nutzniehungen, Stiftungen und Anstalten bestehen, wird nicht leicht mehr jemand durch Einkauf sich das Bürgerrecht erwerben wollen, sondern sich begnügen mit dem Heimatsrechte, welches er infolge gesetzlicher Bestimmung durch Erziehung ohnedies erreicht. Nur jene Bürger, welche es auf Grund ihrer Geburt und Abstammung bleiben, haben bei ihrer Verhehlchung mit einer Nichtbürgerin die Fraueneinkaufstaxe hinfort zu zahlen. Das Hauptergebnis der Einkaufstaxe wird also in Zukunft nur nach jenen Gemeinden zufallen, in welchen die Bürger bestimmte Gemeindevorstellungen genießen, und dort ist es noch meiner Ansicht auch billig und recht, daß solche Bürger, welche in Besitze großer Benefizien sind, wenn sie eine Frau heiraten, welche nicht Bürgerin ist, und sie in die Gemeinde bringen, ein Äquivalent leisten, daß sie, wenn sie je einmal verarmen und der Gemeinde zur Last fallen sollten, nicht bloß Benefizien genießen, sondern ein, wenn auch bescheidenes Äquivalent dafür bei ihrer Verhehlchung bezahlt haben. Also der Umstand, daß die Fraueneinkaufstaxen in den Armenfond fließen und für denselben eine nicht unbedeutende Einnahme bilden, andererseits der Umstand, daß diese Einkaufstaxe

ohnedies sehr reduziert wird, bestimmt mich dazu, mich auch in meritorischer Beziehung gegen den Antrag des Herrn Abg. Martz auszusprechen.

Dressel: In der Sache selbst wäre ich schon der Ansicht des Herrn Abg. Martz, aber es hat auch viel für sich, was der Herr Referent bezüglich jener Gemeinden angeführt hat, wo noch Bürgernutzungen bestehen. Was aber die Inkonsequenz bezüglich des § 33 betrifft, so halte ich dafür, daß wenn ein späterer Paragraph in einer Weise abgeändert wird, die eine Inkonsequenz in einem früheren Paragraphen herstellt, der betreffende frühere Paragraph auch in zweiter Lesung reasumiert werden kann, und wir hätten in diesem speziellen Falle nichts zu tun, als zu beschließen, daß im § 33 das Wort „Fraueneinkaufstaxe“ gestrichen wird. Insoweit finde ich also keine Schwierigkeit vorhanden. Aber es ist eine Frage, ob wir diese Fraueneinkaufstaxe ganz fallen lassen sollen. Ich wäre meiner persönlichen Neigung nach allerdings für die Streichung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch einer der Herren das Wort? —

Dies ist nicht der Fall, somit erteile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Rhomberg: Nachdem ich mir die Sache überlegt habe, glaube ich, wir könnten dem Antrage des Herrn Abg. Martz insoweit entgegenkommen, daß auch dieser Paragraph in suspenso gelassen wird; wenn selbst die Herren aus jenen Gemeinden, in denen Bürgernutzungen bestehen, die Fraueneinkaufstaxe nicht mehr wollen, so haben wir auch kein besonderes Interesse mehr, für dieselbe einzutreten. Ich bitte also, auch diesen Paragraphen in suspenso zu lassen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Vonseite des Herrn Berichterstatters ist der Antrag auf gleiche Behandlung des § 80 mit dem bereits in dieser Weise behandelten § 65 gestellt, und wenn vonseite des hohen Hauses keine Einwendung erhoben wird, so betrachte ich das hohe Haus als damit einverstanden, daß § 80 in suspenso bleibt.

Rhomberg: § 81. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhomburg: § 82. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomburg: § 83. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomburg: Sechstes Hauptstück. Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zur Beforgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten. § 84. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomburg: § 85. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomburg: § 86. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomburg: Siebentes Hauptstück. Von der Aufsicht der Gemeinden. § 87. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomburg: Bei § 88 ist in Punkt 4 betreffs Aufnahme eines Darlehens das Wort „sogenannt“ auszuscheiden, welches hier mit „fog.“ gekürzt ist.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht jemand zu § 88 das Wort? —

Dies ist nicht der Fall, somit erscheint § 88 in der richtig gestellten Form als angenommen.

Rhomburg: § 89. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomburg: § 90. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Herr Abg. Dr. Schneider hat sich zum Worte gemeldet!

Dr. Schneider: Ich will zu § 90 nur bemerken, daß mir die alte Fassung desselben besser behagen würde, als die neue. Nach der bisher in Geltung stehenden Gemeindeordnung wird die Amovierung eines Gemeindevorstehers von seinem Posten von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorgenommen, jetzt ist es umgekehrt. Ich möchte die alte Fassung vorziehen aus folgenden Gründen: es steht fest, daß der Landes-Ausschuß aus politischen Wahlen hervorgeht, denn er wird vom Landtage gewählt, und der Landtag geht selbst aus politischen Wahlen hervor. Es könnten sich nun die Parteigegensätze verschärfen, — und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie sich verschärfen! — es können auch noch viel ärgere Gegensätze kommen, man kann ärger aneinander geraten, als dies bis jetzt der Fall ist, und so könnte es leicht vorkommen, daß politische Einflüsse beim Landes-Ausschusse maßgebend wären, gegen einen Bürgermeister oder Vorsteher vorzugehen. Ich glaube, daß das eher vermieden würde, wenn die Initiative der politischen Behörde resp. der Statthalterei zustekt.

Jodok Fink: Es ließe sich an und für sich überlegen, ob man auf den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Dr. Schneider eingehen solle oder nicht, ich halte aber dafür, daß außerordentlich wenig daranliegt, ob man auf diesen Abänderungsantrag eingeht oder bei der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung bleibt. Ich begreife auch nicht recht, wie Herr Abg. Dr. Schneider einen Unterschied herausfinden und die Sache mit dem politischen Charakter eines Landes-Ausschusses in Verbindung bringen konnte, denn es steht fest, daß hier ein Einschreiten nur dann erfolgen kann, wenn dasselbe in vollem Einverständnisse zwischen Landes-Ausschuß und Statthalterei erzielt wird. Es handelt sich nur darum, wer die Anregung dazu gibt, und von wem geht diese aus? Es wird nun nach meiner Überzeugung viele Fälle geben, in welchen die Anregung vom Landes-Ausschuß selbst ausgeht, indem derselbe an die Statthalterei einen Antrag

stellt, weil der Landes-Ausschuß viel mehr mit den Gemeinden zu tun hat und mit denselben in Berührung kommt als die Statthalterei. Der Grund aber, aus welchem diese Änderung gemacht worden ist, ist vom Standpunkte der Autonomie aus zu suchen. In § 90 haben wir nämlich jene Agenden, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, und eben weil in diesem Paragraphen eben diese Agenden behandelt werden, hielten wir es für konsequent, daß auch in diesem Falle die Initiative vom Landes-Ausschuße ausgehen solle. Dabei weiß jedermann, daß durch den Landes-Ausschuß allein, wenn er auch noch so politisch gefärbt und parteiisch wäre, nichts geschehen könnte, wenn sich demselben nicht auch die Statthalterei vollständig anschließen würde. Prinzipiell, wenn man vom autonomen Standpunkte ausgeht, halte ich die vorgeschlagene Änderung für richtiger. Der Herr Abg. Dr. Schneider wird aber aus dem vom Landes-Ausschuße gestellten Antrage 2, nämlich (liest denselben aus Beilage LXI.B.) ersehen haben, daß auch der Ausschuß kein großes Gewicht darauf legt und nicht meint, daß man weiß Gott was erreiche, wenn man die Sache so mache. Ich halte nun dafür, daß nachdem der Ausschuß doch noch einmal zusammentritt, auch dieser Paragraph in *suspensio* gelassen werde und der Ausschuß darüber schlüssig werden solle, ob man der Anregung des Herrn Abg. Dr. Schneider die Umänderung vornehmen oder die beantragte Fassung lassen solle.

H: Der Herr Abg. Dr. Schneider hat, wie ich erwartet habe, zu § 90 Stellung genommen. Ich habe seinerzeit, als ich den Bericht über die Versammlung des deutschen Verein in Bregenz gelesen habe, gefunden, daß Herr Dr. Schneider in sehr scharfer Weise gegen den § 90 vorgegangen ist. Er hat das heute in weniger scharfer Weise getan. Damals hat Herr Dr. Schneider nach dem Berichte des Volksfreundes gesagt — mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden werde ich die paar Zeilen vorlesen: (liest)

In Wahrheit sei der § 90 auch in keiner andern Absicht erfunden, als in der, mit seiner Hilfe unbequeme Bürgermeister möglichst einfach verschwinden zu machen. (Stürmische Pfuirufe.)

Nun, meine Herren, ich glaube, daß sich Herr Abg. Dr. Schneider heute doch nicht so scharf aus-

gesprochen hat, was mich sehr gefreut hat, nämlich daß der Landes-Ausschuß einfach darangehen würde, alle unbequemen Bürgermeister möglichst verschwinden zu lassen. Als Herr Dr. Schneider in der Versammlung das ausgeführt hatte, hörte man die Rufe Hohenems und Pfuirufe. Nun ist es sehr interessant, daß auch Herr Dr. Schneider, soweit ich informiert bin, mit dem Vorgehen gegen den Bürgermeister Reis in der Sünserhütten-Angelegenheit einverstanden war. Es ist also der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung absolut nicht aus politischen Gründen vorgegangen, sondern ich habe die Anschauung, es ist noch selten je einmal ein Bürgermeister in solcher ungebührlicher Weise gegen den Landes-Ausschuß vorgegangen, wie es der Bürgermeister von Hohenems in genannter Angelegenheit getan hat. Er hat in dieser Sache entschieden nicht seine Pflicht getan, und es war daher seitens des Landes-Ausschusses nicht mehr als in Ordnung, daß der Bürgermeister von Hohenems und mit ihm die befangene Gemeindevertretung bezüglich dieses Punktes des Amtes entsetzt, d. h. eine andere Vertretung statuiert wurde. Die Gemeinde soll zu ihrem Rechte kommen. Ich möchte mich auf das entschiedenste dagegen verwahren, daß die Fassung des § 90, für die auch ich bin, im Falle sie auch angenommen wird, dahin ausgelegt werde, daß der Landes-Ausschuß in Zukunft irgendwie darangehen wollte, alle ihm unbequemen Bürgermeister in Vorarlberg abzusetzen. Herr Abg. Jodot Fink hat ja ausdrücklich gesagt, daß auch die Statthalterei ein Wort mitzureden habe. Es ist also, wenn die Regierung dieser Fassung auch zustimmt, bei gegenseitigem Einverständnis genügend Vorsorge getroffen, daß keinem Bürgermeister Unrecht geschieht.

Dr. Schneider: Hohes Haus! Ich möchte nur bemerken, daß ich damals, als ich über die Gemeindeordnung sprach, als Einleitung zu § 90 direkt voraussetzte, daß unter Verhältnissen, sich die politischen Gegensätze derart verschärfen, daß auch der Landes-Ausschuß eine politische Haltung einnehmen kann und vielleicht auch einnehmen wird, darin ein sehr einfaches Mittel gegeben sei, wenn der Landes-Ausschuß jene Korporation ist, welche die Initiative ergreifen kann. Ich habe niemals im Sinne gehabt, gegenüber dem jetzigen Landes-

Ausschüsse einen Vorwurf zu erheben. Was die Angelegenheit des Bürgermeisters von Hohenems anlangt, so ist es ganz richtig, daß ich mit dem Resultate, das damals in den Zeitungen publiziert wurde, einverstanden war, aus dem einfachen Grunde, weil es so ermöglicht wurde, auf gerichtsmäßigem Wege festzustellen, welche von beiden Parteien Recht hat. Ich möchte zu bedenken geben, daß sich jede der Parteien für bereit erklärte, ihre Äußerungen zu beenden, diese Äußerungen sich aber diametral widersprachen, so daß es am einfachsten war, den Weg des Gerichtes zu betreten, damit herauskomme, wer Recht hat. Es fällt mir nicht im Traume ein, abzuleugnen, daß ich mit dem erfolgten Resultate damals einverstanden gewesen sei, habe ich doch selbst dafür gestimmt, und dem Landes-Ausschusse den Vorwurf zu machen, als hätte er durch die gefällte Entscheidung den Bürgermeister von Hohenems im vorhinein amooiert.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort?

Thomberg: Ich bin damit einverstanden, daß auch dieser Paragraph in suspenso gelassen werde, möchte aber nur kurz bemerken, daß dieses Mlinea wirklich bona fide und ohne Nebengedanken in die Gemeindeordnung hineingenommen wurde analog den Bestimmungen der Gemeindeordnungen von Kärnten und Görz, ebenso weil es logisch eigentlich unbedingt richtiger ist, daß in Sachen des selbständigen Wirkungsbereiches der Landes-Ausschuß, in Sachen des übertragenen Wirkungsbereiches die Statthalterei die Initiative ergreife. Zu dem, was Herr Abg. Jodok Fink gesagt hat, möchte ich weiters bemerken, daß es, Ausnahmefälle abgerechnet, geradezu unmöglich ist, daß die Statthalterei bei Pflichtvernachlässigungen im selbständigen Wirkungsbereich in Erfahrung bringe, wenn eine solche Vernachlässigung stattgefunden hat. Das kann nur durch den Landes-Ausschuß erfolgen, weil eben dieser die Gemeinden im selbständigen Wirkungsbereich zu beaufsichtigen hat. Es wird also, auch wenn man diesen Paragraphen, wie es Herr Abg. Dr. Schneider wünscht, in der alten Fassung annimmt, doch nicht anders möglich sein, als daß man so vorgeht, wie man in dem einzigen Falle einer Amtsenthebung, der sich während meiner Amtstätigkeit zutrug, vor-

gegangen ist. Aber auch, wenn in den Agenden des selbständigen Wirkungsbereiches seitens eines Gemeindevorstehers Jahre hindurch Schlamereien, wenn ich mich so ausdrücken darf, geübt wurden, wird der Landes-Ausschuß nichts anderes tun können, als dieses der Statthalterei aus eigener Initiative anzuzeigen und sie zu ersuchen, auf Grund des § 90 wegen grober Vernachlässigung der Amtspflichten einzuschreiten. Also die Initiative wird auch im alten Gesetze de facto doch vom Landes-Ausschusse und nicht von der politischen Behörde ausgehen.

Dr. Drexel: Ich bin gegen eine augenblickliche Vertagung und nochmalige Verhandlung im Gemeindeausschusse, da ich glaube, daß die Angelegenheit jetzt zur Beschlußfassung reif ist. Dem Herrn Abg. Dr. Schneider gegenüber möchte ich nur bemerken, daß ich seine Erklärung mit Befriedigung gehört habe und auch vollkommen ernst nehme, da ich tatsächlich nicht den geringsten Verdacht habe, daß er gegen den jetzigen Landes-Ausschuß einen Vorwurf erheben wollte, indem er doch die ganze Geschäftsgebarung kennt und innerhalb eines Jahres Gelegenheit hatte, sich über die Intentionen des Landes-Ausschusses genügend zu informieren; ich habe deshalb mit Befriedigung gehört, daß er lediglich davon sprach, es könnte in späteren Zeiten die Gefahr auftreten, daß mit diesem Paragraphen Mißbrauch getrieben werde. Nun muß ich aber wegen der Kritik, wie sie der „Volksfreund“ bringt, dafür eintreten, daß wir jetzt bei der Fassung bleiben, welche der Gemeindeausschuß vorlegt. Der „Volksfreund“ legt nämlich dem Herrn Dr. Schneider ungefähr folgende Worte in den Mund, wobei ich aber bemerke, daß der betreffende Satz nicht den Charakter eines wörtlichen Berichtes hat, sondern den eines Auszuges, und wer die Zeitungsberichte genauer verfolgt, weiß, daß die ungefähre Wiedergabe oft von der Denkart des betreffenden Korrespondenten beeinflusst wird. Im „Volksfreund“ heißt es nun: (liest)

„Dieses Spiel mit der Gesetzgebung sei man sich erst bewußt geworden, als die Vorlage aufgestellt wurde. Redner behandelt nun zuerst § 90, in dem er nichts anderes erblickt als das Streben, die Macht des christlichsozialen Landes-Ausschusses hinaufzuschrauben, denn derselbe soll das Recht erhalten, Gemeindevorsteher wegen Pflichtverletzung

abzulegen, was bisher der Statthalterei zustand“ u. s. w.

„In Wahrheit sei der § 90 auch in keiner anderen Absicht erfunden, als in der, mit seiner Hilfe unbequeme Bürgermeister möglichst einfach verschwinden zu machen.“

Da liegt schon der Gedanke drin, der bestehende Landes-Ausschuß habe die schlimme Absicht gehegt, später einmal den einen oder anderen Bürgermeister auf diese Weise zu beseitigen. Nachdem ich nicht annehme, daß der jetzige Landes-Ausschuß denkt, wir tun das nicht, aber unsere Nachfolger sollen die Gelegenheit benutzen können, unbequeme Bürgermeister zu beseitigen, und nachdem Herr Abg. Dr. Schneider selbst anerkennt, daß er einen Vorwurf dem jetzigen Landes-Ausschusse nicht im geringsten machen wolle, halte ich dafür, daß wir den § 90 aufrecht erhalten sollen, weil auf der anderen Seite nach außenhin die Meinung wachgerufen werden könnte, daß die Majorität auf die Worte des Herrn Abg. Dr. Schneider hin, die doch auch den gleichen Sinn haben können wie die Ausführungen des „Volksfreund“, in diesem Falle nachgegeben hätte und deshalb zur alten Form des § 90 zurückgekehrt wäre. Da es sich nur um eine nebensächliche Sache handelt und, wie bereits Herr Abg. Jodok Fink ausgeführt hat, ohne Einverständnis der Statthalterei nichts geschehen kann, besteht, wie ich glaube, in Wirklichkeit keine Gefahr, und es kann der Öffentlichkeit wie auch dem „Volksfreund“ gegenüber nur erziehend wirken, wenn dargetan wird, daß es sich in Wirklichkeit nicht so verhält, wie der „Volksfreund“ seinen Lesern vorgibt.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? — Wenn nicht, betrachte ich die Debatte für geschlossen; hat der Herr Landeshauptmann als Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Rhombert: Nein!) Es ist ein Suspendierungsantrag gestellt, welcher den anderen ebenfalls vorgeht. — Jene Herren, welche dem Suspendierungsantrage des Herrn Abg. Jodok Fink, welchem sich auch der Herr Berichterstatter angeschlossen hat, zustimmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt § 90 in der Form der Ausschußvorlage zur Abstimmung und zwar zunächst die

beiden ersten Absätze. Ich bitte jene Herren, welche der Fassung der beiden ersten Absätze des § 90 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Sodann bitte ich jene Herren, welche dem Absatz 3 in der Fassung der Ausschußvorlage zustimmen wollen, aufzustehen.

Es ist die Majorität.

Rhombert: § 91. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 92. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 93. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 94. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 95. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 96. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 97. —

Landeshauptmann-Stellvertreter: Angenommen.

Rhombert: § 98. — Ich erlaube mir, früher darauf hinzuweisen, daß das letzte Alinea dieses Paragraphen in Rücksicht auf § 13 stehen zu bleiben habe.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Hat jemand zu § 98 eine Einwendung zu machen? —

Es ist dies nicht der Fall, § 98 ist daher angenommen.

Rhomberg: § 99. —

Landeshauptmann - Stellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? —

Angenommen.

In Ausführung eines bereits gefaßten Beschlusses unterbreche ich vorläufig die Sitzung auf 20 Minuten.

Ich bitte die Herren Mitglieder des Gemeindevorstandes, sich in der Landes-Ausschußkanzlei zusammenzufinden.

(Die Sitzung wird unterbrochen; nach Wiederaufnahme derselben.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Nachdem feinerzeit beschlossen wurde, die §§ 65 und 80 in suspenso zu lassen, kommt in erster Linie § 65 zur Diskussion, und ich bemerke, daß ich von Herrn Abg. Bösch ermächtigt wurde, zu erklären, daß er seinen zu § 65 gestellten Zusatzantrag zurückziehe; ich bringe somit § 65 zur Abstimmung. Wünscht jemand zu demselben das Wort? —

Dressel: Es wurde von Herrn Abg. Amann eine Anregung bezüglich Einsichtnahme in die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen gemacht, indem derselbe betonte, daß man in manchen Gemeinden sehr eigentümlich vorgehe und nicht einmal Abschriften gestattet seien. Ich möchte nun die Anregung machen, ob es nicht gut wäre, nach den Worten „aufgelegt werden“ noch einzufügen, „wobei es gestattet ist, sich Notizen zu machen oder Abschriften zu nehmen.“

Landeshauptmann - Stellvertreter: Darf ich vielleicht um eine bestimmte Formulierung des Antrages bitten.

Wünscht in der Zwischenzeit noch jemand zu § 65 das Wort?

Dr. Dressel: Für meine Person bin ich für die Anregung des Herrn Abg. Dressel eingenommen und glaube, man solle eine diesbezügliche Bemerkung machen. An und für sich wäre dies meiner Ansicht nach nicht notwendig, weil, wie ich glaube, die Fassung des Paragraphen Abschriften und schriftliche Notizen schon einschließt, aber nachdem bei einem früheren Paragraphen auch betont wurde, man müsse mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen und manches hineinnehmen, was nicht hinein müßte, wenn alles recht und gerecht gehandhabt würde, so bin ich auch dafür, daß man die Sache so klar mache, daß kein Zweifel mehr obwaltet. Wir haben in Dornbirn auch einmal den Fall gehabt, daß jemand eine Wählerliste abschreiben wollte, dann aber gläublich bis nach Innsbruck reisen mußte, um die Erklärung zu bekommen, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes auch schriftliche Bemerkungen und Notizen gestattet sind. Nachdem erst kürzlich auch der Bürgermeister von Hohenems solche Abschriften verweigert hat und man nicht damit rechnen kann, daß allgemein und überall diese Abschriften gestattet sind, bin ich für die Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung in den Antrag.

Jodok Fink: Ich bin mit der Anregung des Herrn Abg. Dressel zwar einverstanden, nur was die Form betrifft, glaube ich, würde es besser sein, wenn wir nicht in die Mitte des zweiten Alinea eine Bemerkung hineinnehmen, sondern eher am Schlusse desselben einen neuen Satz aufnehmen, der sagt, daß es den Gemeindegliedern gestattet sei, von der Gemeindevoranschlagsabschrift zu nehmen. Ich möchte nicht befürworten, daß auch jedem anderen Abschriften gestattet seien, sondern nur den Gemeindegliedern, das sind Gemeindeangehörigen und Gemeindegemeinschaften. Mein Antrag lautet: (liest) „Den Gemeindegliedern ist es gestattet, von der Gemeindevoranschlagsabschrift zu nehmen.“

Landeshauptmann - Stellvertreter: Der Antrag des Herrn Abg. Dressel ist mir mittlerweile schriftlich überreicht worden.

Dressel: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Dann liegt noch der Antrag des Herrn Abg. Jodok Fink

vor, welcher wahrscheinlich als drittes Alinea eingeschaltet werden soll und welcher lautet: (verliest obigen Antrag).

Wünscht noch jemand zu diesem Antrage das Wort?

Hat der Herr Berichterstatter etwas beizufügen?

Rhomberg: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, obwohl ich der Überzeugung bin, daß der Antrag nicht notwendig ist, denn im großen und ganzen kann man sich logischerweise nichts anderes denken, als daß Abschriften erlaubt sind.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Nachdem die Debatte geschlossen erscheint, bringe ich zuerst die beiden ersten Absätze des § 65 zur Abstimmung, hernach den Zusatzantrag und dann für den Fall der Annahme desselben das letzte, vierte Alinea.

Ich ersuche jene Herren, welche mit den beiden ersten Absätzen des § 65 einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Dann ersuche ich jene Herren, welche dem Zusatzantrage des Herrn Abg. Jakob Fink, der als drittes Alinea einzuschalten wäre, zustimmen wollen, sich ebenfalls von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Endlich bitte ich jene Herren, welche dem nunmehrigen vierten, bisher dritten Alinea zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Rhomberg: § 80 wurde ebenfalls in suspenso gelassen, und ich erlaube mir, den Beschluß, welchen der Gemeindeausschuß gefaßt hat, dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Der Gemeindeausschuß beantragt an Stelle des bisherigen § 80 folgende Fassung: (liest)

„Der Bestimmung des § 79 unbeschadet, ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich.“

Der zweite Absatz des § 80 würde demgemäß entfallen. Als Konsequenz dieses Antrages, welchen der Gemeindeausschuß stellt, wäre dann § 33 zu

reassumieren, indem Punkt 4 desselben zu lauten hätte: „Die Verleihung des Bürgerrechtes (§ 8) und die Festsetzung der Bürgereinkaufstaxe.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich eröffne über die nunmehr vom Gemeindeausschuß vorgeschlagene neue Fassung des § 80 die Debatte. Wünscht einer der Herren das Wort?

Ebenhoch: Vom Standpunkte der Vertretung der Interessen meiner Gemeinde könnte ich dem Antrage des Gemeindeausschusses, nach welchem das letzte Alinea des § 80 und somit auch die Fraueneinkaufstaxe fallen gelassen werden soll, nicht beistimmen. In unserer Gemeinde, wie dies auch in manchen anderen Gemeinden des Landes vorkommt, haben wir Bürgervermögen und Gemeindegutzungen, und es wird daher wohl nicht unangemessen sein, die Fraueneinkaufstaxe als ein kleines Entgelt dafür zu betrachten, wenn solche Frauenpersonen als Bürgerinnen in den Gemeindeverband aufgenommen werden. Es mag in jenen Gemeinden, wo keine Gemeindegutzungen bestehen, oder infolge der industriellen Verhältnisse Verhehlungen mit Nichtbürgerinnen weniger oft vorkommen, von geringem Interesse sein, aber in unserer Gemeinde kommen solche Verhehlungen sehr oft vor und zwar zum großen Teil zwischen unbemittelten Leuten, wodurch dann dieselben als eingebürgert auch an den Nutzungen am Gemeindevermögen teilnehmen. In Anbetracht des weiteren Umstandes, daß eben die meisten dieser Eheleute unbemittelt ja geradezu arm sind und manchmal schon in kurzer Zeit der Armenversorgung anheimfallen, sollten die Gemeinden doch einen kleinen Ersatz dafür bekommen. Durch die Forderung der Einkaufstaxe können mitunter solche existenzlose Ehen hintangehalten werden. Selbstverständlich ist die Eheschließung von der Einrichtung dieser Einkaufstaxe nicht abhängig und bildet es auch kein Hindernis der Eheschließung, wenn der Konsens wegen nicht Erlegung der Taxe nicht erteilt wird. Es trifft dies aber sehr selten zu. Ich könnte also in Vertretung der Interessen unserer Gemeinde, sowie aller anderen Gemeinden, wo die geschilderten Verhältnisse zutreffen, dem vorliegenden Antrage nicht zustimmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Was die formelle Behandlung des § 80 anlangt, so könnte

Herr Abg. Ebenhoch jedenfalls den Zusatzantrag stellen, daß zu der vom Gemeindeauschuß nunmehr vorgeschlagenen Fassung noch der frühere zweite Absatz angenommen werden solle. Gegenwärtig liegt nämlich nach dem neuen Antrage des Ausschusses lediglich der erste Absatz der früheren Textierung vor. Würde dieser Zusatzantrag angenommen, so könnte dem Wunsche des Herrn Abg. Ebenhoch nur in der Form Rechnung getragen werden, daß er den genannten Zusatzantrag stellt. Stellt Herr Ebenhoch diesen Zusatzantrag? (Ebenhoch: Ich stelle denselben.)

Dressel: Es ist das Wort „Bürgervermögen“ gefallen, und im Oberlande besteht in der Tat ziemlich allgemein oder doch in manchen Gemeinden die Meinung, das Gemeindevermögen sei eigentlich Bürgervermögen, und die Bürger hätten das Recht, darüber zu verfügen. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1864 bestimmt nun, daß die Bürger an dem Gemeindevermögen, wie es bis dahin Übung war, nur ein gewisses Nutzungsrecht haben, in bestimmtem Maße, nach altem Herkommen, aber das Vermögen selbst, z. B. die Waldungen, soweit sie nicht an einzelne Angehörige nach gültigen Gemeindebeschlüssen verteilt wurden, stehen heute noch im Eigentume der Gemeinde. Wenn man das Wort „Bürgervermögen“ in diesem Sinne gebraucht, spricht man eigentlich von etwas, was tatsächlich gar nicht vorhanden ist. Die Herren, welche sich Bürger nennen, meinen allerdings bona fide, das sogenannte „Bürgervermögen“ sei eigentlich ihr Vermögen, das Vermögen einer bestimmten Klasse der Gemeinde, dem ist aber tatsächlich nicht so.

Dr. Drexel: In dieser Angelegenheit erlaube ich mir zu bemerken, daß der Armenrat in Dornbirn alle Jahre eine ganz bedeutende Einnahme an den Fraueneinkaufstagen hat, und als Mitglied dieser Körperschaft bin ich auch froh, daß alle Jahre diese immerhin beträchtliche Einnahme besteht, um der Gemeinde gegenüber nicht einen so großen Voranschlag machen zu müssen. Nicht einverstanden war ich mit dem zweiten respektive ersten Absätze des § 80, nämlich daß die Fraueneinkaufstage nur in dem Falle bezahlt werden solle, wenn es sich um Bürger handelt. Es ist das scheinbar damit motiviert, daß die Frau auch ein besonderes Recht be-

kommt auf das sog. Bürgervermögen, dann aber müßte, wie ich glaube, diese Taxe dem Bürgervermögen separat zugesprochen werden, denn daß diesfalls die Gemeinde, also alle Gemeindeglieder, diese Taxe bekommen, die doch aus einem ganz speziellen Motive vorgeschrieben wurde, scheint mir nicht korrekt. Ich bin dafür, daß an dieser Fraueneinkaufstage festgehalten werde und zwar in der Form, wie sie bisher bestanden hat, wenn man auch sagt, daß es nicht ganz gesetzlich sei, daß in allen Gemeinden die Einkaufstage bestehe. Dadurch, daß die Frau auch heimatsberechtiget wird, fällt sie möglicherweise dem Armenfonde zur Last, und es ist daher nicht ungerecht, wenn man in den Tagen, in denen sie gewöhnlich etwas leisten kann, eine Taxe verlangt für den Fall, daß sie vielleicht später den Nutzen aus dieser Heimatsberechtigung zieht. Wenn ich die Sache von einer etwas heiteren Seite auffasse, so liegt in der Einkaufstage auch etwas erziehlisches, indem gelegentlich betont wird, die Männer sollen ihre Frauen in ihrer eigenen Gemeinde suchen. Es ist dies eine Art Schutzoll und gewiß nicht ohne Grund, denn es ist vielleicht mancher schon abgehalten worden, vielleicht weiß Gott woher eine Frau zu holen, weil er augenblicklich Schwierigkeiten hatte, und wurde so veranlaßt, bei den engeren Volksgenossen sich um eine solche umzusehen, was ich im allgemeinen für das beste halte. Eine starke Freizügigkeit wird häufig ein starker Gegner alter und guter Volksitten und Gebräuche; eine schöne Harmonie in der Welt- und Lebensanschauung, gleichartige Erziehung tragen viel zu einem glücklichen Familienleben bei, weshalb ich es begrüße, wenn auch das Gesetz die Verbindung fremdartiger Elemente hintanzuhalten sucht.

Überdies steht es ja jeder einzelnen Gemeinde frei, die Fraueneinkaufstage einzuziehen und die Höhe derselben zu bestimmen. Ergeben sich einzelne berücksichtigungswerte Fälle, so kann ja die Gemeindevertretung davon absehen, und es verliert diese Bestimmung jede Härte, die man, vom sozialen Standpunkte aus betrachtet, an ihr findet. Das wären Gründe, warum wir diese Bestimmung, wenn man sie auch vorintuitiv nennt, nicht fallen lassen sollen.

Jodok Fink: Auf die heitere Seite, von welcher mein sehr geehrter Herr Vorredner die Sache be-

trachtete, will ich mich zwar nicht einlassen, sondern nur auf die reale, und da muß ich bemerken, daß es mir gar nicht einging, wenn wir in § 80 eine Bestimmung aufnehmen wollten, daß auch bei einer Berehelichung eines Heimatsberechtigten mit einer nicht Heimatsberechtigten eine Einkaufstaxe erhoben würde. Das ist auch heute nicht der Fall, und ich meine, in § 33 hat es geheissen: „Im Falle der Berehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger.“ Ich mache darauf aufmerksam, daß wir da mit dem Heimatsgesetze in Widerspruch kämen, da dort ausdrücklich erklärt ist, daß eine Taxe nicht erhoben werden kann, und das wäre selbstverständlich auf Umwegen eine Einführung einer Taxe für die Erlangung des Heimatsrechtes. Es ginge das also unter keinen Umständen an.

Rihomberg: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Es ist Schluß der Debatte beantragt, vorher haben sich aber noch die Herren Abg. Dressel und Kohler zum Worte gemeldet. — Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage auf Schluß der Debatte zustimmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Das Wort hat zunächst Herr Abg. Dressel.

Dressel: Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Drexel bemerken, um die heitere Seite ein wenig zu berühren, daß es mich etwas befremdete, daß gerade er für diesen Fraueneinkaufszoll ist; denn es ist doch gewiß, daß die katholische Kirche die Ehen unter Fremden möglichst fördert und geradezu ein Verbot auf Ehen unter nahen Verwandten setzt. Nun kommt es in Gemeinden oft vor, daß unter allerlei Vorwänden nahe Verwandtschaften geschlossen werden, und dies ist nun nicht im Sinne der Kirche und würde also meiner Ansicht nach die zollfreie „Einfuhr fremder Frauen“ dem Geiste der Kirche eher entsprechen.

Kohler: Hohes Haus! Wir haben es hier mit einer eingelebten Steuer zu tun, und es ist Tatsache, daß die Zustände in den Gemeinden heute solche sind, daß dieselben um alle Einnahmsquellen froh sein müssen und wenig mehr darnach fragen, ob dieselben gerade als absolut gerecht befunden

werden können. Ich muß nun aufrichtig sagen, den Charakter der Gerechtigkeit könnte ich der Fraueneinkaufstaxe nicht mehr zusprechen, aber sie hat sich eingelebt, und wenn sie heute fallen gelassen wird, so wird dies da und dort als eine Änderung, die gerade nicht notwendig sei, betrachtet werden. Damals als im hohen Hause das Armengesetz zustande kam, hat leider nur eine kleine Minorität, der auch ich angehörte, den Antrag gestellt, es sei diese Fraueneinkaufstaxe zu kapitalisieren, also ein besonderer Fond zu gründen. Es war damals schon die Ansicht, daß die Gemeinden überall zu kurz kommen, so überwiegend, daß selbst dieser Antrag in der Minorität blieb, und daß es den Gemeinden nun freisteht, diese Fraueneinkaufstaxen einfach alle Jahre in die ordentlichen Einnahmen zu stellen. Einzelne Gemeinden, auch die meinige, haben nun diese Taxe kapitalisiert und damit den Armenfond gestärkt. Insoweit wird die Beseitigung etwas Staub aufwirbeln, aber die Zeiten haben sich geändert, zwar für die Gemeinden insoweit nicht zum Guten, als sie durch das Steuerwesen erst recht ins Gedränge kommen, sie haben sich besonders geändert durch das neue Heimatsgesetz, und dieses Heimatsgesetz macht die Fraueneinkaufstaxe noch ungerechter und noch weniger annehmbar. Sie verliert also durch das neue Heimatsgesetz wiederum ein Stück Berechtigung. Dann müssen wir noch mit einer anderen Tatsache rechnen, wenn wir diese Einkaufstaxe betonen, nämlich mit der Regierung. Ich fürchte sehr, wir werden durch die Aufrechthaltung dieser Taxe ein Sanktionshindernis schaffen, und weil ich der Gemeindeordnung gerade aus dem Grunde zustimme und dieselbe für notwendig erachte, weil sie uns aus der finanziellen Misere helfen soll, so finde ich diesen Umstand für so wichtig, daß ich trotz des Aufsehens, das es erregen wird, doch für die Aufhebung der Fraueneinkaufstaxe stimmen muß. Die Schaffung dieses Gesetzes wieder weiter hinauszubringen und die so notwendige Reform des Steuerwesens wieder auf die lange Bank zu schieben ist mir ein zu teurer Preis für die Aufrechterhaltung der Fraueneinkaufstaxe.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Die Debatte über diesen Punkt ist geschlossen, hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? —

Rhomberg: Ich habe meine Ansicht bereits früher geäußert und verzichte auf eine weitere Ausföhrung, indem ich es den Herren überlasse, für den einen oder den anderen Antrag zu stimmen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar werde ich zuerst den § 80 in der geänderten Form der Ausschußvorlage zur Abstimmung bringen, dann den Zusatzantrag des Herrn Abg. Ebenhoch, den ich deswegen mit Umgehung der schriftlichen Fixierung zur Abstimmung bringen darf, weil er gedruckt in Form der ursprünglichen Ausschußvorlage vorliegt. Ich erkläre, daß ich von dem mir auch als Vorsitzenden zustehenden Stimmrechte Gebrauch mache und zu Gunsten des von Herrn Ebenhoch gestellten Antrages stimmen werde und zwar aus Rücksicht auf die bereits vorgebrachten Gründe und die speziell in Feldkirch obwaltenden Verhältnisse.

Ich bitte nun jene Herren, die mit dem ersten Absätze des § 80 in der Fassung der Ausschußvorlage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Der Zusatzantrag liegt in gedruckter Form vor, und ich ersuche jene Herren, welche diesem Zusatzantrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt der Zusatzantrag auf Reassumierung des § 33 in Frage. Der Zusatzantrag geht dahin, daß § 33, Punkt 4, konform dem nun angenommenen § 80 dahin abgeändert werde, daß er nunmehr zu lauten habe: (liest)

„4. Die Verleihung des Bürgerrechtes (§ 8) und die Festsetzung der Bürgereinkaufstaxe.“

Wünscht jemand hierzu das Wort? —

Es ist dies nicht der Fall; hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? —

(Rhomberg: Nein.) Dann erscheint Punkt 4 des § 33 in dieser reassumierten Form angenommen. Somit ist die Debatte erledigt.

Rhomberg: Wenn die Herren nichts dagegen haben, möchte ich mir erlauben, den Antrag auf sofortige Bornaahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes zu stellen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Es ist der Antrag auf sofortige Bornaahme der dritten

Lesung des Gesetzentwurfes gestellt. Hierbei bemerke ich, daß nach § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung in dritter Lesung keine neuen meritorischen Anträge mehr eingebracht werden dürfen, sondern sich Anträge lediglich auf stilistische Änderungen und Druckfehlerkorrekturen zu beschränken haben. Zur Annahme des gestellten Antrages bedarf es einer zweidrittel Majorität, und ich ersuche nun jene Herren, die mit dem Antrage auf sofortige Bornaahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes einverstanden sind, gefälligst aufzustehen.

Angenommen.

Dressel: Ich glaube in § 33, Punkt 4 ist nun eine stilistische Änderung notwendig geworden, indem die Fraueneinkaufstaxe nun gefallen ist und in § 80 die Bürgereinkaufstaxe nicht behandelt wird, so wäre „(§ 80)“ zu streichen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ist bereits gestrichen; wird sonst noch ein Antrag auf stilistische Änderung gestellt?

Rhomberg: Ich glaube, wir können derartige Druckfehlerberichtigungen ruhig übergehen, indem ja der Landes-Ausschuß die Ermächtigung bekommen soll, derartige kleine Nichtigstellungen selbst vorzunehmen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe wie er aus den Verhandlungen der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich zu erheben.

Der Gesetzentwurf erscheint somit als angenommen.

Rhomberg: Wir hätten nun noch die Anträge 2 und 3, die ich schon zu Beginn der Verhandlungen verlesen habe, und zu welchen ich nichts mehr beizufügen habe, in Verhandlung zu ziehen.

Jodok Fink: Ich habe mir zu diesen Anträgen deshalb das Wort erbeten, weil im Ausschusse bei der Beratung über die Anregung des Herrn Abg. Bösch zu § 65 der Gemeindeordnung die Meinung zutage trat, daß der Anregung des Herrn Bösch in anderer Weise entsprochen werden solle,

nämlich in der Form, daß nach § 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, d. i. des Rechnungs-gesetzes der Landes-Ausschuß an die Gemeinden einen Auftrag hinauszugeben hat, der dann auch das zur Wirkung hätte, was Herr Abg. Bösch mit seinem Antrage erzielen wollte. Das Rechnungs-gesetz schreibt nämlich in § 30 vor, daß die Gemeinderechnungen zu belegen seien. Ich möchte daher beantragen, daß ganz klar gesagt werde, daß auch die aus den Steuern resultierenden Einnahmen in den Gemeinderechnungen gehörig belegt werden müssen. Mein diesbezüglicher Antrag lautet daher: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Ausführung des § 30 L.-G. vom 27. Dez. 1882 die Verfügung zu treffen, daß die in der Gemein-derechnung erscheinenden Steuereinnahmen durch von der Gemeindevorsteherung revidierte Steuerverzeichnisse jener ärarischen Steuern, die den Gemeindezuschlägen unterliegen, belegt werden, beziehungsweise in Gemeinden, in denen die Vermögenssteuer besteht, auch individuelle Vermögensteuerverzeichnisse der Gemeinderechnung angeschlossen werden.“

Landeshauptmann - Stellvertreter: Dieser Antrag wäre also als vierter Antrag anzuschließen. Ich eröffne zuerst die Debatte über Antrag 2, welcher heißt: (verliest denselben aus Beilage LXI. B.)

Wünscht einer der Herren zu diesem Antrage das Wort? —

Es ist dies nicht der Fall. Hat der Herr Bericht-erstatte noch etwas beizufügen? (Rhombert: Nein.) Dann kann dieser Punkt als angenommen betrachtet werden.

Nun kommt Punkt 3 der Anträge. Wünscht hiezu jemand das Wort? —

Da dies nicht der Fall ist und der Herr Bericht-erstatte auf eine weitere Bemerkung verzichtet hat, erscheint auch dieser Punkt als angenommen.

Dann käme der vom Herrn Abg. Jakob Fint gestellte Antrag, von dessen nochmaliger Verlesung wohl abgesehen werden kann. Wünscht zu diesem Antrage jemand das Wort? —

Hat der Herr Bericht-erstatte etwas zu bemerken? (Rhombert: Ich habe nichts beizufügen und kann den Antrag, nachdem derselbe auch vom Gemein-de-ausschuße angenommen, nur zur Annahme empfehlen.) Es erscheint also auch dieser Antrag als angenommen.

Endlich hat der Herr Abg. Dr. Drexel im Laufe der Debatte über den vorliegenden Gesetz-entwurf einen Antrag gestellt und dessen dringliche Behandlung verlangt. Der Antrag lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Abänderung der Gemeindevahlordnung in Ver-handlung zu ziehen, dieselbe insbesondere in Bezug der Erweiterung des Wahlrechtes umzugestalten, mit der Regierung in Verhandlung zu treten und dem Landtage in nächster Session Bericht und Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist dringlich zu behandeln.“

Ich erteile zunächst dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit des Antrages.

Dr. Drexel: Ich glaube, vormittags genügend begründet zu haben, warum ein derartiger Antrag noch vor Schluß der Sitzung zur Behandlung kommen soll, und nachdem wir heute für diese Session das letztmal beisammen sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer dringlichen Behandlung von selbst. Ich ersuche also um Annahme des Antrages.

Dressel: Ich möchte nur zu bedenken geben, ob es dem Landes-Ausschuße möglich sein wird, diese Vorlage in der beantragten Frist festzustellen, für die Dringlichkeit stimme ich schon.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? —

Haben Herr Bericht-erstatte etwas beizufügen? (Rhombert: Nein.) Dann bitte ich jene Herren, die mit der dringlichen Behandlung dieses Antrages einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun bitte ich den Herrn Antragsteller, zur Be-gründung seines Antrages selbst das Wort zu nehmen.

Dr. Drexel: Ich habe nichts mehr hinzuzu-fügen und denke doch, wenn auch der Herr Abg. Dressel jetzt soeben sein Bedenken geäußert hat, trotzdem an der Fassung meines Antrages festhalten zu sollen, weil in dem Falle, daß es der Landes-Ausschuß für unmöglich findet, in der nächsten Session Bericht und Antrag zu stellen, dies jedenfalls motiviert wird, und in diesem Falle sehe ich selbstverständlich von einer Durchführung meines Antrages ab; aber um energisch anzuregen, daß soviel als möglich

gearbeitet werden solle, glaube ich, sollte man die Fassung des Antrages aufrecht erhalten.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht jemand zum Meritalen das Wort? —

Hat der Herr Berichterstatter etwas beizufügen? (Rhombert: Nein.) Dann bringe ich den Antrag selbst, — von einer nochmaligen Verlesung kann ich wohl Umgang nehmen, — zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die diesem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Damit ist meine Funktion als Vorsitzender beendet, wobei ich noch meiner Pflicht nachkommend mitzuteilen habe, daß der Herr Abg. Pfarrer Mayer unausschiebbarer Geschäfte halber verhindert ist, an der heutigen Nachmittagsitzung teilzunehmen.

(Landeshauptmann übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Ich möchte zunächst eine Frage an das hohe Haus richten. Es ist also noch ein Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in der Angelegenheit des Stickerunterrichtes auf der Tagesordnung. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß eventuell eine längere Debatte über diesen Gegenstand stattfinden wird. Ich möchte daher eine Frage an das hohe Haus richten, ob ich vielleicht die Sitzung auf eine halbe oder eine Stunde unterbrechen soll auch mit Rücksicht auf die jedenfalls sehr ermüdeten Herren Stenographen; ich selbst stelle keinen solchen Antrag. — Es erfolgt von keiner Seite ein solcher, deshalb schreite ich in der Beratung fort und ich gehe zum letzten Punkte der Tagesordnung über; das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen der Subventionierung des Sticker-Fachunterrichtes. Ich erteile dem Berichterstatter über diesen Gegenstand, dem Herrn Abg. Dr. Drexel hiezu das Wort.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Der Bericht, wie er Ihnen hier vorliegt, dürfte manchem der Herren etwas eigenartig vorkommen und auf den ersten Blick könnte man glauben, es handle sich um eine Sitzung des Vereines für die Erforschung der Geschichte der Bodenseeländer; doch wird ein näheres Studieren desselben diese Methode hinreichend moti-

vieren. Ich will mich kurz fassen und einleitend mich etwas mit einem Hauptfaktor beschäftigen, der immer wieder im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses auftritt, mit dem Fachschulausschusse. Als im Jahre 1888 die Regierung sich entschloß, eine Fachschule für Stickerie zu errichten, so war sie in gewisser Hinsicht etwas in Verlegenheit, weil bis dort derartige Schulen nicht bestanden. Vorarlberg war in früheren Zeiten das einzige Land, das eine ausgesprochene Stickerieindustrie hatte, und infolgedessen mußte die hohe Regierung daran denken, in welcher Weise die Lücke ausgefüllt werde, die sich geltend machte, da in den verschiedenen Abteilungen des Ministeriums niemand sich vorfand, der in dieses Fach vollständig eingelebt war und die Aufsicht und Leitung über eine derartige Schule selbständig hätte führen können. Infolgedessen kam man auf den Gedanken, dieser Fachschule im Orte selbst einen Ausschuss an die Seite zu stellen, der in der Majorität aus Vertretern des Unterrichtsministeriums bestand und der Fachschule gegenüber in einer ähnlichen Lage war, wie der Vormund eines Mündels. Die Regierung gab diesem Fachschulausschusse in den ersten Jahren auch so ziemlich die Befugnisse eines solchen; er sollte dafür Sorge tragen, daß der Schützbefohlene sich kräftig entwickle und besonders hätte der Ausschuss auch die Aufgabe, für Erziehungsbeiträge zu sorgen. Die Regierung gab dem Vormunde hiebei auch den Wink, wo und wie das Geld etwa zu bekommen wäre. Er sollte sich an das Land, die Handelskammer, an die Genossenschaften, Gemeinden und Stickerieinteressenten u. s. w. wenden; und vorläufig hieß es, sollte dem Vormunde, dem Fachschulausschusse also, auch die Verteilung dieser Gelder überlassen werden. Der Vormund hat diese Arbeit gewiß im Sinne der Fachschule übernommen und durchgeführt. Heute steht die Fachschule ohne Zweifel auf einer ziemlich bedeutenden Höhe ihrer Leistungen; sie ist bereits ein ziemlich leistungsfähiger Apparat.

Der Fachschulausschuss hat auch im Sinne der Regierung und nach ihrer Anleitung gesucht, Gelder zu bekommen. Zuerst war es die Handelskammer, die einen jährlichen Beitrag zur Verfügung stellte, und dann gieng der Fachschulausschuss zum Lande mit der Bitte um einen Beitrag, der auch gewährt wurde. Dieser Beitrag war in den ersten Jahren etwas klein, nämlich jährlich 600 K.

Erst von dem Augenblicke an, als der Abg. Dr. Waibel, der Obmann dieses Fachschulausschusses Berichterstatter über diese Angelegenheit im Landtages gefunden, und wir machen die Beobachtung, daß von diesem Augenblicke an der Landtag sich so großmütig und splendid gegenüber dieser Fachschule gezeigt hat, daß der Fachschulausschuß in der angenehmen Lage war, den Bettelstab ruhig in die Ecke zu stellen und alle anderen Interessenten unbehelligt zu lassen. Selbstverständlich war das der Regierung sehr angenehm, sie hatte dabei eine Sorge weniger, und wenn auch das Land im Laufe der Zeit sich einigemal über diese Unbilligkeit äußerte und betonte, es sollte auch von der Regierung selbst ein größerer Beitrag übernommen werden, so war die Regierung bis heute nicht bereit, darauf einzugehen, und das Fazit war, daß in diesen Fällen jedesmal das Land bezahlen mußte. Zu den ersten Zeiten dieser Fachschule hatte das Land für dieselbe nur jährlich 600 K bezahlt, und der Staat selbst war es, der die Kosten für die Schule im Übrigen übernahm, besonders waren das die Auslagen für den Fachschulleiter und die Hilfskräfte. Seit dem Tode des ersten Fachschulleiters ist im Voranschlage bereits das drittemal ein Posten für den Fachschulleiter zu finden, und wenn auch die Regierung das letzte Jahr auf die sehr entschiedene Gegenvorstellung des Landes sich auf eine Erhöhung der Beitragsleistung eingelassen hat, so erscheint trotzdem noch im Voranschlage für 1904 ein Posten von 1200 K, der dazu dienen soll, den Gehalt des Schulleiters aufzubessern.

Von Interesse dürfte es sein, wenn ich einen anderen Punkt herausgreife. Die Gemeinde Dornbirn hat zur Zeit der Gründung der Fachschule der Regierung gegenüber die Lokalitäten gratis zur Verfügung gestellt, und diese hat sich für ein so freundliches Entgegenkommen höflich bedankt. Einige Jahre später ist dann die Gemeinde an das Land herangetreten mit dem Ersuchen, das Land sollte auch etwas für diese Lokalitäten bezahlen, und so hat das Land zuerst 750 K gegeben und hat dann später 900 K jährlich der Stadt Dornbirn bewilligt für die Lokale, welche diese anfänglich der Regierung gratis überließ. Als dann bei den bezüglichen Verhandlungen Herr Abg. Johannes Thurnher wissen wollte, welche Auslagen es seien, wegen

deren man den Beitrag erhöhen sollte, blieb man ihm bezeichnender Weise die Antwort schuldig, indem er von einem Herrn zum anderen geschickt wurde und zuletzt doch nichts erfahren hat.

Es ist ferner interessant, zu sehen, wie sehr sich infolge eines übertriebenen Großmutes des Landtages die Begriffe verwirrten. Als z. B. das Land den Stickerfachschulausschuß ersuchte, er möchte bei der Regierung ebenfalls vorstellig werden, daß der Stickerwanderlehrer höher besoldet werde, hat der Fachschulausschuß erklärt, daß er sich nicht berufen fühle, der Regierung gegenüber einen solchen Standpunkt einzunehmen, indem eine Gehaltserhöhung des Werkmeisters vonseite der Regierung aus lediglich im Interesse der Landesfinanzen sei. Aus dem ergibt sich klar, daß, während anfänglich das Land angegangen wurde, einen Beitrag zur Deckung der Kosten zu bewilligen und für alles andere die Regierung sorgte, sich im Laufe der Jahre die Meinung herausgebildet hat, alles, was bei dieser Schule fehlt, habe das Land zu bezahlen, so daß sich folgendes Resultat ergibt: es ist eine staatliche Schule, für die die Regierung alle Jahre einen bestimmten Beitrag leistet, und das andere, was da noch fehlt, zahlt das Land. (Rufe: Sehr richtig)

Ohne Zweifel war es auch bezeichnend für die ganze Situation, daß die Regierung auf das Verlangen des Landes-Ausschusses, derselbe sollte doch, nachdem das Land so viel für diese Schule bezahle, auch einen Vertreter im Fachschulausschusse haben, zwar einging, doch über Forderung des Fachschulausschusses der Landes-Ausschuß in diesem Rechte durch die Bestimmung einschränkte, er habe diesen Vertreter aus Stickerkreisen zu entnehmen. Das war nach meiner Anschauung eine Bevormundung des Landes-Ausschusses und dessen unwürdig. Der Landes-Ausschuß soll, wenn dieselben grundsätzlichen Verhältnisse bestehen bleiben, darauf hinarbeiten, daß eine solche Forderung fallen gelassen werde. Er kann ja einen Sticker als seinen Vertreter im Fachschulausschusse erwählen, ich glaube aber, daß er als autonome Behörde sich diesbezüglich keine Vorschriften machen lassen soll.

Es ist in dem Berichte bemerkt, daß sich doch eine Umwandlung geltend machte, welche diese ungefunden Verhältnisse etwas regeln wollte. Sie

finden im Berichte von 1900 unter den Anträgen auch folgenden: (liest)

„Der Landtag behält sich vor, im nächsten Jahre oder in einem der nachfolgenden Jahre selbstständige Bestimmungen über die Verwendung des Landesbeitrages aufzustellen.“

Also es wurde, wie gesagt, versucht, sich herauszuwinden und die Situation zu ändern. In Wirklichkeit aber war man wieder froh, wenn die Fachschule ihr Geld hatte und zufrieden war. So ging es weiter, bis nun jetzt der Moment gekommen ist, wo wir gründlich Wandel schaffen können. Geradezu gedrängt zu einer Sanierungsaktion wird man durch die lakonische Kürze, mit welcher der Fachschulausschuß einfach ersucht, man möchte 7200 K flüssig machen. Der Ihnen heute vorliegende Antrag geht aber darauf nicht ein, und es wird nur beantragt, den Betrag von 3000 auf 6000 K zu erhöhen. Das Motiv dieses Vorgehens liegt einzig darin, weil wir einmal die erste Schwierigkeit, nämlich daß das Land für den k. k. Fachschulleiter etwas zu bezahlen habe, gründlich beseitigt wissen wollten. Man hätte ja für dieses Jahr noch einmal den vollen Betrag bewilligen können, aber nachdem das schon wiederholt geschehen ist und nachdem der Landtag schon zweimal beschlossen hat, in Zukunft solle es anders werden und die Regierung solle einmal etwas mehr übernehmen, so hielt es der volkswirtschaftliche Ausschuß für angezeigt, dieses Mal einen andern Weg einzuschlagen und a priori kurzweg zu sagen, wir übernehmen das nicht mehr; dann wird die Regierung wohl einsehen, daß es notwendig ist, daß diese Fachschule auch wirklich als k. k. Staatschule behandelt werde. Ich vermute, daß anfangs auch ein Irrtum unterlaufen ist, und ich lasse es dahingestellt, ob die Regierung in diesem Punkte entsprechend aufgeklärt wurde. Die Regierung hat nämlich geglaubt, daß eine Bezahlung von 2000 K hinreichend sei, um einen, wie man sagt, versierten und tüchtig ausgebildeten Sticker als Werkmeister zu erhalten. Ich gebe zu, daß es in Oesterreich viele Fachschulen gibt, für welche sich tüchtige Werkmeister finden lassen mit vielleicht 2000 K Gehalt, Aktivitätszulage und Pensionsberechtigung. Bei der Stickerei aber haben wir einen Zweig der Industrie, der ganz andere Forderungen stellt, und ich gebe zu, daß derjenige, der

der Sache ferne steht und die Verhältnisse nicht kennt, erstaunt ist, wieso es kommt, daß ein Mann, der lediglich praktisch ausgebildet ist und keine weiteren Schulen hat, nicht um 2000 K zu bekommen sein soll. Ich glaube, der Bericht wird auch das mit sich bringen, daß der hohen Regierung diesbezüglich klarer Wein eingeschenkt wird und sie sieht, daß man diesfalls, wo es sich um eine Stickereifachschule handelt, einen anderen Maßstab anlegen müsse.

Nach meiner Anschauung besteht aber noch ein anderer Grund, in nächster Zeit eine gründliche Remedur zu schaffen. Die Situation ist deswegen jetzt auch noch erschwert worden, weil heuer im April die k. k. Unterrichtsverwaltung ein neues Statut für den Fachschulausschuß verfaßt hat. Nach diesem Statut hat der Fachschulausschuß ganz andere Aufgaben als wie früher. Die Organisation des Wanderunterrichtes ist nicht mehr seine Sache. Er hat nur die mehr geschäftlichen Aufgaben und dort wo es sich um das Geldwesen handelt, nichts anderes mehr zu tun, als die Verteilung der Unterstützungsgelder vorzunehmen. Über die Frage zu entscheiden, wer die Gelder, die wir jetzt hier bewilligt haben, erhalten soll, ist nach meiner Anschauung seit 26. April d. J. der Stickereifachauschuß nicht mehr berufen und ebenso nicht mehr befugt, die Wanderlehrer und den Schulleiter zu entlohnen, sowie auch nicht mehr berufen, die Gelder zu verteilen, die der Landtag bisher ausgegeben hat, um die Fachschule auf der Höhe zu erhalten, auf der sie jetzt ist. Infolgedessen wird es Sache des Landes-Ausschusses sein, in Verbindung mit der Regierung Klarheit zu schaffen.

In dem Augenblicke, wo es der Regierung zum Bewußtsein kommt, daß man es hier mit einer ganz vollgültigen k. k. Fachschule zu tun habe, dürfte bei ihr auch der Entschluß klar hervortreten, diese k. k. Fachschule als solche zu behandeln. Der zweite Antrag geht deswegen dahin, der Landtag solle sich dafür aussprechen, daß diese Schule vom Staate als eine wirkliche Staatschule auch ganz übernommen werden solle und es werde der Landes-Ausschuß angewiesen, in Verhandlungen mit dem Schulausschuße einzutreten und diesbezüglich der Regierung Vorstellungen zu machen. Wir werden ja ohne Zweifel für die Stickereindustrie in nächster Zeit noch größere Opfer bringen müssen. Man würde die Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Aus-

schußes ganz falsch verstehen, wenn man glauben würde, daß er nicht voll und ganz die Überzeugung von der Notwendigkeit hätte, daß die Stickerindustrie unterstützt werden müsse. Es ist im volkswirtschaftlichen Ausschusse nicht eine einzige Stimme laut geworden, die vielleicht die Meinung geäußert hätte, daß 7000 K für die Vorarlberger Stickerindustrie zu viel seien. In dem Augenblicke, wo unsere Finanzleute sagen, daß wir 10.000 K erübrigen können, werden wir sagen, gut so geben wir 10.000 K für das Stickerwesen. Die Sache ist klar; wenn wir für eine Verkehrsstraße, die in einem abgelegenen Tale gebaut wird, Jahr für Jahr große Summen geben, müssen wir auch eine Industrie, in der 4000 Personen und sehr viele von diesen wenigstens zur Hälfte mit ihren Familien ihr tägliches Brot damit verdienen, selbstverständlich unterstützen, und ich möchte heute der Öffentlichkeit gegenüber ausdrücken, daß der Landtag in alle Zukunft, soweit es in seiner Macht steht, die Stickerindustrie ohne Zweifel unterstützen wird.

Hier handelt es sich aber um die Frage, in welcher Form wir das tun wollen, und da glaube ich, ist die Form, die man bisher hat, so veraltet und so einseitig, daß wir Grund haben, sie etwas zu ändern, und das bezwecken die Ihnen heute vorliegenden Anträge. Es dürften wohl alle Herren Abgeordneten in letzter Zeit eine Zuschrift bekommen haben — es läßt sich nicht bestimmt feststellen — jedenfalls aus Stickerkreisen und zwar vermutlich aus der Mitte der Fachschule selbst zugeschickt wurde. In derselben wird ausgeführt, daß es in der Stickerindustrie in der nächsten Zeit zu einer komplizierten Krise kommen werde, weil Paris, London und New-York einen sehr schwachen Markt und wenig Bedarf für Stickerartikel aufweisen, und daß Vorarlberg mit diesen drei Weltmärkten in enger Verbindung stehe.

Die Zuschrift bemerkt weiters, daß die Fachschule, wie wir sie jetzt haben, auch erweitert werden solle, und dazu sind Gelder notwendig. Sache des Berichterstatters des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird es sein, bei dieser Gelegenheit, wo vielleicht nach außen hin der Schein erweckt werden könnte, als ob wir der Stickerindustrie nicht das notwendige Verständnis entgegenbrächten, zu erklären, daß wir die Stickerei auch in Zukunft kräftigst unterstützen werden. Nur das eine wollen wir nicht, uns in

eine Zwangslage versetzen zu lassen, in der man uns einfach diktiert und sagt, das müßt ihr bewilligen, sonst triffst euch die Schuld, wenn es mit der Stickerei abwärts geht.

Es wird der Landes-Ausschuß beanspruchen, daß er mehr mitsprechen kann, wenn es sich um diese Fachschule handelt, er wird einen größeren Einfluß auf die Verteilung dieser Gelder nehmen und genau wissen wollen, wie sie verteilt werden. Wenn man das in Zukunft nicht tun kann oder nicht tun will, so sollen diejenigen bezahlen, die anschaffen. Ich wiederhole deshalb die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses, die Sie bereits in Berichten vorfinden und die da lauten (liest dieselben aus Beilage LXII.)

Landeshauptmann: Indem ich über diesen Bericht und die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte eröffne, erteile ich zunächst dem Herrn Abg. Amann das Wort, da er sich bereits früher hiezu gemeldet hat.

Amann: Wenn auch der Antrag des Herrn Berichterstatters in gewisser Beziehung verständlich ist, kann ich doch meine Zustimmung hiezu nicht geben, denn als Stickerfabrikant darf ich wohl sagen, daß der hohe Landtag in seinem pflichtgemäßen Streben für das wirtschaftliche Wohl des Landes nichts Besseres tun kann, als die Stickerindustrie kräftigst zu unterstützen, und zu diesem Zwecke insbesondere für die bestehende Fachschule und die Wanderkurse materielle Hilfe zu bieten, wenn auch diese Fachschule in ihrer Eigenschaft als Staatsschule in erster Linie staatliche Hilfe beanspruchen kann. Da die großen Vorteile der Fachschule zunächst der Bevölkerung unseres engeren Heimatlandes zukommen, darf man die streng rechtliche Seite der Frage nicht zu weit in den Vordergrund stellen und scheint es berechtigt, dort energisch Hilfe zu fordern, wo der Nutzen sich findet, das ist beim Lande.

Dies halte ich umsomehr für berechtigt, weil eine zurückhaltende Stellungnahme von Seite des Landes nicht so sehr eine höhere Subvention des Staates erwarten, als vielmehr eine Einschränkung des bereits bestehenden Instituts befürchten läßt.

Deshalb möchte ich als Stickerfabrikant und als Vertreter der Stickerinteressen das hohe Haus bitten, für das Ansuchen der Fachschule zu stimmen.

Nur einige Gedanken seien mir noch erlaubt, welche die Notwendigkeit der Unterstützung, ja der Erweiterung des Bestehenden verlangen, und zwar die kräftigste Beihilfe des Landes. Die Stickerei bildet heute den bedeutendsten Erwerbszweig des Landes, ja so wichtig ist die Stickerei, daß heute deren Niedergang nicht bloß in der genannten Branche, sondern in allen Gewerbekreisen des ganzen Landes sich fühlbar macht. Wenn nun die Stickerei gefördert wird, dann kann dies nicht besser geschehen, als dadurch, daß man den Stickern gute Fachausbildung verschafft.

Diese Fachausbildung wird am zweckmäßigsten erreicht, ja ist einzig möglich durch Fachschulen und sogenannte Wanderkurse. Es ist den Herren bekannt, daß in Dornbirn bereits eine solche Fachschule besteht, die aber allein sicherlich nicht den heutigen Bedürfnissen zu entsprechen vermag. Dem stellen wir nur einmal einen kurzen Vergleich mit unserem Nachbarlande Schweiz an, und es wird uns sofort ein bedeutender Rückstand Vorarlbergs gegenüber der Schweiz auffallen. Ich habe mir einige Informationen, die Stickereiverhältnisse in der Schweiz betreffend, verschafft und bin nun in der Lage, folgendes mitzuteilen:

Die Schweiz besitzt heute ungefähr 12.000 Handmaschinen und nicht weniger als 5 Fachschulen zu je 8 Maschinen, zusammen 40 Maschinen, und dabei macht sich bereits das Streben nach Erweiterung dieser Fachschulen bemerkbar. Vorarlberg zählt 4000 Handmaschinen, hierzu aber nur eine einzige Fachschule mit 4 Maschinen. Daraus ergibt sich klar, daß der Sticker in Vorarlberg bei weitem nicht jene reichliche Gelegenheit zum Besuche von Fachschulen hat.

Sollen für Vorarlberg gleich günstige Verhältnisse geschaffen werden, so müssen wir anstatt 4, vierzehn Maschinen haben, die der Fachausbildung dienen. Das Ungenügende bei uns erhellet klar daraus, daß heute ein Schüler, der um Aufnahme in die Fachschule ersucht, 3 Jahre warten muß, bis seinem Gesuche entsprochen werden kann. Es liegt nun auf der Hand, daß ein solcher Gesuchsteller gewöhnlich nicht solange warten kann, er sucht sich anders zu helfen. Die Erfahrung lehrt, daß er sich vielfach von einem einfachen Sticker ausbilden läßt und damit ziemlich sicher darauf verzichten muß, je ein tüchtiger Sticker zu werden.

Neben den Fachschulen dienen der fachlichen Ausbildung hauptsächlich die Wanderkurse. Vor etwa 2 Jahren hat man mit Subventionen von Staat und Land den ersten Wanderlehrer für Vorarlberg bestellt, der dann an verschiedenen Orten die Wanderkurse abhielt. Schon in kurzer Zeit konnte man wahrnehmen, daß in Gemeinden, in denen jene Kurse stattfanden, bedeutende Besserung eingetreten war. Freilich gab es auch hier wieder so viel Gesuche, daß man sich kaum zu helfen wußte; ist es doch vorgekommen, daß zu gleicher Zeit bis zu 30 Anmeldungen vorlagen. Der Fachschulanschuß hat deshalb auch mit Unterstützung der Regierung und des Landes einen zweiten und in letzter Zeit auch einen dritten Wanderlehrer angestellt, um einigermaßen den vorhandenen Bedürfnissen nachzukommen.

Obwohl die Institution der Wanderkurse in Vorarlberg noch nicht alt ist, so bestätigen heute alle berufenen Kreise, daß jene wohlthätigen Wirkungen auch bei uns sich geltend machen, wie das schon früher in der Schweiz der Fall war. In erster Linie ist es der Fabrikant oder Geschäftsmann, der eine erhöhte Leistungsfähigkeit beobachten kann. Und da bin ich in der angenehmen Lage zu konstatieren, daß jene Sticker, welche mit Fleiß und Eifer an den Kursen sich beteiligten und auf dem Gelernten selbst weiter bauten, sich bald als feinere Arbeiter einstellten. Dadurch kommt der Handelsmann in die angenehme Lage, auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu sein, und andererseits dem Sticker einen höheren und auch wohlverdienten Lohn zu bezahlen.

Die Ausbildung des Stickers an der Handmaschine ist heute umso notwendiger, da dieselbe eine große Konkurrenz mit der Schiffliemaschine zu bestehen hat. In der Schweiz stehen heute 3037 Schiffli, in Vorarlberg 474, zusammen 3511. Eine Schiffliemaschine leistet beinahe so viel als 4 Handmaschinen. Es ist somit nicht übertrieben, wenn ich behaupte, daß die Hälfte der früher für die Handmaschine bestimmten Ware heute durch die Schnelläufermaschine fabriziert wird. In dieser Konkurrenz bleibt der Handmaschine nichts anderes übrig, als der feinen Ware sich zuzuwenden, der die Schnelläufer noch nicht gewachsen sind. Diese feinere Ware bedingt aber auch eine weitere Ausbildung des Stickers. Sieht der Sticker diese

Notwendigkeit nicht ein, so ist er unbedingt auf die Dauer für die Stickerie nicht tauglich, er geht dem ruin entgegen. Suchen daher die berufenen Kreise durch Fachschulen und Wanderkurse die Ausbildung der Sticker zu fördern, und wird von diesen die gebotene Gelegenheit entsprechend benützt, so dürfen wir überzeugt sein, daß man in der Zukunft nicht mehr mit jener wegwerfenden Miene auf den Vorarlberger Sticker herabschauen wird, wie es bisher der Schweizer Fabrikant, zum Teil mit Recht, getan hat.

Es wird auch der Vorarlberger Sticker dann den Ruf eines tüchtigen, geschulten Arbeiters verdienen, und damit wesentlich beitragen, unser Land als selbständiges Arbeitsfeld möglich zu machen und ihm auf dem Gebiete des Welthandels einen jeder Konkurrenz ebenbürtigen Platz zu verschaffen.

Der Fachschulausschuß hat nun bereits in den letzten Sitzungen es als notwendig erklärt, bei der Regierung zu erwirken, daß die Fachschule mindestens um 4 Maschinen erweitert werde. Der Ausschuß tat dies in der sicheren Hoffnung, in seinem Bestreben vom hohen Landtage möglichste Hilfe zu finden, falls die Regierung den Wünschen des Ausschusses geneigt wäre. Wenn nun heute diese Erweiterung nicht Gegenstand der Verhandlung ist, so zeigt dieser Gedanke doch die Überzeugung der berufenen Kreise von der Notwendigkeit der weiteren Ausbildung der Sticker.

Ich habe mir nun erlaubt, meinen Standpunkt insbesondere auch in meiner Eigenschaft als Mitglied des Stickerie-Schulausschusses klarzustellen. Wenn ich auch im Prinzip dem Berichterstatter, bezw. dem volkswirtschaftlichen Ausschusse nicht gerade Unrecht geben kann, so möchte ich doch dringend wünschen, daß für dieses Jahr noch der volle Abgang im Betrage von K 7200 seitens des Landes gewährt werde, da ich bei der Reduzierung der Summe eine Beeinträchtigung des so notwendigen Wanderunterrichtes befürchte. Für die kommenden Jahre will ich hoffen, es werde die Regierung der Stickerieifachschule gegenüber ihre Pflicht und Schuldigkeit in vollem Umfange tun, da es nicht angeht, daß das Land einen Teil des Gehaltes des Leiters der staatlichen Fachschule aus seinen beschränkten Mitteln für die Dauer bezahlt.

Landeshauptmann: Das Wort hat nun der Herr Abg. Dressel.

Dressel: Ich muß zuerst dem Bedauern Ausdruck geben, daß der Vorsitzende des Stickerieifachschulausschusses Abg. Dr. Waibel hier nicht anwesend ist und den Saal verlassen hat. (Rufe: Hört!) Er hat es also bei diesem für ihn wohl wichtigsten Gegenstande nicht der Mühe wert befunden, der Sitzung beizuwohnen. (Rufe: Aus guten Gründen!) Das Gesuch des Herrn Abg. Dr. Waibel ist nicht an den Landtag gerichtet, sondern an den Landes-Ausschuß und besteht aus folgenden Zeilen: (liest)

„Der Schulausschuß der k. k. Stickerieifachschule in Dornbirn erlaubt sich, den Voranschlag der Kosten des Wanderunterrichtes, wie er sich voraussichtlich im Jahre 1904 gestalten wird, zu unterbreiten, und ersucht um feinerzeitige Flüssigmachung des sich ergebenden Abganges von rund K 7250.—.“

Der korrekte Vorgang wäre nun gewesen, daß der Landes-Ausschuß dem Herrn Abg. Dr. Waibel erwidert hätte, der Landtag hat 3000 K bewilligt, mehr können wir nicht flüssig machen. Wenn der Fachschulausschuß noch einen weiteren Beitrag haben wolle, solle er sich an den Landtag wenden. Man hat sich aber nicht an den Landtag gewendet, und damit wäre unsere Aufgabe eigentlich schon zu Ende. Es liegt gar nichts, keine Bitte, kein Gesuch vor, und wir wären vollauf berechtigt gewesen, weil kein Substrat vorliegt, auch nichts zu beschließen. Der Landes-Ausschuß aber hat einen anderen Weg eingeschlagen, einen zwar nicht strikte gesetzmäßigen, aber er hat sich wohl gedacht, die Stickerie können wir nicht hängen lassen, wenn auch der Vorsitzende des Fachschulausschusses diesen Bock geschossen hat, und man hat dem volkswirtschaftlichen Ausschusse diese Zuschrift oder Antrag, wie man es heißen will, vorgelegt. Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat es ebenfalls für notwendig erachtet, man müsse der Stickerie Hilfe angedeihen lassen, wie bisher. Nun besitzen wir in Dornbirn eine k. k. Fachschule. Der Herr Referent hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, daß es durchaus nicht in der Ordnung sei, wenn sogar eine Gehaltsaufbesserung für den Leiter der k. k. Stickerieifachschule vom Lande bezahlt werde. Ich habe aber in den Anträgen hievon nichts bemerkt, das geht nur aus seinen Ausführungen hervor, und dadurch wird erklärlich, warum er von einer Erhöhung von 3000 auf 6000 K spricht. Ich möchte da einen Zusatzantrag zu Punkt 1 der Anträge

stellen, nämlich, daß zu Punkt 1 am Schlusse noch hinzugefügt werde:

„wovon jedoch zur Entlohnung des k. k. Fachschulleiters nichts verwendet werden darf.“

Jodok Fink: Zunächst möchte ich dem sehr geehrten Herrn Berichterstatter den Dank dafür aussprechen, daß er sich der nicht geringen Mühe unterzog, alle wichtigen Vorkommnisse in dieser Angelegenheit im Berichte in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Daraus ersehen wir unter anderem, daß im Jahre 1900 die k. k. Unterrichtsverwaltung in einem Erlasse erklärt hat, daß die Organisierung des Wanderunterrichtes und die Verwendung der Beiträge der Interessenten, nämlich des Landes, der Handels- und Gewerbekammer, der Gemeinden, Genossenschaften, Industrieinteressenten, die Einschreibegebühren, sowie die Bestimmung über die Höhe derselben, bis auf weiteres dem Fachschulausschusse überlassen bleibe. Wie die Herren gesehen haben werden, ist da im Berichte auch zu ersehen, daß 1900 die Unterrichtsverwaltung diesen Standpunkt wirklich eingehalten hat, daß der Fachschulausschuß über diese Beiträge obiger Interessenten zc. das Verfügungsrecht habe. Aus den neuen Statuten dieser Fachschule, insbesondere aus § 9, der von den Obliegenheiten des Fachschulausschusses spricht, ist zu entnehmen, daß diesem Schulausschusse die Bestimmung über die Verwendung der Beiträge nicht mehr zusteht. Ich glaube daher, daß wenn wir schon von Landesmitteln aus einen Beitrag geben und das Statut es nicht mehr zuläßt, daß der Fachschulausschuß im Lande über die Beiträge verfügen kann, es angezeigt wäre, das Verfügungsrecht dem Lande zu wahren, und ich möchte daher zum Zusatzantrage des Herrn Abg. Dressel, den er zum Antrage 1 des volkswirtschaftlichen Ausschusses gestellt hat, noch einen weiteren Zusatzantrag stellen, der da lautet: (liest)

„Der Landes-Ausschuß hat über die Verwendung des Landesbeitrages nach Anhörung des Fachschulausschusses zu verfügen.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

Stenhold: Wenn auch ich in dieser Angelegenheit das Wort nehme, so geschieht dies darum, um

den sehr geehrten Herrn Vorredner Abg. Amann in seinen Ausführungen und dem gestellten Antrage hiebei zu unterstützen. Ich betrachte den Herrn Abg. Amann in unserer Mitte als den berufenen Fachmann in der Stickerindustrie und ich glaube, daß seinen Ausführungen gewiß auch ein Wert beizulegen ist. Er kennt die ganze Sachlage der Stickerindustrie und die ganze Sachlage über die Frage und den Stand der Stickerfachschule. Wenn man auch die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse angeführten Motive berücksichtigt und sie recht und gut heißen kann, so bin ich doch nicht in der Lage, den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses beizustimmen und zwar in Rücksicht auf die eminente Wichtigkeit der Stickerindustrie, die auch in unserer Gemeinde Göhiz eine Rolle spielt und zwar eine solche, daß von ihr die Existenzfrage der Gemeinde abhängt. Unsere Gemeinde, in der die Stickerindustrie, wie vielleicht in keiner zweiten Gemeinde des Landes, so verbreitet ist, daß es schon auf sechs Einwohner eine Maschine trifft, kann es darum nicht gleichgültig hinnehmen, wenn eventuell durch die Nichtgewährung des Ansuchens des Stickerfachschulausschusses erhebliche Hindernisse hervorgerufen würden, die den Fortschritt der Stickerindustrie hemmend beeinflussen könnten. Ich will weiters nichts mehr Näheres über die Vorteile einer Stickerfachschule ausführen, das hat der sehr geehrte Herr Vorredner Abg. Amann in besserer Weise dargetan, und möchte nur das noch hinzufügen, daß ich mich dem Antrage des Herrn Abg. Amann vollkommen anschließe und denselben dem hohen Hause bestens zur Annahme befehle.

Bösch: Es ist sehr bedauerlich, daß solche Vorkommnisse, wie sie vom Herrn Berichterstatter Abg. Dr. Drexel hervorgehoben worden sind, bei dieser Stickerangelegenheit sich ereignet haben und daß da nicht alles Mögliche geschehen ist, um ein gutes Einvernehmen zwischen dem Lande und der Regierung zu erhalten, und zwar in der Richtung, daß die Regierung diesem Unternehmen, das sie geschaffen hat, auch wirklich die nötige Unterstützung gewährt. Denn wie wir hier aus einem früheren Berichte des gleichen Herrn Abgeordneten gefunden haben, wird das Land Borarlberg betreffs Zuteilung und Zuschüssen für den gewerblichen Unterricht und Förderung desselben überhaupt sehr spärlich bedacht.

Aber wenn es auch der Fall ist, daß Fehler vorgekommen sind, und der Fachschulausschuß in dieser Beziehung sich dies oder jenes Versehen zu Schulden kommen ließ, so ist es nach meinem Dafürhalten doch nicht gerechtfertigt, wenn man dann das ganze Unternehmen dafür verantwortlich macht und die nötige Unterstützung für dieses Jahr versagt. Ich möchte zwar auch nicht sagen, man solle das so weiter gehen lassen, wie es jetzt der Fall ist, daß dem Lande einfach diktiert wird, Du mußt zahlen, ohne daß die Sache begründet ist, und ohne daß ordnungsmäßig darum angefragt wird. Ich habe also keine weiteren Worte in dieser Sache mehr nötig, aber das muß ich sagen, daß ich mich dem Antrage des Herrn Abg. Amann anschließe und dafür stimmen werde, daß der volle Betrag, wie er für dieses Jahr angefordert wurde, auch ausbezahlt werde.

Dressel: Ich habe hierzu nur noch ein paar Worte zu sprechen. Ich wollte nur aufmerksam machen, die Herren der Stickerbranche glauben noch immer, durch die heutigen Anträge werde der Stickerwanderunterricht geschädigt. Dieser wird dadurch aber nicht geschädigt, und wir könnten sogar die Bedingung machen, daß auch die drei Wanderlehrer erhalten bleiben müssen; hier handelt es sich eben nur darum, ob der Leiter der k. k. Stickerfachschule mit 3500 K zufrieden sein oder 4500 K und zwar auf Landeskosten erhalten soll. Das ist hier die Frage.

Jodok Fink: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, die dem Antrage des Herrn Abg. Jodok Fink auf Schluß der Debatte zustimmen wollen, ersuche ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Da keiner der Herren mehr zum Worte gemeldet ist, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Dr. Drexel: Ich werde mich in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Ermüdung des hohen Hauses sehr kurz fassen und will nur bemerken, daß einige Herren Abgeordnete mich und die An-

träge des volkswirtschaftlichen Ausschusses ganz falsch verstanden zu haben scheinen. Es handelt sich lediglich nur darum, ob wir 12000 K für den Fachschulleiter aus unserem Gelde bewilligen sollen. Wenn wir das entschieden verweigern, so werden wir dadurch der Regierung nahelegen, sie möchte einmal selber diesen Posten übernehmen. Nachdem wir mehrmals schon denselben zu decken hatten, ist es, wie ich glaube, denn doch einmal an der Zeit, daß wir sagen, wir tun das in Zukunft nicht mehr. Nachdem drei Herren von der Stickerindustrie oder Vertreter von Orten, wo dieselbe blüht, gegen die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses gesprochen haben, muß ich von dieser Stelle aus noch einmal betonen, um nicht eine Verwirrung in Stickerkreisen aufkommen zu lassen, daß es sich heute hier nicht darum handelt, ob der Landtag für oder gegen die Stickerindustrie ist, auch nicht ob er die Beiträge, die zugunsten der Stickerie sind, etwa einschränken wollte, sondern es handelt sich hier lediglich darum, wo man die Summe von 1200 K für den Fachschulleiter hernehmen soll. Unsere Anschauung ist, daß der Staat, wenn er sieht, daß niemand anderer dafür aufkommt, diese Summe bezahlen wird. Die Debatte hierüber wäre also nach meiner Anschauung erledigt. Ich ersuche daher auf Grund dieses Tatbestandes das hohe Haus auf eine Erhöhung nicht einzugehen, weil es sich das nächste Jahr sonst wieder um die gleiche Frage handeln würde. Deswegen bin ich dafür, daß wir das heuer schon machen. Wir haben ehemals die mildeste Form gewählt, denn es lag dem Landtage ja nicht einmal ein Gesuch vor. Der Herr Abg. Thurnher als Vertreter des Landes-Ausschusses hat dem Stickerfachschulausschusse mitgeteilt, es müsse da ein Gesuch an den Landtag eingereicht werden; der Herr Obmann Abg. Dr. Waibel hat es aber trotzdem nicht getan. Wir sind auch in diesem Falle die Gutmütigen gewesen und haben lediglich nur im Interesse für die Stickerie die Summe von 6000 K zur Bewilligung vorgeschlagen.

Wäre der Landtag vielleicht etwas strenger gewesen, so hätte er diese Subvention in dieser Form vielleicht überhaupt nicht mehr bewilligt. Ich glaube daher, daß wir der Stickerindustrie unsere volle Sympathie bezeugen, wenn wir die Ihnen hier vorliegenden Anträge annehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Zu Punkt 1 der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abg. Amann vor, wonach es statt 6000 K, 7200 K heißen soll. Ferners liegt zu Punkt 1 der Anträge ein Zusatzantrag des Herrn Abg. Dressel vor, nach welchem nach dem Worte „erhöht“ beigefügt werden soll:

„wovon jedoch zur Entlohnung des k. k. Fachschulleiters nichts verwendet werden darf.“

Desgleichen stellt der Herr Abg. Jodok Fint einen zweiten Zusatzantrag, der lautet:

„Der Landes-Ausschuß hat über die Verwendung des Landesbeitrages nach Anhörung des Fachschulausschusses zu verfügen.“

Ich werde zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Amann zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß anstatt 6000 K die Summe von 7200 K in Punkt 1 der Anträge gesetzt werde, bitte ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Dann ersuche ich jene Herren, die dem ersten Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Diejenigen Herren, die dem Zusatzantrage des Herrn Abg. Dressel, nach welchem es nach dem Worte „erhöht“ heißen soll „wovon jedoch zur Entlohnung des Leiters der k. k. Stickereifachschule nichts verwendet werden darf“, zustimmen wollen, ersuche ich ebenfalls, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun käme schließlich noch der Zusatzantrag des Herrn Abg. Jodok Fint zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der Landes-Ausschuß hat über die Verteilung des Landesbeitrages nach Anhörung des Stickereifachschulausschusses zu verfügen.“

Ich ersuche jene Herren, die auch diesem Zusatzantrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Gegen Punkt 2 der Anträge ist eine Einwendung nicht erhoben worden, ich betrachte denselben daher ebenfalls als angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand und unsere heutige Tagesordnung überhaupt erledigt; ich schreite daher zum Schlusse, nachdem unser Beratungsmaterial aufgearbeitet ist.

Hohes Haus! Am Ende unserer diesjährigen Verhandlungen angelangt, erachte ich es für meine Pflicht, noch einen kurzen Rückblick auf die diesmalige Tagung der Landesvertretung zu werfen.

Die 1. Session des im November v. J. neu-gewählten Landtages, dessen Mitgliederstand sich durch die Landtags-Wahl-Reform von 21 auf 24 erhöht hat, nahm am 20. Dezember v. J. ihren Anfang, wurde am 31. Dezember nach 10-tägiger Dauer vertagt und erst am 10. September d. J. durch Allerhöchste Anordnung wieder fortgesetzt. Am 20. September erfolgte auf dringenden Wunsch zahlreicher Landesvertretungen und auch der Vertretung unseres Kronlandes die abermalige Vertagung, um dem Reichsrate zur Abänderung des Rekrutengesetzes behufs Ermöglichung der Entlassung des 3. Jahrganges Zeit zu lassen. Am 5. Oktober trat unser Landtag zum drittenmale zusammen, um, eine nochmalige Pause Ende des Oktober abgerechnet, heute seine Beratungen abzuschließen.

Im Ganzen dauerte die eigentliche Session 43 Tage, 10 im Dezember, 10 im September, 20 im Oktober und 3 in diesem Monate.

In dieser Zeit wurden 19 Haus- und zahlreiche Ausschußsitzungen abgehalten.

Unser gesamtes Beratungsmaterial betrug 73 Stücke, nämlich 1 Regierungsvorlage, 52 Landes-Ausschuß-Vorlagen, 4 selbständige Anträge und 17 Gesuche von Gemeinden und Korporationen. Von diesen Gegenständen wurden ohne Verweisung an einen Ausschuß in direkte Verhandlung gezogen:

Die Voranschläge des Landeskulturfondes, des Normalerschulfondes und der aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen für die Jahre 1903 und 1904, die Berichte über die Wirksamkeit der Naturalverpflanzstationen und über die sonntäglichen Fortbildungsschulen pro 1902 und 1903, der Gesetzentwurf zum Schutze der Pflanze Edelweiß und betreffend die Klausbach-Regulierung, die Verifikation der stattgehabten Landtags-Wahlen und der Bericht

über die Erhöhung der Pensionsbezüge der Frau Kanzleiaffistentin Stocker.

Die übrigen Beratungsgegenstände wurden den Ausschüssen zugewiesen, von denen im Ganzen 5 je 7-gliedrige gewählt worden waren, nämlich der Finanz-, Petitions-, der landwirtschaftliche-, volkswirtschaftliche- und Gemeinde-Ausschuß.

Dem Finanzausschuß lagen zur Vorbereitung vor: die Rechnungsabchlüsse der einzelnen landwirtschaftlichen Fonds und der Landesirrenanstalt, sowie die Vorausschläge des Landesfondes pro 1903 und 1904, ferner der Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesauschusses, die Gehaltsregulierung des Landesarchivars Kleiner und des Direktors der Landesirrenanstalt, der Akt betreffend die Übernahme der Verpflegskosten in türkischen Spitälern untergebrachter Vorarlberger, endlich die Frage der Herausgabe der Schulwandkarte des Landes.

Der Petitionsausschuß erledigte die Gesuche von neun Vereinen und Korporationen, die Angelegenheit des Einschreitens der Länder wegen Übernahme der Gendarmerie-Bequartierung auf den Staatsschatz, die Übernahme der Kosten der Beförderung jugendlicher Sträflinge und die Frage der Subventionierung der kaufmännischen Fortbildungsschule in Bregenz.

Im landwirtschaftlichen Ausschusse gelangten zur Erledigung die Subventionierungen des landwirtschaftlichen Vereines zu den Verwaltungsauslagen und zur Hebung der Schweinezucht, die Frage der Wasserversorgung in Fußach und die Abänderung mehrerer Paragraphen des Statutes der Landeshypothekenbank, endlich die Subventionierung der Versammlung der Bienezüchter in Dornbirn.

Ein ungemein reiches und vielfältiges Beratungsmaterial beschäftigte in zahlreichen Sitzungen den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Da waren es vor Allem die Gesetzesentwürfe betreffend die Illregulierung in St. Anton, und betreffend die Verbauung des Raibaches in Weiler, ferner der Akt betreffend die Illregulierung in Frastanz und des Fruchdammes in

Koblach, dann das umfangreiche Jagdgesetz, die Straße nach Mittelberg und nach Doren—Sulzberg, die Subventionierung der Brücken über die Bregenzerach in Wolfurt und in Nieden, die Frage der Besteuerung der Konsumvereine und der Bestellung eines Revisors der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Auf gewerblichem Gebiete beschäftigten diesen Ausschuß die Frage der Errichtung einer Bau- und Kunsthandwerkerschule im Lande und die hierauf Bezug habenden Petitionen, die Subventionierung des Stickerie-Fachunterrichtes, der Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Gewährung von Stipendien an Besucher gewerblicher Lehranstalten. Des weiteren beschäftigte ihn die Stellungnahme zur Rheinkorrektion und zum ungarischen Ausgleich, sowie zur Entlassung der Drittljährigen aus dem Heeresverbande. Endlich beriet er die Subventionierung des hydrographischen Dienstes und die Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch.

Der Gemeindeausschuß endlich erledigte die Rekrutenvorlage der Landesschützen und die Gemeinde-Ordnung.

Wenn wir, hohes Haus, Rückschau halten auf das ausgebehnte Feld unserer gesamten Beratungstätigkeit, dann können wir alle mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, unsere ganze Kraft für das Wohl des Landes eingesetzt zu haben, die Stätte unserer verfassungsmäßigen Tätigkeit verlassen.

Mir aber obliegt es noch, Ihnen Allen, meine verehrten Herren Abgeordneten, die Sie so einträchtig und mit so emsigem, unermüdblichen Fleiße den zahlreichen Arbeiten obgelegen haben, meine besondere Anerkennung und meinen Dank auszusprechen.

Insbefondere schulden wir Alle den größten Dank dem hochgeborenen Herrn Regierungsvertreter Grafen Schaffgotsch, welcher uns von Anfang bis zum Ende als einsichtiger und gewandter Berater und Vermittler zur Seite gestanden war und dessen liebenswürdigem Entgegenkommen so manche rasche Ebnung vorhandener Schwierigkeiten zu danken war. Möge hochderfelbe von unserer Tagung eine gute Erinnerung mit-

nehmen und noch recht lange in dieser Eigenschaft uns erhalten bleiben.

Und nun, hohes Haus, ehe wir diese Räume verlassen, in denen wir so lange angestrengt tätig waren, wollen wir in tiefster Ehrfurcht noch unseres allergnädigsten Kaisers gedenken. Möge der Allmächtige dem greisen, schwergeprüften Herrscher auf Habsburgs Throne am Abende seines Lebens noch glückliche Tage und damit dem altherwürdigen Reiche den Frieden der Völker gewähren, auf daß des Dichters Spruch: *Austria erit in orbe ultima*, sich aller Anfeindungen seiner inneren Feinde zum Troze verwirkliche.

Se. Majestät unser geliebter Kaiser und Herr
lebe hoch!

(Das hohe Haus hat sich erhoben und stimmt mit großer Begeisterung in den dreimaligen Hochruf des Herrn Landeshauptmannes ein.)

Regierungsvertreter: Die gütigen Worte des hochgeehrten Herrn Landeshauptmannes erwidere ich mit dem Ausdrucke gleicher Hochschätzung und warmer Verehrung. Im Zeichen schönster Eintracht hat die abgelaufene Landtagsession am Vorabende des Jahres begonnen und die glückliche Vorbedeutung hat bis zum Ende die freudigen Erwartungen nicht getäuscht. Wieder hat es sich gezeigt, daß gemeinsame ernste Arbeit ein unschätzbare Mittel ist für alle Diejenigen, in deren Natur es liegt, das Gute und Nützliche fördern zu wollen.

In treuer Sorge haben Sie für die Wohlfahrt des Heimatlandes gearbeitet, aber dabei auch in banger Stunde der allgemeinen großen Interessen des Reiches nicht vergessen, sondern unbekümmert

um den Schall der Schlagworte Ihren echten und aufrichtigen Patriotismus einstimmig bekundet — und so wird dann die heute schließende Tagung neben vielen anderen für immer ein rühmliches Blatt in den Annalen des Vorarlberger Landtages bilden.

Die verfloffenen Wochen werden mir stets eine angenehme Erinnerung bleiben, und ich möchte Sie, meine hochgeehrten Herren, beim Auseinandergehen bitten, auch mir bis zu unserem Wiedersehen ein freundliches Andenken zu bewahren.

Jodok Fink: Ich bin wohl der Zustimmung aller Herren Abgeordneten sicher, wenn ich am Schlusse unserer Beratungen dem hochverehrten Herrn Landeshauptmann, sowie dessen Herrn Stellvertreter für ihre umsichtige, opfervolle und objektive Leitung der Verhandlungen, wie nicht minder für ihre eifrige und erfolgreiche Förderung der Arbeiten, meinen aufrichtigsten und tiefgefühltesten Dank ausdrücke. (Lebhafter Beifall und Zustimmung im Hause.)

Landeshauptmann: Dem sehr geehrten Vorredner danke ich herzlichst für die freundlichen Worte und ebenso für die Zustimmung zu denselben. Das wird für mich ein Ansporn sein, in alter Weise mich den Interessen und dem Wohle des Landes, soweit es in meinen Kräften steht, zu widmen. Mit diesen Worten erkläre ich die erste Session der neunten Periode des Landtages von Vorarlberg für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 30 Min. abends.)

